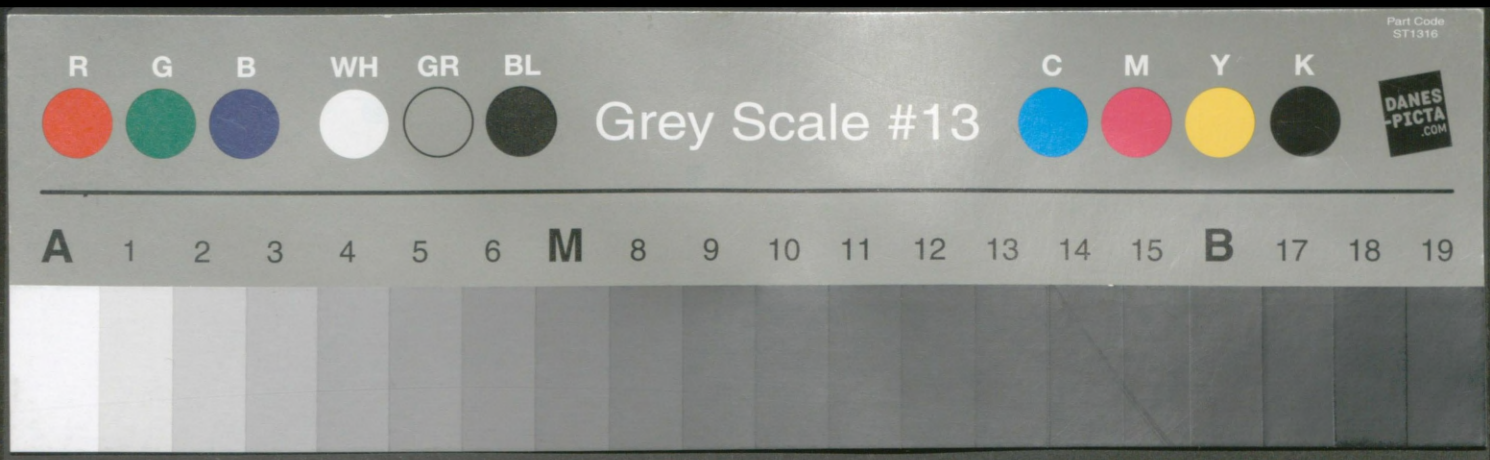




H. Dv. 320/2

2. Entwurf

Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift

Zweiter Teil

(Wm. Verw. V. II)

Vom 1. 10. 1937

Berlin 1937

Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn / Berlin

M. Dv. Nr. 530, Teil 2 L. Dv. 402, Teil 2

H. Dv. 320/2

2. Entwurf

Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift

Zweiter Teil

(Wm. Verw. V. II)

Vom 1. 10. 1937

Berlin 1937

Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn / Berlin

M. Dv. Nr. 530, Teil 2 L. Dv. 402, Teil 2


200 lat bibliotek wojskowych
1967-1967

2 27
12. Sept

H. Dv. 320/2

2. Entwurf

Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift

Zweiter Teil

(Wm. Verw. V. II)

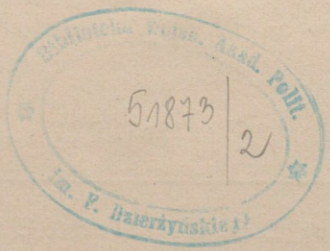
Vom 1. 10. 1937

~~Neubauleitung Schivelbein~~
Bauleitung der Luftwaffe
Kolberg
Buch- u. Druckschriften-Verzeichnis
Seite 25 Nr. 249
den 26. 7. 1944
Verwaltungs-Angestellter

Berlin 1937

Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn / Berlin

M. Dv. Nr. 530, Teil 2 L. Dv. 402, Teil 2



Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen zum 1. Entwurf der Wm. Verw. V. II und III.

H. V. Bl. 1935, Ziffer 559 und 645.

Die Heeres-Druckschriftenverwaltung versendet die Entwürfe der Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift zweiter und dritter Teil — Wm.-Verw. V. II und III (H. Dv. 320/2 und 3, M. Dv. 530/2 und 3, L. Dv. 402/2 und 3) — vom 31. 5. 1935.

1. Die Entwürfe treten am 1. 10. 35 in Kraft, gleichzeitig werden GVO. I u. II (H. Dv. 303 u. 303 a) nebst Berichtigungen und Ergänzungen aufgehoben. Wegen der Hinweise in der GG. I und II auf die GVO. I und II — s. Ziff. 3 — dürfen die GVO. I und II vorläufig noch nicht ausgesondert werden. Die in den Entwürfen Wm. Verw. V. II und III nicht enthaltenen Bestimmungen der GVO. I 11 bis 47 über Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden werden in Wm. Verw. V. I aufgenommen werden, die z. Z. bearbeitet wird. Die Bestimmungen über Exerzierplätze in GVO. I 562 bis 564 werden in die später erscheinende Wm. Verw. V. VIII eingearbeitet werden. Bis zu ihrem Erscheinen gilt der Erlaß vom 6. 3. 34 Nr. 500. 34 V 2 I a. Die endgültige Außerkraftsetzung der H. Dv. 303 und 303 a wird s. Z. noch besonders ausgesprochen werden.

2. Die Bestimmungen über die Mitbenutzung von Liegenschaften der Wehrmacht durch Wehrmachtfremde sind neu bearbeitet, vgl. Entwurf Wm. Verw. V. II Anlage 3 a; die hierüber bestehenden Sonderbestimmungen treten daher außer Kraft, und zwar:

H. V. Bl. 30 S. 142 Nr. 459,
= 32 = 94 = 256,
= 33 = 65 = 199,
Erlaß v. 20. 6. 31 Nr. 127/31 W. I a,
= = 18. 6. 31 = 275. 4. 31 V 2 IV b,
= = 6. 2. 34 = $\frac{63\,a\ 12}{322.\ 1.\ 34}$
= = 8. 7. 33 = $\frac{1\,n\ 24}{3054.\ 33}$ W. 1 a und
= = 11. 5. 34 = 249/34 V 2 VII.

3. Wo in den Entwürfen Wm. Verw. V. II und III auf andere noch nicht fertiggestellte Teile der Wm. Verw. V. hingewiesen ist, gelten bis zum Erscheinen des

II. Teils Anlage 8 „Richtlinien für Beschaffen der Geräte": Die „Richtlinien, Vorbem. und Abschnitt A" vom 28. 4. 32 — 63 o 16 V 2 II b Nr. 90. 4. 32 — nebst Berichtigungen und Ergänzungen (auch durch die VDW. — H. Dv. 24 — und die DV. VDW. — D 62 —).

II. Teils { Anhang A „Geräteausstattung" / Anhang B „Gerätebeschreibungen" GG. II (H. Dv. 35 a) nebst Berichtigungen und Ergänzungen,

V. Teils Bauv. O. (H. Dv. 324) und M. V. (H. Dv. 324) dritter, fünfter und sechster Teil, soweit sie nicht durch Gesetze und Sonderbestimmungen überholt sind (vgl. Deckbl. 29 S. 19 zur Bau. O.),

VIII. Teils GG. I (H. Dv. 35) von 1911 und GG. (H. Dv. 35) von 1899 zweiter und dritter Teil nebst Berichtigungen und Ergänzungen, besonders der Erlaß vom 6. 3. 34 Nr. 500. 34 V 2 I a.

4. Die Bestimmungen in der F. S. O. vom Jahre 1891 §§ 158 bis 190, 192, 194, 196, 199, 200, 207 bis 218 und 223 bis 227 verlieren mit den dazu gehörenden Mustern am 1. 10. 35 ihre Gültigkeit.

5. Das Reichsgrundbesitzverzeichnis wird in einigen Jahren gedruckt und der Druck alle 5 Jahre wiederholt werden. In den Zwischenjahren sollen nur jährliche Veränderungsnachweisungen eingereicht werden. Bis dahin gelten die Bestimmungen in Wm. Verw. V. II 80 und Anlage 4. Vgl. auch Erlaß vom 22. 1. 35 B 63 s 10 V 2 III d Nr. 534. 10. 35.

6. Das neu eingeführte Grundstücksverzeichnis (Wm. Verw. V. II 87 und Anlage 5) tritt an Stelle der Bauwertbücher (Erlaß des pr. Kriegsm. vom 2. 2. 11 Nr. 598/1. 11 B 4, Muster 3), der Nachweisung der Garnisonanstalten (GVO. II 38, 564 bis 584), der Nachweisung der Exerzier-, Reit- und Schießplätze (GVO. II 38, 585 bis 589) und der Übersicht der

a) Exerzier- und Reitplätze,
b) Schießstände (GVO. II 38, 590 bis 594).

Die losen Grundstücks- und Baubestandteile und das Grundstücks- und Bauzubehör sind nach Wm. Verw. V. II 233 c) nachzuweisen.

Mit dem Aufstellen des Grundstücksverzeichnisses ist so bald wie möglich zu beginnen. Liegenschaften, die in absehbarer Zeit abgehen, können von der Aufnahme in das Verzeichnis ausgenommen werden. Das gilt auch für andere in Aussicht stehende Veränderungen. Hierüber entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde.

Bei umfangreicheren Verzeichnissen empfiehlt es sich, die angefertigten Teile nach und nach der Aufsichtsbehörde vorzulegen, damit diese mit der Prüfung beginnen kann. Vorbehalten bleibt, später Berichte darüber einzufordern, wie das Grundstücksverzeichnis sich bewährt hat und welche Änderungen notwendig sind.

7. Die nach früher geltenden Formblättern eingerichteten Gerätebestandsbücher oder Buchteile hiervon sind bis zu ihrem Aufbrauch weiterzuführen. Notwendige Ergänzungen sind handschriftlich vorzunehmen. Die Lazarette legen somit Gerätebestandsbücher nach Wm. Verw. V. II 242 und 246 erst am 1. 4. 36 an.

Geräteberechnungen — Wm. Verw. V. II 244 zu a) — sind für Neubauten oder bei Verlegung ganzer Truppenteile neu aufzustellen, bei anderem Wechsel nur dann, wenn die Kasernierungsstärke sich wesentlich ändert oder die Räume vom neuen Nutznießer anders als bisher benutzt werden und wenn in beiden Fällen die bestehenden Geräteberechnungen nicht mehr übersichtlich abgeändert werden können.

8. Früher geltende Formblätter, die durch die neuen Bestimmungen geändert sind, sind weiterzuverwenden, wenn sie übersichtlich berichtigt werden können.

9. usw.

H. M. 1935.

483. Entwurf der Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift II und III.

Die ausgegebenen Entwürfe der Wm. V. II und III enthalten nur offene Bestimmungen. Die als Verschlußsachen erlassenen Bestimmungen gelten daneben weiter. Sie werden zu gegebener Zeit in die Wm. Verw. V. II und III eingearbeitet werden.

Schriftwechsel und Vorlagen, die mit dem Aufstellen der Grundstücksverzeichnisse (Wm. Verw. V. II 87 und Anlage 5) für die von den Festungsbaudienststellen verwalteten Befestigungsanlagen verbunden sind, sind als Verschlußsachen zu behandeln.

Allgemein.

Wesentliche Abweichungen gegen den Entwurf vom 31. 5. 35 sind durch fetten Druck kenntlich gemacht.

Vorbemerkungen.

1. Die Wm. Verw. V. enthält die Bestimmungen für alle Verwaltungszweige der Wehrmacht, für die die W. V. oder M. Int. und beim R. K. Min. das H. V. A. oder das M. V. A. zuständig sind. Ausgenommen sind die Haushalts-, Kassen-, Besoldungs- und anderen Geldgebührnisangelegenheiten, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, die Transport- und Vorspannangelegenheiten, die Verpflegungs- und Bekleidungswirtschaft bei den Truppen. Für diese Verwaltungsgebiete gelten besondere Vorschriften, ebenso für die Verwaltung der Waffen, des Heergeräts und der Munition.

   Für die Marinewerft Wilhelmshaven und das Marinearsenal Kiel gilt die Wm. Verw. V. sinngemäß, soweit nicht die W. D. O. — M. Dv. Nr. 145 — entgegenstehende Bestimmungen enthält oder Sonderregelungen getroffen worden sind.

2. Welche Teile der Wm. Verw. V. noch für andere Verwaltungszweige gelten, bestimmen die Sondervorschriften.

3. Der erste Teil der Wm. Verw. V. ist mit Rücksicht auf viele abweichende Bestimmungen für Heer und Marine gesondert aufgestellt.

4. Diese Vorschriften sind gleichmäßig anzuwenden für:

   Kasernen und andere Standortanstalten,

   Truppenübungsplätze und Pionierübungsplätze, Übungslager, Übungsstützpunkte für Hochgebirgstruppen, Hochgebirgsübungslager, Versuchsplätze,

   Truppenkommandeure, Truppenbefehlshaber und Vorsteher von Behörden und Anstalten,

   Standortälteste und Kommandanten,

Truppenteile (Truppen) und Kommandanturen, Kriegsschulen, Waffenschulen, die Heeresfeuerwerkerschule, die Heereswaffenmeisterschule, die Heeresverwaltungsschule, die Heeressportschule, die Heeresnachrichtenschule, die Heeresunteroffizierschule, die Heeresnachschubschule, die Kraftfahrkampftruppenschule, die Wehrkreisremonteschule, die Militärärztliche Akademie, die Heeresveterinärakademie, Behörden und Anstalten,

Bataillone und Abteilungen,

Kompanien und Schwadronen, Batterien, kleinere Befehlseinheiten, dauernd selbständig untergebrachte Truppenstärken,

Oberfähnriche und Feldwebel,

Fähnriche und Unteroffiziere.

5. Die Bezeichnung „Truppenteil" gilt für jede Wirtschaftseinheit (Reiterregiment, Bataillon usw.).

   Truppenteil ist gleich Marineteil, wenn der Wortlaut nichts anderes ergibt.

   Der Zusammenhang ergibt, wo mit der Bezeichnung „Truppenteil" mehrere demselben Verbande (Regiment) angehörende Truppenteile oder Truppenteile (Truppen) überhaupt im Gegensatz zur Verwaltung gemeint sind.

   St. O. Verw. ist gleich H. — oder M. St. O. Verw., St. O. Kasse ist gleich H. — und M. St. O. Kasse. Bau-A. bedeutet H. Bau-A. oder M. St. O. Bau-A. Verpflegungsamt ist gleich H. oder M. Verpfl. A.

6. Soldaten sind Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften aller Dienstgrade.

7. Als Funktionsunteroffiziere gelten:

   Der Gerät-Unteroffizier für Heer- und Kasernengerät (Uffz. H. K.), der Gerät-Unteroffizier für Waffen und das Gasschutzgerät (Uffz. W. G.).

8. Kaserne ist das für die Truppe zu standortmäßiger Unterbringung bestimmte Grundstück mit allen darauf befindlichen Gebäuden. Der Sinn ergibt, wo dieser Ausdruck auch die außerhalb eines Hauptgrundstückes gelegenen Anstalten (reichseigene oder für Rechnung des Reiches gemietete Geschäftszimmer, Kasernenwohnungen, Offizierheime, Arreste, Kammern, Werkstätten usw.) umfaßt. Die in solchen Gebäuden untergebrachten Soldaten gelten gleichfalls als kaserniert.

9. „Dauernd" bedeutet die Benutzung der Standortanstalten länger als 6 Monate.

   „Vorübergehend" bezeichnet demgegenüber eine voraussichtliche Zeitdauer bis zu 6 Monaten. Ein in seiner Zeitdauer unbestimmtes Verhältnis gilt zunächst als „vorübergehend" und wird erst „dauernd", sobald feststeht, daß es länger als 6 Monate dauern wird. Andere Bedeutungen der Ausdrücke „dauernd" und „vorübergehend" ergeben sich aus dem Zusammenhange.

10. Die für Kommandobehörden und Truppen wichtigen Bestimmungen sind durch einen senkrechten Strich am äußeren Rande bezeichnet. In Wm. Verw. V. III ist diese Bezeichnung unterblieben, weil der ganze Teil für militärische Dienststellen wichtig ist.

11. In der Wm. Verw. V ist auf andere Teile der Wm. Verw. V. so hingewiesen: „III. 63", d. h. „dritter Teil Wm. Verw. V. Nr. 63".

Abkürzungen.

Art. Abt. ..... = Artillerieabteilung.
B. A. ..... = Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung für Heer und Marine).
BGB. ..... = Bürgerliches Gesetzbuch.
Bes. Gr. ..... = Besoldungsgruppe.
DB. VOL..... = Durchführungsbestimmungen für die Heeresdienststellen zur Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — für die Wehrmacht.
DWV. ..... = Dienstwohnungsvorschriften.
G. O. W. V. A. .... = Geschäftsordnung für die Wehrkreisverwaltungsämter.
H. Bau-A. ..... = Heeresbauamt.
H. Bekl. A. ..... = Heeresbekleidungsamt.
H. F. Auf. A. ..... = Heeresforstaufsichtsamt.
H. F. A. ..... = Heeresforstamt.
H. F. R. A. ..... = Heeresforstrevieramt.
HKRO. ..... = Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer.
HMStV. ..... = Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine.
H. Verpfl. A. ..... = Heeresverpflegungsamt.
H. V. V. ..... = Heeresveterinärvorschrift.
H. St. O. Kasse .... = Heeresstandortkasse.
H. St. O. Verw. ... = Heeresstandortverwaltung.
H. V. A. ..... = Heeresverwaltungsamt.
H. V. Bl. ..... = Heeresverordnungsblatt.
Zahlm. ..... = Zahlmeisterei.
Inf. Btl. ..... = Infanteriebataillon.
Kdtr. ..... = Kommandantur.
KWV. ..... = Kasernenwohnungsvorschriften.
Laz. Verw. ..... = Lazarettverwaltung.
M. Int. ..... = Marineintendantur.
M. V. A. ..... = Marineverwaltungsamt.
MWV. ..... = Mietwohnungsvorschriften.
P. V. R. ..... = Postvorschrift für die Reichswehr.
R. A. T. ..... = Reichsangestellten-Tarifvertrag.
Rem. A. ..... = Remonteamt.
R. B. Bl. ..... = Reichsbesoldungsblatt.
R. B. G. ..... = Reichsbeamtengesetz.
R. G. Bl. ..... = Reichsgesetzblatt.
R. H. O. ..... = Reichshaushaltsordnung.
R. R. ..... = Reiterregiment.

R. V. G. ..... = Reichsversorgungsgesetz.
RWB. ..... = Reichswirtschaftsbestimmungen.
R. K. M. ..... = Reichskriegsministerium.
R. K. Min. ..... = Reichskriegsminister.
Rw. San. V. ..... = Reichswehrsanitätsvorschrift.
St. O. Lohnst. ..... = Standortlohnstelle.
T. A. R. ..... = Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen.
Tr. Üb. Pl. ..... = Truppenübungsplatz.
VB. RWB. ..... = Vollzugsbestimmungen zu den Reichswirtschaftsbestimmungen.
VOL. ..... = Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen.
W. Kdo. ..... = Wehrkreiskommando.
W. V. ..... = Wehrkreisverwaltung.
WWV. ..... = Werkdienstwohnungsvorschriften.

Inhalt.

Nr.	A. Grundstücksverwaltung.	Seite
	Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.	
1—7	Das Grundeigentum. Erwerbs- und Veräußerungsvorschriften	1
8—15	Beschränkungen des Grundeigentums. Dingliche Rechte und Lasten	3
16	Das Erbbaurecht	4
17—19	Das Grundbuch	5
20—22	**Zweck, Art und Verwaltung des reichseigenen Grundbesitzes**	5
	Deckung weiteren Bedarfs an Grundbesitz.	
23	Allgemeine Vorschriften	6
24	Übernahme aus einer anderen Reichsverwaltung	6
25—30	Ankauf (Tausch) und Neubauten	6
31—33	Enteignen	7
34—39	Miete oder Pacht	8
40	Quartierleistung	9
	Verwerten vorübergehend entbehrlichen Grundbesitzes.	
41—46	Allgemeine Vorschriften	9
	Überlassen:	
47	an Behörden	10
49—55	an Truppen und Wehrmachtangehörige	10
56	an Wehrmachtfremde	12
57	zu allgemein-wirtschaftlichen Zwecken	12
	Verwerten dauernd entbehrlichen Grundbesitzes.	
58—64	Abgabe und Veräußern von Grundstücken	12
65—69	Abbruch von Gebäuden	13
	Tierhaltung auf Wehrmacht-Grundstücken.	
70—77	Kleintiere	13
78	Großvieh	14
79	Prüfung der Tierhaltung	15
	Grundstücksnachweise und Zeichnungen.	
80	Reichsgrundbesitzverzeichnis	15
81—86	Zeichnungen und Lichtbilder	15
87	Grundstücksverzeichnisse	16
88—95	Benutzungspläne	16
96	Wohnungsnachweise	17
97 u. 98	Standortpläne	17

Nr.		Seite
	Bauwirtschaft.	
99—102	Im allgemeinen	18
103	In Dienst- und Mietwohnungen	18
104—106	In nicht reichseigenen Gebäuden	19
107	Bauausführungen durch den Nutznießer	19
	B. Geräteverwaltung.	
	Unterkunftsgeräte.	
108	Begriffsbestimmung	19
109—118	Geräteausstattung	20
119	Beförderung der Geräte im Standort durch Nutznießer	21
120—124	Mitnahme von Geräten beim Ausrücken zu Übungen	22
125—133	Mietweise Abgabe von Geräten	23
134	Überlassen von Geräten zusammen mit Liegenschaften	25
135	Abgabe von Geräten in anderen Fällen	25
136	Schadenersatz für Verluste oder Beschädigungen an Geräten	25
137—140	Zuweisen der Gerätemittel	25
141—144	Gerätewirtschaftspläne	26
145—149	Beschaffen der Geräte, Allgemeines	27
150	Einheitliches Beschaffen der Geräte	28
151	Richtlinien für das Beschaffen der Geräte	30
152—154	Beschaffenheit der anzukaufenden Geräte	30
155—160	Abnahme der Geräte	31
161—171	Stempeln der Geräte	32
172—176	Behandeln und Aufbewahren der Geräte	34
177	Behandeln von Schläuchen	35
178—187	Instandsetzen der Geräte	35
188	Bestellbuch (-schein) und Handwerkerrechnung	37
189—198	Verwendung entbehrlicher Geräte	37
199—203	Ausgeben und Wechseln der Wäsche für Kasernen und Geschäftszimmer	39
204	Reinigen und Ausbessern der Wäsche	40
205	Lazarettwäsche	40
206—208	Füllmittel für Leib- und Kopfmatratzen (Kopfpolster)	40
209—211	Polstern und Umpolstern	41
212—216	Füllmittel für Leibstrohsäcke und Kopfpolstersäcke	42
217	Beschaffen des Strohs	43
218—221	Heiz-, Reinigungs- und Betriebsgeräte	43
221a	Kultusgeräte	44
	Bürogeräte.	
222	Begriffsbestimmung	45
223	Ausstattung	45
224—226	Beschaffen der Bürogeräte	45
227	Stempeln der Bürogeräte	45
228	Behandeln und Aufbewahren der Bürogeräte	46
229	Instandsetzen der Bürogeräte	46
230	Verwendung entbehrlicher Bürogeräte	46
231	Zuweisen von Geschäftsbedürfnismitteln	46

Nr.		Seite
	Nachweis der Geräte.	
	Allgemeine Bestimmungen.	
232	Allgemeines	46
233	Unterkunftsgeräte	46
234	Betriebsgeräte	47
235	Andere Gegenstände	47
	Bestandsnachweis für Unterkunftsgeräte.	
236	Gerätebestandsbuch, Gerätebestandskartei	47
237	Buchführer	47
238	Belege	47
239	Buchung der Zugänge	48
240	Buchung der Abgänge	48
241	Nachweis geliehener Geräte	48
242	Zweck und Einrichten des Gerätebestandsnachweises	48
243	Form des Gerätebestandsbuches und der -kartei	49
244 u. 245	Gerätebestandsnachweis bei den St. O. Verw.	49
246	Gerätebestandsnachweis bei Verw. Ortsbehörden ohne Nutznießer	50
247	Gerätebestandsnachweis bei Lazaretten	51
248	Prüfung der Gerätebestandsnachweise und -bestände	51
249—252	Zu- und Abgangsnachweisung und Nachweisung der nach den Geldbelegen in Zu- und Abgang gebrachten Geräte	51
253	Prüfung der Vereinnahmung der unentgeltlich abgegebenen Geräte	52
	Bestandsnachweis für Betriebsgeräte.	
254	Betriebsgeräte für die Verpflegungswirtschaft der Verpfl. A. und der St. O. Verw.	52
255	Betriebsgeräte der Bekl. A.	52
256	Betriebsgeräte für die Landwirtschaft der Rem. A.	53
257	Betriebsgeräte der H. Forst- usw. A.	53
	Bestandsnachweis anderer reichseigener Gegenstände.	
258	Bestandsliste, Einrichtung	53
259	Zusammenstellung für die Bestandszählung	54
260	Nicht nachzuweisende Gegenstände usw.	54
261	Buchen der Zu- und Abgänge	54
262	Belege	54
263	Buchführung	54
264	Prüfung der Bestandsliste und Bestände	54
	C. Verbrauchsmittelverwaltung.	
	Allgemeines.	
265—270	Beschaffung von Verbrauchsmitteln	55
	Feuerungsmittel.	
271	Arten der Feuerungsmittel	56
272	Wahl der Feuerungsmittel	57
273	Kohle, Koks und Briketts	57

Nr.		Seite
274	Torf	57
275 u. 276	Holz	57
277	Beschaffenheit des Brennholzes	57
278	Beschaffenheit des Anzündeholzes	57
279	Gemeinschaftliches Beschaffen der Feuerungsmittel	57
280	Richtlinien für Bewirtschaften der Feuerungsmittel usw.	58
	Beleuchtungsmittel.	
281—284	Arten der Beleuchtung	58
285	Entnahme von Strom und Gas aus städtischen oder privaten Werken	58
286	Beschaffung von Glühlampen	58
287	Beschaffenheit des Petroleums	59
	Reinigungsmittel.	
288	Reinigungsmittel	59
289 u. 290	Waschmittel	59
291	Patentwaschmittel	59
292	Wisch-, Putz- und Scheuerlappen	59
	Wasserbedarf.	
293	Wasserleitungen	59
294	Brunnen	60
	Andere Wirtschaftsverbrauchsmittel und Betriebsstoffe.	
295	Begriffserklärung	60
296	Bedürfnisse für Maschinen	60
	Unentgeltliche Verabfolgung.	
297—299	Tarife	60
300 u. 301	Unentgeltliche Verabfolgung von Verbrauchsmitteln	61
302	Sammelbeleuchtung	61
303 u. 304	Anfuhr von Feuerungsmitteln	61
305	Abholung der übrigen Verbrauchsmittel	61
306	Zubereitung von Verbrauchsmitteln und Bedienung der Zentralheizungen	62
307	Sparsamer Wasserverbrauch	62
	Verabfolgung gegen Bezahlung.	
308	Empfangsberechtigte	63
309—311	Höhe der zu erstattenden Kosten	64
312	Wasserverbrauch in den Badeanstalten für Offiziere	64
313	Abgabe-Verbote	64
314	Besondere Zählermiete für elektrischen Strom	64
315	Lichtstrom für Funkempfangsanlagen	64
	Nachweis der Verbrauchsmittel.	
	Bestandsnachweis der Verbrauchsmittel für Standortanstalten.	
316 u. 317	Nachweis	65
318	Verbrauchsmittelbestandsbuch	65
319	Verbrauchsmittelbestandskartei	66
320	Buchführer	66

Nr.		Seite
321	Belege	66
322 u. 323	Vereinnahmung des Aufmaßes	66
324—326	Verbrauchsmittelabrechnungsbuch	67
327 u. 328	Bestandsfeststellung am Schlusse des Rechnungsjahres	67
329	Nachweisung über Einnahmen an Verbrauchsmitteln	68
330	Zweck und Einrichten des Verbrauchsmittelnachweises	68
331	Prüfung des Verbrauchsmittelbestandsnachweises bei den Verw. Ortsbehörden	68
332	Prüfung der Vereinnahmung der sonst unentgeltlich abgegebenen Verbrauchsmittel	69
	Bestandsnachweis der Verbrauchsmittel für Betriebe der Verw. Ortsbehörden.	
333	Verbrauchsmittel für die Verpflegungswirtschaft	69
334	Verbrauchsmittel für den Betrieb der Bekl. A.	69
335	Verbrauchsmittel für den Betrieb der Rem. A.	69
336	Verbrauchsmittel für den Betrieb der H. Forst-A.	69
	D. Sicherung des Reichseigentums.	
337—345	Verhütung von Feuersgefahr	69
346—355	Verhalten bei Bränden	72
356—359	Verhalten bei Wassersnot, Blitzschlag und anderen schädigenden Ereignissen	74
360	Verhütung von Diebstählen	74
361 u. 362	Bewachung der Standortanlagen	74
363—366	Versicherung des Reichs gegen Schäden aller Art	74
367—373	Haftung der Wehrmachtangehörigen für Beschädigung und Verlust von Reichseigentum	75
	E. Reinigen und gesundheitliches Überwachen der Standortanstalten.	
374—391	Reinigen der Gebäude	76
392—400	Ungeziefervertilgung, Entseuchung	81
401—404	Reinigen der Öfen und Schornsteine	82
405—410	Reinigen der Straßen, Höfe, Plätze, Aborte und Düngerstätten	83
411—413	Gesundheitliches Überwachen der Standortanstalten	85
	F. Aussondern und Verwerten von unbrauchbaren und entbehrlichen brauchbaren Gegenständen und Altstoffen.	
414—421	Aussondern bei den Verw. Ortsbehörden	86
422 u. 423	Aussondern bei den Truppen und anderen Dienststellen	87
424—426	Verwerten ausgesonderter Gegenstände	88
427—437	Verkaufsverfahren	90
438	Verwerten in Orten ohne St. O. Verw.	92
	G. Besichtigung von Standortanstalten und örtliche Prüfung der Geschäftsführung.	
439—450	Besichtigungen	93
451—462	Örtliche Prüfung der Geschäftsführung	95
463	Prüfungsgegenstände	98

Nr.		Seite
	H. Verschiedene Bestimmungen.	
464—470	Maße, Waagen und Gewichte	101
	Grundsätze über Versendungen.	
471	Versendungsart	102
472	Versendung durch Post und Eisenbahn	103
473	Versendung durch andere Anstalten	103
474—477	Fluß- und Seebeförderung	104
478	Verpackung der Sendung	104
479 u. 480	Beschädigung der Sendung	105
481	Sicherstellung der Fuhrleistungen	105
482	Erfindungen, Patente	105
	Formblätter.	
483	Bestellschein	107
484	Handwerkerrechnung	109
485 u. 486	Gerätebestandsbuch	111
487 u. 488	Geräteberechnung, Geräteverzeichnis	119
489	Gerätenachweisung	127
490	Gerätelagerkarte	131
491	Nachweisung über die Verteilung der Lazarettwirtschaftsgeräte auf die Lazaretträume usw	133
492	Nachweisung über den Zu- und Abgang an Geräten	137
493	Bestandsliste über andere reichseigene Gegenstände	141
494	Verbrauchsmittelbestandsbuch	145
495	Verbrauchsmittelabrechnungsbuch	147
496	Verbrauchsmittelbestandsaufnahme	151
497	Nachweisung über Einnahmen an Verbrauchsmitteln	153
498	Aussonderungs-Nachweisung	156
	Anlagen.	
Anlage 1	Bestimmungen über Natur- und Heimatschutz	159
" 2	Bedingungen für das Überqueren reichseigener Grundstücke durch fremde elektrische Leitungen	161
" 3	Unterhalten und Bewirtschaften von Reichsgebäuden	165
" 3a	Mitbenutzen von Liegenschaften der Wehrmacht durch Wehrmachtfremde	171
" 4	Reichsgrundbesitzverzeichnis	177
	Anleitung zur Aufstellung Beilage 1	179
" 5	Bestimmungen über das Grundstücksverzeichnis	181
	Inhaltsverzeichnis Beilage 1	189
	Abschnitt I: Reichseigene Grundstücke, Beilage 2	191
	Abschnitt II: Gemietete oder gepachtete und andere dem Reiche zur Benutzung überlassene Grundstücke und Grundstücksteile, Beilage 3	217
	Benutzungsnachweis Beilage 4	231
6	Benutzungsplan	233
	Anleitung zur Aufstellung für Truppe, Offizierheime und Lazarette Beilage 1—3	235

Nr.		Seite
Anlage 7	Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung der Schutzbekleidung	269
	Zusammenstellung der Schutzbekleidungsstücke und ihre Verwendungsart Beilage 1	271
" 8	Richtlinien für Beschaffen der Geräte	277
" 9	Richtlinien über die Behandlung von Schläuchen an Land und Bord	279
" 9a	Zusatzbestimmungen für die Verwaltung der Kultusgeräte	283
" 10	Wäscherei bei den H. St. O. Verw.	285
	Tafel für die Berechnung der Wäschereinigungs- und -ausbesserungskosten, Beilage 1	287
	Beispiele zur Berechnung der jährlichen Durchschnittskosten für die Wäschereinigung und -ausbesserung nach Wäscheeinheiten, Beilage 2	289
	Wäschereinigungsliste, Beilage 3	291
	Wäschereibuch, Beilage 4	293
" 11	Anleitung für das Anlegen und Führen einer Bestandskartei	297
	Formblatt für die Karteikarte der Steilkartei, Beilage 1	301
" 12	Richtlinien für Bewirtschaften der Feuerungsmittel, für Behandeln von Stubenöfen, Kochanlagen, Zentralheizungsanlagen, Dampfkochkesseln, Gasherden und Gasbratöfen	303
" 13	Feuerungsmitteltarife für die Truppenunterkunft	313
	Tafel a: Jahrweise Berechnung der Gebühr an Steinkohlen für Wohnräume	321
	Tafel b: Monatsweise Berechnung der Gebühr an Steinkohlen für Wohnräume	322
" 14	Beleuchtungsmitteltarife für die Truppenunterkunft	323
	Tafel für die Berechnung der Gebühr an Beleuchtungsmitteln, Beilage 1	346
" 15	Reinigungsmitteltarife für die Truppenunterkunft	347
" 16	Feuerungsmittel für die Lazarette	351
	Berechnung des Feuerungssatzes, Beilage 1	353
" 17	Beleuchtungsmittel für die Lazarette	354
" 18	Reinigungsmittel für die Lazarette	357
" 19	Verbrauchsmittelübersicht	359
" 20	Richtlinien für die Behandlung der Fußböden	361
" 21	Bedingungen für den Verkauf von ausgesonderten Gegenständen in öffentlicher Versteigerung bei der Standortverwaltung	367
" 22	Verhandlung über eine öffentliche Versteigerung ausgesonderter Gegenstände	369

Anhänge.

Anhang A	Geräteausstattung	371
" B	Gerätebeschreibungen	372

A. Grundstücksverwaltung.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

Das Grundeigentum. Erwerbs- und Veräußerungsvorschriften.

1. Die grundsätzlichen Rechtsfragen über das Eigentum an Grundstücken sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (BGB.) geregelt. Hervorzuheben sind die §§ 93 bis 98, 873 bis 877 und 903 bis 926 BGB.

2. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, muß nach § 313 BGB. gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Nach Art. 142 EGBGB. bleiben jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, die für das Beurkunden außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte für zuständig erklären. Hiervon ist, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, Gebrauch zu machen. Der die Behörde beim Vertragsabschluß vertretende Beamte darf aber nicht beurkunden.

Bindet sich zunächst nur die eine Partei durch einen Antrag (Kauf- oder Verkaufsversprechen), so gilt die Formvorschrift des § 313 BGB. auch für die zeitlich getrennten Teile des Vertragsabschlusses (Vertragsantrag und Annahme).

3. Zum Übertragen des Eigentums an einem Grundstück ist die Einigung des Eigentümers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung und das Eintragen der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich (§ 873 BGB.). Die Einigung (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden (§ 925 BGB.). Über landesgesetzliche Ausnahmen vgl. Art. 127 und 143 EGBGB. Die Bestimmungen in 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß.

4. Zur Abgabe der Auflassungserklärung und ähnlicher Erklärungen vor Gericht bedarf der Vertreter des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) — in der Regel der Vorsteher der zuständigen Verw. Ortsbehörde — einer Vollmacht der W. V. oder der M. Int., u. U. auch des O. K. H. oder O. K. M. (H. Dv. 3/12, M. Dv. Nr. 16). Es ist zulässig, daß zur Abgabe der Auflassungserklärung eine Partei von der andern oder von beiden Parteien eine dritte Person bevollmächtigt wird.

5. Von den durch den Vertragsabschluß entstehenden Öffentlichen Abgaben hat der Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) nur Grunderwerbssteuer zu entrichten (Grunderwerbssteuergesetz vom 11. 3. 1927 — R. G. Bl. I S. 72 — und Notverordnung vom 1. 12. 1930, vierter Teil, Kapitel II, Artikel 2 — R. G. Bl. I S. 585 —). Häufig wird in

Kaufverträgen die Benennung des Erwerbers vorbehalten. Um in solchen Fällen die Zahlung der doppelten Grunderwerbssteuer zu vermeiden, ist erforderlich, daß die als Käufer auftretende Person den Namen des Dritten dem Urkundsbeamten in geschlossenem Briefumschlag übergibt, daß darauf in dem Kaufvertrag hingewiesen und zugleich eine Frist bestimmt wird, innerhalb der der Name des Dritten dem Veräußerer bekanntzugeben ist (vgl. Ott, Grunderwerbssteuergesetz von 1927, III. Aufl.). Landesgesetzliche Steuern einschließlich Stempelabgaben dürfen bei Grundstücksübertragungen nicht erhoben werden (§ 33 des genannten Grunderwerbssteuergesetzes). Die Befreiung gilt für beide Vertragsteile. Von Umsatz- und Wertzuwachssteuern ist der Reichsfiskus befreit. In dem Vertrage ist zu bestimmen, wer die Grunderwerbssteuer zu übernehmen hat. Anzustreben ist, daß diese Steuer bei Ankäufen des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) von den Vertragschließenden je zur Hälfte, bei Verkäufen zum vollen Betrage vom Erwerber, bei Grundstücksaustausch von jedem Vertragschließenden für die von ihm zu erwerbenden Grundstücke zu tragen ist. Ausnahmen sind zulässig, wenn das Geschäft sonst zu scheitern droht und die Belange des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) den Abschluß erfordern. Umsatz- und Wertzuwachssteuern dürfen jedoch auch in diesem Falle nicht übernommen werden. In Ausnahmefällen entscheidet das O. K. H. oder das O. K. M.

Soweit das Reich laut Reichs- oder Landesgesetz Steuerfreiheit genießt und die in Betracht kommende Steuer nur zur Hälfte von dem anderen Vertragsteil übernommen werden soll, empfiehlt es sich, in den Verträgen folgende, jeden Zweifel ausschließende Bestimmung aufzunehmen:

„Die bei der Steuerfreiheit des Reiches nur zur Hälfte zu entrichtende . . . . Steuer wird vom . . . . (anderen Vertragsteil) getragen."

6. Die Urschriften der von Beamten der Heeres- oder Marineverwaltung beurkundeten Verträge sind bei den W. V. oder M. Int. in besonderen Urkundenakten zu sammeln und in Urkundenverzeichnissen nachzuweisen. Die Nummer der Eintragung in dem Verzeichnis ist auf dem Vertrage zu vermerken. Urkundenakten und Urkundenverzeichnisse sind getrennt voneinander und sicher aufzubewahren.

Die Urschriften bleiben stets bei den W. V. oder den M. Int. Bedürfen sie der Genehmigung durch das O. K. H. oder O. K. M., so werden sie jenen Behörden nach Vollzug zurückgegeben. Für den Geschäftsverkehr dienen Ausfertigungen, deren Zahl im Vertrage angegeben sein muß, oder beglaubigte Abschriften der Verträge.

7. Ebenso wie die Urschriften der von Beamten der Heeres- oder Marineverwaltung beurkundeten Verträge sind auch die Ausfertigungen aller anderen Verträge über Eigentumsübertragungen an Grundstücken

bei den W. V. oder den M. Int. in besonderen Sammlungen, standortweise geordnet, aufzubewahren.

Beschränkungen des Grundeigentums. Dingliche Rechte und Lasten.

8. Das Eigentum an einem Grundstück und dessen freie Benutzung kann eingeschränkt werden:

a) durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen (z. B. Nachbarrecht, Rayonbeschränkungen bei Festungen) und durch Verordnungen der Gemeinden mit gesetzlicher Ermächtigung (z. B. Baupolizeiverordnungen, Fluchtlinienfestsetzung, Natur- und Heimatschutz; Bestimmungen über Natur- und Heimatschutz siehe Anlage 1);

Anlage 1.

b) durch Belasten des Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks oder zugunsten einer bestimmten Person, und zwar durch Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten), durch Vorkaufsrecht, durch Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden. Die rechtliche Bedeutung dieser dinglichen Rechte oder Lasten ist durch das BGB. in den §§ 1018 bis 1093 (Dienstbarkeiten), 1094 bis 1104 (Vorkaufsrecht), 1105 bis 1112 (Reallasten), 1113 bis 1190 (Hypotheken) und 1191 bis 1203 (Grundschulden und Rentenschulden) geregelt.

9. Auf öffentliche Bekanntmachungen über Beschränkungen oder Belastungen von Grundstücken durch öffentlichrechtliche Anordnungen ist von den Verw. Ortsbehörden zu achten. Benachteiligungen des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) muß durch rechtzeitiges Anwenden der zulässigen Rechtsbehelfe im Verwaltungswege vorgebeugt werden. Hierzu ist der W. V. oder M. Int. von der Verw. Ortsbehörde sofort zu berichten.

10. Eine Beschränkung reichseigenen Grundbesitzes kann dadurch eintreten, daß Grundstücke zu öffentlichen Wegen oder Plätzen werden, wenn z. B. ein Grundstück mit Zustimmung aller Beteiligten, d. h. des Eigentümers, des Wegeunterhaltungspflichtigen und der Wegepolizeibehörde, dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Zustimmung kann u. U. daraus gefolgert werden, daß auf dem Grundstück ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet und der Eigentümer sich den Anordnungen der Wegepolizeibehörde für die Unterhaltung des Grundstückes als eines öffentlichen Weges gefügt hat.

Wenn sich daher auf einem reichseigenen Grundstück ein öffentlicher Verkehr entwickelt und nicht eine Sperrung angezeigt erscheint, ist durch Anbringen von Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Reichseigener Privatweg. Benutzen auf eigene Gefahr und auf Widerruf gestattet usw." das Entstehen eines öffentlichen Weges zu verhindern.

Auf § 92 b des Reichsstrafgesetzbuches (R. G. Bl. I, 1934, S. 344) oder auf andere gesetzliche Strafvorschriften, z. B. auf das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 21. 1. 1926 (G. S. S. 83) hinzuweisen, kommt in Frage, wenn das Betreten reichseigenen Geländes überhaupt verboten ist.

11. Dingliche Rechte oder Lasten dürfen, wenn sie nicht auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beruhen, nur mit Genehmigung des O. K. H. oder O. K. M. begründet, übertragen oder aufgehoben werden. Auf § 57 und Anl. 3 RWB. wird hingewiesen.

Der Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) wird dabei nach außen nach H. Dv. 3/12, M. Dv. Nr. 16 vertreten.

12. Wegen der Übersichten über die übernommenen, abgeänderten oder abgelösten Hypotheken vgl. RWB. Anl. 3 § 6 nebst Vollzugsbestimmungen.

13. Werden jemand gewisse Rechte an dem reichseigenen Grundbesitz eingeräumt, die nicht in das Grundbuch eingetragen werden sollen, wie z. B. Benutzung von Gebäuden zum Anbringen von Antennen, so sind hierüber entweder Verträge abzuschließen oder von den Nutznießern Bedingungen anzuerkennen. In den Verträgen oder Bedingungen ist der jederzeitige Widerruf oder eine möglichst kurz bemessene Kündigungsfrist vorzubehalten. Das Einräumen derartiger Rechte bedarf der vorherigen Zustimmung der W. V. oder der M. Int.

Voraussetzung ist, daß keine Ausgaben oder Nachteile für den Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) daraus erwachsen. In welchen Fällen eine Entschädignug zu erheben ist, bestimmt die W. V. oder M. Int., wenn nicht Sonderbestimmungen gelten. Sonst ist bei Grundstücken des Reichs, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, die Zahlung einer Anerkennungsgebühr von 3 *RM* jährlich zu fordern, um die Ersitzung eines dinglichen Rechts zu verhindern.

Anlage 2.

14. Für das Überqueren von reichseigenen Grundstücken durch fremde elektrische Leitungen gelten die Bestimmungen in Anlage 2.

Wegen des Rechts der Reichspost, die Verkehrswege usw. für ihre öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- und Fernsprechlinien zu benutzen, wird auf das Telegraphenwegegesetz vom 18. 12. 1899 (R. G. Bl. Seite 705) hingewiesen.

15. Über Mitbenutzen, Vermieten oder Verpachten reichseigenen Grundbesitzes siehe 41 bis 57.

Das Erbbaurecht.

16. Das Erbbaurecht besteht in dem vererblichen und veräußerlichen Recht, auf oder unter der Erdoberfläche eines fremden — des belasteten — Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Das Erbbaurecht, das in der rechtlichen Behandlung den Grundstücken gleichgestellt wird, ist durch die „Verordnung über das Erbbaurecht" vom 15. 1. 19 (R. G. Bl. S. 72) geregelt. Das Bestellen eines Erbbaurechts bedarf der vorherigen Zustimmung des O. K. H. oder O. K. M. Vgl. auch RWB., Anl. 3, § 5.

Das Grundbuch.

17. Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken weist das meist bei den Amtsgerichten geführte Grundbuch nach. Eigentum und dingliche Rechte können im allgemeinen nur durch Eintragen im Grundbuch entstehen, abgeändert oder durch Löschen in ihm aufgehoben werden. Meist erhält jedes Grundstück, ebenso jedes Erbbaurecht ein besonderes Grundbuchblatt. Für jedes Grundbuchblatt wird eine besondere Grundakte gehalten, in der die den Eintragungen in das Grundbuchblatt zugrunde liegenden Urkunden, Eingänge, Verfügungen usw. aufbewahrt werden. Zur sicheren Feststellung der Rechtsverhältnisse eines Grundstücks ist daher auch die Einsicht in die Grundakte notwendig.

18. Die Grundstücke des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) sind in der Regel vom Eintragungszwang befreit. Eintragung ist jedoch stets zu beantragen, wenn nicht im Einzelfall besondere Bedenken bestehen und das O. K. H. oder O. K. M. auf einen entsprechenden Antrag anders entscheidet.

19. Veränderungen der Größe eines Grundstücks werden im Grundbuch nur nach vorheriger amtlicher Vermessung durch die dafür zuständige Stelle (Katasteramt usw.) eingetragen. Das Ergebnis der Vermessung wird in sogenannten „vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen", d. h. mit kartographischen Erläuterungen versehenen Urkunden für den Nachweis der Grundstücke in der Grundsteuermutterrolle, festgelegt.

Zweck, Art und Verwaltung des reichseigenen Grundbesitzes.

Zweck des Reichsgrundbesitzes.

20. Der im Eigentum des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) stehende Grundbesitz soll den Raumbedarf für Personen, Tiere, Fahrzeuge und Vorräte aller Art sowie für andere dienstliche Zwecke decken.

Art des Reichsgrundbesitzes.

21. Zu unterscheiden sind im Bereich der Wehrmacht folgende Gruppen von Reichsgrundbesitz:

a) der heimfallpflichtige, der dem Reichsfiskus nach dem Gesetz vom 25. 5. 1873 (R. G. Bl. S. 113 usw.) von den einzelnen Bundesstaaten zum Eigentum, zum Mitbenutzen auf bestimmte Zeit, auf Widerruf oder mietweise überlassen worden ist;

b) der unbeschränkt reichseigene, der durch besonderes Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch) aus Mitteln des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches erworben worden ist.

Als Eigentum unterliegt der Grundbesitz

zu a) den im Gesetz vom 25. 5. 1873 und den mit den einzelnen Ländern in besonderen Vereinbarungen festgelegten Beschränkungen,

zu b) keiner besonderen Beschränkung mit Ausnahme der in dem Übereinkommen mit Bayern vom 29. 3. 24/10. 4. 24 festgelegten besonderen Beschränkungen.

Verwaltung des Reichsgrundbesitzes.

22. Der Reichsgrundbesitz einschließlich der Bauten und Anlagen wird von den W. V. oder den M. Int. und den ihnen nachgeordneten Verwaltungsbehörden verwaltet, wenn nicht durch Sonderbestimmungen andere Behörden als zuständig bezeichnet sind. Die Verwaltung umfaßt sowohl die Ausübung des Eigentums- und Besitzrechtes als auch die gesamte Bewirtschaftung der Grundstücke.

Deckung weiteren Bedarfs an Grundbesitz.

Allgemeine Vorschriften.

23. Reicht der Besitz der Wehrmacht an Grundstücken für den laufenden oder außergewöhnlichen Bedarf des Heeres oder der Kriegsmarine nicht aus, so ist der Bedarf nach 24 bis 40 zu decken, wobei zuerst nach 24 zu verfahren ist. Dauerndes Quartier in Standorten auf Grund des Quartierleistungsgesetzes (40) darf nur beansprucht werden, wenn dem Bedürfnis nicht auf andere Weise entsprochen werden kann.

Übernahme aus einer anderen Reichsverwaltung.

24. Soll festgestellt werden, ob ein geeignetes reichseigenes Grundstück aus dem Bereich einer anderen Reichsverwaltung an die Wehrmacht abgegeben werden kann (RWB. Anl. 3 § 1, Abs. 1), so ist von der W. V. oder der M. Int. bei dem Präsidenten des zuständigen Landesfinanzamts anzufragen.

Ankauf (Tausch) und Neubauten.

25. Beim Erwerbe von Grundstücken wird der Reichsfiskus im Bereich des Heeres durch die W. V. oder durch die V. Z. H., im Bereich der Kriegsmarine durch die M. Int. vertreten. Bei Rechtsgeschäften dieser Art für die Marinewerft Wilhelmshaven, das Marinearsenal Kiel und das O. K. M. sind diese Dienststellen zur Vertretung des Reichsfiskus berechtigt (vgl. H. Dv. 3/12, M. Dv. Nr. 16).

26. Zum Einleiten von Erwerbsverhandlungen und zum Erwerb von Grundstücken ist die Zustimmung des O. K. H. oder O. K. M. einzuholen. Die zur Beurteilung des Grundstückes erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Gutachten und Wertermittlung des Bau-A. usw.) sind dem Bericht beizufügen. Die Verträge sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die W. V., im Marinebereich vorbehaltlich der Genehmigung durch das O. K. M. abzuschließen.

27. In den Verträgen ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Verkäufer die Freiheit des Grundstücks von dinglichen Lasten jeder Art gewährleistet. Bei bebauten Grundstücken an städtischen Straßen soll sich diese Gewähr auch auf die Anliegerbeiträge erstrecken. Beim Austausch von Grundstücken ist — wenn nicht anders bestimmt wird — diese Gewährleistung gegenseitig zuzugestehen.

Werden Grundstücke von Gemeinden unter Vereinbarung der Freiheit von Anliegerbeiträgen erworben, so ist zu vereinbaren, daß alle gegenwärtigen und künftigen etwa den Anliegern aufzuerlegenden öffentlichen Lasten von der Gemeinde übernommen werden. Vgl. Entsch. d. R. G. Ziv. S. Bd. 132, S. 225.

Vor Abschluß des Vertrages hat die Behörde sich die Gewißheit zu verschaffen, daß der Veräußerer rückständige Steuerbeträge entrichtet hat, für die der Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) als neuer Grundeigentümer gesamtschuldnerisch mit dem Veräußerer aufzukommen hätte. Gegebenenfalls ist die Steuerschuld durch Anrechnen auf den Kaufpreis zu übernehmen.

28. Die Urschriften der Benachrichtigungen des Grundbuchamts über die Eintragung im Grundbuch sind wie die Urschriften der Verträge aufzubewahren (7).

29. Etwa bestehende Feuerversicherungsverträge sind sofort zu kündigen (vgl. § 70 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908, R. G. Bl. S. 263), wenn nicht das erworbene Grundstück auch als reichseigenes nach der Landesgesetzgebung versicherungspflichtig ist (vgl. auch § 192 a. a. O.).

30. Neubauten kommen nur dann in Frage, wenn die Fortdauer des Bedürfnisses in keiner Weise zweifelhaft ist. Bestimmungen über die vorbereitenden Maßnahmen und die Bausausführung enthält V.

31. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Enteignung gelten die landesgesetzlichen Vorschriften. **Enteignen.**

Zum Einleiten eines Enteignungsverfahrens durch eine Wehrmachtbehörde ist die Zustimmung des O. K. H. oder O. K. M. erforderlich.

Für die Entschädigungsfeststellungs- und die Enteignungsbeschlüsse gilt 28 sinngemäß.

32. Bei Abtretung von Grundstücksteilen im Wege eines nach § 16 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 (G. S. S. 221) abzuschließenden „freien Vertrages" ist von dem Verkäufer der Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 57 a. a. O. zu verlangen. Ist das nicht zu erreichen, so ist bei späteren Veräußerungen durch die Wehrmachtverwaltung nach 33 zu verfahren. Dies gilt entsprechend für außerpreußische Länder, soweit es die Landesgesetzgebung über die Enteignung erforderlich macht.

33. Bei Veräußerungen von in Preußen gelegenen Grundstücken muß geprüft werden, ob ein Vorkaufsrecht nach § 57 Abs. 2 des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (G. S. S. 221) in Frage kommt (vgl. 32). Besteht ein solches zweifellos, so ist das beabsichtigte Veräußern dem berechtigten Eigentümer rechtzeitig anzuzeigen. Bestehen Zweifel über das Vorhandensein eines Vorkaufsrechts oder über die Person des Berechtigten, so ist dies in dem Veräußerungsantrage zum Ausdruck zu bringen. Die Gewähr für die Freiheit von etwaigen Vorkaufsrechten ist dabei auszuschließen und dem Vertragsgegner das Einstehen für die Folgen eines später etwa doch geltend gemachten Vorkaufsrechts aufzuerlegen. Diese Grundsätze sind auch in außerpreußischen Ländern, soweit es die

Landesgesetzgebung über das Enteignen erforderlich macht, entsprechend anzuwenden.

Miete oder Pacht*).

34. Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung der W. V. oder der M. Int., die auch die Verträge genehmigen, durch die Verw. Ortsbehörde gemietet oder gepachtet werden, vorausgesetzt, daß Mittel verfügbar sind. Für Remonteämter gelten besondere Bestimmungen. Die Zustimmung des O. K. H. oder O. K. M. ist nötig, wenn Dienstwohnungen, Offizierheime oder solche Standortanstalten, für die die Miete durch den Haushalt besonders angefordert werden muß (Mieten von 6000 *RM* oder mehr im Einzelfalle), gemietet werden sollen.

35. Miet- oder Pachtverträge, die für länger als ein Jahr abgeschlossen werden, bedürfen der schriftlichen Form (§ 566 BGB.). Sie sind möglichst dem Rechnungsjahr anzupassen.

36. Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über

a) Höhe der Miete und die Zahlungsfristen,
b) bauliche Unterhaltungspflicht,
c) Versorgen mit Verbrauchsmitteln und Ausstatten mit Geräten einschließlich der Feuerlöschgeräte, sowie ihre Unterhaltung,
d) Tragen der öffentlichen Lasten,
e) Reinigen der Höfe, Straßen, Aborte, Schornsteine, Öfen, Herde und Entwässerungsanlagen,
f) Entseuchungen,
g) Liefern der Zeichnungen (82),
h) Vertragsdauer und Kündigungsfristen.

37. Gemietete Anstalten werden, wenn die Verträge nicht etwas anderes bestimmen, für Reichsrechnung nach denselben Grundsätzen unterhalten und ausgestattet wie reichseigene Anstalten. Die Übernahme der Bauunterhaltungspflicht und das Bereitstellen von Geräten und Verbrauchsmitteln durch den Vermieter sollen nur in besonderen Fällen vereinbart werden.

38. Beim Mieten von Lagerräumen jeglicher Art muß der Vermieter ausdrücklich das Fassungsvermögen und die Tragfähigkeit der gemieteten Räume und Gebäude gewährleisten. Das Fassungsvermögen der Lagerräume für Verpflegungsmittel wird nach den in den Grundlagen für den Neubau von Getreide- und Mehllagern, Rauhfutterscheunen usw. enthaltenen Angaben berechnet. Nötigenfalls ist ein bauamtliches Gutachten über das zulässige Belasten einzuholen.

39. Erklären sich Gemeinden oder Privatpersonen zum Bau von Standortanlagen, die sie dem Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) vermieten wollen (sog. Mietbauten), und zu damit verbundenen

---

*) Miete gewährt gegen Entgelt lediglich den Gebrauch, Pacht daneben auch die Nutzung des Grundstücks.

besonderen Leistungen bereit, so ist zur Aufnahme der Verhandlungen die vorherige Zustimmung des O. K. H. oder O. K. M. notwendig.

Für die Verträge über Mietbauten gelten 34 bis 39. Sollen solche Mietbauten durch die Wehrmacht dauernd benutzt werden, so ist anzustreben, für den Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) das Recht des Ankaufs — möglichst zum Buchwert — zu sichern.

Quartierleistung.

40. Für die Bereitstellung von Unterkunft durch die Gemeinden und ihre Abfindung sind das Gesetz betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. 6. 1868 (Bundesgesetzblatt S. 523) und die hierzu erlassenen Ergänzungs- und Abänderungsgesetze und -vorschriften maßgebend.

Bei der gegen Entschädigung bereitgestellten Unterkunft werden Kosten für Baueinrichtungen und Bauunterhaltung vom Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) nicht übernommen. Über Hergabe von Unterkunftsgeräten zum Ausstatten dieser Dauerunterkunft s. 115.

Wird Unterkunft nach Vereinbarung gegen die vorgeschriebene Vergütung oder einen Teil davon bereitgestellt, so ist das kein Natural-, sondern ein Mietquartier.

Verwerten vorübergehend entbehrlichen Grundbesitzes.

Allgemeine Vorschriften.

41. Grundstücke oder Räume, die ganz oder teilweise für den Dienst nach 20 (auch in einem anderen Wehrmachtzweig) vorübergehend nicht gebraucht werden, sind von der W. V. oder der M. Int. — nötigenfalls im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesfinanzamts gemäß RWB. Anl. 3 § 1 Abs. 4 nach 47 bis 57 zu verwerten. Unbeschränktes Verfügungsrecht bei wieder eintretendem Bedarf ist vorzubehalten. Zur Wahrung der militärischen Belange ist vorher der Standortälteste zu hören, nötigenfalls auch das Einverständnis des W. Kdo. oder M. Stat. Kdo. einzuholen.

42. Die von der Verw. Ortsbehörde abzuschließenden Verträge oder Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die W. V. oder die M. Int. Für Form und Inhalt der Verträge gelten 35 und 36 sinngemäß. Jedoch sind Steuern und andere Abgaben vom Reich zu tragen. Die Mieten sind hierfür entsprechend zu erhöhen.

43. Vorübergehend entbehrliche Grundstücke dürfen anderen nur gegen eine angemessene Entschädigung überlassen werden, wenn nicht in 47 bis 57 etwas anderes bestimmt ist. Im Zweifel entscheidet die W. V. oder die M. Int. über die zu fordernde Entschädigung. Überlassen von Nutzungen aus reichseigenen Grundstücken gegen Dienstleistungen oder Lieferungen (also ohne bares Entgelt) ist nur mit Genehmigung des O. K. H. oder O. K. M. zulässig.

Für Arbeiter der Remonteämter gelten besondere Bestimmungen.

44. Wenn auf dem zu überlassenden Gelände Tiere gehalten werden können, sind Bestimmungen hierüber zu treffen. Widerruf der Erlaubnis zur Tierhaltung ist vorzubehalten.

45. Ob und inwieweit dem Übernehmenden das Recht eingeräumt werden kann, das ihm überlassene Gelände einzuzäunen oder Behelfsbauten darauf zu errichten, entscheiden die W. V. oder die M. Int. auf Antrag der Verw. Ortsbehörde. Dem Antrage ist die Stellungnahme des Standortältesten (Kommandanten) beizufügen.

46. Der Nutznießer kann für die von ihm auf reichseigenem Grund und Boden gepflanzten Bäume und Sträucher bei der Aufgabe der Nutznießung keine Entschädigung vom Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) verlangen. Jedoch darf der Nutznießer für eigene Rechnung beschaffte und angepflanzte Bäume und Sträucher vor seinem Auszug entfernen, wenn sie umpflanzungsfähig und nicht zur Tarnung (Luftschutz) erforderlich sind. Diese Punkte sind in dem Vertrage aufzunehmen.

Überlassen an Behörden.

47. Die Kosten der baulichen Unterhaltung und der Bewirtschaftung einschl. Unterhaltung der Geräte (vgl. auch 135) übernimmt die Behörde, für deren Geschäftsbereich die Grundstücke benutzt werden. Einzelheiten — auch bei gemeinschaftlichem Benutzen durch verschiedene Reichsverwaltungen — regelt Anlage 3.

Anlage 3.

Überlassen an Truppen und Wehrmachtangehörige.

49. Für überlassen von Haus-, Vor- und Ziergärten als Zubehör von Reichsdienst-, Werkdienst-, Kasernen- und Reichsmietwohnungen und den Wasserverbrauch für diese Gärten enthalten die Vorschriften über Reichswohnungen die näheren Bestimmungen (vgl. DWV., WWV., KWV. und MWV.).

50. Erholungsplätze und Gärten, die auf Kasernengrundstücken nach VIII zum gemeinschaftlichen Benutzen für Wehrmachtangehörige angelegt sind, werden mit den zur Einfriedigung dienenden Hecken von den Nutznießern gepflegt und erhalten. **Größere Anlagen können durch Arbeiter der Verwaltung gepflegt und erhalten werden, Entscheidung darüber treffen die W. V. oder M. Int.** Wer als Nutznießer gilt, entscheidet im Zweifel die W. V. oder die M. Int. im Benehmen mit dem W. Kdo. oder M. Stat. Kdo. Die dem allgemeinen Bedürfnis dienenden Lazarettgärten werden aus Reichsmitteln angelegt und unterhalten.

51. Das Wasser zur Pflege der Erholungsplätze und Gärten wird ebenso und unter denselben Bedingungen bereitgestellt wie das andere Wirtschaftswasser auf dem Grundstück. Über die Anlage von Brunnen und Zapfstellen hierfür vgl. VIII. Hydranten kommen hierfür nicht in Frage. Wird das Besprengen unmittelbar aus der Zapfstelle oder mit Schläuchen usw. gewünscht, so hat der Nutznießer die Kosten des Wasserverbrauchs, des einzuschaltenden Wassermessers und der be-

sonderen Vorrichtung der Zapfstelle (z. B. Schlauchverschraubung, Sprengschlauch usw.) zu tragen. **In zentralgeheizten Kasernen sind diese Kosten auf die Unterkunftsmittel zu übernehmen, da die Nutznießer dieser Kasernen über Ersparnisse aus der Selbstverwaltung der Feuerungsmittel nicht verfügen. Die für Reithäuser vorhandenen Schläuche sind mitzubenutzen, vgl. Anhang A (GG. II 50). Die zur Pflege der Standortsportplätze vorhandenen Gartengeräte sind, soweit Wirtschaftsgeräte — Anhang A (GG. II 53) — nicht zur Verfügung stehen, ebenfalls mitzubenutzen. Nur wenn diese wegen zu weiter Entfernung nicht herangezogen werden können, sind jedem Truppenteil in zentralgeheizten Kasernen ein Grasmäher für größere Grünflächen, sonst nur Sensen, sowie Sicheln und Harken nach Bedarf als Wirtschaftsgeräte von der Verwaltung besonders bereitzustellen.**

52. Truppen dürfen Obstbäume auf den ihnen überwiesenen Gartenflächen oder Plätzen, wenn nicht Sonderbestimmungen (z. B. für Festungsgelände) entgegenstehen, unentgeltlich nutzen. Das gleiche gilt, wenn die überwiesenen Plätze oder Flächen auf gemieteten oder der Wehrmacht zum Benutzen überlassenen Grundstücken liegen. Die Kosten der Pflege der Bäume (Düngen, Schneiden, Entfernen von Ungeziefer usw.) tragen die Nutznießer. Gehen Bäume ein oder müssen sie beseitigt werden, so gehört der Erlös dem Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine).

53. Spalierobstpflanzen, Kletter- und Rankgewächse dürfen Mauerwerk oder Anlagen in der Nähe der Anpflanzungen, wie z. B. Kanalrohre, nicht schädigen. Gegebenenfalls hat die Verw. Ortsbehörde auf Kosten des Nutznießers Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auf Verlangen der Verwaltung muß der Nutznießer die Gewächse entfernen, wenn es dienstlich notwendig ist oder die Gewächse bauliche Anlagen schädigen. Der Verwaltung dürfen durch die Anpflanzungen und ihr Wiederbeseitigen Kosten nicht entstehen.

54. Kästen zum Einpflanzen von Blumen und Schutzgitter für Blumentöpfe dürfen auf äußeren Fensterabdeckungen angebracht werden. Sie müssen sicher befestigt werden. Der Verwaltung dürfen dadurch Kosten nicht entstehen.

55. Gärten und Nutzflächen, Äcker und Wiesen, die nicht nach 49 und 50 verwendet werden, dürfen, wenn nicht Sonderbestimmungen (z. B. für Festungsgelände) entgegenstehen, Truppen oder einzelnen Wehrmachtangehörigen — auch Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht — gegen jährliche Pacht nach dem ortsüblichen Wert überlassen werden. Die örtlichen Einheitspachtsätze für 1 m² sind von der W. V. oder der M. Int. zu bestätigen. Jahresbeträge unter 1 *RM* werden nicht erhoben. Für jeden angefangenen Monat wird ein Zwölftel des Jahrespachtbetrages voll berechnet. Das zur Pflege der Gärten und

Nutzflächen entnommene Leitungswasser ist in jedem Falle nach den Bestimmungen in Nr. 29 Abs. 3 KWV. zu bezahlen.

Überlassen an Wehrmachtfremde.

Anlage 3a.

56. Für die Überlassung von Grundstücken des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) an Wehrmachtfremde gelten die Bestimmungen in Anlage 3 a. Vgl. auch 134.

Überlassen zu allgemeinwirtschaftlichen Zwecken.

57. Der Mieter oder Pächter ist zu verpflichten, für alle durch seine oder seiner Leute Schuld an den gemieteten Grundstücken, Bäumen usw. entstehenden Schäden zu haften und Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern. Ferner hat er den Reichsfiskus von allen Ansprüchen, die gegen ihn als Eigentümer aus Anlaß der Vermietung des Grundstücks von Dritten erhoben werden, freizuhalten.

Verwerten dauernd entbehrlichen Grundbesitzes.

Abgabe und Veräußern von Grundstücken.

58. Sind Grundstücke mit oder ohne Bauten dauernd entbehrlich oder sollen sie aus anderen Erwägungen (z. B. Tausch) abgegeben oder veräußert werden, so ist dem O. K. H. oder O. K. M. zu berichten.

In den Berichten der W. V. oder der M. Int. ist für das Grundstück (Grund und Boden, Gebäude) anzugeben:

a) die Nummer im Reichsgrundbesitzverzeichnis und im Grundstücksverzeichnis,

b) ob die völlige Entbehrlichkeit feststeht, worüber die zuständigen Heeres- und Marine-Kommando-Dienststellen zu hören sind.

59. Hat das O. K. H. oder O. K. M. die dauernde Entbehrlichkeit des Grundstücks anerkannt, so ist es dem Präsidenten des zuständigen Landesfinanzamts zur Verfügung zu stellen. Dabei sind ihm etwaige Anordnungen des O. K. H. oder O. K. M. wegen Inanspruchnahme der Verkaufserlöse mitzuteilen.

60. Wird ausnahmsweise der Verkauf oder Tausch eines Grundstücks vom O. K. H. oder O. K. M. angeordnet, so werden die besonderen Bedingungen mit der Anordnung der Veräußerung festgesetzt. Im allgemeinen gelten 61 bis 63.

61. Bei jeder Veräußerung von Grundstücken ist die Gewähr für die Freiheit von dinglichen Lasten oder Anliegerbeiträgen ausdrücklich auszuschließen. Für den Austausch von Grundstücken gilt 27.

Dienen Anpflanzungen eines Grundstücks der Tarnung (Luftschutz), so ist das Halten der Anlage und ihre Erhaltung durch den Eigentümer des belasteten Grundstücks als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Siehe BGB. §§ 1021 und 1090.

62. Beim Verkauf oder Tausch von Grundstücken gilt wegen der Vertretung des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) 25, wegen des Abschlusses der Verträge 26 sinngemäß.

63. Bis zu ihrer Veräußerung sind entbehrliche Grundstücke nach 41 bis 57 auszunutzen.

64. Ein gegen den Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) beabsichtigtes oder eingeleitetes Enteignungsverfahren ist von der W. V. oder der M. Int. dem O. K. H. oder O. K. M. sofort anzuzeigen.

Abbruch von Gebäuden.

65. Über den Abbruch von Gebäuden entscheidet die W. V. oder die M. Int., wenn

a) das Gebäude unbeschränkt reichseigen ist (21 b)),
b) der Wert nach Schätzung des Bauamtes, unter Abzug der voraussichtlichen Kosten des Abbruchs und der Einebnung von dem Wert der zu gewinnenden Baustoffe, 10 000 *RM* nicht übersteigt,
c) die völlige Entbehrlichkeit feststeht, worüber die zuständigen Heeres- und Marine-Dienststellen zu hören sind,
d) das zu beseitigende Gebäude nicht von besonderer Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 3 der Anlage 3 RWB. ist,
e) der etwa nötige Ersatz aus den laufenden Mitteln der W. V. oder der M. Int. beschafft werden kann.

66. Übersteigt der Wert des Gebäudes 1000 *RM*, so ist die bevorstehende Beseitigung dem O. K. H. oder O. K. M. rechtzeitig vor der Inangriffnahme anzuzeigen.

67. Trifft eine der Bedingungen unter 65 a) bis e) nicht zu oder liegen andere besondere Gründe vor, so ist unter sinngemäßem Beachten der für den Bericht über den Verkauf von Grundstücken unter 58 erlassenen Vorschriften an das O. K. H. oder O. K. M. zu berichten.

68. Gebäude werden auf Abbruch bis zum Abbruchswert von 1000 *RM* grundsätzlich freihändig unter Einholen mehrerer Angebote verkauft. Im übrigen bleibt es der W. V. oder der M. Int. überlassen, das für die Reichskasse günstigste Verfahren zu wählen. Der Zuschlag wird durch die W. V. oder die M. Int. erteilt, es sei denn, daß bei Gebäuden im Wert von über 10 000 *RM* der vom O. K. H. oder O. K. M. festgesetzte Wert nicht erreicht wird. In diesem Fall entscheidet das O. K. H. oder O. K. M.

69. 63 findet sinngemäß Anwendung.

Tierhaltung auf Wehrmachtgrundstücken.

Kleintiere.

70. Kleintiere (Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Geflügel) dürfen auf Wehrmachtgrundstücken außerhalb der Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen oder in denen Vorräte der Verpflegungswirtschaft lagern, von Truppen in beschränkter Anzahl für den eigenen Bedarf, nicht aber zu Handels- oder Zuchtzwecken, gehalten werden.

71. Kleintierställe für die Truppen können im Bedarfsfalle in allen Kasernen aus Reichsmitteln errichtet werden, sie müssen mit umzäunten Auslaufplätzen versehen sein, um zu verhindern, daß die Tiere auf den Grundstücken frei umherlaufen. Zum Bauplan sind außer dem Bau-A. und der St. O. Verw. der Standortarzt und der zuständige Veterinäroffizier zu hören.

72. Das Halten von Kleintieren durch Wehrmachtangehörige in Kasernen usw. ist im allgemeinen nicht erwünscht. In Ausnahmefällen kann die Genehmigung hierzu für Bewohner von Kasernen vom Truppenkommandeur, für Inhaber von Wohnungen in Lazaretten vom Chefarzt und für Bewohner von Verwaltungsgrundstücken vom zuständigen Verwaltungsvorgesetzten (Vorsteher der St. O. Verw. usw.) erteilt werden. Die Kleintierställe einschl. der nach 71 vorgesehenen Umzäunung der Auslaufplätze müssen die Wehrmachtangehörigen aus eigenen Mitteln errichten, die unentgeltliche Hergabe von altem Baugut aus Wehrmachtbeständen für diese Zwecke ist verboten. Das Halten von Tauben auf Grundstücken der Verpflegungswirtschaft ist nicht gestattet.

73. Die Genehmigung nach 72 kann versagt oder — worauf bei Genehmigung besonders hinzuweisen ist — widerrufen werden, wenn gesundheitliche, wirtschaftliche oder militärische Gründe es erfordern. Bei Widerruf sind die Wehrmachtangehörigen verpflichtet, die Ställe auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die genehmigenden Vorgesetzten haben darüber zu wachen, daß bei der Tierhaltung nicht Mißbrauch mit reichseigenen Verpflegungs- und Futtermitteln getrieben wird.

74. Für Wohnungen von Wehrmachtangehörigen auf Tr. üb. Pl. usw. und an anderen abseitsgelegenen Orten können Kleintierställe im Bedarfsfalle aus Reichsmitteln errichtet werden.

75. Reichs- und landesgesetzliche, sowie orts- und baupolizeiliche Vorschriften, hygienischärztliche und veterinärärztliche Anordnungen sind in allen Fällen zu beachten.

Wegen Gefahr der Salpeterbildung (Mauerfraß) ist u. U. die Isolierung der Fußböden und der Wände der Stallräume zu verlangen.

76. Die bauliche Unterhaltung der Kleintierställe hat in allen Fällen der Nutznießer zu tragen. Im übrigen gelten III. 115 bis 120.

77. Das Halten von H u n d e n und K a t z e n bedarf ebenfalls der Genehmigung. Es gelten 71 und 72.

Großvieh. **78.** Großvieh darf nur von den Kommandanturen der Truppenübungsplätze zum vorteilhafteren Verwerten des auf dem Übungsland gewonnenen Futters in dem vom W. Kdo. zu genehmigenden Umfange gehalten werden.

79. Bei den Wirtschaftsprüfungen ist die Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu prüfen und das Ergebnis in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen — 463 a) —. Prüfung der Tierhaltung.

Grundstücksnachweise und Zeichnungen.

80. Zum Nachweis des vom Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) zu verwaltenden Grundbesitzes ist von den Verw. Ortsbehörden ein Reichsgrundbesitzverzeichnis nach Anleitung und Muster der Anlage 4 zu führen. Reichsgrundbesitzverzeichnis. Anlage 4.

Die W. V. oder die M. Int. stellen für ihren Wehrkreis oder ihren M.-Stationsbereich die von den einzelnen Dienststellen geführten Reichsgrundbesitzverzeichnisse zusammen. In diese sind auch die von anderen Dienststellen (Festungskommandanturen des Heeres, Marinewerft, Marinearsenal) für ihren Bereich geführten Grundbesitzverzeichnisse mit aufzunehmen. Die Zusammenstellungen sind jährlich zu ergänzen und zu berichtigen. Hierzu melden die Verw. Ortsbehörden usw. den W. V. oder den M. Int. zum 1. Mai j. J. die im Laufe des letzten Rechnungsjahres eingetretenen Veränderungen oder Fehlanzeige. Die nach dem Stande vom 31. 3. j. J. berichtigten Zusammenstellungen sind von den W. V. oder M. Int. dem O. K. H. oder O. K. M. bis zum 1. 6. j. J. vorzulegen, das sie prüft und den W. V. oder M. Int. zurückgibt. Diese legen dann die geprüften Zusammenstellungen mit zwei Reinschriften, wovon eine für den R. Min. d. F. und eine für den Rechn.-Hof d. D. Reichs bestimmt ist, sowie zwei Auszügen für In 5 und In Fest., dem O. K. H. oder O. K. M. wieder vor.

81. Von allen von der Wehrmacht verwalteten reichseigenen Anstalten müssen Zeichnungen (Ausführungszeichnungen) vorhanden sein. Dasselbe gilt für die vom Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) gemieteten oder nicht nur vorübergehend benutzten Anstalten, wenn sie aus Reichsmitteln unterhalten werden. Zeichnungen und Lichtbilder.

82. Die Zeichnungen (81) werden von den Bau-A. nach den Bestimmungen von V angefertigt, aufbewahrt, nachgewiesen und laufend berichtigt, soweit dafür nicht nach Sonderbestimmungen andere Dienststellen zuständig sind.

Bei Neubauten aus einmaligen Mitteln werden die Zeichnungen durch die bei der Bauausführung beschäftigten Hilfskräfte für Rechnung der Neubaumittel angefertigt. Bei gemieteten Anstalten sind die Zeichnungen vom Vermieter zu verlangen (36 g)). Bei Mietbauten (39) müssen sie von den Bauleitungen hergestellt werden.

Bei Berichtigungen soll der frühere Zustand nach Möglichkeit ersichtlich bleiben.

83. Je einen Abdruck der Ausführungszeichnungen — außer von Zeichnungen einfacher Gebäude, Schuppen usw. — erhalten die Verw.-Ortsbehörden, die W. V. oder die M. Int. und das O. K. H. oder das O. K. M. Zum Berichtigen sind die Zeichnungen nach Bedarf anzufordern.

84. Als Beilagen für den Schriftverkehr sind die Ausführungszeichnungen nicht zu benutzen. Hierzu sind Teilzeichnungen in dem erforderlichen Umfange von den Bau-A. besonders anzufertigen. Sie dürfen nicht fehlen, wo sie zum Verständnis von Anträgen erforderlich sind.

85. Von dem richtigen Bestand und der Vollständigkeit der Zeichnungen hat sich der Leiter der Bauabteilung der W. V. oder der M. Int. möglichst jährlich einmal, wenn örtliche Anwesenheit aus anderem Anlaß dazu Gelegenheit bietet, zu überzeugen.

86. Im Bedarfsfall können von bedeutenderen Bauwerken mit Genehmigung des O. K. H. oder O. K. M. Lichtbilder hergestellt werden, von denen die Bau-A., die W. V. oder die M. Int. und das O. K. H. oder O. K. M. je eine Ausfertigung erhalten. Der Auftrag zu Lichtbildaufnahmen darf an Stellen außerhalb der Wehrmacht erst in zweiter Linie und nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Platten Eigentum des Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) werden und ihm das ausschließliche Recht zu Veröffentlichungen bleibt.

Grundstücksverzeichnisse.

87. Die Bestimmungen über das nach RWB. § 56 (2) zu führende Grundstücksverzeichnis enthält Anlage 5.

Anlage 5.

Benutzungspläne.

88. Über die räumliche Ausnutzung der für die Truppen und Kommandostellen bestimmten Standortanstalten und der Standortlazarette (auch der nicht reichseigenen) sind von den Verw. Ortsbehörden Benutzungspläne für den eigenen Gebrauch, für die W. V. oder die M. Int. und für den Rechnungshof des D. Reichs — im Bereich der Kriegsmarine auch für die Nutznießer — nach Anlage 6 aufzustellen.

Anlage 6.

Dies gilt nicht für die Remonteämter, die Zeugamtsliegenschaften und für die Grundstücke der Verpflegungswirtschaft.

Die bei den Verw. Ortsbehörden befindlichen Benutzungspläne stehen auch den Nutznießern, die bei der W. V. oder bei der M. Int. befindlichen über Standortlazarette auch den Wehrkreisärzten oder den M. San.-Ämtern zur Einsicht zur Verfügung.

89. Jeder Ausfertigung sind einfache Linienskizzen anzuheften, aus denen die Lage der Gebäude und ihre innere Raumeinteilung mit den Größenverhältnissen hervorgehen. Die einzelnen Räume sind im Plan mit denselben Nummern wie in den Skizzen zu bezeichnen. Für

das Anfertigen usw. der Skizzen gilt 82 sinngemäß, jedoch sind alle Leitungen, Zapfstellen und Beleuchtungsstellen wegzulassen.

90. Für die im Benutzungsplan anzugebende Benutzungsweise der Räume ist bei Neubauten der dem Bau zugrunde gelegte Raumbedarf maßgebend. Die Ausführungszeichnungen (81) dienen zum allgemeinen Anhalt, ohne für die Verteilung der Räume im einzelnen maßgebend zu sein.

91. Auf den Benutzungsplänen hat der Nutznießer sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutznießer noch unbestimmt, oder handelt es sich um Standortanstalten, die mehreren Truppenteilen zum gemeinsamen Gebrauch dienen, so erklärt der Standortälteste das Einverständnis.

92. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verw. Ortsbehörden und den Nutznießern beim Aufstellen der Benutzungspläne entscheidet die W. V. oder die M. Int., wenn truppendienstliche Belange berührt werden, im Benehmen mit dem W. Kdo. oder M. Stat. Kdo.

93. Die Benutzungspläne sind von der W. V. oder der M. Int. zu prüfen und zu bestätigen. Sie behalten ihre Gültigkeit, auch wenn Gebäude oder Räume vom Nutznießer nicht planmäßig verwendet werden. Sie sind erst dann zu ändern, wenn die Menge der zustehenden Verbrauchsmittel beeinflußt wird. Abweichungen von den Benutzungsplänen, die den baulichen Zustand der Anlage beeinflussen oder Mehrkosten verursachen — bei Lichtleitungen nur, wenn dauernde Mehrkosten entstehen — genehmigt auf Antrag der Verw. Ortsbehörde die W. V. oder die M. Int. und, wenn sie nicht durch die allgemeinen Dienstvorschriften zugelassen sind, das O. K. H. oder O. K. M.

94. Werden die Benutzungspläne geändert, so sind auch die Linienskizzen und die der W. V. oder der M. Int. und dem Rechnungshof des D. Reichs überwiesenen Ausfertigungen zu ändern.

95. Soll aus Gesundheitsrücksichten eine Standortanstalt geräumt oder der Standort verlassen werden, so ist durch eine Bescheinigung des zuständigen San.- oder Vet.-Offiziers die Notwendigkeit der Maßnahme ausführlich zu begründen.

Wohnungsnachweise.

96. Über Reichsdienst-, Werkdienst-, Kasernen- und Reichsmietwohnungen sind von den Verw. Ortsbehörden Wohnungsnachweise nach den hierfür erlassenen Vorschriften über Reichswohnungen aufzustellen (vgl. DWV., WWV., KWV., MWV.). In die Benutzungspläne sind diese Wohnungen nur in dem durch die Anlage 6 zu 88 bestimmten Umfange aufzunehmen.

Standortpläne.

97. Zur allgemeinen Übersicht über die Standortanstalten dienen die von den Bau-A. aufzustellenden und durch Deckblätter fortlaufend zu berichtigenden Standortpläne. Sie werden je nach Bedarf und Bestand an die höheren Stäbe der Truppen, die W. V. oder die

M. Int., die Bau-A. und die Standortältesten ausgegeben. Für die übrigen Truppen und Dienststellen genügen heftweise zusammengestellte Einzelblätter ihres Geschäftsbereiches. Die Bau-A. führen ein Verzeichnis aller vorhandenen und ausgegebenen Standortpläne ihres Baubezirks. Für Neuaufstellen oder Berichtigen der Standortpläne und die Kosten gilt 82 sinngemäß.

98. Die mit dem Druck von Standortplänen oder Deckblättern beauftragten Druckereien sind zu verpflichten, nur die bestellte Anzahl zu drucken und dann die Steine sofort abzuschleifen.

Bauwirtschaft.

Im allgemeinen.

99. Über das in allen Bauangelegenheiten in förmlicher und sachlicher Hinsicht zu beobachtende Verfahren und über die am Bauwesen beteiligten Stellen enthält V die näheren Festsetzungen.

100. Der Erhaltung der Gebäude ist von der sie verwaltenden Behörde und vom Nutznießer jede mögliche Fürsorge zuzuwenden.

101. Die Unterhaltung der Reichsdienst-, Werkdienst-, Kasernen- und Reichsmietwohnungen sowie die den Inhabern obliegenden Verpflichtungen regeln die Vorschriften über Reichswohnungen (vgl. DWV., WWV., KWV. und MWV.).

102. Wenn bauliche Änderungen, Ausbesserungen oder Instandsetzungen am oder im Gebäude den Gebrauch von Räumen vorübergehend beeinträchtigen, steht dem Inhaber ein Anspruch auf Entschädigung oder Herabsetzung der von ihm gezahlten Vergütung nicht zu. Über Ausnahmen entscheidet das O. K. H. oder O. K. M., wenn im Einzelfalle, namentlich bei Umbauten, die länger als drei Monate dauern, unbillige Härten entstehen.

In Dienst- und Mietwohnungen.

103. Baumittel für die Dienstwohnungen und die reichseigenen Mietwohnungen der Gruppen- und Divisionskommandeure, der Intendanten und der Vorsteher solcher Behörden, die die Baumittel selbst verwalten, dürfen nur mit Zustimmung der dem Wohnungsinhaber vorgesetzten Dienststelle verwendet werden. Für die bezeichneten Wohnungen sind besondere Baubedarfsnachweisungen zum 1. Dezember und Bauunterhaltungsnachweisungen zum 1. April j. J. den W. V. oder den M. Int. vorzulegen. Anträge zu anderer Zeit sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Zum Erhöhen der Bedarfssumme für die Beseitigung wiederkehrender kleiner Schäden in den Wohnungen der Gruppen- und Divisionskommandeure und der Intendanten ist besondere Genehmigung des O. K. H. oder O. K. M. nicht notwendig.

In die Bauunterhaltungsnachweisungen der Wohnungen zu Absatz 1 sind alle Unterhaltungsarbeiten, also auch die unter 400 *RM* im Einzelfall aufzunehmen, es sei denn, daß es sich um die Beseitigung ständig wiederkehrender kleiner Schäden handelt.

In nicht reichseigenen Gebäuden.

104. Vor der Inangriffnahme von Bauunterhaltungsarbeiten an gemieteten oder sonst vom Reichsfiskus (Heer oder Marine) benutzten Gebäuden ist zu prüfen, ob dem Reichsfiskus (Heer oder Marine) die Unterhaltungspflicht obliegt (36 b)).

105. Bauänderungen — Neu-, Um- und Erweiterungsbauten — auf nicht reichseigenen Grundstücken sind auf Kosten des Reichsfiskus (Heer oder Marine) nur auszuführen, wenn die Bauänderung nach dem Vertrage zulässig ist oder im Einzelfalle vom Vermieter zugelassen ist, ohne daß er zur Ausführung verpflichtet oder freiwillig bereit wäre und entweder der Ankauf des Grundstücks zum Buchwert vertraglich sichergestellt ist oder es sich um die Befriedigung dringender und dauernder dienstlicher Bedürfnisse handelt. Andernfalls ist an das O. K. H. oder O. K. M. zu berichten, das auch in allen Fällen entscheidet, in denen an nicht reichseigenen Dienst- oder Mietwohngebäuden Bauänderungen vorgenommen werden sollen.

106. In nicht reichseigenen Gebäuden, die vom Eigentümer baulich unterhalten werden, dürfen Versuche baulicher Art mit Einverständnis des Eigentümers nur dann stattfinden, wenn sich dazu in reichseigenen oder solchen Bauten, die vom Reichsfiskus (Heer oder Marine) zu unterhalten sind, keine geeignete Gelegenheit bietet oder wenn es aus besonderen Gründen geboten ist. Kommen solche Versuche dem Eigentümer des Gebäudes bei der ordnungsmäßigen Unterhaltung zugute, so muß er vorher zur Übernahme der Kosten oder eines angemessenen Teiles angehalten werden.

Bauausführungen durch den Nutznießer.

107. Über Bauausführungen durch die Nutznießer vgl. III 115 bis 121.

B. Geräteverwaltung.

Unterkunftsgeräte.

Begriffsbestimmung.

108. Zu den Unterkunftsgeräten rechnen:

a) die Einrichtungsgegenstände (einschl. Wäsche und Bettausstattungen) zum Ausstatten der Diensträume und der Dienstwohnungen (114 und 139) und

b) die Geräte (einschl. Dienstbekleidung für Zivilwächter und Schutzbekleidung) für den Wirtschafts- und Wäschereibetrieb bei der Unterkunft;

c) die Lazarettwirtschaftsgeräte (einschl. Krankenkleidung — auch Lazarettpantoffeln — und Schutzbekleidung) und Lazarettwäschereigeräte.

Geräte-ausstattung.

109. Nichtdienstliches Benutzen der Geräte ist verboten.

Anhang A.

Die Bestimmungen über den Umfang und Zweck des Bereitstellens sowie über die Art der Geräte enthält der Anhang A „Geräteausstattung".

Dort sind in den Geräteausstattungsplänen, kurz „Gerätepläne" genannt, die Geräte für die einzelnen Diensträume oder Nutznießer festgesetzt. Die dem Nutznießer zustehende Geräteausstattung wird im Benehmen mit dem Nutznießer von der St. O. Verw. in der Geräteberechnung (Gerätenachweis 244 zu a) ermittelt. (Vgl. auch 112 und 118.)

110. Abweichend von den Festsetzungen im Anhang A werden für die Kasernenunterkunft (für Lazarette s. Nw. San. V. — H. Dv. 193, M. Dv. Nr. 270 —) dem Nutznießer in Gebrauch gegeben:

a) an Bettwäsche für die vorhandenen Lagerstellen nur eine Ausstattung;

b) an Handtüchern die Hälfte der zustehenden Stückzahl, jedoch wegen des Wäschewechsels (201) durchweg mindestens 2 Stück;

zu a) und b). Zur Vereinfachung des Gerätebestandsnachweises bei der St. O. Verw. ist die im Gebrauch befindliche Stückzahl an Wäsche unabhängig vom jedesmaligen Wäschewechsel in der Geräteberechnung dauernd festzusetzen;

c) an wollenen Unterkunftsdecken in der kalten Jahreszeit (Oktober bis einschl. April) 2 Stück, bei besonders ungünstigen Verhältnissen und bei minderwertiger Beschaffenheit der Decken auf Verlangen des Standortältesten auch 3 Stück. Der Standortälteste usw. entscheidet auch, ob aus besonderen Gründen während der wärmeren Monate die zweite Decke im laufenden Gebrauch behalten werden soll.

Anlage 7.

111. Das Soll an Schutzbekleidungsstücken nach den Richtlinien in Anlage 7 setzt für jeden Verwaltungsdienstzweig das O. K. H. oder O. K. M. fest. Die zugelassenen Stücke sind sparsam zu verwenden. Darüber haben alle Verwaltungsdienststellen zu wachen — 463 c) —.

Schutzbekleidung für das Küchenpersonal s. Kch. V. — H. Dv. 43 a —44 (4) e und Anm. **) —.

112. Ein Anspruch auf vorschriftsmäßige Ausstattung besteht nicht (III 38).

113. Kleingeräte, worunter zu verstehen sind:

a) das gläserne und irdene Geschirr;

b) Eßlöffel, Kaffeelöffel, Messer, Gabeln;

c) Glasbecken und Glasglocken zu den Petroleumlampen

sowie die Kleingeräte in Offizierversammlungsräumen nach Geräteplan, getrennt von denen zu a) bis c), verwalten die Truppen als Nutznießer selbst nach III 158 (Selbstverwaltung).

113 a. Für die Verwaltung der nach Anhang A für den Kultus gewährten Geräte*) zur Ausstattung der reichseigenen) Standortkirchen, Betsäle und Friedhofskapellen — einschl. auf Tr. üb. Pl. — (s. III 151) gelten die Bestimmungen in Anlage 9 a Nr. 2 bis 5 und 10 sinngemäß, jedoch ist die Genehmigung zur Beschaffung dieser Geräte nach Nr. 3 besonders zu beantragen. Die Genehmigung nach Nr. 3 zur Beschaffung der planmäßigen Ausstattung für den Betsaal (Gottesdienstraum) in Lazaretten nach Anhang A (Geräteplan für Lazarette Abschnitt 3) ist nicht erforderlich.**

114. Ausstatten der Dienstwohnungen mit Geräten s. die DWV. (R. V. Bl. 37 S. 9 Nr. 2633).

Notwendige Treppenläufer (als Unterkunftsgeräte) für Dienstwohngebäude (außerhalb der Dienstwohnungen) genehmigt von Fall zu Fall die W. V. oder die M. Int.

115. Dauerquartiere, die nach dem Quartierleistungsgesetz sichergestellt sind, dürfen dauernd nur mit Genehmigung des O. K. H. oder O. K. M. mit reichseigenen Geräten gegen Kürzung der jährlichen Unterkunftsvergütung um ein Fünftel ausgestattet werden. Vorübergehendes Ausstatten kann die W. V. oder die M. Int. zulassen. Werden in diesem Falle nur Teilausstattungen oder einzelne Geräte hergegeben, so ist Abnutzungsentschädigung nach 128 und 129 zu zahlen.

116. Ob im Bereich der Kasernenverwaltung Geräte als Vorrat für plötzlich eintretenden Bedarf den Nutznießern zu verabfolgen sind, ist mit der St. O. Verw. zu vereinbaren.

117. Werden beim Nutznießer Geräte — auch in Geschäftszimmern — in größerem Umfange (z. B. ganze Zimmerausstattungen) entbehrlich, so sind sie an die St. O. Verw. abzugeben (III 59 und 106).

118. Dem Nutznießer ist es überlassen, ob er von der zustehenden Geräteausstattung (109) nur teilweise oder gar nicht Gebrauch machen will. Er kann dafür keine Vergütung verlangen (112). Die Festsetzungen in den Gerätеplänen sind nur Höchstgrenzen.

119. Truppen und andere Dienststellen der Wehrmacht haben als Nutznießer Geräte beim Umtausch aus den Aufbewahrungsräumen der St. O. Verw. unentgeltlich zu befördern. Das gilt auch beim Empfang

Beförderung der Geräte im Standort durch Nutznießer.

***) Hierzu rechnet auch der Talar für den kath. Küster zur Verwendung während des Dienstes in der Kirche, dagegen nicht der Talar für Wehrmachtgeistliche.**

****) Gleiches gilt auch für ermietete Standortkirchen usw., die nach Bestimmung der Oberkommandos ausnahmsweise bei der Geräteausstattung usw. wie reichseigene Kirchen usw. zu behandeln sind.**

eines Mehrbedarfs und beim Umräumen von benutzten Geräten (vgl. auch 202 und die Bestimmungen über Fuhrleistungen).

Sind Dienststellen mit Fahrzeugen nicht ausgestattet, so läßt die St. O. Verw. die Geräte für Rechnung der allgemeinen Transportkostenmittel an- und abfahren.

Bei Neuausstattung von Kasernen liegt dies in jedem Falle der St. O. Verw. ob; die Kosten dafür bucht sie bei dem laufenden Transportkostentitel oder beim einschlägigen einmaligen Titel in Ausgabe.

Mitnahme von Geräten beim Ausrücken zu Übungen.

120. Die Truppen dürfen bei Wanderpatrouillen, Übungen (z. B. Schneeschuhübungen und Pionierübungen jeder Art) und bei Lehrgängen die für den Mann unbedingt notwendigen und am Übungsort nicht sicherzustellenden Geräte, wie Waschbecken, Bettwäsche usw., unter Benachrichtigung der St. O. Verw. mitnehmen. Der Truppenführer hat dafür zu sorgen, daß die mitgenommenen Geräte nach Beendigung der Übungen vollzählig in die Standorte zurückgebracht werden. Auf Tr. Üb. Pl. dürfen aus den Standorten Unterkunftsgeräte nicht mitgenommen werden.

Die Mitnahme von Unterkunftsdecken ist in keinem Falle gestattet; an ihrer Stelle können die Truppen die zu den Bekleidungsbeständen gehörenden Mannschaftsdecken mitnehmen.

121. Die besonderen Kosten für die Mitnahme der Unterkunftsgeräte (z. B. Transportkosten), die Mehrkosten ihrer Reinigung außerhalb des Standortes gegen die Kosten im Standorte und die Kosten für Verluste, für die niemand haftbar gemacht werden kann, sind auf die Übungsmittel zu übernehmen.

122. Unter denselben Bedingungen wie in 120 und 121 darf die Truppe unbedingt notwendige Geräte aus verfügbaren Beständen der Verwaltung zum dauernden Benutzen auf die Skihütten mitnehmen. Ihr richtiges Vorhandensein muß von dem verantwortlichen Truppenteil häufiger geprüft werden.

123. Auf Antrag darf der Truppe beim Ausrücken aus dem Standort zu Übungen mit Biwaks, Unterbringung in engen Quartieren, wo Handtücher vom Quartiergeber nicht hergegeben werden, usw. (nicht aber beim Ausrücken zu Übungen auf die Tr. Üb. Pl.) je 1 Handtuch für den Unteroffizier und Mann von der St. O. Verw. mitgegeben werden. Besondere Beförderungs- und Wäschereinigungskosten dürfen hierdurch der Reichskasse nicht entstehen. Andere Geräte dürfen weder mitgegeben noch von der Truppe mitgenommen werden.

124. Werden die Truppen bei öffentlichen Notständen verwendet, so dürfen ihnen beim Verlassen des Standortes auf Anfordern die notwendigen Handtücher — je 1 Stück für jeden Unteroffizier und Mann — von den St. O. Verw. verabfolgt werden. Nach Rückkehr in den Standort werden die Handtücher zurückgegeben.

125. Mietweise Abgabe von Geräten.

Mietweise widerruflich dürfen abgegeben werden:	planmäßige Ausstattungen:	aus verfügbaren Beständen:
a) an kasernierte Offiziere, die zum Beziehen der Kasernen verpflichtet sind, für ihre Person,	zu a) und b) Die ihrem oder einem niedrigeren Dienstgrade entsprechende Geräteausstattung mit oder ohne Lagergerät oder nur dieses. Hergabe einzelner Geräte ist ausgeschlossen. Die Quartier- und Wohnungsinhaber sind nicht zum Mieten, die Verwaltung ist nicht zum Vermieten der Geräte verpflichtet (siehe auch III 40).	—
b) an kasernierte verheiratete Unteroffiziere und Mannschaften für ihre Person,		—
c) an kasernierte Offiziere, die nicht zum Beziehen der Kaserne verpflichtet sind,	—	zu c) Geräteausstattung mit oder ohne Lagergerät oder nur dieses.
d) an unverheiratete oder von außerhalb kommandierte Offiziere und Wehrmachtbeamte als Selbstmieter (auch von nur einzelnen Räumen einer Dienstwohnung) und an solche Personen, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zur Wehrmacht stehen (z. B., wenn das Mieten möblierter Zimmer auf Schwierigkeiten stößt),	—	zu d) Geräteausstattung mit oder ohne Lagergerät oder nur einzelne Stücke (siehe 130).
e) an Truppenteile, Heeres- und Marinedienststellen,	—	zu e) bis g) einzelne Geräte.
f) an Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden	—	
g) an Wehrmachtfremde zu vaterländischen, gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen.	—	

126. Unterkunftszelte dürfen nicht vermietet (vgl. auch 220), wollene Decken nur mit Deckenbezügen abgegeben werden. Über die Abgabe von Geräten an Quartiergeber siehe 115.

127. Die Abgabe genehmigen:

a) in Fällen zu 125 a) bis e) die Verw. Ortsbehörden;

b) in Fällen zu 125 f) und g) die W. V. oder M. Int. mit Einverständnis der Standortältesten, das die Verw. Ortsbehörden zuvor herbeizuführen haben. Die Genehmigung der W. V. oder der M. Int. zu f) und g) ist nicht notwendig, wenn nach sorgfältigem Prüfen der Anträge durch die Verw. Ortsbehörde in Verbindung mit dem Standortältesten politische Folgen nicht zu erwarten und wirtschaftliche Nachteile für das Reich damit nicht verbunden sind.

128. Für das mietweise Abgeben von Geräten nach 125 a) bis d) ist außer Transportkosten als Mietzins eine Abnutzungsentschädigung zu fordern, die auch die Kosten des Reinigens und Instandsetzens umfaßt.

Der Mietzins*) beträgt:

	für Offizier-	für Oberfeldwebel- und Feldwebel-	für Unteroffizier- und Mannschafts-
	Ausstattungen		
	RM	RM	RM
	a) für das Lagergerät		
für 1 Jahr	32,40	28,80	26,40
" 1 Monat	2,70	2,40	2,20
" ½ "	1,35	1,20	1,10
	b) für die übrige Quartierausstattung		
für 1 Jahr	58,80	22,80	15,60
" 1 Monat	4,90	1,90	1,30
" ½ "	2,45	0,95	0,65
	c) für volle Quartierausstattung — a) und b) —		
für 1 Jahr	91,20	51,60	42,00
" 1 Monat	7,60	4,30	3,50
" ½ "	3,80	2,15	1,75

129. Bei der Mietdauer bis zu 15 Tagen wird ein halber, darüber hinaus bis zu 30 Tagen ein ganzer Monat berechnet, und zwar ohne Unterschied, ob die Mietdauer in denselben oder zwei aufeinanderfolgende Monate fällt. Der Monat ist stets zu 30 Tagen zu rechnen.

130. In den Fällen zu 125 d) ist für einzelne Stücke des Lagergeräts oder der übrigen Geräteausstattung der Mietzins für das volle Lagergerät oder die volle übrige Geräteausstattung zu entrichten.

*) Änderungen werden von Fall zu Fall durch das H. V. Bl. und M. V. Bl. bekanntgegeben.

131. Für das mietweise Abgeben von Geräten nach 125 e) bis g) ist von der genehmigenden Verw. Behörde als Mietzins eine Abnutzungsentschädigung und die entstehenden Selbstkosten im Einzelfalle festzusetzen. Sie kann auf die Selbstkosten beschränkt werden, wenn die Geräte für einen wohltätigen, erzieherischen oder vaterländischen Zweck gebraucht werden. Daneben sind die Transportkosten vom Mieter zu tragen.

Für das ordnungsmäßige Erfüllen der Verpflichtung des Empfängers der Geräte ist, soweit möglich, eine bestimmte Person schriftlich zu verpflichten; bei größeren Abgaben an Vereine usw. muß außerdem vorher ihre Orts-, Stadt- usw. Behörde die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft schriftlich erklären.

132. Truppenteile und Behörden haben dafür zu sorgen, daß die Forderungen der Verw. Ortsbehörden an Miete, Schadenersatz usw. — 128, 131 und 136 — unverzüglich beglichen werden. Etwaiger Einspruch ist nachher zu erledigen und nur zu berücksichtigen, wenn er gleichzeitig mit der Zahlung erhoben wird.

133. Für mietweises Abgeben einzelner Unterkunftsgeräte an Dienstwohnungsinhaber gilt 39 (2) der DWV. (R. V. Bl. 29 S. 207 Nr. 1752).

Überlassen von Geräten zusammen mit Liegenschaften.

134. Für Überlassen von Geräten zusammen mit Liegenschaften an Wehrmachtfremde gelten die Bestimmungen in Anlage 3 a, Nr. 5 (vgl. auch 56).

Abgabe von Geräten in anderen Fällen.

135. In anderen als den in 125 bis 134 behandelten Fällen entscheidet über die Hergabe von verfügbaren Geräten zu vorübergehenden Zwecken das O. K. H. oder O. K. M. Vgl. auch 47 und Anlage 3, (12) bis (18).

Schadenersatz für Verluste oder Beschädigungen an Geräten.

136. Für abhanden gekommene oder beschädigte Geräte haben die Nutznießer, Mieter oder Entleiher (128, 131) Schadenersatz nach 369 in Geld zu leisten. Ersatz im Wege des Beschaffens durch die Nutznießer usw. selbst ist ausgeschlossen.

Zuweisen der Gerätemittel.

137. Die Haushaltsmittel zum Unterhalten und Ergänzen der planmäßigen Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen der Wehrmacht (laufende Gerätemittel für die Unterkunft) werden vom O. K. H. oder O. K. M. den W. V. und den M. Int. und von diesen den die Mittel bewirtschaftenden Verw. Ortsbehörden zugewiesen. Hierbei wird auch der von den W. V. und den M. Int. zum 1. März angeforderte Geldbedarf für Sonderzwecke (138) und für die Geräteselbstbewirtschaftung in den Offizierheimen der Standorte (III 271) berücksichtigt. Die in der Zuweisung bezeichneten Mittel für diese Selbstbewirtschaftung dürfen nur mit Zustimmung des O. K. H. oder O. K. M. erhöht werden.

138. In welchen Fällen und in welchem Umfange besondere Gerätemittel zum Neuausstatten von Diensträumen, zum Beschaffen von Geräten neuer Art und von neu hinzutretenden Geräten infolge Erhöhung der Gebühr durch den Haushalt anzufordern sind, wird vom R. K. Min. bestimmt. Andernfalls sind hierzu laufende Haushaltsmittel zum 1. März von den W. V. oder den M. Int. zur besonderen Berücksichtigung bei der Zuweisung (137) beim O. K. H. oder O. K. M. zu beantragen.

139. Zum Unterhalten und Ergänzen der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Empfangsräumen sowie zum Unterhalten der Ausstattungsgegenstände in den übrigen Räumen der Dienstwohnungen der Gruppen- und Wehrkreiskommandeure und der M. Stat.- und Flottenchefs werden Haushaltsmittel den W. V. und den M. Int. usw. nach Bedarf zugewiesen*).

140. Zum besseren Ausstatten der Unteroffizier- und Mannschaftsräume in den Kasernen mit nicht planmäßigen Geräten werden für jedes Rechnungsjahr besondere laufende Haushaltsmittel als Selbstbewirtschaftungsmittel den W. V. und M. Int. zugewiesen, die sie an die Truppen verteilen. Richtlinien für das weitere Zuweisen und Verwenden dieser Mittel erläßt das O. K. H. oder O. K. M.

Gerätewirtschaftspläne.

141. Die Verw. Ortsbehörden haben nach § 16 der RWV. Gerätewirtschaftspläne in einfacher Form aufzustellen, nach denen die für das Rechnungsjahr zugewiesenen laufenden Gerätemittel (137, 138) zum Neubeschaffen und Instandsetzen der Geräte verwendet werden sollen. Der Beschaffungsbedarf ist in Gerätebedarfsberechnungen zu ermitteln, und zwar im allgemeinen nur in Grenzen des notwendigen Ersatzes für den im Laufe des Rechnungsjahres zu erwartenden Abgang an planmäßigen Geräten und, soweit unbedingt notwendig, mit einem Zuschlag von höchstens 25 v. H. Hinzutreten die Sonderbeschaffungen. Auf diesen Bedarf sind etwa verfügbare Bestände (146) anzurechnen mit Berücksichtigung der miet- und leihweise überlassenen Geräte.

142. Die Wirtschaftspläne über Wäsche (einschl. wollene Decken und Polsterhaar) sowie über Porzellangeschirr für Kasernen und Lazarette sind schon im Oktober des vorhergehenden Jahres aufzustellen und als Unterlagen für die entsprechenden Abschnitte im Gerätewirtschaftsplan (141) für das neue Rechnungsjahr zu verwenden. Auf den Bedarf sind etwa verfügbare Bestände (146) anzurechnen.

143. Damit diese Wirtschaftspläne (141) zur fristgemäßen Anmeldung des Bedarfs bei dem B. A. nach 150 a) und c) rechtzeitig auf-

*) Haushaltsmittel für die Empfangsräume usw. des O. K. H. werden der Haus-V. O. K. H. zugewiesen, für die Empfangsräume usw. des O. K. M. der Haus-V. O. K. M.

gestellt werden können, teilt das O. K. H. oder O. K. M. den W. V. und den M. Int. und diese den Verw. Ortsbehörden mit, welche Unterkunftsgerätemittel im kommenden Rechnungsjahre voraussichtlich zu erwarten sind. Beim Ermitteln des Wäschebedarfs im Wirtschaftsplan sind auch der Zustand der vorhandenen Stücke und ihr notwendiger Ersatz zu berücksichtigen.

144. Die Gerätewirtschaftspläne (und die Gerätebedarfsberechnungen) sind mit dem letzten Teilband des Titel-Rechnungslegungsbuchs (Unterkunft) der W. V. oder der M. Int. zur Prüfung und Vorlage an den Rechnungshof einzureichen.

Beschaffen der Geräte. Allgemeines.

145. Aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln dürfen nur planmäßige Geräte beschafft werden. Zum Beschaffen von Geräten, die nicht planmäßig sind oder die von den Gerätebeschreibungen, den Normen des Deutschen Normenausschusses, E. V., oder von den besonderen Lieferungsbedingungen (152) abweichen, ist die Genehmigung nach Anhang A „Geräteausstattung" nachzusuchen.

146. Bis zum 15. März teilen die W. V. und die M. Int. zum Aufstellen der Gerätewirtschaftspläne ihren Verw. Ortsbehörden nach den Anzeigen zu 189 bis 196 mit, welche entbehrlichen, aber noch brauchbaren Geräte bei den Verwaltungsdienststellen anderer Wehrkreise oder des anderen M. Stationsbereichs und nach Rückfrage bei den Präsidenten der örtlich zuständigen und verkehrstechnisch günstig gelegenen benachbarten Landesfinanzämter, welche verfügbaren Geschäftszimmergeräte (einschl. eiserner Kassenschränke) bei diesen zur Abgabe vorhanden sind. Aus diesen und den e i g e n e n überzählig vorhandenen Beständen im Wehrkreise oder im M. Stationsbereich (189) muß zuerst der Bedarf gedeckt werden, soweit ihr Heranziehen noch wirtschaftlich ist. Tritt nach der allgemeinen Beschaffung im Laufe des Rechnungsjahres weiterer dringender Bedarf an Geräten ein, so muß ebenso auf die vorgenannten noch verfügbaren Bestände zuerst zurückgegriffen werden.

147. Ersatz für abhanden gekommene Geräte darf, wenn die Ersatzpflicht noch nicht geklärt ist, nur im Falle dringenden Bedarfs mit Genehmigung der W. V. oder der M. Int. beschafft werden (136).

148. Einzelne Wäschestücke neuer Lieferungen sind nach Erfordernis im Gebrauch zu erproben; im übrigen sind stets die ältesten Wäschebestände (auch alter Probe) in Gebrauch zu nehmen und vor allem solche Stücke, die nicht mehr den vollen Neuwert besitzen, unter diesen wiederum die mit dem geringsten Wert zuerst. Neu beschaffte Wäsche (einschl. neuer wollener Decken und Krankenkleidung) ist zum Auffrischen der für die Unterkunft (einschl. Lazarette) sowie für die Sanitätseinheiten und Lazarettzüge niedergelegten Bestände zu verwenden.

Näheres — **besonders den Zeitpunkt der Auffrischung der Bestände für die Sanitätseinheiten und Lazarettzüge nach Prüfung der Lagerfähigkeit** — hat die W. V. anzuordnen. Wegen der Versendungskosten vgl. auch H. Dv. 488/1, 80.

149. Beim Beschaffen und Abnehmen von Maschinen mit elektrischem Antrieb (einschl. von Kühlschränken, auch wenn sie mit Gas betrieben werden) haben die Bau-A. und die Bauabteilungen (Maschineningenieure) der W. V. oder M. Int. mitzuwirken. Für das Beschaffen und Abnehmen von Panzer- (Kassen-) Schränken und elektrischen Geräte-Brennstempeln durch diese Behörden unter Beteiligung ihrer Bauabteilungen (Maschineningenieure) gelten die Richtlinien nach 153 Abs. 2.

Einheitliches Beschaffen der Geräte.

150.

Gegenstand	Beschaffende Stelle	Bedarfsanmeldung für das nächste Rechnungsjahr	Bemerkungen
		a) für das Heer	
Wäsche Bettausstattung einschl. wollener Decken Krankenkleidung Dienstbekleidung für Zivilwächter Schutzbekleidung (einschl. für Truppenküchen) Waschbecken, Wasserkrüge und Eßbestecke aus Leichtmetall für Kasernen und Lazarette Polsterroßhaar, Polstermischhaar, Porzellangeschirr für Speisesäle in den Kasernen und für Lazarette, Unterkunftszelte (einschl. einzelner Zelthäute); ferner die Betriebsgeräte nach 219a).	B. A.*)	durch die Verw. Ortsbehörde zum 20. Okt. des vorhergehenden Jahres an W. V., zum 1. Nov. an B. A., für den Nachbedarf zum 20. Mai an W. V., zum 1. Juni an B. A. Im übrigen siehe Dienstanweisung für das B. A.	Zu a) Die Verw.-Ortsbehörden in Orten ohne St. O. Verw. — ausschließlich Kurlazarette — haben ihren geringen Jahresbedarf an Wäsche soweit möglich aus Beständen der nächstgelegenen St. O. Verw. zu decken. Anmeldung des Bedarfs zum 1. Okt. des vorhergehenden Jahres.

*) B. A. = Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine.

Gegenstand	Beschaffende Stelle	Bedarfsanmeldung für das nächste Rechnungsjahr	Bemerkungen
b) für den Wehrkreis oder für die Beschaffungsbezirke des Wehrkreises			
Die übrigen Unterkunftsgeräte sowie die Heiz-, Reinigungs- und Betriebsgeräte nach 219b).	W. V. oder die von ihr beauftragten Verw. Ortsbehörden für ihren von der W. V. bestimmten Beschaffungsbezirk.	Durch alle Dienststellen(einschl.Truppen) des Standortes zum 1. März an St. O. Verw. Weitergabe in einer Zusammenstellung zum 1. April an die zuständige Beschaffungsstelle, nachdem Prüfung nach 189 stattgefunden hat.	Zu b) Die Verw.-Ortsbehörden — wie in Bem. zu a) — melden ihren Gerätebedarf zum 1. April der zuständigen Beschaffungsstelle an.
c) für die Kriegs-Marine			
1. Wäsche, Bettausstattung einschl. wollener Decken, Krankenbekleidung, Polsterroßhaar, Polstermischhaar	B. A.	Durch die Verw.-Ortsbehörden zum 20. Okt. des vorhergehenden Jahres an M. Int., zum 1. Nov. an B. A., für den Nachbedarf zum 20. Mai an M. Int., zum 1. Juni an B. A. Im übrigen siehe Dienstanweisung für das B. A.	
2. Porzellangeschirr sowie Tischgeräte für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften	Marinewerft Wilhelmshaven bzw. Marinearsenal Kiel	Durch die Verw.-Ortsbehörden zum 20. Okt. des vorhergehenden Jahres an M. Int., zum 1. Nov. an Marinewerft bzw. Marinearsenal.	
3. Die übrigen Unterkunftsgeräte sowie die Heiz-, Reinigungs- und Betriebsgeräte nach 218.	M. Int. oder die von ihr beauftragten Verw. Ortsbehörden für ihren von der M. Int. bestimmten Beschaffungsbezirk.	Durch alle Dienststellen(einschl.Truppen) des Standortes zum 1. März an die St. O. Verw., Weitergabe in einer Zusammenstellung zum 1. April an die zuständige Beschaffungsstelle, nachdem Prüfung nach 189 stattgefunden hat.	

Richtlinien für das Beschaffen der Geräte.

Anlage 8.

151. Für die Beschaffung durch das B. A. — zu 150 a) und c) (1) — gilt die Dienstanweisung für das Beschaffungsamt.

Die Beschaffung zu 150 b) und c) (3) ist nach Anlage 8 durchzuführen. Hierbei bildet die Verdingung nach der VOL. — H. Dv. 24, M. Dv. Nr. 40 — und die DV. VOW. — D. 62 — die Regel. Werden nach den Richtlinien Gegenstände getrennt und freihändig beschafft, so ermitteln die Verwaltungsbehörden (Beschaffungsstellen) die vorteilhaftesten Bezugsquellen und teilen sie sich gegenseitig mit.

Beschaffenheit der anzukaufenden Geräte.

Anhang B.

152. Für die Beschaffenheit der Geräte sind den Beschaffungen zugrunde zu legen :

a) die Gerätebeschreibungen (für besonders geartete Geräte) im Anhang B, wenn sie nicht vom R. K. Min. durch DIN-Normblätter und Lieferbedingungen des Ral (b) als überholt bezeichnet werden;

b) die Normen des Deutschen Normenausschusses, E. V., einschließlich Fachnormenausschuß = Krankenhaus: DIN-Normblätter*), sowie die Lieferbedingungen des „Reichsausschusses für Lieferbedingungen (DIN-Ral)", soweit nicht Abs. a) gilt (vgl. auch den Geräteplan für Lazarette, Anm. 1);

c) für die Kasernenwäsche die Festsetzungen in der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter — H. Dv. 337 — bzw. die Geschäftsanweisung für die Marinewaschanstalten (GA WA.), später die nach Bestimmung des R. K. Min. etwa herausgegebenen DIN-Normblätter — s. unter b) —;

d) für die Unterkunftszelte usw. die H. Dv. 197 L.

Den Bestimmungen unter a) bis d) entsprechende Musterstücke sind nach Erfordernis bereit zu halten.

Die allgemein handelsüblichen Werkzeuge und Geräte sind, wenn sie in den Geräteverzeichnissen — H. Dv. 398, R u. U — aufgeführt sind, nach deren Angaben zu beschaffen. Bei der Ausschreibung usw. sind lediglich Benennung und Anforderungszeichen anzugeben.

153. Für die Anforderungen, die an das Polsterroßhaar, das Polstermischhaar und das nicht genormte Porzellangeschirr sowie an die Waschbecken, Wasserkrüge und Eßbestecke aus Leichtmetall zu stellen sind, gelten die Technischen Lieferbedingungen des B. A., das sie den Abnahme- und Bedarfsstellen (158) überweist. Im Marinebereich gelten die technischen Lieferbedingungen der Marinewerft Wilhelmshaven.

Richtlinien für die Beschaffenheit der Panzer- (Kassen-) Schränke und der kleinen eisernen Schränke für Kp. usw. sowie der Gerätestempel (161 bis 168) erläßt der R. K. Min.

*) Bis zur Herausgabe von DIN-Normen für Büromöbel sind die R. P. Z. — Normen der Deutschen Reichspost — soweit als möglich zugrunde zu legen. Hierzu notwendige Normblätter sind von den W. V. und M. Int. beim Reichspostzentralamt in Berlin-Tempelhof zu beziehen.

Geräte, für die Muster nicht gegeben sind, können nach Probestücken beschafft werden, worüber die W. V. oder die M. Int., sonst die Verw. Ortsbehörde bestimmt. Dabei sind Wünsche der Nutznießer möglichst zu berücksichtigen (vgl. Anhang A).

154. Die notwendigen Normblätter (152 b)), deren Herausgabe durch das Normblattverzeichnis des Deutschen Normenausschusses bekanntgegeben wird, sowie die vom R. K. Min. bezeichneten Lieferbedingungen des Ral werden von der W. V. III für alle W. V., St. O. Verw. und Lazarette*) sowie für V. 2, für Lazarettwirtschaftsgeräte auch für S Jn des O. K. H. aus den Mitteln für Büchereien laufend beschafft. Außerdem beschafft W. V. III laufend das Normblattverzeichnis für die W. V. Die Normblätter und die Lieferbedingungen des Ral sind in Sammelheftern oder Schnellheftern (mit Jnhaltsverzeichnis) bei den Druckvorschriften aufzubewahren und durch die bekanntgegebenen Änderungen sofort zu ergänzen.

Jm Marinebereich beschafft die M. Jnt. die notwendigen Normblätter. Sie kann sich in geeigneten Fällen an die W. V. III wegen Mitbeschaffung des Marinebedarfs wenden.

Abnahme der Geräte.

155. Die Geräte müssen am Ort des Lieferers (Ausnahme siehe 158) durch einen Verw. Beamten abgenommen werden. Mit der Abnahme ist möglichst ein Beamter zu beauftragen, der an der Beschaffung (einschl. Ausschreibung) nicht beteiligt war. Wenn der Lieferer nicht am Ort der Beschaffungsstelle wohnt, sind die Geräte durch einen Beamten einer am Ort des Lieferers befindlichen oder diesem Orte nächstgelegenen Verw. Ortsbehörde abzunehmen. Bei freihändigem Beschaffen können die Geräte je nach Vereinbarung auch am Orte der Beschaffungsstelle (oder Bedarfsstelle) nach Anlieferung abgenommen werden.

156. Für die Abnahme wertvoller oder schwer zu beurteilender Gegenstände kann der Vorsteher des Bau-A. oder ein anderer Sachverständiger herangezogen werden.

157. Geräte, die einen Anstrich erhalten sollen, werden stets ohne Anstrich abgenommen. Es empfiehlt sich u. U., sie erst nach Eingang der Lieferung bei der Bedarfsstelle anstreichen zu lassen.

158. Die Wäsche usw. — 150 a) und c) (1) — wird erst nach Anlieferung bei den die Bestellung aufgebenden oder von der W. V. oder von der M. Jnt. mit der Abnahme beauftragten Verw. Ortsbehörden abgenommen. Porzellangeschirr, Waschbecken, Wasserkrüge und Eßbestecke (150) werden vor der Lieferung in der Fabrik des Lieferers durch einen Beamten abgenommen. Nach Eingang dieser Gegenstände

*) Verw. Ortsbehörden in Orten ohne St. O. Verw., die die für die St. O. Verw. beschafften Normblätter usw. bedürfen, haben sie von der nächstgelegenen St. O. Verw. heranzuziehen.

bei den Bedarfsstellen wird die Lieferung nachgeprüft. Das Polsterhaar für jeden Wehrkreis oder für jeden M. Stationsbereich wird an eine von der W. V. oder der M. Int. bestimmte St. O. Verw. geliefert. Bei dieser wird das Polsterhaar durch eine Abnahmekommission abgenommen. Im übrigen gelten die Technischen Lieferbedingungen des B. A. oder die von der M. Int. festgesetzten Normen (153).

159. Die abnehmenden Beamten dürfen nur solche Geräte abnehmen, die den Lieferbedingungen (152 bis 155) voll entsprechen.

160. Über die Abnahme von Geräten werden den Lieferern Bescheinigungen ausgestellt. Nötigenfalls ist der Befund in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift geht zu den Akten der Beschaffungsstelle.

Stempeln der Geräte.

161. Die abgenommenen Geräte werden von dem Abnahmebeamten*) gestempelt, um sie als Reichseigentum kenntlich zu machen.

In welchen Fällen hiervon abgegangen werden soll, bestimmt die W. V. oder die M. Int. Das Stempeln unterbleibt, wenn es unverhältnismäßige Kosten und besondere Umstände verursacht.

162. Der Abnahmestempel**) gibt das Hoheitszeichen des Reichs wieder. Außerdem ist auf Geräten, bei denen es für notwendig gehalten wird — also nicht bei Wäsche usw. und bei metallenen Geräten —, von dem Lieferer nach der Vorschrift der Beschaffungsstelle (in den „Besonderen Bedingungen" usw.) die Jahreszahl der Lieferung oder Abnahme gut sichtbar einzubrennen oder einzuschlagen. Neu angefertigten und umgepolsterten Leib- und Kopfmatratzen sind die Jahreszahlen der Anfertigung und der erneuten Ingebrauchnahme vom Vertragsunternehmer mit Hartholzstempel aufzudrücken (211).

Aussonderungsstempel s. 418.

163. Neben das Hoheitszeichen ist bei den Unterkunftsgeräten der Stempel „H. U." (für „Heeresunterkunft") aufzudrücken***).

---

*) **Soll bei größeren Lieferungen am Ort des Lieferers nur ein Teil der Lieferung geprüft und gestempelt werden, so sind die übrigen Stücke von den Bedarfsstellen nach Eingang und Prüfung mit dem Abnahmestempel zu versehen, sofern nicht für einzelne Geräte (Porzellan- und Steingutgeschirr, Eßbestecke für Lazarette) das Anbringen des Hoheitszeichens des Reichs durch den Hersteller — gleich im Herstellungsgang — vorgeschrieben ist.**

**) Die nach Bestimmung des O. K. H. oder O. K. M. notwendigen Gerätestempel (162 bis 169) werden aus Gerätemitteln beschafft. (Die Bau-A. verwenden den Stempel „Hoheitszeichen" der St. O. Verw. usw.) Beim Stempeln der Unterkunftsgeräte und bei der Behandlung der Druckstempel usw. — auch wenn an Stelle der Stempelfarbe Silbertinte (169) verwendet wird — ist die „Stempelvorschrift für Bekleidung und Ausrüstung" zu beachten. Zum Stempeln der wollenen Decken sind Stempel aus Hartholz zu verwenden.

***) Zum Stempeln der Geräte bei Verw. Ortsbehörden in Orten ohne St. O. Verw. sind die Stempel „H. U." im Bedarfsfalle von der nächstgelegenen St. O. Verw. heranzuziehen.

Dies kann unterbleiben, wenn Verwechselungen mit Gerätestücken anderer Verw. Behörden oder der Truppen nicht zu befürchten sind.

Für wollene Unterkunftsdecken (oberhalb der Farbstreifen) sind größere Stempel (mit „Hoheitszeichen" mit „H. U.") aus Hartholz zu verwenden. Für den Marinebereich s. auch 39 der Geschäftsanweisung für die Marinewaschanstalten (GAWA.).

Der Abnahmestempel im Marinebereich hat unter dem Hoheitszeichen ein „M." (deutsches Schriftzeichen). Neben dem Abnahmestempel wird der Stempel der betr. St. O. Verw. eingebrannt, z. B. „St. O. Verw. K." (Standortverwaltung Kiel).

164. Geräte auf den Tr. Üb. Pl. erhalten noch die abgekürzte Bezeichnung des Tr. Üb. Pl., z. B. für Tr. Üb. Pl. Döberitz nur „Dö.".

165. Zur leichteren Übersicht sind Kasernengeräte aus Holz (Schränke, Stühle, Tische usw.), die in verschiedenen Mustern geführt werden oder auch für andere Zwecke — z. B. Geschäftszimmer, Offizierheime — bestimmt sind, mit der Geräte-Nr. zu versehen, wenn sie nicht für den eigentlichen Zweck verwendet werden (Stempel für die einzelnen Ziffern 0 bis 9 aus Hartholz).

166. Die in Lazaretten verwendeten Geräte erhalten die Kennzeichen an Stelle „H. U." (163) „H. Laz." — im Marinebereich nur „Laz." unter Hinzufügen des Anfangsbuchstabens des betr. Ortes, z. B. „Laz. K." (Lazarett Kiel) —, die Wäsche, Bettausstattung und Krankenkleidung für ansteckende Kranke außerdem ein „A" (rot), für Geschlechtskranke ein „G" (rot). In der Regel ist für Geschlechtskranke keine neue, sondern schon im Gebrauch gewesene Wäsche usw. zu verwenden. In die Wäsche für das Lazarettpersonal ist außerdem ein einfaches rotes Kreuz einzusticken. Im übrigen gelten 163 bis 165 sinngemäß.

167. Je nach den Stoffen usw. wird durch Einbrennen, Einschlagen (Prägen) oder Bedrucken mit einer unverlöschlichen, in den Stoff eindringenden Farbe gestempelt. Die Stempel müssen deutlich sein, dürfen aber weder das Aussehen noch den Stoff des Gerätes schädigen.

168. Zum Stempeln der hölzernen Geräte ist die St. O. Verw. mit einem elektrischen Brennstempel (Kolben) mit einem Brenneinsatz (Hoheitszeichen) ausgestattet. Er ist für alle Verw. Ortsbehörden des Standortes bestimmt, die ihn im Bedarfsfalle entleihen. Diese haben daneben den sie näher bezeichnenden Brenneinsatz.

169. Zum Stempeln der Unterkunfts- und Lazarettwäsche (einschl. der weißen wollenen Decken und der Krankenkleidung) ist nur silberfreie Wäschestempeltinte zu verwenden*). Wegen weißer und roter

---

***) Die silberfreie Wäschestempeltinte ist von den W. V. und M. Int. zum 15. 12. j. J. für das kommende RJ. beim Heereswaffenamt, Abt. Wa B 1 (V), unter Angabe von Lieferwünschen zur Beschaffung anzumelden.**

Stempelfarbe für dunkle Stoffe vgl. die „Stempelvorschrift für Bekleidung und Ausrüstung".

170. Die Stempelgeräte sind unter Verschluß aufzubewahren, die Aussonderungsstempel nur durch den Vorsteher der Verw. Ortsbehörde.

171. Auf der aus Gerätemitteln beschafften Tischwäsche für Offizierheime und Offizierversammlungsräume dürfen Stempelaufdrucke unterbleiben. Um die Wäsche als Reichseigentum zu kennzeichnen, ist das Hoheitszeichen und die gekürzte Truppenteilbezeichnung zu Lasten der Gerätemittel maschinell einzusticken.

Die Kosten für handgestickte Bezeichnungen und für das Eingravieren von Eigentumszeichen in das metallene Tischgerät der Offizierheime sind dagegen vom Offizierkorps, für Offizierversammlungsräume von der Truppe zu tragen.

Behandeln und Aufbewahren der Geräte.

172. Alle Dienststellen haben die Geräte pfleglich zu behandeln (180).

173. Auf sorgfältiges Behandeln der besseren Ausstattungen der Offizier- und Unteroffizierquartiere, der Offizierheime, der Offizierversammlungsräume und der Geschäftszimmer ist zu achten. Eichene Möbel und alle Geräte mit Lackanstrich dürfen niemals abgewaschen, sondern höchstens mit einem mäßig feuchten Tuch vom Staub gereinigt und trocken nachgerieben werden. Hat sich der zum Schutz des Holzes dienende Wachsüberzug auf eichenen Möbeln mit der Zeit verflüchtigt, so muß er von der Verwaltung durch einen aus Schellack und Politurspiritus hergestellten, ganz dünn aufzutragenden Anstrich erneuert werden.

174. Emaillierte Waschbecken und Wasserkrüge sind vor Stoß und Schlag zu bewahren. Sonst splittert der Emailleüberzug ab und das freigelegte Blech rostet. Instandsetzung ist dann nicht mehr möglich.

Die verzinnten Waschbecken sind nach jedesmaligem Gebrauch sofort zu entleeren und abzutrocknen. Rückstände von Schmutz und Seife müssen sofort mit weichem Lappen und reinem Wasser entfernt werden. Ausscheuern mit Sand oder anderen scharfen Mitteln ist verboten.

Verzinnte Waschbecken und Wasserkrüge auf Lager sind mit einem dünnen Fettüberzug zu versehen.

Waschbecken, Wasserkrüge und Eßbestecke aus Leichtmetall sind nach den Sondervorschriften — s. 153 Abs. 1 — zu behandeln, zu reinigen und zu lagern.

175. Die nicht im Gebrauch befindlichen Geräte müssen durch zweckmäßiges Aufbewahren und, wenn sie nicht nach 189 bis 193 verwendet werden sollen, durch bewährte Mittel gegen schädigende Witte-

rungseinflüsse, Staub, Rost, Motten-, Wurm- und Mäusefraß geschützt werden. Mittel gegen Schädlinge geben auch die „Mitteilungen der Gesellschaft für Vorratsschutz, E. V., Berlin-Steglitz", bekannt, die von den Verpflegungsämtern und den St. O. Verw. (Verpfl.) gehalten werden. Diese Mitteilungen sind aufmerksam zu verfolgen.

Eiserne Gegenstände werden zweckmäßig mit einem gegen Rost schützenden Anstrich versehen; auf sein gutes Erhalten ist zu achten. **Für die Lagerung der wollenen Decken und der Krankendecken gilt H. Dv. 488/3 Nr. 12 sinngemäß.**

176. In den Aufbewahrungsräumen sind die für verschiedene Zwecke bestimmten Bestände, insbesondere die zur Verfügung der W. V. oder der M. Int. stehenden, die überzähligen und die brauchbaren Stücke, voneinander zu trennen. Die Wäsche für das Lazarettpersonal ist getrennt von der Krankenwäsche aufzubewahren.

Ausgesonderte Geräte sind bis zum Verwerten getrennt zu lagern (420).

Behandeln von Schläuchen.

177. Richtlinien über Behandlung von Schläuchen an Land und Bord s. Anlage 9.

Anlage 9.

Instandsetzen der Geräte.

178. Aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln (137 und 141) dürfen nur planmäßige Geräte instand gesetzt werden. Überzählige planmäßige und außerplanmäßige Offizierheimgeräte, die aus verfügbaren Beständen der St. O. Verw. für Offizierheime und Wohlfahrtsräume der Truppe (III 267 und 275 Absatz 3) widerruflich gegen Leihschein überlassen werden, haben die Nutznießer aus ihren „S.-" oder aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Dasselbe gilt für leihweise überlassene Unterkunftsgeräte aus verfügbaren Beständen für solche Truppenräume, deren Ausstattung nicht der St. O. Verw. obliegt, sondern Sache der Truppe ist (z. B. auf Schwimmanstalten, vgl. III 133). Solche Geräte sind auf den Gerätetafeln (Rückseite) besonders anzuführen (III 111).

Für rechtzeitiges Instandsetzen der Geräte in den Standortanstalten haben die Nutznießer und die Verwaltung zu sorgen.

179. Beschädigte Geräte bei den Nutznießern werden von der St. O. Verw. instand gesetzt. Für den Geschäftsverkehr zwischen Nutznießer und Verwaltung gilt III 6 und 95.

Auszubessernde Stücke werden sofort durch brauchbare eingetauscht, wenn sie nicht entbehrt werden können. Kleinere Schäden sind in den Kasernen- usw. Räumen selbst auszubessern.

180. Die Geräte in den von den Truppen benutzten Räumen sind außerdem bei den Besichtigungen des Verwalters (446 bis 448), nötigenfalls im Verein mit dem militärischen Kasernenvorsteher, auf ihre Beschaffenheit und Brauchbarkeit zu prüfen.

181. Für die regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten an Geräten sind von den W. V. und den M. Int. unter Mitwirkung der Bau-A. Preisverzeichnisse (einschl. für Lazarette) aufzustellen, nach denen die St. O. Verw. die Geräteunterhaltungsarbeiten im Standort für jedes Rechnungsjahr in Form von Auf- und Abgeboten selbständig nach der VOL. — H. Dv. 24, M. Dv. Nr. 40, § 30, und den DB. (D. 62) — verdingen. Diese Preisverzeichnisse sind alljährlich vor der Vergebung der Arbeiten auf die Richtigkeit der Preisansätze von den W. V. und den M. Int. unter Beteiligung der Bau-A. und Handwerkskammern nachzuprüfen. Ausgenommen von der Ausführung durch Vertragsunternehmer sind kleinere Instandsetzungen, die die Verw. Ortsbehörden — wie jeder Hauswirt — mit gewöhnlichem Handwerkszeug durch geeignete Kräfte aus der Zahl ihrer Arbeiter*) unmittelbar in den Räumen und Gebäuden ausführen lassen können, und solche Instandsetzungsarbeiten, zu deren Ausführung die Heeresfachschulen für Technik zum Ausbilden ihrer Schüler — Preiswürdigkeit vorausgesetzt — herangezogen werden können.

182. Für vereinfachtes Bestellen, Abnehmen und Verrechnen dieser Arbeiten — auch anderer Art — der Heeresfachschulen für Technik für die Verw. Ortsbehörden gelten H. Dv. 488/1 56 Abs. 2 und Anhang 1 „Die Werkstattbuchführung" sinngemäß.

Der Bestellzettel ist der Werkstätte von der Verw. Ortsbehörde nur in einer Ausfertigung auszustellen. Er bildet mit den Eintragungen der Werkstätte über die ausgeführten Arbeiten und Lieferungen die Unterlage für die Abnahme; an ihr ist nötigenfalls auch ein Beamter oder technischer Angestellter des Bau-A. usw. zu beteiligen. Der Bestellzettel ist — mit dem Abnahmevermerk des Abnahmebeamten der Verw. Ortsbehörde versehen — an die Werkstätte für die Rechnungslegung zurückzugeben.

In dem für die Verw. Ortsbehörden bestimmten Rechnungsbeleg, dem Unterlagen der Heeresfachschule für Technik nicht beizufügen sind, ist der Rechnungsbetrag in einer Summe ohne Erläuterung einzutragen; ferner sind im Rechnungsbeleg die Zahlen (Mengen) der insgesamt zur Instandsetzung verwendeten oder eingebauten Stoffe und der gelieferten Gegenstände, wie dies von der Werkstätte im Bestellzettel angegeben ist, aufzunehmen.

Sachliches Feststellen des Rechnungsbeleges nach HKRO. — H. Dv. 325 — § 109 durch den Abnahmebeamten schließt die Feststellung in sich, daß die Abnahme der Arbeiten und Lieferungen nach den Angaben auf dem Bestellzettel — Abs. 2 — stattgefunden hat.

***) Zu diesem Zweck können nötigenfalls in Stellen für ungelernte Arbeiter auch gelernte (das sind Handwerker) eingestellt werden; vgl. A. B. 2, 6 und 7 zur Anlage 1 zum TAR.**

183. Dringliche Instandsetzungen kleineren Umfanges anzuordnen, kann nach Ermessen des Vorstandes der Verw. Ortsbehörde den einzelnen Verwaltern überlassen werden.

184. Die Verwaltung hat darüber zu wachen, daß die Geräte ordnungsmäßig ausgebessert werden und die Kosten sich lohnen. Bei jedem größeren Schaden ist eingehend zu prüfen, ob Ausbessern oder Ersatz wirtschaftlicher ist. Nötigenfalls — besonders bei technischen Fragen — hat das Bau-A. mitzuwirken.

185. Bei Instandsetzungen von übernommenen oder gemieteten alten, sehr wertvollen Geräten in Offizierheimen ohne Geräteselbstbewirtschaftung und Offizierversammlungsräumen dürfen die bei der vorerwähnten Prüfung zugrunde zu legenden Preisgrenzen für entsprechende planmäßige neue Geräte, an deren Stelle die wertvollen Geräte weiterverwendet werden, mit Genehmigung der W. V. oder der M. Int. überschritten werden, wenn das Instandsetzen wirtschaftlich überhaupt zu vertreten ist. Die Kosten müssen dann auch in entsprechendem Verhältnis zur Leistung und zu dem Eigenwert der Gegenstände bleiben.

186. Sorgfältiges Prüfen bei der Abnahme der ausgebesserten Geräte ist der beste Schutz gegen minderwertige Arbeit und leichtfertiges Unterbieten bei der Ausschreibung der Arbeiten.

187. Reinigen und Ausbessern der Wäsche (einschl. Krankenkleidung) s. 201 bis 204.

Bestellbuch (-schein) und Handwerkerrechnung.

188. Zur Ausführung und zum Nachweis der Bestellung von Arbeiten und Lieferungen führen die Verw. Ortsbehörden (meist jeder Verwalter für seinen Bereich) das Bestellbuch, das als Durchschreibheft einzurichten ist, nach Formblatt 483. Die Urschrift wird aus dem Durchschreibheft getrennt und als Bestellschein verwendet; die Durchschrift bleibt im Bestellbuch.

Für die Handwerkerrechnung gilt das Formblatt 484. Entsprechender Vordruck für die Rechnung ist von den Verw. Ortsbehörden (im Bestellschein usw.) den Unternehmern usw. vorzuschreiben.

Die Anmerkungen in beiden Formblättern sind zu beachten.

Verwendung entbehrlicher Geräte.

189. Auf absehbare Zeit entbehrliche Geräte, die im Standort auch nach Änderung für Unterkunftszwecke nicht weiter verwendet oder als Betriebs- (Wirtschafts-) Geräte auch von den Truppen oder anderen Dienststellen des Standortes nach 195 nicht übernommen werden können, aber noch zur Verwendung an anderer Stelle sich eignen, sind mit kurzer Angabe ihres Zustandes von der St. O. Verw. — gesammelt für den Standort — zum 1. Januar j. J. der W. V. oder der M. Int. anzumelden. **[Nach 125 c) bis g) bis 135 und 178 miet- oder leihweise abgegebene oder überlassene Geräte bleiben dabei nach Bestimmung der**

W. V. oder M. Int. unberücksichtigt.] Beim Prüfen der Brauchbarkeit solcher Geräte ist ein strenger Maßstab anzulegen; Geräte, die den Transport nicht mehr aushalten, dürfen nicht angemeldet werden. Die W. V. und die M. Int. stellen die Anmeldungen der St. O. Verw. in einer Übersicht zusammen und senden je eine Abschrift der Übersicht bis zum 15. Januar j. J. sämtlichen St. O. Verw. ihrer Bereiche zu, die die Übersicht bis zum 1. Februar j. J. an die zuständige W. V. oder die zuständige M. Int. zurückzugeben haben mit der Angabe, welche Geräte sie zur Deckung ihres Bedarfs und des der übrigen Behörden und Truppen des Standortes übernehmen wollen, und ob ihre Heranziehung noch wirtschaftlich sein würde.

Die im eigenen Geschäftsbereich nicht verwendbaren entbehrlichen Geräte melden die W. V. und die M. Int. bis zum 15. Februar j. J. der W. V. III nach einem von dieser zu entwerfenden Formblatt an. W. V. III stellt die Anmeldungen zusammen und teilt sie bis zum 1. März j. J. sämtlichen W. V. und den M. Int. mit. Diese wenden sich wegen Übernahme der angebotenen Geräte für ihren Bereich an die betr. W. V. oder M. Int.*).

190. Wird die Übernahme bis zum 1. Juli j. J. von keiner Stelle der Wehrmacht gewünscht, so sind die entbehrlichen Geräte für Geschäftszimmer und solche Gegenstände, die auch bei anderen Reichsverwaltungen gebraucht werden können, von den W. V. und den M. Int. noch dem Präsidenten des L. F. A., in dessen Bereich die Geräte lagern, mit einfachster Liste anzuzeigen**).

191. Die Präsidenten der L. F. A. sind hier Ausgleichsstellen, bei denen von den Reichsbehörden (einschl. der Reichspostverwaltung) Angebot und Nachfrage nach Geräten (146) zusammenlaufen; sie entscheiden, ob und wo ihnen als entbehrlich angezeigte Geräte, die nicht alsbald verwendet werden können, für künftigen Bedarf weiterhin aufzubewahren sind. Zum Vermeiden unnötiger Versand- und Verwaltungskosten haben die abgebenden Behörden, soweit möglich, die

---

***) Bei der Luftwaffenverwaltung gelten die gleichen Bestimmungen. Die in den Luftkreisen entbehrlichen Geräte werden den W. V. und M. Int. vom Amt für zentrale Verw.-Aufgaben der Luftfahrt zur Übernahme angeboten. Die W. V. III nimmt die ihr von den L. K. K. angemeldeten in ihrem Geschäftsbereich nicht verwendbaren entbehrlichen Geräte in die Zusammenstellung nach Absatz 2 mit auf und übersendet sie auch den L. K. K. zur weiteren Veranlassung.**

****) Diese Anzeige erstreckt sich nicht auf Betriebsgeräte (218 c)), die lediglich den Zwecken der Heeres- und Marineverwaltung dienen, d. s. die Betriebsgeräte der Heeres- und Marinebetriebe (z. B. der Verpflegungsämter, St. O. Verw. [Verpfl.], der Remonteämter — Landwirtschaft —, Werft-, Arsenal-, Schiffbaubetriebe sowie der technischen Betriebe der Truppen und des Waffenwesens).

bei ihnen entbehrlichen Geräte zur Verfügung des Präsidenten des örtlich zuständigen L. F. A. weiter zu lagern und zu verwalten.

192. Werden die abgebenden Behörden aufgelöst, so sind die Präsidenten der L. F. A. zur Übernahme der Geräte verpflichtet. Hierbei entstehende Transport- usw. Kosten gehen noch zu Lasten der abgebenden Behörde.

193. Kassenschränke und andere besonders hochwertige Gegenstände (wie auch Büromaschinen s. 230), die noch brauchbar sind, dürfen von den Verw. Ortsbehörden nicht verkauft werden.

Die nach 190 angezeigten anfallenden hochwertigen Gegenstände werden von den Präsidenten derjenigen L. F. A., in deren Bereich die Möglichkeit, sie für Reichszwecke zu verwenden, nicht besteht, dem L. F. A. Brandenburg in Berlin mitgeteilt, an das auch die Bedarfsanzeigen von den W. V. und den M. Int. vor dem Neubeschaffen zu richten sind (vgl. 146).

194. Alle übrigen, dann noch verbleibenden Geräte sind, wenn sich ihr weiteres Aufbewahren als unzweckmäßig erweist, auszusondern und zu verkaufen (198).

195. Wegen der Werterstattung für von anderen Reichsbehörden übernommene Geräte vgl. § 65 der R. H. O. sowie § 58 der RWB. und die Vollz. Best. des R. K. Min. hierzu. Abweichend hiervon fordert oder vergütet die Reichspost in jedem Falle den Schätzungswert. An andere Verw. Ortsbehörden werden entbehrliche Geräte für Rechnung derselben laufenden Ausgabemittel unentgeltlich abgegeben (424).

Versand- und Instandsetzungskosten trägt die empfangende Stelle aus ihren Beschaffungsmitteln für Geräte.

196. Gegenstände, die die Reichsfinanzbehörden lediglich verwahren (191), wechseln ohne Geldausgleich nur gegen Abgabe- und Empfangsschein ihren Besitzer.

197. Tauschverträge über Abgabe von entbehrlichen Geräten nicht probemäßiger Beschaffenheit gegen Liefern neuer, planmäßiger Geräte müssen vom O. K. H. oder O. K. M. genehmigt werden — vgl. § 47 Abs. 6 R. H. O. —.

198. Für das Aussondern und Verwerten von unbrauchbaren und nach 194 entbehrlichen brauchbaren Geräten usw. gelten 414 bis 438.

Ausgeben und Wechseln der Wäsche für Kasernen und Geschäftszimmer.

199. Reine Wäsche ist neu eintretenden und den aus dem Krankenrevier oder aus dem Standortlazarett zurückkehrenden Kasernierten zu verabfolgen; ebenso den vom Kommando, Urlaub, Arrest und aus anderer Abwesenheit Zurückkehrenden, wenn während ihrer Abwesenheit Wäschewechsel stattgefunden hat.

Ebenso sind nur vorübergehend, auch nur tageweise Untergebrachte zu behandeln.

200. Wegen Ausgabe von Wäsche zur Mitnahme bei Übungen usw. s. 123 und 124.

201. Die Bettwäsche (bestehend aus Laken, Decken- und Kopfpolsterbezügen) wird monatlich gewechselt, Handtücher so, daß von den im Gebrauch befindlichen (110) wöchentlich die Hälfte — aber höchstens je zwei Stück — gegen reine ausgetauscht werden. Ein häufigerer Wäschewechsel ist in besonderen Bedarfsfällen nach Bestimmung des Standortältesten zulässig, wenn durch die St. O. Verw. Einwendungen dagegen nicht erhoben werden. Die Wäsche der Truppenküchen und die Wäsche der Krankenreviere werden nach Bedarf gewechselt; die Wäsche der Offiziersammlungsräume und der Unteroffizierspeisezimmer wird gleichfalls nach Bedarf jedoch frühestens wöchentlich gewechselt.

202. Die Wäsche ist von den Beauftragten des Nutznießers in der Waschanstalt der St. O. Verw. oder, wenn eine solche im Standort nicht vorhanden ist, im Lagerraum der St. O. Verw. abzugeben oder zu empfangen. Wird die Wäsche im Standort von Unternehmern gereinigt, so bestimmt die St. O. Verw. die Abgabe- oder Empfangsstelle nach der Wirtschaftlichkeit.

Beim Wäschewechseln ist zu prüfen, daß die Zahl der umzutauschenden Stücke in den in 201 vorgeschriebenen Grenzen bleibt.

203. Truppen und andere Dienststellen der Wehrmacht, die mit Fahrzeugen ausgestattet sind, haben die Wäsche zur Abgabe- oder Empfangsstelle unentgeltlich zu fahren, wenn die Entfernung zwischen Truppenunterkunft und Abgabe- oder Empfangsstelle 10 km oder weniger beträgt.

Reinigen und Ausbessern der Wäsche.

204. Die Bestimmungen über das Reinigen und Ausbessern der Wäsche enthält Anlage 10. Im Marinebereich gilt die Geschäftsanweisung für die Marinewaschanstalten (GA WA.).

Anlage 10.

Lazarettwäsche.

205. Das Ausgeben, Wechseln, Reinigen und Ausbessern der Lazarettwäsche (einschl. wollener Krankendecken und Krankenkleidung) ist in der Rw. San. V. — H. Dv. 193 und M. Dv. Nr. 270/5 — geregelt.

Füllmittel für Leib- und Kopfmatratzen (Kopfpolster).

206. Als Füllmittel werden für die Unterkunft hauptsächlich Polsterhaar oder Kapok verwendet. Dieser ist weniger geeignet, weil er sich leicht zusammenballt und im Sommer zu warm ist. Über die Art und die Menge der zu verwendenden Füllmittel bestimmt die W. V. oder die M. Int.

Für die Matratzen in den Lazaretten wird nur Polsterhaar verwendet.

207. Als Anhalt gilt:

An Roßhaar können verwendet werden:

1.	zum Füllen einer Leibmatratze	9,5 kg	in der Kasernenunterkunft;
	= = = dreiteiligen Leibmatratze		
	— nur zum Verwenden in Bettstellen mit Drahtfederboden —	12,5 =	
2.	zum Füllen einer dreiteiligen Leibmatratze	12,5 =	in den Lazaretten;
	zum Füllen einer solchen mit Federeinlage für Krankenbetten	6,9 =	
3.	zum Füllen einer Kopfmatratze	1,5 =	

Bei Verwendung von Mischhaar erhöhen sich diese Sätze um 10 v. H.

208. Kapok darf für die Kasernenunterkunft in einer von der W. V. oder von der M. Int. zu bestimmenden Menge verwendet werden, die nicht mehr kosten darf als Haarfüllung.

Zur vollen Ausnutzung der Liegefläche empfiehlt es sich, die Matratze zu teilen, je nach dem Füllmittel (z. B. bei Kapok zweiteilig im Verhältnis von zwei Fünftel zu drei Fünftel).

Polstern und Umpolstern.

209. Um die Gewähr zu haben, daß das nach 150 beschaffte wertvolle Polsterhaar tatsächlich auch zu den zu vergebenden Polsterarbeiten verwendet und nicht gegen minderwertige Füllmittel ausgetauscht wird, ist in den Vertragsbedingungen zu bestimmen, daß die Polsterarbeiten (Neuanfertigung und Umpolstern) vom Vertragsunternehmer nur unter Aufsicht und in den Räumen der Verw. Ortsbehörde auszuführen sind.

Neues Polsterhaar ist grundsätzlich mit der Hand zu lockern. Die Lockerung mit Maschinen ist nur zulässig, wenn bei plötzlich eintretendem hohen Bedarf an Matratzen die erforderlichen Haarmengen durch Lockerung mit der Hand nicht rechtzeitig verwendungsfähig gemacht werden können. Ebenso ist das alte Polsterhaar bei Umpolsterungen mit der Hand zu lockern, wenn dieses Haar noch lang, kraus und federnd und damit noch hochwertig ist.

210. Die Roßhaarmatratzen*) können umgepolstert werden:

In der Kasernenunterkunft:

a) erstmals nach 6jährigem Gebrauch,

b) dann nach 4jährigem Gebrauch.

---

*) Bestimmungen für das Umpolstern der Mischhaarmatratzen werden vom R. K. Min. besonders erlassen.

Der dabei entstehende Abgang an Roßhaaren darf durch einen Zusatz von Roßhaaren von höchstens

zu a) 1,5 kg für eine Leibmatratze und
375 g = = Kopfmatratze,
zu b) 1 kg = = Leibmatratze und
250 g = = Kopfmatratze

ersetzt werden.

Werden mehrere Matratzen gleichzeitig umgepolstert, so ist zunächst durchweg das gebrauchte Roßhaar auch als Zusatz zu verwenden, so daß das neue als Zusatz bestimmte Roßhaar möglichst für die letzte der umzupolsternden Matratzen oder zum Füllen von neuen Matratzenhülsen übrigbleibt.

In den Lazaretten:

a) die täglich gebrauchten Matratzen für Kranke nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahre, jedoch die Leibmatratzen mit Federeinlage für Krankenbetten nur nach Bedarf;

b) die Matratzen der im Lazarett wohnenden, wachhabenden Ärzte, Sanitätsmannschaften und Schwestern wie in der Kasernenunterkunft unter a) und b).

Der Zusatz an neuen Roßhaaren für Abgang darf höchstens betragen

zu a) 0,5 kg für eine Leibmatratze*),
120 g = = Kopfmatratze;
zu b) wie in der Kasernenunterkunft.

Im übrigen gilt das für die Kasernenunterkunft Gesagte.

211. Neu angefertigte und umgepolsterte Matratzen sind durch die Vertragsunternehmer mit den Jahreszahlen der Anfertigung und der erneuten Ingebrauchnahme zu stempeln, s. 162.

Füllmittel für Leibstrohsäcke und Kopfpolstersäcke.

212. Als Füllmittel werden verwendet:

Roggen- oder Weizenstroh, im Notfall auch Hafer- und schließlich auch Gerstenstroh in ortsüblicher Beschaffenheit. Als Anhalt gilt:

An Stroh kann jährlich gewährt werden:

zu einem Leibstrohsack für Mannschaften	30 kg
= = Strohsack unter den Matratzen (nur in Bettstellen mit Bretterboden)	10 =
= = Kopfpolstersack	10 =

213. In welchen Fristen das Stroh zu verabreichen ist, wird zwischen der St. O. Verw. und den Truppen vereinbart. Auf

*) **Der Zusatz an neuen Roßhaaren für eine dreiteilige Leibmatratze mit Federeinlage für Krankenbetten wird besonders festgesetzt, Ersatz sonstiger unbrauchbarer Zutaten nach Bedarf.**

Tr. Üb. Pl. ist mit der Kommandantur zu vereinbaren, wie oft das Stroh zu erneuern ist. Zu berücksichtigen sind in beiden Fällen die Reinlichkeit und zweckmäßige Bereitung des Lagers, doch kommt auch die Wahl des geeigneten Zeitpunktes für das Beschaffen des Strohs in Betracht (217). Nötigenfalls entscheidet in Standorten der Standortälteste.

214. Beim Strohempfang sind im Standort zum Auf- und Abladen Arbeitskräfte von den Truppen zu stellen. Sie haben auch die Anfuhr des Strohs von der Lagerstelle zur Verbrauchsstelle unentgeltlich auszuführen, wenn sie mit Fahrzeugen ausgestattet sind, sonst ist dies Sache der St. O. Verw. Das Füllen und Leeren der Strohsäcke wird durch die Mannschaften besorgt.

215. Auf Tr. Üb. Pl. dürfen zum Füllen und Leeren der Strohsäcke Zivilarbeiter für Rechnung der Unterkunftsgerätemittel angenommen werden, wenn Mannschaften der Kommandantur nicht verfügbar sind. Muß das Stroh während der Belegung des Barackenlagers erneuert werden, so wird dies für den eigenen Bedarf durch die Mannschaften der übenden Truppen besorgt; diese haben dann auch das Stroh von der Lagerstelle zur Verbrauchsstelle anzufahren und Arbeitskräfte zum Auf- und Abladen auf Anordnung der Kommandantur zu stellen.

216. Die gebrauchten Füllmittel gibt die Truppe auf dem Kasernenhof an die St. O. Verw. ab, die sie darauf möglichst vorteilhaft veräußert (414 usw.).

Beschaffen des Strohs.

217. Der jährliche Bedarf an Stroh wird von der St. O. Verw. oder dem zuständigen Verpflegungsamt beim Beschaffungsbedarf an Futtermitteln berücksichtigt; es wird von Fall zu Fall aus Magazinbeständen verabreicht. Die Kosten für das verabreichte Stroh — berechnet nach den bekanntgegebenen Preisen — sind durch Umbuchen den Beschaffungsstellen zuzuführen. Auf Tr. Üb. Pl. ist das in den Monaten August bis etwa November des vorhergehenden Jahres angekaufte Stroh in leerstehende Unterkunftsräume, sonst in Stallbaracken einzulagern.

Heiz-, Reinigungs- und Betriebsgeräte.

218. Die Bestimmungen für Unterkunftsgeräte (108 bis 217) gelten sinngemäß auch

a) für die im Unterkunftsbereiche aus den Bewirtschaftungsmitteln zu beschaffenden Heizgeräte, d. s. Holz- und Kohlenkasten, Holz- und Kohlenkörbe, Kohlenschaufeln, Feuerhaken, Kohlen- und Aschenimer;

b) für die im Unterkunftsbereiche aus den Bewirtschaftungsmitteln zu beschaffenden Reinigungsgeräte*), d. s. Müllschippen, Mülleimer, Bohnerbesen, Teppichkehrer, Zimmer-Staubsauger, Sprengtrichter und andere Reinigungsgeräte verschiedener Art, wie Schneegeräte, Eisäxte, Schneekrücken, Geräte zur Reinigung der Kanal- (Siel-) Leitung, Reinigungsgeräte für Benzinabscheider, Ölzerstäubungsapparate für die Fußbodenpflege;

c) für die Heiz-, Reinigungs- und Betriebsgeräte (einschl. Schutzbekleidung) in den Betrieben der Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht, die aus ihren Betriebsmitteln zu beschaffen und zu unterhalten sind.

219. Einheitlich werden beschafft:

a) für die Verpflegungswirtschaft der Verpflegungsämter und der St. O. Verw. (Verpfl.) beim Heere:
die Betriebsgeräte, und zwar: Bäckerkleider, Zwiebacksäckchen, Magazinsäcke, wasserdichte Decken, Magazinzelte, Back- und Brotzelte sowie Schutzbekleidung nach 150 a) durch das B. A.;

b) für sämtliche Verwaltungsdienststellen und Truppen des Wehrkreises:
die Heiz-, Reinigungs- und Betriebsgeräte, soweit sie im Unterkunftshaushalt üblich sind, nach 150 b) (Mitbeschaffung);

c) für den Bereich der Marine nach 150 c).

Borstenwaren für die Mehl- und Backwirtschaft des Wehrkreises oder des M. Stationsbereiches sind gesondert zu beschaffen.

220. Zelte der Verpflegungswirtschaft (Magazinzelte, Back- und Brotzelte) dürfen weder vermietet noch verliehen werden (vgl. auch 126).

221. Die Heiz-, Reinigungs- und Betriebsgeräte erhalten außer dem Abnahmestempel „Hoheitszeichen" und der Jahreszahl (durch den Lieferer, wenn notwendig) für die Verpflegungswirtschaft den Stempel „H. Verpfl.", bei den H. Bekl. A. den Stempel „H. Bkl. A.", für die Landwirtschaft der Remonteämter den Stempel „Rem. A.", bei der Heeresforstverwaltung den Stempel „H. F.". Allgemein gilt 163 Absatz 2 auch hier.

Im Marinebereich ist nach 163 Absatz 4 zu verfahren, so daß der Stempel z. B. „V. K." (Verpflegungsamt Kiel) oder „B. A. W." (Bekleidungsamt Wilhelmshaven) zeigt.

Kultusgeräte.

221 a. Die Bestimmungen für Unterkunftsgeräte (108 bis 217) gelten sinngemäß auch für die aus dem Kultustitel des Haushaltskapitels

*) Für Reinigungsgeräte besteht in keinem Falle Selbstverwaltung durch die Truppen.

„Nachgeordnete Verwaltungsbehörden, Verwaltungsdienststellen usw." zu beschaffenden Kultusgeräte.

Zusatzbestimmungen in Anlage 9 a.

Anlage 9 a.

Anlage 9 a.

Bürogeräte*).

Begriffsbestimmung.

222. Als Bürogeräte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind anzusehen:

a) die kleinen Bürogeräte (z. B. Lineale, Papierscheren, Schreibzeuge, Tintenfässer, Tintenlöscher, Mappen für Zeichnungen, Aktentaschen, Geldbeutel, Zahlbretter);

b) Büromaschinen (z. B. Schreib-, Rechen-, Verschlußmaschinen, Umdruckapparate);

c) andere Geschäftsbedürfnisse, wie Papier, Federn, Bleifedern usw.

Ausstattung.

223. Die Dienststellen sind mit Bürogeräten (222 a) bis c)) nach dem wirklichen Bedarf auszustatten. Nähere Bestimmungen enthalten die Buchungstafeln.

Beschaffen der Bürogeräte.

224. Die kleinen Bürogeräte (222 a)) werden nach den Richtlinien in Anlage 8 beschafft. Freihändiges Beschaffen bildet die Regel.

Der Bedarf ist zuerst aus verfügbaren Beständen nach 146 und 230 zu decken.

225. Büromaschinen (222 b)) werden einheitlich beschafft, und zwar für das Heer durch das O. K. H. (Wa B 1), für die Marine durch die Marinewerft Wilhelmshaven bzw. das Marinearsenal Kiel.

Der Bedarf ist zuerst aus verfügbaren Beständen nach 146, 193 und 230 zu decken.

226. Andere Geschäftsbedürfnisse (222 c)) sind freihändig zu beschaffen. Als Anhalt dienen die vom Reichspostzentralamt gegebenen Richtpreise. Sie werden alljährlich in seinen Preisverzeichnissen**) für Geschäftsbedürfnisse und Geräte bekanntgegeben. Abweichungen von dieser Beschaffungsweise bestimmt der R. K. Min. Es gilt auch 153 letzter Absatz.

Stempeln der Bürogeräte.

227. Für Stempeln der Bürogeräte gelten 161 und 162 sinngemäß. Eine weitere Stempelung (163) findet nicht statt. Büromaschinen, die eine Fabriknummer tragen, werden nicht gestempelt. Dafür ist die Fabriknummer in der Bestandsliste (258) nachzuweisen.

---

*) **Diese Bestimmungen für „Bürogeräte" gelten sinngemäß für sämtliche aus Bauleitungsmitteln beschafften Gegenstände (Geräte und Geschäftsbedürfnisse) der Baudienststellen (Neubauleitungen). Die Überwachung, sinngemäß nach 224 bis 230, liegt der Bauabteilung der W. B. usw. ob.**

**) Das Preisverzeichnis erhalten die W. B. und die M. Int. sowie die St. O. Verw. zu Beginn jedes Rechnungsjahres vom O. K. H. oder O. K. M.

Behandeln und Aufbewahren der Bürogeräte.

228. Für das Behandeln und Aufbewahren der Bürogeräte gelten 172, 175 und 176. Büromaschinen sind in Schränken mit Kunstschloß stets unter Verschluß aufzubewahren.

Instandsetzen der Bürogeräte.

229. Für rechtzeitiges Instandsetzen ihrer Bürogeräte hat jede Dienststelle zu sorgen. Sie hat darüber zu wachen, daß das Ausbessern der Geräte ordnungsmäßig geschieht und die Kosten für die Ausbesserung sich lohnen. Namentlich bei größeren Schäden ist zu prüfen, ob Ausbessern oder Ersatz wirtschaftlicher sein würde.

Verwendung entbehrlicher Bürogeräte.

230. Über die weitere Verwendung entbehrlich werdender, noch brauchbarer Bürogeräte an anderer Stelle ihres Geschäftsbereiches bestimmen die W. Kdo. und M. St. Kdo. oder die W. V. und die M. Jnt.

Entbehrliche brauchbare Büromaschinen, die im eigenen Wehrkreise oder im M. Stationsbereiche nicht verwendet werden können, sind dem O. K. H. oder O. K. M. anzuzeigen, das über die weitere Verwendung Entscheidung trifft. Vgl. auch 193, 224 und 225.

Jm übrigen gilt für das Aussondern und Verwerten von Bürogeräten 198.

Zuweisen von Geschäftsbedürfnismitteln.

231. Zum Beschaffen und Unterhalten der unter 222 a) bis c) bezeichneten Bürogeräte werden den Kommandobehörden, Truppen und Verwaltungsdienststellen die notwendigen Mittel für jedes Rechnungsjahr entweder zur Selbstbewirtschaftung oder zum rechnungsmäßigen Nachweis zugewiesen. Hieraus sind auch die Kosten für Umräumen (Auswechseln) von vorhandenen Geschäftszimmergeräten (ganzen Ausstattungen oder einzelnen Stücken) bei Veränderung des Geschäftszimmerraumes zu bestreiten.

Nachweis der Geräte.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeines.

232. Den Nachweis des Verbleibs der in 233 bis 235 genannten Gegenstände (vgl. R. H. O. § 65) führen die Verw. Ortsbehörden.

Unterkunftsgeräte.

233. Jm Bestandsnachweis für Unterkunftsgeräte (236 bis 254) sind alle Gegenstände*), die aus dem Haushaltskapitel „Unterbringung" sowie aus entsprechenden „S"-Mitteln oder einmaligen Haushaltsmitteln beschafft oder bei der Unterkunft in anderer Weise auf das Reich übergegangen sind, nachzuweisen, und zwar:

a) die Unterkunftsgeräte nach 108;
b) die Heiz- und Reinigungsgeräte nach 218 a) und b);

*) Ausgenommen sind die Betriebsgeräte der H. Forst- usw. Ämter — 234 d) —. Die forstlichen Betriebsgeräte bei den H. St. O. Verw. Stettin und München weisen diese in einem besonderen Abschnitt des Gerätebestandsbuches (U) nach.

c) die losen Grundstücks- und Baubestandsteile und das -zubehör (z. B. eiserne Öfen, tragbare Kachelöfen, Fahnen, Schlüssel usw.), sowie die Baustoffe.

Betriebsgeräte.

234. Die Betriebsgeräte nach 218 c) sind im „Bestandsnachweis für Betriebsgeräte" (254 bis 257) getrennt nachzuweisen:

a) für den Verpflegungsdienst (254);
b) für die H. Bekl. A. (255);
c) für die Landwirtschaft der Remonteämter (256);
d) für die Forstwirtschaft der H. Forst- usw. Ämter (257).

Andere Gegenstände.

235. Alle anderen reichseigenen Gegenstände, die aus Haushalts-*) und „S"-Mitteln beschafft oder anderweitig zugewendet worden sind, werden nach 258 bis 264 nachgewiesen, soweit nicht die Sondervorschriften etwas anderes bestimmen, z. B. für die Bekleidung, die Ausrüstung, das Allg. Heergerät.

Bestandsnachweis für Unterkunftsgeräte.

Geräte-bestandsbuch, Geräte-bestandskartei.

236. Alle Verw. Ortsbehörden, die Unterbringungsmittel bewirtschaften, führen als Nachweis ein Gerätebestandsbuch.

In großen Standorten mit großer Gerätebewegung können die H. St. O. Verw. mit mindestens 8 Verwalterbereichen — 244 b) — an Stelle der Buchteile des Bestandsbuches über Geräte der Abschnitte 1, 2 und 8 der Geräteübersicht für die Unterkunft (242) eine Gerätebestandskartei führen, wenn dies von der W. V. für zweckmäßig und wirtschaftlich gehalten wird. Vor dem Einrichten einer Kartei sollen aber erst die entsprechenden Buchteile des bestehenden Gerätebestandsbuches aufgebraucht werden. Die M. St. O. Verw. Kiel und Wilhelmshaven führen lediglich eine Gerätebestandskartei an Stelle des Bestandsbuches nach 244 a) (vgl. 245).

Buchführer.

237. Anzustreben ist, daß ein Beamter das Gerätebestandsbuch — die -kartei — führt (Gerätebuch- oder -karteiführer), der im übrigen an der Verwaltung der Geräte nicht beteiligt ist. Das Bestandsbuch — die -kartei — wird mit Tinte geführt. Es ist stets unter Verschluß aufzubewahren, wofür der Gerätebuch- oder -karteiführer verantwortlich ist.

Belege.

238. Für jeden Zu- und Abgang (+ und —) muß ein Beleg vorhanden sein, wenn nicht die Zugänge durch besondere Beweisstücke, wie Verträge, Verfügungen, Nachweisungen, Schriftwechsel, Lieferscheine, Verkaufsverhandlungen usw. oder die Zu- und Abgänge im Zusammenhang mit anderen Büchern festgestellt werden können. Auf

*) Hierzu rechnen auch die Bauleitungsmittel der Baudienststellen. Vgl. Anm. *) auf Seite 45 und Nr. 264 a.

den Belegen ist bei jedem Gegenstand ein Vermerk aufzunehmen, wo die Gegenstände in Zugang oder in Abgang gebracht worden sind. Gegenstände, die nur als Teile oder Zubehörstücke der Geräte zu betrachten sind, werden nicht besonders nachgewiesen.

Belege, die nicht zu den Titel-Rechnungslegungsbüchern gehören, sind — zu Heften für ein Rechnungsjahr vereinigt — zusammen mit dem Bestandsbuch unter Verschluß aufzubewahren.

Buchung der Zugänge.

239. In Zugang sind nachzuweisen:

a) Am Tage der Übernahme:

Geräte, die dem Bestande durch Ankauf, Überweisung von anderen Dienststellen oder in anderer Weise fertig zugehen;

Geräte, die durch Umarbeiten von Stoffen oder fertigen Stücken gewonnen worden sind, wobei jedesmal auf dem Beleg die beim Umarbeiten verbrauchten und in Abgang zu stellenden Gegenstände anzugeben sind;

b) am Schlusse jedes Vierteljahres:

Altstoffe, die bei den Geräte- und Bauinstandsetzungen gewonnen und gesammelt sind, auf Grund einer Bescheinigung.

Die nach mehreren Geldbelegen angekauften Stücke derselben Art sind nicht summarisch, sondern nach jedem einzelnen Ankaufsbeleg in Zugang zu bringen, wenn sie nicht schon für die Geldausgaben zusammengestellt sind.

Buchung der Abgänge.

240. In Abgang sind nachzuweisen:

a) alle wirklichen Abgänge infolge einer Verfügung der W. V. oder der M. Int. (z. B. Verluste) oder infolge einer Bescheinigung der Verw. Ortsbehörde usw. Die Gegenstände, die in der Aussonderungsnachweisung (417) vom Vorsteher der Verw. Ortsbehörde als unbrauchbar anerkannt sind, sind erst in Abgang zu stellen, wenn sie verwertet oder vernichtet worden sind;

b) Stoffe und Stücke, aus denen andere Gegenstände gefertigt wurden (s. auch 239 a) und b));

c) die nach der Aussonderungsnachweisung als Verbrauchsmittel zu verwertenden Holzmengen usw. am Jahresschluß als Übertragung nach dem Verbrauchsmittelbestandsbuch oder der -kartei (318 und 319).

Nachweis geliehener Geräte.

241. Vorübergehend leihweise — auch an Nutznießer — abgegebene oder empfangene Geräte sind nicht in Ab- oder Zugang zu bringen. Als Nachweis dienen Leih-, Empfangs- oder Einnahmescheine, die beim Bestandsbuch usw. unter Verschluß aufzubewahren sind.

Zweck und Einrichten des Gerätebestandsnachweises.

242. Das Gerätebestandsbuch, die -kartei und die zu führenden „Lager"-Verzeichnisse usw. sollen den Bestand und den Verbleib der einzelnen Gegenstände jederzeit leicht erkennbar machen und das Buch- und Bestandsprüfen vereinfachen.

Für das Einrichten des Gerätebestandsbuches, der -kartei usw. sind die Geräteübersichten für die Unterkunft und für die Lazarette — Anhang A — maßgebend. Die Geräte nach Abschnitt 3 usw. der Geräteübersicht für die Unterkunft werden bei jeder Verw. Ortsbehörde in der Buchstabenfolge im Bestandsbuch usw. aufgeführt und besonders genummert. Für den Abschnitt 8 — Geräte für Geschäftszimmer — gelten die lfd. Nr. unter Abschnitt 8 des Geräteplans — Anhang A — hier als Geräte-Nr. Inwieweit eine Verw. Ortsbehörde im Bestandsbuch usw. noch weitere Abschnitte für notwendig hält und hinzufügt, bleibt ihr überlassen. Hinzutretende Geräte sind an gehöriger Stelle im Bestandsbuch, in der -kartei usw. unter a), b) usw. einzuschalten. Das bestimmt für die Abschnitte 1, 2 und 8 bei der H. Unterkunft die W. V. für ihren Bereich, wenn es nicht vom O. K. H. vorgeschrieben wird. Fällt ein Gerät weg, bleibt die betreffende Nummer offen; sie darf also nicht für ein neu hinzutretendes Gerät benutzt werden.

Die Geräte-Nr. bei den M. St. O. Verw. innerhalb der einzelnen Abschnitte der Geräteübersicht für die Unterkunft werden durch die M. Inst. Wilhelmshaven bestimmt. Die Geräte-Nr. gelten auch für die Bezeichnung der Lagerkarten bei den M. St. O. Verw.

Form des Gerätebestandsbuches und der -kartei.

243. Das Gerätebestandsbuch ist nach dem Formblatt 485 oder 486, die Gerätebestandskartei nach der Anleitung in Anlage 11 zu führen.

Befinden sich Geräte eines der Abschnitte 3 usw. der Geräteübersicht für die Unterkunft nur in einem Verwalterbereich der St. O. Verw., so sind sie in einem besonderen Teil des Bestandsbuches nach Formblatt 485 nur bis Spalte „Bestand" zu führen.

Gerätebestandsnachweis bei den St. O. Verw.

244. Das Gerätebestandsbuch führen bei der Heeresunterkunft:

a) die H. St. O. Verw., bei denen die Zahl der Nutznießer (Truppeneinheiten — Kp. usw. — III 95) das Verteilen des Bestandes auf alle Nutznießer im Bestandsbuch zuläßt, nach Formblatt 485 — nötigenfalls sind zur Vermehrung der Spalten für die Aufführung der Nutznießer die Spalten so zu verengern, daß schon auf derselben Seite mit der Verteilung des Bestandes auf die Nutznießer begonnen werden kann —; dieser einfache Nachweis ist die Regel;

b) die übrigen H. St. O. Verw. nach Formblatt 486 — d. h. mit Verteilung des Bestandes auf die Verwalterbereiche der H. St. O. Verw. — einschl. zugeteilter Standorte (236 Absatz 2) —.

Zu a): Als Beleg für die laut Bestandsbuch jedem Nutznießer übergebenen Geräte dient die für jede Einheit von der H. St. O. Verw. (oder Verwalter) nach Formblatt 487 a) zur ersten Ausstattung der Diensträume aufgestellten „Geräteberechnung" (III 95, 99, 104

und 110). Die Endsumme (Bestand) ist vom Nutznießer nach der Geräteübergabe in Spalte „Bemerkungen" anzuerkennen. Weitere Belege sind die Empfangs- und Einnahmescheine des Nutznießers über weitere Zuweisungen und Rückgaben. Die Belege sind in Belegheften für jeden Nutznießer — Leitzordner usw. — aufzubewahren.

Als Gegenbuch führt jede Kp. usw. — s. III 95 und 104 — ein von der H. St. O. Verw. geliefertes Geräteverzeichnis nach Formblatt 487 b), in dem der laut Geräteberechnung übernommene Bestand bereits vorgetragen ist.

Die Führung eines solchen Gegenbuches ist den übrigen Nutznießern freizustellen.

Zu b): Als Beleg für die laut Bestandsbuch in jedem Verwalterbereich befindlichen Geräte dient die vom Verwalter in Buchform zu führende „Gerätenachweisung" nach Formblatt 489 mit Verteilung der Geräte auf die Nutznießer. Die hiernach jedem Nutznießer übergebenen Geräte werden wie zu a) durch Geräteberechnungen und Empfangsscheine usw. belegt und von der Kp. usw. im Geräteverzeichnis geführt.

Zu a) und b): Über die im Gerätelager befindlichen Geräte führen die Geräteverwalter nötigenfalls ein Lagerverzeichnis in einfacher Form.

Wo in Ausnahmefällen durch den Nachweis nach a) bei der Hauptverwaltung die Übersichtlichkeit des Geräteverkehrs oder dieser selbst für einzelne weit entfernt liegende Verwalterbereiche erschwert werden würde, können die Bestände in diesen Verwalterbereichen im Bestandsbuch nach Formblatt 485 voll, also ohne Verteilung auf die zugehörigen Nutznießer, nachgewiesen, mithin beide Verfahren nach a) und b) im Bestandsbuch angewendet werden. Die Bestimmungen zu a) und b) gelten dann sinngemäß.

245. Wird bei der St. O. Verw. eine Gerätebestandskartei geführt, so gelten sinngemäß für die H. St. O. Verw. die Bestimmungen in 244 zu b), für die M. St. O. Verw. dagegen die Bestimmungen in 244 zu a). Das Geräteverzeichnis für die Marineteile ist nach Formblatt 488 einzurichten. An Stelle der Empfangs- und Einnahmescheine sind bei der Marine Anforderungs- und Begleitscheine auszustellen.

Über jedes Gerät im Marinegerätelager ist eine Lagerkarte nach Formblatt 490 zu führen. Das DIN-Format für die Lagerkarte bestimmt die M. Int.

Gerätebestandsnachweis bei Verw. Ortsbehörden ohne Nutznießer.

246. Die Unterbringungsmittel bewirtschaftenden Verw. Ortsbehörden ohne Nutznießer führen das Gerätebestandsbuch nach Formblatt 485 (ohne Verteilung), also nur bis Spalte „Bestand". Für Rem. A. sind im Vordruck die Spalten auf Seite 2 so zu verengern, daß neben der Spalte „Bestand" noch 3 enge Spalten zur Verteilung des Bestandes auf jede Inspektion des Rem. A. gezogen werden können.

Gerätebestandsnachweis bei Lazaretten.

247. Die Lazarette führen neben dem Gerätebestandsbuch nach Formblatt 485 (ohne Verteilung) fortlaufend eine „Nachweisung nach Formblatt 491 über die Verteilung der Gerätebestände auf die Lazarettträume und das Gerätelager". Einträge nur mit Bleistift. Die Nachweisung dient auch als Unterlage für die Bestandszählungen (248).

Vorstehendes gilt auch für den getrennt zu führenden Bestandsnachweis der Geräte bei den Lager-Lazaretten, deren Unterkunftsangelegenheiten von den St. O. Verw. bearbeitet werden.

Prüfung der Gerätebestandsnachweise und -bestände.

248. Die Gerätebestandsnachweise sind mit den Gerätebeständen an Ort und Stelle bei den unvermuteten, gegebenenfalls auch bei den beschränkten unvermuteten Wirtschaftsprüfungen, nach den Belegen und den Nachweisungen (249 bis 251) zu prüfen (s. 452 bis 457, 462 und 463).

Jede Buch- und Bestandsprüfung ist von den Prüfenden vorne in dem Gerätebestandsbuch und in der Gerätenachweisung zu bescheinigen, bei Führung einer Kartei nach Anleitung in Anlage 11.

Die Verw. Ortsbehörde hat sich in der Zwischenzeit von der Vollzähligkeit der Bestände — bei den Nutznießern nur nach III 104 und 105 — unvermutet zu überzeugen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen sind kurze Aktenvermerke den Gerätebelegen beizufügen.

Zu- und Abgangsnachweisung und Nachweisung der nach den Geldbelegen in Zu- und Abgang gebrachten Geräte.

249. Mit dem letzten Teilband des Titel-Rechnungslegungsbuches (Unterkunft) jedes Rechnungsjahres legt jede Verw. Ortsbehörde über die nach den Belegen im abgelaufenen Rechnungsjahr im Gerätebestandsbuch oder in der -kartei gebuchten Bestandsveränderungen — vgl. 250 — der W. V. oder der M. Int. eine Zu- und Abgangsnachweisung nach Formblatt 492 in zweifacher Ausfertigung — vgl. aber 251 — mit den zugehörenden Gerätebelegen zur Prüfung vor, davon je eine Ausfertigung für die Akten der W. V. oder der M. Int. (Wirtschaftsprüfung der betr. Verw. Ortsbehörde) — 454 d) — und für den Rechnungshof.

250. Den übrigen Teilbänden des Titel-Rechnungslegungsbuches (Unterkunft) hat jede Verw. Ortsbehörde über die in den entsprechenden Zeitabschnitten nach den Geldbelegen in Zu- und Abgang gebrachten Geräte je eine Nachweisung — zweifach — (vgl. aber 251) — nach Formblatt 492 beizufügen. Gegebenenfalls genügen entsprechende Zusammenstellungen in einfacher Form, in denen die beschafften Geräte nach den Geldbelegen untereinander aufgeführt werden. Mit diesen Nachweisungen, deren Endsummen in die Zu- und Abgangsnachweisung aufzunehmen sind, ist von der W. V. oder von der M. Int. wie zu 249 zu verfahren.

251. Die Lazarette — für die Lagerlazarette die St. O. Verw. (U.) s. 247 — und die Rem. A. legen die Nachweisungen zu 249 und 250 nur in einfacher Ausfertigung der W. V. oder der M. Int.

vor. Die Nachweisungen der Rem. A. sind von den W. V. nach Prüfung dem O. K. H. (Jn 3) einzureichen. Sie dienen bei den örtlichen Prüfungen der Rem. A.

252. Wird das Titel-Rechnungslegungsbuch einer Verw. Ortsbehörde von der W. V. oder von der M. Jnt. und vom Rechnungshof an Ort und Stelle geprüft, so kann mit Genehmigung der Prüfungsbehörden die Aufstellung der Nachweisungen zu 249 und 250 unterbleiben. Jn diesem Falle sind die Veränderungen im Bestandsbuch oder in der -kartei nach den Geld- und Gerätebelegen gleich bei der Prüfung des Titel-Rechnungslegungsbuches festzustellen.

Prüfung der Vereinnahmung der unentgeltlich abgegebenen Geräte.

253. Die Vereinnahmung der an andere Wehrmachtdienststellen — ausschl. an Nutznießer — aus Verwaltungsbeständen unentgeltlich abgegebenen Geräte wird nach der „Nachweisung über die abgegebenen Vermögenswerte" geprüft. Eine solche Nachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr wird mit dem Teilband des Titel-Rechnungslegungsbuches für IV. Vierteljahr o d e r II. Halbjahr von jeder rechnungslegenden Dienststelle — mit Ausnahme der Zeugämter und Munitionsanstalten — der W. V. oder der M. Jnt. vorgelegt. Jn ihr ist eine Sonderspalte mit der Überschrift „Wo hat die Vereinnahmung stattgefunden?" eingerichtet. Sie ist von der empfangenden Dienststelle auszufüllen. Über Abgaben an Dienststellen innerhalb des Wehrkreises usw. sind nach Bestimmung der W. V. oder der M. Jnt. besondere Nachweisungen vorzulegen. Auf sie kann verzichtet werden, wenn die Einnahmen aus den Nachweisungen nach 249 bis 251 und den zugehörenden Gerätebelegen hervorgehen.

Bestandsnachweis für Betriebsgeräte

(vgl. 234).

Betriebsgeräte für die Verpflegungswirtschaft der Verpfl. A. und der St. O. Verw.

254. Die Verpfl. A. und die St. O. Verw. führen über die aus dem Haushaltskapitel „Verpflegung" beschafften Betriebsgeräte den Nachweis in einem Bestandsbuch nach Formblatt 485 (bis einschließlich Spalte „Bestand"), getrennt nach den Hauptabschnitten: Mühlengeräte, Bäckereigeräte, Magazingeräte und andere Betriebsgeräte. Unterabschnitte sind nach Bedarf einzurichten. Jn den Abschnitten werden die Betriebsgeräte in der Buchstabenfolge aufgeführt und genummert. Jm übrigen gelten 237 bis 241 und 247 bis 253 sinngemäß. Jn dem Vordruck für die Zu- und Abgangsnachweisung sind in der Überschrift — Doppelseite 2 — für die Betriebsgeräte nur Leerspalten einzurichten.

Betriebsgeräte der Bekl. A.

255. Das Bekl. A. führt über die aus dem Haushaltskapitel „Bekleidung" beschafften Betriebsgeräte (einschl. Maschinen und Werkzeuge) den Nachweis in einem Bestandsbuch nach Formblatt 485

(bis einschl. Spalte „Bestand"), die Betriebsgeräte für die Schneiderwerkstatt und für die Schuhmacherwerkstatt jedoch in je einem besonderen Teil des Bestandsbuches (z. B. im Teil I, im Teil II und die anderen Betriebsgeräte im Teil III). In jedem Teil des Bestandsbuches werden die Betriebsgeräte in der Buchstabenfolge aufgeführt und genummert.

Im übrigen gelten 237 bis 241 und 247 bis 253 sinngemäß. In dem Vordruck für die Zu- und Abgangsnachweisung sind in der Überschrift — Doppelseite 2 — für die Betriebsgeräte nur Leerspalten einzurichten.

Betriebsgeräte für die Landwirtschaft der Rem. A.

256. Den Nachweis der aus dem Haushaltskapitel „Pferdeersatz" beschafften Betriebsgeräte für die Landwirtschaft der Rem. A. bestimmt die Remonteamts-Vorschrift.

Betriebsgeräte der H. Forst- usw. A.

257. Über die forstlichen Betriebsgeräte führen die Heeresforstdienststellen (vgl. Anm. zu 233) den Nachweis in der Bestandsliste nach 258 Buchungsabschnitt II. Im übrigen gelten 237 bis 241 und 249 bis 253 sinngemäß. Als Zu- und Abgangsnachweisung ist jedoch für jedes Rechnungsjahr e i n e Zusammenstellung in einfacher Form — mit den „Sondernachweisen über gebuchte Forsteinnahmen und sachliche Forstausgaben" — dem Heeresforstaufsichtsamt vorzulegen. Dieses übersendet die geprüfte Zusammenstellung mit den „Sondernachweisen" der zuständigen W. V. für ihre Akten „Wirtschaftsprüfung".

Bestandsnachweis anderer reichseigener Gegenstände*)

(vgl. 235).

Bestandsliste.

258. Der Nachweis ist von den Truppen und Verwaltungsbehörden in der Bestandsliste nach Formblatt 493 mit Tinte zu führen. Die Anmerkung *) auf Seite 47 gilt auch für die Bestandsliste.

Einrichtung.

Die Bestandsliste ist so anzulegen, daß sie für einen längeren Zeitraum benutzt werden kann. Nach Bedarf sind 3 Buchungsabschnitte einzurichten.

Abschnitt I, aus Geschäftsbedürfnismitteln beschaffte Bürogeräte,
Abschnitt II, aus anderen Haushalts- oder „S"-Mitteln beschaffte Gegenstände,
Abschnitt III, Gegenstände aus Zuwendungen.

---

*) Diese Gegenstände sind als „Reichseigentum" möglichst mit dem Stempel „Hoheitszeichen" und mit der abgekürzten Truppen- usw. Bezeichnung kenntlich zu machen.

Anheimgestellt bleibt, die Abschnitte der Bestandsliste nach der Verwendungsart der Gegenstände einzurichten, z. B. im Abschnitt II:
a) Stallgeräte u. a.,
b) bessere Kasernenausstattung,
c) Truppenküchengeräte usw.

Zusammenstellung für die Bestandszählung.

259. Zur Erleichterung der Bestandszählung sind zu den einzelnen Abschnitten — soweit erforderlich — Zusammenstellungen der in den einzelnen Räumen befindlichen Gegenstände nach dem Formblatt für die Bestandsliste — Eintragungen in Blei — stets bereit zu halten.

Nicht nachzuweisende Gegenstände usw.

260. Der Nachweis der beschafften Gegenstände und Stoffe in der Bestandsliste fällt weg, wenn es sich um Gegenstände oder Stoffe handelt, die mit einem in der Bestandsliste gebuchten Hauptgegenstand fest verbunden werden oder in geringen Mengen und geringen Werten — bei Geräten bis zum Betrage von 1 ℛℳ für 1 Stück — zum sofortigen oder alsbaldigen restlosen Verbrauch beschafft werden, ebenso bei Formblättern jeder Menge und jeder Art, Geschäftsbedürfnissen (Bleistifte, Papier usw.) in kleinen Mengen.

Buchen der Zu- und Abgänge.

261. Die Zugänge sind in der Bestandsliste in schwarzen, die Abgänge in roten Zahlen untereinander so einzutragen, daß sich der Bestand ohne besonderen Abschluß ermitteln läßt.

Belege.

262. Für jede Veränderung, ob Zu- oder Abgang, muß ein schriftlicher Beleg usw. vorhanden sein, wenn sie nicht im Zusammenhang mit anderen Büchern oder den Geldbelegen festgestellt werden kann.

Über in bestimmten Zeitabschnitten verbrauchte Mengen an Geschäftsbedürfnissen dienen Verbrauchsscheine. Auf jedem Beleg ist bei jedem Gegenstand ein Vermerk aufzunehmen, wo er in Zugang oder Abgang gebracht worden ist.

Belege, die nicht zu den Titel-Rechnungslegungsbüchern gehören, sind (zusammen mit der Bestandsliste) unter Verschluß aufzubewahren (263) und auf Anfordern den Prüfungsbehörden (W. V., M. Int.) vorzulegen.

Buchführung.

263. Bei den Truppen wird die Bestandsliste von einem Beamten der Zahlmeisterei bzw. von der Verwaltung (Rechnungsamt) des Marineteils geführt, wenn diese Verw. Stellen auch die Geldmittel bewirtschaften. Sonst werden die Personen, die die Bestandsliste zu führen haben, vom Kommandeur, Kp. Chef usw. oder Behördenvorsteher bestimmt. Die Bestandsliste ist vom Buchführer stets unter Verschluß aufzubewahren; hierfür ist er verantwortlich.

Prüfung der Bestandsliste und Bestände.

264. Der Kommandeur, Kp. Chef usw. oder der Behördenvorsteher veranlaßt, daß die Bestandslisten und das Vorhandensein der nachgewiesenen Gegenstände mindestens alle 2 Jahre durch einen an der Verwaltung und dem Bestandsnachweis nicht beteiligten Offizier oder Beamten geprüft werden. Für Behörden mit nur einem Beamten

veranlaßt dies die vorgesetzte Verwaltungsbehörde*). Anstände sind von dem Prüfenden in besonderer Verhandlung festzustellen und zu melden.

Jede Buch- und Bestandsprüfung ist von dem Prüfenden vorn in der Bestandsliste zu bescheinigen.

264 a. Für den Nachweis der aus Bauleitungsmitteln beschafften Gegenstände [Anm. *) auf Seite 45] ist von den Baudienststellen (Neubauleitungen) eine besondere Bestandsliste (Buchungsabschnitte I und II) nach vorstehenden Bestimmungen zu führen. Im übrigen gelten hier noch 249 bis 253 sinngemäß, jedoch ist die Zu- und Abgangsnachweisung (249) — zweifach — in übersichtlicher, einfacher Form für jedes Halbjahr mit den halbjährlich einzureichenden Baul. Büchern vorzulegen. In der Ausfertigung für die W. V. usw. sind auch die Bestände am Schluß des Halbjahres für die Überwachung durch die Bauabteilung nach Anm. *) auf Seite 45 am Schluß aufzuführen.

Außer nach 264 werden Bestandsliste und Bestände bei der Wirtschaftsprüfung der St. O. Verw. usw. nach 463 b) geprüft. Darüber ist die Bestandsbescheinigung nach 457 auszufertigen und der Vorprüfungsverhandlung zur Jahresrechnung der St. O. Verw. usw. für das Haushaltskapitel „Unterbringung" beizufügen.

C. Verbrauchsmittelverwaltung.

Allgemeines.

Beschaffung von Verbrauchsmitteln.

265. Wenn das O. K. H. oder O. K. M. nicht besonders bestimmt, daß einzelne Arten von Verbrauchsmitteln einheitlich durch das O. K. H. oder O. K. M. oder für einzelne Standorte durch andere Reichbehörden mitzubeschaffen sind, beschaffen die W. V. und die M. Int. die Verbrauchsmittel für ihren Bereich. Sie können auch eine oder, unter Einteilung von Beschaffungsbezirken, mehrere St. O. Verw. mit der Beschaffung beauftragen.

266. Die Beschaffungen in einem Rechnungsjahre sind auf den Jahresbedarf zu beschränken. Hierzu tritt ein Kohlenvorrat von 40 v. H. des Jahresbedarfs. Dieser Vorrat ist regelmäßig aufzufrischen.

267. Der Jahresbedarf anderer Dienststellen der Wehrmacht (Behörden und Truppen) ist in der Regel mitzubeschaffen [vgl. 313 b)].

*) Bei solchen Heeresforstdienststellen sind die Buchungsabschnitte I und III der Bestandsliste vom Leiter des Heeresforstaufsichtsamts gelegentlich seiner Besichtigungsreisen zu prüfen.

Wegen Buchungsabschnitt II siehe 257.

Diese Dienststellen zeigen die notwendigen Mengen und Arten zum 1. 3. j. J. den örtlichen St. O. Verw. an. Befindet sich am Sitze einer Dienststelle keine St. O. Verw., so ist die Anmeldung zum gleichen Zeitpunkt an die nächstgelegene St. O. Verw. zu richten. Die St. O. Verw. stellen die Bedarfsmengen zusammen und teilen den Gesamtbedarf zum 15. 3. j. J. den Beschaffungsstellen mit.

Verbrauchsmittel, die im Haushalt der St. O. Verw. nicht üblich sind, z. B. Schmiedekohlen, können ebenfalls mitbeschafft werden.

268. Für die Beschaffung sind günstige Marktverhältnisse auszunutzen, insbesondere die billigen Sommerpreise der Kohlen. Zur Vermeidung zu hoher Lagerbestände oder bei Mangel an Lagerraum kann Lieferung auf Abruf durch die Verbrauchsstellen oder in mehreren Raten vergeben werden, wenn dies ohne Verteuerung möglich ist.

269. Der Bedarf an Verbrauchsmitteln ist nach der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL.) — H. Dv. 24, M. Dv. Nr. 40 und die DB. VOW. — D 62 — zu vergeben.

Ferner gelten für das Beschaffungsverfahren sinngemäß die Richtlinien in Anlage 8. Bei der Vergebung der Feuerungsmittel durch die unterstellten Beschaffungsstellen haben jedoch die W. V. sich stets die Genehmigung zur Erteilung des Zuschlags vorzubehalten. Zur Beschaffung von Besen- und Bürstenwaren und der handelsüblichen Reinigungsgeräte (288 und 218) dient das vom Reichspostzentralamt alljährlich herausgegebene Preisverzeichnis für Geschäftsbedürfnisse und Geräte als Anhalt (vgl. 226).

Es gilt auch 152 letzter Absatz.

Im Marinebereich werden Feuerungs- und Reinigungsmittel durch die Marinewerft Wilhelmshaven beschafft, wenn die M. Int. nicht für einzelne Standorte die Beschaffungen besonders regeln.

270. Tritt im Laufe eines Rechnungsjahres weiterer dringender Bedarf an Verbrauchsmitteln ein, so ist die W. V. und die M. Int. oder jede mit der einheitlichen Beschaffung beauftragte St. O. Verw. berechtigt, diesen Bedarf unter eigener Verantwortlichkeit zu beschaffen.

In besonders eiligen Fällen ist hierzu auch jede Bedarfsstelle berechtigt, aber nur bis zu einem Gesamtwerte von 2000 *RM.*

Es kann wirtschaftlich sein, derartige Nachbeschaffungen dem Vertragslieferer freihändig zu den Vertragspreisen zu übertragen [vgl. hierzu VOL. — H. Dv. 24, M. Dv. Nr. 40, L. Dv. 25 — § 3 h)].

Feuerungsmittel.

Arten der Feuerungsmittel.

271. Als Feuerungsmittel kommen Stein- und Braunkohle, Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts, Koks, Holz und Torf in Frage.

Wahl der Feuerungsmittel.

272. Die Wahl der Feuerungsmittel im einzelnen richtet sich einerseits nach den vorhandenen Betriebseinrichtungen, andererseits nach Herkunft, Heizkraft, Preis und der besonderen Beschaffenheit der Ware. Neben den eigenen Wahrnehmungen der W. V. oder der M. Int. oder der mit der Beschaffung der Feuerungsmittel beauftragten Dienststellen hierüber sind auch die Erfahrungen anderer W. V. usw. sowie auch die Gutachten der Marinewerft Wilhelmshaven zu verwerten. Daneben können auch Gutachten der Bergbehörden oder der Kohlensyndikate nützlich sein.

Die W. V. und die M. Int. haben über die alljährlich beschafften und in ihrem Geschäftsbereich marktgängigen Feuerungsmittel Nachweise zu führen, die dazu dienen sollen, die vorgenommenen Beschaffungen zu beurteilen und die gesammelten Erfahrungen zu verwerten.

Kohle, Koks und Briketts.

273. Kohle, Koks und Briketts sind unmittelbar von der Grube, bei gleicher Preiswürdigkeit von staatlichen Gruben zu beziehen, wenn das wirtschaftlicher ist als Entnahme aus dem Handel. Bei Entnahme aus dem Handel wird Kauf nach Probe in beschränkter Ausschreibung am vorteilhaftesten sein.

Torf.

274. Torf kommt als Ersatz für Steinkohle nur ganz vereinzelt in Betracht, weil er in den Rauchrohren Holzteer absetzt, der die Wände durchdringt und zu schweren Geruchsbelästigungen führt.

Holz.

275. Holz dient als Anzündemittel und ausnahmsweise als Heizmittel (Ersatz für Kohle und zur Backofenfeuerung). Als Anzündemittel ist Weichholz (Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen- oder Erlenholz) zu verwenden. Hartholz (Birken-, Buchen- oder Eichenholz) kommt neben Weichholz nur als Heizmittel (Brennholz) in Betracht.

276. Billigere Holzpreise lassen sich beim Ankauf aus erster Hand erzielen, wenn die Einlieferung der Ware für die Monate Januar bis Juni verdungen wird. Holz ist zuerst von der Heeresforstverwaltung zu beziehen, wenn das vorteilhaft ist.

Beschaffenheit des Brennholzes.

277. Brennholz soll gesund, trocken und kernig, nicht im Safttriebe gefällt und nicht übermäßig astreich sein. Die Kloben sollen rund oder gespalten mehr als 14 cm Durchmesser oder Spaltfläche haben und 1 m lang gesägt sein.

Beschaffenheit des Anzündeholzes.

278. Als Anzündeholz ist Knüppelholz (schwächeres Klobenholz), rund oder gespalten von 7 bis 14 cm Durchmesser oder Spaltfläche und 1 m lang gesägt, zu verwenden. Auch Abfallholz aus Holzverwertungsbetrieben ist als Anzündeholz zu beschaffen, wenn es sich als Anzündeholz eignet und im Verbrauch wirtschaftlicher ist als Klobenholz.

Gemeinschaftliches Beschaffen der Feuerungsmittel.

279. Die W. V. dürfen mit den örtlichen Landesfinanzämtern die gemeinschaftliche Beschaffung der Feuerungsmittel vereinbaren.

Im Marinebereich gelten die vom O. K. M. gegebenen Grundsätze über die Beschaffung von Brennstoffen.

Richtlinien für Bewirtschaften der Feuerungsmittel usw.

Anlage 12.

280. Richtlinien für Bewirtschaften der Feuerungsmittel, für Behandeln von Stubenöfen, für Behandeln von Kochanlagen, für Behandeln von Zentralheizungsanlagen und für Behandeln von Dampfkochkesseln, Gasherden und Gasbratöfen s. Anlage 12.

Beleuchtungsmittel.

Arten der Beleuchtung.

281. Zur Beleuchtung ist zuerst elektrisches Licht zu verwenden. Im übrigen kommt Gas- oder Petroleumbeleuchtung in Frage.

282. Zur Aushilfe beim Versagen einer Sammelbeleuchtung ist ein angemessener Vorrat von Lampen, Laternen, Petroleum, Dochtband und Stearinkerzen bereitzuhalten, **und zwar: 10 Petroleum- oder Karbidsturmlaternen für jeden Stab, jede Kompanie usw., 1 kg Petroleum oder Karbid für jede Laterne, Dochtband nach Bedarf und zwei Kerzen für jeden Kopf. Für die Festungshaftanstalten und Militärgefängnisse kommt nur Petroleumbeleuchtung in Betracht.** Karbid für Einheitslaternen*) ist erst im Bedarfsfalle zu beschaffen.

283. Wird eine Beleuchtungsanlage für den Truppendienst in Gebäuden eingerichtet, für die der Tarif keine Gebühr nachweist, so sind zuerst geeignete Mittel der Truppen zu den Kosten der Anlage und des Verbrauchs an Leuchtstoff heranzuziehen. Sollen derartige Anlagen für Rechnung des Reichs hergestellt und betrieben werden, so ist hierzu die Entscheidung des O. K. H. oder O. K. M. herbeizuführen.

284. Wo der Verbrauch an Beleuchtungsmitteln einer Sammelbeleuchtung teils aus der Reichskasse, teils vom Nutznießer zu bezahlen ist, sind Einrichtungen für eine gesonderte Verbrauchsfeststellung zu treffen. Ihre Kosten ausschließlich der Miete für Zähler trägt die Reichskasse insoweit, als die Nebenleitung Zwecken dient, für die Baukosten aus der Reichskasse nach den Bestimmungen überhaupt aufgewendet werden dürfen.

Entnahme von Strom und Gas aus städtischen oder privaten Werken.

285. Für die Entnahme von Strom und Gas aus städtischen oder privaten Werken gelten die Tarife dieser Werke. Vorzugspreise oder Preisnachlässe müssen aber dadurch angestrebt werden, daß die Wehrmachtverwaltung und die übrigen Reichsbehörden geschlossen den Lieferwerken gegenüber als Großabnehmer auftreten. Die Verhandlungen führen die Landesfinanzämter, wenn nicht aus besonderen Gründen Ausnahmen gerechtfertigt sind. Sie schließen mit den Werken die Verträge ab.

Beschaffung von Glühlampen.

286. Elektrische Glühlampen (Birnen) werden einheitlich beschafft, und zwar durch Abschluß von Verträgen mit bestimmten Lieferfirmen, im Bereich der Marine von der Marinewerft Wilhelmshaven bzw. Marinearsenal Kiel.

*) Im Wehrkreis I wird die Regelung dem W. Kdo. überlassen.

Beschaffenheit des Petroleums.

287. Petroleum soll beim Brennen keinen üblen Geruch verbreiten und eine helle Lichtfarbe geben. Bei der Wahl der Petroleumart entscheidet hauptsächlich die Güte der Ware; die Kostengrenze kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Reinigungsmittel.

Reinigungsmittel.

288. Es kommen in Frage:

a) Seife, Soda, Seifenpulver, Entseuchungsmittel (vgl. auch 392, Absatz 1), Sand sowie andere handelsübliche Putz- und Scheuermittel, Mittel zur Fußbodenpflege (vgl. Anlage 20*)), Abortpapier, Wisch-, Putz- und Scheuerlappen, Staubtücher für Militärgefängnisse (vgl. 292), Mittel zur Wäschereinigung und -ausbesserung in Standortwaschanstalten;

b) Haar-, Piassava-, Fischbein-, Reiser- und Kokosbesen**), Schrubber mit Stiel, Scheuer-, Abort-, Ofenbürsten**), Kleider- und Stiefelbürsten***) und Handfeger (Borstwisch, Rauhkopf, Wandfeger mit Stiel).

Waschmittel.

289. Waschmittel sind Kernseife, Schmierseife, Seifenpulver und Soda. Die technischen Lieferungsbedingungen werden von Zeit zu Zeit vom R. F. Min. bekanntgegeben.

Bei Probeentnahmen und Ausführung der chemischen Untersuchung von Seifen und Seifenpulver ist nach den Angaben des Reichsausschusses für Lieferungsbedingungen (R A L 871 A „allgemeines Prüfungsverfahren für Seifen und Seifenpulver") zu verfahren.

290. Der Gebrauch von Seifenpulver ist nur im Ausnahmefall (besonders günstige Beschaffenheit des Wassers) wirtschaftlich. Er bedarf der Zustimmung des O. K. H. oder O. K. M.

Patentwaschmittel.

291. Sogenannte Patentwaschmittel, die vielfach unter wortgeschützten Namen in den Handel kommen, sind nicht zu beschaffen.

Wisch-, Putz- und Scheuerlappen.

292. Wisch-, Putz- und Scheuerlappen oder -tücher und Staubtücher für Militärgefängnisse sind aus unbrauchbaren Wäschestücken und Magazinsäcken zu gewinnen (424 b)). Nur wenn der Bedarf aus solchen Beständen auch anderer Verwaltungszweige nicht gedeckt werden kann, dürfen sie beschafft werden.

Wasserbedarf.

Wasserleitungen.

293. Der Wasserbedarf für Trink- und Wirtschaftszwecke wird durch Anschluß an Wasserleitungen gedeckt. Der Verbrauch ist durch Wassermesser nachzuweisen.

---

*) Die Kosten für Leinöl zum Anstrich der Fußböden fallen den Baumitteln zur Last.

) Kokosbesen — vgl. Anlage 15 Anm. *) zu (3) — und Ofenbürsten kommen nur für den Bereich der Marine in Frage.

***) Kleider- und Stiefelbürsten kommen nur für die Lazarette in Frage.

Brunnen.

294. Wenn außer der Wasserleitung noch Brunnen mit brauchbarem Wasser vorhanden sind, ist ihre Benutzung zur Deckung des Wasserbedarfs besonders zu regeln. Hierbei ist auf Kostenersparnis (gegenüber der Entnahme von Leitungswasser) zu achten; es soll dadurch aber die Wirtschaftsführung nicht unbillig erschwert werden.

Andere Wirtschaftsverbrauchsmittel und Betriebsstoffe.

Begriffserklärung.

295. Hierzu rechnen Bedürfnisse wie Zylinder, Streichhölzer, Stöpselsicherungen, Elemente der Klingelanlagen, Ersatzfüllungen der Feuerlöschgeräte, Akkumulatorensäure zum Auffüllen, Kontrollstreifen der Nachtwächteruhren, Stroh- und Schutzmittel gegen Kälte, Mittel zur Entseuchung und zur Ungeziefervertilgung (vgl. auch 392, Absatz 1) und andere Mittel zur Hausbewirtschaftung sowie Betriebsstoffe wie Dichtungs-, Packungs-, Schmiermittel, Riemenschrauben, Mühlenkämme usw. (vgl. die Buchungstafeln).

Bedürfnisse für Maschinen.

296. Für Dampfmaschinen und Motoren haben die Lieferer oder der Maschinist die geeigneten Schmier-, Dichtungs- usw. Mittel anzugeben. Die Angaben sind von der W. V. oder der M. Int. nachzuprüfen.

Für die maschinentechnischen Einrichtungen der Marine werden die auf der Marinewerft Wilhelmshaven oder dem Marinearsenal Kiel gebräuchlichen Schmier- usw. Mittel verwendet.

Unentgeltliche Verabfolgung.

Tarife.

297. Die Gebühr an Verbrauchsmitteln ergibt sich aus den Tarifen. Wenn Tarife nicht vorgeschrieben sind, werden die Verbrauchsmittel nach Bedarf ausgegeben.

a) Tarife für Truppenunterkunft:

Anlage 13. Feuerungsmittel für Stubenfeuerung und Küchen s. Anl. 13
Anlage 14. Beleuchtungsmittel . . . . . s. Anl. 14
Anlage 15. Reinigungsmittel . . . . . s. Anl. 15

b) Tarife für Lazarette:

Anlage 16. Feuerungsmittel . . . . . s. Anl. 16
Anlage 17. Beleuchtungsmittel . . . . . s. Anl. 17
Anlage 18. Reinigungsmittel . . . . . s. Anl. 18

298. Die Tarife sind entweder allgemeine, oder sie werden von der W. V. und von der M. Int. besonders festgesetzt (Einzeltarife). Wo letzteres geschehen soll, ist es im Einzelfall angeordnet. Die tarifmäßig zugemessenen Verbrauchsmengen dürfen nicht überschritten werden. Die allgemeinen Tarife können vom R. K. Min. abgeändert werden.

Der Betriebsstrom für elektrisch betriebene Kühlanlagen (Kühlraum oder Kühlschrank) in Truppen- und Offizierheimküchen ist als Einzeltarif von den W. V. oder M. Int. besonders festzusetzen (III 210 und 211 a).

299. Für die nach Bedarf zu verabfolgenden Verbrauchsmittel setzt die W. V. oder die M. Int. Verbrauchsgrenzen fest, wenn nicht der Verbrauch lediglich von dem wechselnden Umfang eines Betriebes (z. B. Standortwaschanstalt) abhängt. In diesem Fall regelt und beaufsichtigt es die Einhaltung sparsamer Wirtschaft.

Unentgeltliche Verabfolgung von Verbrauchsmitteln.

300. Die unentgeltliche Verabfolgung von Verbrauchsmitteln für andere als die in den Tarifen oder sonst angegebenen Bedarfszwecke kann vom O. K. H. oder O. K. M. genehmigt werden, wenn sie nicht grundsätzlich vom Nutznießer zu beschaffen sind.

301. Verbrauchsmittel werden je nach den Verhältnissen (z. B. Größe der Aufbewahrungsräume) für den Zeitraum eines Rechnungsjahres oder in angemessenen Teilmengen abgegeben. Beim Abfinden nach Bedarf werden immer Teilmengen geliefert, um Überhebungen zu vermeiden.

Jeder Empfang ist zu bescheinigen.

Sammelbeleuchtung.

302. Für Sammelbeleuchtung wird der Verbrauch durch Meßeinrichtungen nachgewiesen. Hierbei sind die Nutznießer zur Verhütung von Überhebungen rechtzeitig über die Höhe ihres Verbrauchs zu unterrichten. Im Bereich der Marine gilt III 231.

Die Unterlassung der Unterrichtung befreit jedoch den Nutznießer nicht von der Bezahlung des Mehrverbrauchs, da er auch verpflichtet ist, Überhebungen durch rechtzeitige Erkundigungen über den Verbrauch vorzubeugen.

Anfuhr von Feuerungsmitteln.

303. Anfuhr und Einbringung der Feuerungsmittel aus den Aufbewahrungsräumen der Verwaltung in die Aufbewahrungsräume der Nutznießer ist Sache der Verwaltung, wobei es belanglos ist, ob die tarifmäßige Gebühr in der ganzen Jahresmenge oder in Teilmengen verabfolgt wird. Nur einzelne Nutznießer haben die Feuerungsmittel unmittelbar in den Aufbewahrungsräumen der Verwaltung abzuholen. Hierunter sind nicht Truppenteile und Dienststellen zu verstehen, die ihre Gebühr in Teilmengen erhalten.

Abholung der übrigen Verbrauchsmittel.

304. Wo den Nutznießern entsprechende Aufbewahrungsräume zur Verfügung stehen und andere Rücksichten nicht dagegen sprechen, ist es zweckmäßig, die Feuerungsmittel gleich beim Ankauf in die Aufbewahrungsräume der Nutznießer einliefern zu lassen. Neu eingelieferte Kohlen dürfen jedoch nur insoweit verbraucht werden, als sie nicht zur Auffrischung älterer Bestände der Verwaltung verwendet werden müssen. Es wird sich oft auch ermöglichen lassen, den Nutznießern ganze Aufbewahrungsräume der Verwaltung mit Inhalt auf die zustehende Abfindung zu überweisen.

305. Die übrigen Verbrauchsmittel sind stets in den Aufbewahrungsräumen der Verwaltung abzuholen.

Zubereitung von Verbrauchsmitteln und Bedienung der Zentralheizungen.

306. Die Zubereitung der Verbrauchsmittel sowie alle mit ihrer Verwendung verbundenen Verrichtungen (Zerkleinern des Holzes, Zerschlagen der Kohlen usw.) liegen den Empfangsberechtigten ob. Holz wird von der Verwaltung in kurzgesägten Stücken von 20 bis 25 cm Länge geliefert. Nur die Waffenschulen und ähnliche Lehrgänge empfangen das Holz ofenfertig von der Verwaltung.

Der Verwaltung stehen zu diesen Verrichtungen für den eigenen Bedarf die Hauswarte oder Arbeiter zur Verfügung.

Die Bedienung von Zentralheizungen und Dampfkochanlagen ist Sache der St. O. Verw.

Sparsamer Wasserverbrauch.

307. Unbeschadet der Gesundheitspflege darf Wasser nicht verschwendet werden.

a) Deshalb müssen die Truppenführer die Soldaten zur sparsamen Wirtschaft erziehen. Waschen unter fließendem Wasser ist auf Ausnahmen (kurzes Händewaschen) zu beschränken, wenn nicht Waschplätze mit Brausehahn vorhanden sind, die zum Waschen unter fließendem Wasser besonders eingerichtet sind. Die Wasserhähne dürfen nicht offenbleiben. Da Belehrungen nicht ausreichen, muß Überwachung durch den Unteroffizier vom Dienst usw. angeordnet werden. Notwendige Instandsetzungen sind sofort zu melden.

b) Auch der zuständige Beamte der St. O. Verw. hat bei seinen Rundgängen auf Vermeidung von Wassermißbrauch zu achten und Mißstände dem Truppenführer zur Kenntnis zu bringen.

c) **In den Waschräumen, bei den Wagenwaschplätzen und ähnlichen Einrichtungen mit starkem Wasserverbrauch sind Tafeln mit der Beschriftung „Wasser sparen" — oder ähnliches — anzubringen. Wenn selbstgefertigte Papptafeln sich wegen der in diesen Räumen usw. herrschenden Feuchtigkeit hierfür nicht eignen, können entsprechende Emailleschilder beschafft werden. Die Kosten hierfür haben die Truppen aus den Ersparnissen der Kasernenselbstverwaltung oder -selbstbewirtschaftung zu bestreiten. Wenn Selbstverwaltung der Feuerungsmittel nicht stattfindet, können die Kosten auf die Unterkunftsmittel (Bauunterhaltung) übernommen werden.**

d) Während der Abwesenheit der Mannschaften sind selbsttätige Abortspülungen, soweit angängig, abzustellen und in der kalten Jahreszeit zu entleeren.

e) In den Standortanstalten, die viel Wasser verbrauchen und bei denen die Überwachung sonst nicht durchführbar ist, z. B. Offizierheimen, Wirtschaftsgebäuden, Wasch- und Duschräumen, Werkstättengebäuden, Kraftwagenwaschplätzen, Ställen, Reithäusern und Reitplätzen, Standortsportplätzen usw., ist je ein Wasseruntermesser einzubauen.

Dasselbe gilt für Stellen, an denen Leitungswasser gegen Entgelt entnommen wird. Einbau von Wassermessern in diesen Fällen hat nur da zu unterbleiben, wo die entstehenden Kosten außer Verhältnis zum Wasserverbrauch stehen. Bei Neubauten dieser Art sind Wassermesser von vornherein einzubauen.

f) Die Wassermesser sind monatlich von der Verwaltung abzulesen; der Stand ist in Listen einzutragen. Durch Auswertung dieser Zählerergebnisse ist ein etwaiger übermäßiger Verbrauch festzustellen. Die Truppenführer müssen mit Verständnis für die notwendige Sparsamkeit sorgen und dadurch die Verwaltung unterstützen. Bei den Wirtschaftsprüfungen sind die Listen vorzulegen — 463 d) —.

Verabfolgung gegen Bezahlung.

Empfangsberechtigte.

308. Gegen Bezahlung dürfen aus Beständen der Verwaltung hergegeben werden:

a) Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmittel an Nutznießer im Falle eines Mehrverbrauchs gegenüber den nach den Bestimmungen zustehenden Mengen, ferner insoweit, als die Kosten aus Ersparnissen der Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel bestritten werden dürfen und für Offizierbadeanstalten;

b) Feuerungsmittel
für Rechnung der Neubaumittel,
an Offizierheime zur Heizung des Küchenherdes,
an Kameradschaftsheime zur Heizung der Wirtschaftsräume (auch bei Verpachtung), vgl. D 35 I 4 (1), und für den Betrieb der Werkstätten;

c) Feuerungsmittel und, bei genügenden Beständen, Petroleum, Dochtband und Reinigungsmittel für den eigenen Bedarf an kasernierte Offiziere und nach den KWV. an kasernierte verheiratete Unteroffiziere und Mannschaften;

d) Feuerungsmittel
für den eigenen Bedarf an Wehrmachtangehörige einschl. Angestellte und Arbeiter, die auf Truppenübungsplätzen oder Inseln in wehrmachteigenen oder von der Wehrmachtverwaltung gemieteten Gebäuden Mietwohnungen innehaben, wenn die Selbstbeschaffung vom Kohleneinzelhandel nicht möglich ist. Die W. V. usw. erteilen die Genehmigung nur von Fall zu Fall und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf schriftlichen Antrag;

e) Feuerungsmittel
für den eigenen Bedarf an Beamte, Angestellte und Arbeiter nach den DWV., WWV. und MWV.

Höhe der zu erstattenden Kosten.

309. Für die nach 308 a) bis d) verabfolgten Verbrauchsmittel sind die Durchschnittsbeschaffungskosten des vergangenen Rechnungsjahres (Ankaufspreis einschl. Versendungskosten bis zum Aufbewahrungsort und Abladekosten) der Verwaltung zu erstatten, und zwar im Falle c) im Wege des Gehaltsabzuges durch Vermittlung des Truppenteils. Außerdem ist bei Abgaben nach 308 c) und d) ein Wirtschaftskostenanteil von 2,5 v. H. zu erheben, der bei den Verwaltungseinnahmen zu buchen ist.

310. Wie in Reichsdienst-, Reichsmiet- und Kasernenwohnungen der Verbrauch an Wasser, Gas und elektrischem Strom festgestellt wird und welche Kosten dafür und für etwaige Sammelheizungs- und Warmwasserversorgung von den Wohnungsinhabern getragen werden, regeln diese Vorschriften. Für Inhaber von Kasernenwohnungen mit Zentralheizung können dieselben Erleichterungen beantragt werden wie nach den DWV. für Dienstwohnungsinhaber.

311. Für Kasernenquartiere der Offiziere gelten für Feststellung des Verbrauchs an Gas und elektrischem Strom und Entgelt dafür und für Zentralheizung die KWV. sinngemäß.

Wasserverbrauch in den Badeanstalten für Offiziere und in den Wirtschaftsräumen der Kameradschaftsheime.

312. Die Kosten des Wasserverbrauchs in den Badeanstalten für Offiziere haben diese selbst zu bestreiten.

Die Kosten des Wasserverbrauchs in den Wirtschaftsräumen der Kameradschaftsheime sind aus den Betriebseinnahmen zu bezahlen, vgl. D 35 I 4 (1).

Abgabe-Verbote.

313. Verboten ist:

a) die Verabfolgung von Verbrauchsmitteln aus den im Gewahrsam der Nutznießer von Standortanstalten befindlichen Mengen gegen Bezahlung oder für irgendeine andere Gegenleistung;

b) die Mitbeschaffung von Verbrauchsmitteln für Wehrmachtangehörige, Angestellte oder Arbeiter durch die Verwaltung oder eine andere Dienststelle oder Kameradschaftsheime und Abgabe aus Beständen der Verwaltung in anderen als den unter 308 angegebenen Fällen.

Besondere Zählermiete für elektrischen Strom.

314. In Standorten, in denen von den stromliefernden Werken eine besondere Zählermiete nicht erhoben wird, weil die Vergütung hierfür in dem Strompreise für die Kilowattstunde enthalten ist, ist auch für die reichseigenen Zähler Miete von den Nutznießern, die auf freie Beleuchtung keinen Anspruch haben, nicht zu fordern. Es ist aber anzustreben, daß die Werke entweder für die Verwendung der reichseigenen Zähler einen Nachlaß gewähren oder die reichseigenen Zähler als Werkzähler gegen Vergütung übernehmen.

Lichtstrom für Funkempfangsanlagen.

315. Über Entnahme von Strom aus dem Lichtnetz für Funkempfangsanlagen gelten besondere Bestimmungen.

Nachweis der Verbrauchsmittel.

Bestandsnachweis der Verbrauchsmittel für Standortanstalten.

Nachweis.

316. Alle Verw. Ortsbehörden (ausgenommen die M. St. O. Verw. Kiel und Wilhelmshaven — 317 —) führen über die Verbrauchsmittel (vgl. Anlage 19), die aus dem Wirtschaftstitel beim Haushaltskapitel „Unterbringung" beschafft oder in anderer Weise auf das Reich übergegangen sind, nach R. H. O. § 65 als Nachweis ein Verbrauchsmittelbestandsbuch (318) nach Formblatt 494.

Anlage 19.

Als Belege zum Bestandsbuch sind zu führen:

das Verbrauchsmittelabrechnungsbuch (324) nach Formblatt 495,

von den H. St. O. Verw. das Lager- (Stapel-) Buch in einfachster Form — für jedes Verbrauchsmittel im Verbrauchsmittellager im Abschnitt wie im Bestandsbuch — von den M. St. O.-Verw. jedoch Lagerkarten (Formblatt 490 dient als Anhalt),

die „Nachweisung über Einnahmen an Verbrauchsmitteln" (329) nach Formblatt 497.

317. Die M. St. O. Verw. Kiel und Wilhelmshaven führen über die Verbrauchsmittel (vgl. Anlage 19) an Stelle des Bestandsbuches 318 eine Verbrauchsmittelbestandskartei — Flachkartei — (319). Als Belege zur Kartei sind nur zu führen: Lagerkarten sowie die Nachweisung über Einnahmen an Verbrauchsmitteln.

Verbrauchsmittelbestandsbuch.

318. Das Verbrauchsmittelbestandsbuch führen:

a) in einem Teil

die St. O. Verw. — Unterkunft — mit 1 Beamten oder mit 1 bis 2 Verwalterbereichen, wenn diese vom Geschäftszimmer der St. O. Verw. nicht zu weit entfernt liegen;

die übrigen Verw. Ortsbehörden ohne Nutznießer, wie z. B. die Lazarette*);

b) in mehreren Teilen

die übrigen St. O. Verw. (Unterkunft), und zwar für jeden Verwalterbereich (einschl. in zugeteilten Standorten) einen Teil, z. B. I. Verwalterbereich: I. Teil.

Nach den Ankaufsbelegen usw. von den einzelnen Verwaltern im Bestandsbuch zuzuführende Verbrauchsmittel sind von der St. O. Verw. zuvor in die Nachweisung über Einnahmen an Verbrauchsmitteln einzutragen. Die Richtigkeit der Zugänge im Bestandsbuch ist von der St. O. Verw. gelegentlich, spätestens vor der Vorlage der Nachweisung an die W. V., nachzuprüfen und in dieser zu bescheinigen.

---

*) Die Verbrauchsmittel für Lagerlazarette führen die H. St. O. Verw. (U) in ihren Bestandsbüchern (nicht getrennt).

Die im Besitz von Nutznießern befindlichen Bestände sind in derselben Weise festzustellen (324 Abs. 3 und 325).

328. Über die Bestandsaufnahme ist nach Formblatt 496 eine Verhandlung aufzunehmen, die den Einnahmebelegen zum Verbrauchsmittelbestandsbuch oder zu der -kartei für das abgelaufene Rechnungsjahr anzuheften ist. Ein in den Beständen der Verw. Ortsbehörde vorgefundenes Mehr an Verbrauchsmitteln ist im Verbrauchsmittelbestandsbuch oder in der -kartei in Zugang zu bringen. Die bei den Nutznießern festgestellten Mengen sind nach 324 Abs. 3 oder 325 nachzuweisen.

Nachweisung über Einnahmen an Verbrauchsmitteln.

329. Jede Verw. Ortsbehörde hat für die Zeitabschnitte jedes Rechnungsjahres, die für die Führung ihres Titel-Rechnungslegungsbuches (Unterkunft) in Teilbänden vorgeschrieben sind, über die nach den Belegen im Verbrauchsmittelbestandsbuch oder in der -kartei nachgewiesenen Einnahmen je eine Nachweisung nach Formblatt 497 zu führen (vgl. 324 Absatz 3, letzter Satz, und 325).

Diese Nachweisungen nebst zugehörenden Verbrauchsmittelbelegen sind mit den entsprechenden Teilbänden des Titel-Rechnungslegungsbuches der W. V. oder der M. Int. zur Prüfung vorzulegen; sie werden dann — mit Ausnahme der Nachweisungen der Lazarette — dem Rechnungshof mitvorgelegt. Nach Prüfung und Rückgabe durch den Rechnungshof gehen die Nachweisungen aller Verw. Ortsbehörden zu den Akten der W. V. oder der M. Int. (Wirtschaftsprüfung der betr. Verw. Ortsbehörde).

Die Bestimmung in 252 gilt hier sinngemäß.

Zweck und Einrichten des Verbrauchsmittelnachweises.

330. Die nach 316 oder 317 zu führenden Bücher, Karteien usw. sollen den Bestand und den Verbleib der einzelnen Verbrauchsmittel jederzeit leicht ermitteln lassen und das Buch- und Bestandsprüfen erleichtern.

Zum Einrichten der Bücher, Kartei usw. dient die Verbrauchsmittelübersicht mit besonderen Verbrauchsmittel-Nummern für Heer und Marine (Anlage 19). Hinzutretende Verbrauchsmittelarten sind an gehöriger Stelle unter a, b usw. einzuschalten. Fällt eine Verbrauchsmittelart weg, bleibt die betreffende Nummer offen. Sie darf auch für ein neu hinzutretendes Verbrauchsmittel nicht benutzt werden.

Prüfung des Verbrauchsmittelbestandsnachweises bei den Verw.-Ortsbehörden.

331. Der Verbrauchsmittelbestandsnachweis ist an Ort und Stelle bei der unvermuteten, gegebenenfalls auch bei der beschränkten unvermuteten Wirtschaftsprüfung nach den Belegen und nach den „Nachweisungen über Einnahmen an Verbrauchsmitteln" zu prüfen (452 bis 457 und 462).

Jede Buch- und Bestandsprüfung ist von den Prüfenden vorn in den Büchern zu bescheinigen, bei Führung einer Kartei nach Anleitung in Anlage 11. Im übrigen s. 327 und 328.

Die Verw. Ortsbehörde hat sich in der Zwischenzeit von der Vollzähligkeit der Bestände — auch in einzelnen Verwalterbereichen — durch Stichproben unvermutet zu überzeugen. Über das Ergebnis dieser Prüfung sind kurze Aktenvermerke den Verbrauchsmittelbelegen beizufügen.

Prüfung der Vereinnahmung der sonst unentgeltlich abgegebenen Verbrauchsmittel.

332. Die Vereinnahmung der an andere Wehrmachtdienststellen — ausschl. an Nutznießer — aus Verwaltungsbeständen unentgeltlich abgegebenen Verbrauchsmittel ist nach 253 sinngemäß zu prüfen.

Bestandsnachweis der Verbrauchsmittel für Betriebe der Verw. Ortsbehörden.

Verbrauchsmittel für die Verpflegungswirtschaft.

333. Die Verpfl. A. und die St. O. Verw. führen über die aus dem Haushaltskapitel „Verpflegung" beschafften Verbrauchsmittel den Nachweis in einem Bestandsbuch nach Formblatt 494. Im Bestandsbuch werden die Verbrauchsmittel nach der Verbrauchsmittelübersicht (Anlage 19) aufgeführt und genummert.

Im übrigen gelten 318 a), 320 bis 323, 326 bis 332 sinngemäß. Die Nachweisungen zu 329 sind dem Rechnungshof nicht mitvorzulegen.

Verbrauchsmittel für den Betrieb der Bekl. A.

334. Die Bestimmungen in 333 gelten für den Nachweis der aus dem Haushaltskapitel „Bekleidung" beschafften Verbrauchsmittel sinngemäß.

Verbrauchsmittel für den Betrieb der Rem. A.

335. Den Nachweis der aus dem Haushaltskapitel „Pferdeersatz" beschafften Verbrauchsmittel für den Betrieb der Rem. A. bestimmt die Remonteamts-Vorschrift.

Verbrauchsmittel für den Betrieb der H. F. A.

336. Über die für die Forstwirtschaft beschafften oder in ihr gewonnenen und innerhalb eines Vierteljahres nicht restlos verbrauchten Verbrauchsmittel (einschl. der Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmittel für Diensträume) führen die H. Forstdienststellen den Nachweis in der Bestandsliste nach 257 (Buchungsabschnitt II). Sonst gelten die Bestimmungen in 320 bis 323, 326 bis 332.

In dieser Bestandsliste sind auch die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht verkauften Holzmengen usw. nachzuweisen.

D. Sicherung des Reichseigentums.

Verhütung von Feuersgefahr.

337. Im Anschluß an die nach dem Entwurf der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131) 37 von dem Standortältesten aufzustellende Feuerlöschordnung trifft jede Verw. Ortsbehörde im Einvernehmen mit dem Nutznießer ihre besonderen Anordnungen.

338. Bereithalten von Feuerlöschgeräten s. VIII.

339. Sämtliche Feuerlöschgeräte müssen auf Brauchbarkeit und zweckmäßiges Aufbewahren in bestimmten Zeiträumen sachkundig geprüft werden. In allen einem Truppenteil zugewiesenen Gebäuden und Räumen veranlaßt dies der Nutznießer, im übrigen die Verw.-Ortsbehörde.

340. Beim Aufstellen von Wasserkübeln muß —namentlich in der heißen Jahreszeit — das Wasser in angemessenem Wechsel erneuert werden. Im Winter ist das Einfrieren durch Beimengen von Frostschutzmitteln*) und auf sonst geeignete Weise zu verhüten.

Das Erneuern des Inhalts der Wasserkübel in von Truppen benutzten Gebäuden ist Sache des Truppenteils. Für Beimengen von Frostschutzmitteln*) sorgt die Verw. Ortsbehörde auf Antrag des Nutznießers.

341. Wo Äxte zum Einschlagen von Türen und Fenstern niedergelegt werden sollen (Kasernenwache, Kammern usw.) bestimmt der Nutznießer. In Geschäftszimmern sind zum Fortschaffen wichtiger Akten Säcke oder andere geeignete Behälter bereit zu halten.

342. Alle an der Verwaltung oder Benutzung von Reichseigentum beteiligten Dienststellen und Einzelpersonen (Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter) haben die Pflicht, das Entstehen von Bränden durch eigenes vorsichtiges Verhalten oder gewissenhafte Aufsicht zu verhüten.

343. Folgende Regeln sind besonders zu beachten:

a) Zum Reinigen und Putzen von Maschinen, Geräten, Waffen usw. dienende Lappen, Wolle, Watte, Hanf- und Flachswerg usw. sind, mit Öl oder Fett getränkt, der Selbstentzündung ausgesetzt. Ihre Anhäufung ist unstatthaft. Sie müssen in eisernen, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Kästen untergebracht werden. **Diese sind außerhalb der Gebäude an freien massiven Wandflächen, z. B. der Mannschaftshäuser, an Mauerhaken so aufzuhängen, daß sich bei Selbstentzündung das Feuer nicht weiterverbreiten kann.**

b) **Unbrauchbare Reinigungsstoffe sind bis zum Verkauf — vgl. 424 — in besonderen eisernen Kästen, wie zu a), aufzubewahren.**

c) Ungebrauchte Reinigungsstoffe der unter a) genannten Art sind in einem besonderen, trockenen, gut lüftbaren, massiv gebauten Raum, der möglichst nicht unmittelbar unter dem Dach liegt, luftig und gelockert in Fachgestellen zu lagern, Putztücher möglichst in

*) Frostschutzmittel: Salzlösung (Viehsalz); wo diese bei höheren Kältegraden ein Breiigwerden des Wassers verursacht: Mischung mit unreinem Kalzium, Mischungsverhältnis je nach Klima zu erproben, oder Mischung mit Antiglasial. Auch das senkrechte Einhängen lose gebündelten Strohs ist zweckmäßig.

Bündeln zu 20 bis 25 Stück aufzuhängen. Weil sie leicht entzündlich sind, dürfen sie nicht dauernder Wärmeeinwirkung, z. B. von Öfen, Heizungsrohren, Sonnenstrahlen, ausgesetzt sein.

Ist das Lagern in Dachräumen nicht zu vermeiden, so muß zwischen dem Dach und den Reinigungsstoffen ein Luftraum von mindestens 1 m bleiben. Ansammeln größerer Vorräte in bewohnten Gebäuden ist verboten.

d) Fette und Öle dürfen mit Reinigungsstoffen der unter a) genannten Art, diese mit Gerät und Munition nicht zusammen lagern.

e) In Körner-, Mehl- und Rauhfuttermagazinen und in Räumen mit starker Staubentwicklung, wie Bäckereien, Mühlen, darf kein offenes Licht gebrannt werden.

f) Ist bei baulichen Instandsetzungen zum Löten, Teeren usw. Ofenfeuer notwendig, so müssen die Öfen so aufgestellt werden, daß keinerlei Gefahr entsteht. Sie dürfen z. B. nicht in das Innere oder auf die Dächer belegter Magazine gebracht werden. Nach Schluß der Arbeit ist nachzusehen, ob das Feuer gehörig gelöscht ist. Derartige Instandsetzungsarbeiten sollen in Lagerräumen für Rauhfutter in der Zeit vorgenommen werden, in der die Räume unbelegt sind.

g) Bei den Feuerungen dürfen leicht entzündliche Brennstoffe — Holz, Späne, Reisig, Torf — nur in kleinen, zum unmittelbaren, höchstens eintägigen Bedarf bestimmten Mengen gelagert werden.

h) Schlacken und Asche aus den Feuerungen müssen vor ihrer Abfuhr sorgfältig gelöscht und entweder mindestens 10 m von Gebäuden entfernt im Freien oder, wenn diese Entfernung nicht eingehalten werden kann, in feuersicher abgeschlossenen Behältern gelagert werden.

i) Größere ruhende Kohlenvorräte dürfen, damit sie sich nicht selbst entzünden, nicht zu hoch aufgeschüttet werden. Nötigenfalls sind innerhalb der Halden (Stapel) durch Faschinen, Holzkanäle oder auf andere Weise waagerechte oder senkrechte Luftzüge herzustellen, wodurch dem Innern frische Luft zugeführt und dem Erwärmen vorgebeugt wird. Wenn Kohlen und Briketts in geschlossenen Räumen lagern, sind sie vor Feuchtigkeit zu schützen. Feucht eingebrachte Briketts sind zuerst über den ganzen Fußboden des Lagerraumes auszuschütten. Sind sie ausgetrocknet, so können sie höher geschüttet werden. Zum schnellen Austrocknen feuchter Briketts in Kellerräumen sind am Tage, wenn es draußen warm ist, alle Fenster zu öffnen, damit viel Zugluft erzeugt wird und der ganze Keller die Außenwärme annimmt. In kühlen Nächten werden die Fenster besser geschlossen.

k) Das Tabakrauchen auf Böden und Kammern, in den Magazinen, Mühlen und Bäckereien und in deren Nähe ist verboten. Hierauf ist durch Anschlagtafeln hinzuweisen. Befolgen des Verbots ist streng zu überwachen, besonders in Kasernen.

l) Die Verw. Ortsbehörden prüfen gemeinschaftlich mit dem Bau-A. und dem Nutznießer vor Beginn jedes neuen Heizabschnitts die Heizanlagen nach. Besonders gilt dies für die Schornsteine (Gas- und Rauchabzugsrohre), den vorgeschriebenen doppelten Verschluß der Reinigungsöffnungen usw. und für die Sicherung von Holz- und anderen brennbaren Teilen, auch die Verwahrung von Wand- und Dachstuhlholzteilen in den nichtbewohnten Teilen der Dachgeschosse (Böden, Kammern). **Unberührt hiervon bleibt die feuerpolizeiliche Prüfung der Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit durch die Bezirksschornsteinfegermeister.**

m) Die Nutznießer der Dachräume sind dafür verantwortlich, daß brennbare Gegenstände (Holzgerüste usw.) weit genug von den Schornsteinen entfernt sind, Gerümpel — den Luftschutzbestimmungen entsprechend — auf den Dachböden und in den Bodengelassen nicht vorhanden ist und diese nicht mit offenem Licht betreten werden. In den Kammern der Truppen hat sich der die Bestände Verwaltende von Zeit zu Zeit durch Kontrollgänge in den späteren Abendstunden davon zu überzeugen, daß alles in Ordnung ist. Meldung hierüber an den Truppenteil.

n) Lagern von Munition in bewohnten Gebäuden ist unzulässig (vgl. Vorschrift für die Verwaltung der Munition bei der Truppe — H. Dv. 450 —).

o) Für die Anlage von Blitzableitern gilt die Vorschrift über Anlage und Prüfung von Blitzableitern an Militärhochbauten (H. Dv. 188).

344. Praktische Ratschläge enthält die Drucksache „Was jedermann vom Feuer wissen sollte; kurze Anleitung zum Verstehen, Vermeiden und Beseitigen von Feuersgefahren" von Branddirektor Ruhstrat. Bei allen Verw. Ortsbehörden, den Bau-A., den W. A. und M. Int. muß diese Drucksache vorhanden sein. Die St. O. Verw. haben sie dem Standortältesten und den Truppen von Zeit zu Zeit zu Belehrungszwecken zugänglich zu machen.

345. Betriebe, in denen Kohlenstaub verfeuert wird, haben die in Nr. 32 des Reichsarbeitsblatts vom 15. 11. 30 veröffentlichten Merkblätter zur Vermeidung von Gefahren beim Umgang mit Kohlenstaub zu beachten.

Verhalten bei Bränden.

346. Die Vorschriften der Feuerlöschordnungen zum Bekämpfen des Feuers sind genau zu befolgen.

347. Gleichzeitig sind Maßregeln zum Retten gefährdeter Personen (Kranker) und zum Sichern (Diebstahl), Bergen und Erhalten des durch

das Feuer bedrohten oder schon beschädigten Reichseigentums zu ergreifen. Dies bezieht sich besonders auf solche Gegenstände, deren Verlust unersetzlich ist, wie Kassenbücher, Bestandsnachweise über Vorräte aller Art*), Urkunden, die dauernd aufzubewahren und VS.-Akten sowie den losen Schriftwechsel und wichtige Akten über den Kassen-, Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr. Wenn daher in der Nähe eines Dienstgebäudes Feuer ausbricht, müssen die Beamten usw. des beteiligten Verwaltungszweiges sich unverzüglich in die Dienstzimmer begeben, um die darin befindlichen Gegenstände sicherzustellen.

348. Der Ausbruch eines Feuers ist von der davon berührten Verw. Ortsbehörde sofort nach Beseitigung der Gefahr und wenn möglich schon während des Brandes dem O. K. H. oder O. K. M. und der W. V. oder der M. Int. anzuzeigen, durch Fernspruch nur, wenn augenblickliche Hilfe notwendig ist. Bericht über die näheren Umstände muß sobald als möglich auf dem Dienstwege folgen.

349. Unmittelbar nach dem Brande sind nach Übereinkunft mit dem Standortältesten Vorkehrungen zum Verhüten eines Wiederausbruchs und zum Sichern der geretteten Sachen zu treffen. Vor dem Aufräumen der Brandstelle muß so schnell wie möglich der Tatbestand vom Standortältesten festgestellt werden, soweit nicht die Ortspolizei hierzu berufen ist.

350. Tritt die Ortspolizeibehörde nicht binnen 24 Stunden nach dem Löschen des Brandes in Wirksamkeit, so hat der Vorsteher der beteiligten Verw. Ortsbehörde alle zum eigenen Dienstbereich gehörenden Personen, die über die Entstehungsursache des Feuers Auskunft geben könnten, zu vernehmen. Soldaten werden durch den Truppenteil vernommen.

351. In jedem Fall muß die Verw. Ortsbehörde sorgfältig untersuchen, ob die Feuerpolizeivorschriften genau beachtet sind und die ihrer Stellung nach hierfür besonders in Betracht kommenden Personen (Aufseher, Wächter, Lagermeister, Maschinisten, Backmeister usw.) ihre Pflicht erfüllt haben.

352. Durch unverzügliches Feststellen des verbliebenen Bestandes an Ort und Stelle und Abschluß der Bücher sind die Verluste zu ermitteln.

353. Sind die Bücher, Nachweise und Verzeichnisse mitverbrannt**), so muß der Verlust wenigstens annähernd ermittelt werden, indem der Sollbestand aus anderen Feststellungen und Unterlagen sowie nach den allgemeinen Wirtschaftsgrundsätzen berechnet wird. Es sind dann nach

*) Derartige Nachweise sind niemals bei den Vorräten aufzubewahren.
**) S. Anm. zu Nr. 347.

dem vorhandenen und nach dem durch die Prüfung ermittelten Bestand sofort neue Bücher anzulegen.

354. Ergibt sich im Laufe der Untersuchung der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung, so ist unverzüglich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen oder, wenn der Verdacht sich gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person richtet, nach § 76 M. St. G. O. (RGBl. I 1933 S. 921/933) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RGBl. I 1933 S. 989/992) zu verfahren. An W. V. oder M. Int. ist zu berichten.

355. Über das Löschen von Bränden in Munitionshäusern, Patronenhäusern, Munitionsbehältern vgl. Vorschrift für die Verwaltung der Munition bei der Truppe — H. Dv. 450.

Verhalten bei Wassersnot, Blitzschlag und anderen schädigenden Ereignissen.

356. Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den jeweiligen Umständen.

357. Für die Feststellung von Verlusten gelten 352 und 353.

358. Nach Dampfkesselexplosionen und nach wesentlichen Beschädigungen von Kesseln der Zentralheizungen oder Heißwasseranlagen ist sofort ein fachkundiger Sachverständiger, möglichst ein Ingenieur des nächsten Dampfkessel-Überwachungsvereins, zur Feststellung der Ursache hinzuzuziehen.

359. Nach Gewittern, heftigen Stürmen, Regengüssen und beim Auftauen des Schnees bedürfen die Dächer, Blitzableiter und Feuerungsanlagen besonderer Überwachung durch Verwaltung und Nutznießer.

Verhütung von Diebstählen.

360. Zur Verhütung von Diebstählen dienen:

a) Vorkehrungen gegen das Betreten von Gebäuden, Räumen und umwehrten Grundstücken durch Unbefugte.
b) Sorgfältiges Abschließen der Lager und Vorratsräume und sicheres Aufbewahren der Schlüssel.
c) Überwachen des Arbeitspersonals in den Lager- usw. Räumen.

Bewachung der Standortanlagen.

361. Für das Bewachen der Standortanlagen gilt Entwurf der Standortsdienstvorschrift — H. Dv. 131 B.

362. Im Fall eines Diebstahls ist sofort mit Hilfe der Polizeibehörde alles aufzuwenden, um den Täter zu ermitteln und das Entwendete wiederzuerlangen. Das in 354 Satz 1 Gesagte gilt entsprechend. Dem Standortältesten und der W. V. oder der M. Int. ist Anzeige zu erstatten. Beim Feststellen der Diebstahlverluste ist wie bei Brandschäden zu verfahren (352 und 353).

Versicherung des Reichs gegen Schäden aller Art.

363. Das Reichseigentum ist auf Reichskosten gegen Feuersgefahr nur da zu versichern, wo ein auf Gesetz, Ortsstatut oder Vertrag beruhender Versicherungszwang besteht. Bei Verlängerung oder Er-

neuerung solcher Verträge oder beim Abschluß neuer Verträge ist auf Beseitigung oder Nichtaufnahme der Versicherungsverpflichtung hinzuwirken. Gegen Feuersgefahr zu versichern ist jedoch das Eigentum solcher Anstalten und Einrichtungen, die nur eine bestimmte Zuwendung aus der Reichskasse beziehen und mit dieser und den ihnen etwa aus anderen Quellen zufließenden Einnahmen sich selbst unterhalten müssen.

Unter besonderen Verhältnissen (z. B. bei mangelhafter Feuerwehreinrichtung) dürfen mit Genehmigung des O. K. H. oder O. K. M. Feuerversicherungsverträge abgeschlossen werden.

364. Auch für Schäden anderer Art (Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) ist der Grundsatz der Selbst- (Nicht-) Versicherung des Reichs anzuwenden. 363 Satz 1 gilt sinngemäß.

365. Bei der Beförderung von Briefen und Paketen mit Wertinhalt durch die Post ist stets der richtige Wert anzugeben. Wichtige, vielleicht unersetzliche Schriftstücke, Modelle usw. werden, je nach ihrer Bedeutung, entweder eingeschrieben oder mit einer Wertangabe aufgegeben, daß sie im inneren Betriebe der Post nicht nach Stückzahl, sondern einzeln nachgewiesen werden.

366. Bei wertvollen Schiffsladungen ist der Wert in einer Höhe anzugeben, daß dadurch die Aufnahme unter besonderem Verschluß erreicht wird. Wie hoch die Wertangabe zu bemessen ist, wird im Einzelfalle zu ermitteln sein. Nur für ganz besonders hohe Werte kann Versicherung zum vollen Betrage in Frage kommen.

Haftung der Wehrmachtangehörigen für Beschädigung und Verlust von Reichseigentum.

367. Für Beschädigung und Verlust von Reichseigentum haftet der Urheber, der vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Daneben kann auch die Haftung der Vorgesetzten wegen mangelnder Aufsicht in Frage kommen.

368. Es ist Sache des Truppenteils oder der Behörde, in jedem Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung sofort den Urheber und das Maß seiner Schuld zu ermitteln, um die Unterlage für die vermögensrechtliche Verfolgung der Angelegenheit durch die zuständige Verw. Ortsbehörde zu schaffen. Diese wirkt nach Erfordernis hierbei mit.

369. Jeder Fall von Beschädigung und Verlust ist von der Truppe oder Behörde alsbald der zuständigen Verw. Ortsbehörde mitzuteilen, die den Umfang des ausnahmslos in Geld zu leistenden Schadenersatzes nach dem BGB. (§ 249 usw.) ermittelt.

Zu ersetzen ist:

a) bei Beschädigung: außer den Selbstkosten für die etwaige Instandsetzung die verbleibende Wertminderung,
b) bei Verlust — wie auch bei Beschädigung, wenn Instandsetzung nicht mehr möglich —: der Wert des Gegenstandes zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung.

In beiden Fällen ist von den Kosten, die eine Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadensereignisses verursacht hätte, auszugehen*) und die tatsächliche Abnutzung zu berücksichtigen.

Zerbrochene oder sonst unbrauchbar gewordene Schlüssel aller Art dürfen nur dann auf Kosten der Reichskasse ersetzt werden, wenn die unbrauchbaren Stücke vorgezeigt und abgeliefert werden. Abhanden gekommene Schlüssel sind von den Verlierern zu ersetzen.

370. Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Truppe und Verw. Ortsbehörde bestehen, wird die Pflicht zur Schadenersatzleistung und die Höhe des zu fordernden Schadenersatzes durch die W. V. oder die M. Int. im Einvernehmen mit dem W. Kdo. oder Stat. Kdo. festgesetzt.

Vermögen die beiden Behörden sich nicht zu einigen, so ist die Angelegenheit von der W. V. oder der M. Int. dem O. K. H. oder O. K. M. zur Entscheidung vorzulegen.

371. Soweit es sich bei Verlusten von Reichseigentum um Defekte handelt, sind die dafür geltenden besonderen Bestimmungen anzuwenden.

372. Wenn von den Schuldigen nicht freiwillig voller Ersatz für den Schaden geleistet wird, kann der Schuldbetrag durch Aufrechnung gegen das Diensteinkommen eingezogen werden, soweit dieses der gerichtlichen Pfändung unterworfen ist.

373. Für Niederschlagung von Ansprüchen auf Schadenersatz gelten R. H. O. § 53 und RWB. § 66.

E. Reinigen und gesundheitliches Überwachen der Standortanstalten.

Reinigen der Gebäude.

Anlage 20.

374. In allen Gebäuden und Räumen muß Sauberkeit herrschen.

375. Richtlinien für Behandlung der Fußböden enthält Anlage 20.

376. Für Wasch- und Duschräume nebst Ausstattung gilt folgendes:

a) Festeingebaute Waschbecken vor und nach jeder Benutzung mit reinem Wasser ausspülen und täglich einmal reinigen. Neben Wasser, Seife und Soda dürfen dazu handelsübliche Scheuermittel wie Ata, Vim, Blitzblank und ähnliche nur dann zur Hilfe

*) **Handelt es sich um einen Gegenstand, dessen Herstellung in früherer Güte zur Zeit des Schadensereignisses nicht mehr zulässig oder nicht mehr möglich war, so ist der durchschnittliche frühere Beschaffungswert dieses Gegenstandes bei durchschnittlicher Güte zu ermitteln.**

genommen werden, wenn sie keine unlöslichen, sandigen Stoffe enthalten.

b) Waschräume mit Besen oder Schrubber und Scheuerlappen unter Verwendung von Seife, Seifenpulver oder Soda täglich reinigen und gut nachspülen.

c) Waschbecken und Waschräume wöchentlich einmal nach vorheriger Reinigung mit Kresolseifen- oder Chloramin- oder Mianinlösung abreiben.

d) Reinigungsstoffe, die die Metalle oder den Zement angreifen (z. B. Salzsäure) oder die sich in den Rohren oder in den Geruchverschlüssen absetzen (z. B. Sand) oder die feuergefährlich sind (z. B. Benzin), dürfen in den Wasch- und Duschräumen nicht verwendet werden.

377. Auf ständige Erhaltung einer reinen, gesunden Luft — besonders in den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen — ist zu achten. Hierzu dient Reinhalten und häufiges Lüften der Zimmer. Abwischen des Staubes von Wänden, freien Deckenflächen, Öfen, Heizkörpern, Rohrleitungen und Gerätschaften und Beseitigung alles dessen, was die Übertragung von Krankheitskeimen fördern kann. In dieser Beziehung haben Nutznießer auch für die Zeit ihrer Abwesenheit Vorsorge zu treffen. Luftbefeuchtungsapparate für Räume mit Zentralheizung dürfen nicht beschafft werden.

378. Mindestens einmal im Jahr (in der wärmeren Jahreszeit) ist eine umfassende Reinigung sämtlicher Wohnräume und ihrer Ausstattung vorzunehmen. Die Fußböden und Treppen werden dann gescheuert, Fenster und Türen gewaschen, Wände und Decken rein abgefegt.

379. Wachstuben und deren Ausstattung sind vierteljährlich einmal, Arreste (besonders die zur Abbüßung geschärfter Arreststrafen) sind monatlich wenigstens einmal unter Anwendung wirksamer Scheuermittel gründlich zu reinigen. Unbelegte Arreste sind zur ständigen Durchlüftung offen zu halten. Gerichtsräume mit Zubehör sind nach Bedarf zu reinigen.

380. Besonderes Augenmerk hat der Truppenkommandeur, in Lazaretten der Chefarzt, der Sauberkeit in den Küchen, Vorratsräumen, Kartoffelschälräumen, Kameradschaftsräumen und ihrer Ausstattung zuzuwenden. Wenigstens einmal im Monat hat er diese Räume und die Waschräume (376) unvermutet durch einen Sanitätsoffizier prüfen zu lassen. Vgl. H. Dv. 193/3 und M. Dv. Nr. 270/3 lfd. Nr. 2.

381. In Lazaretten bestimmt der Chefarzt, welche außergewöhnlichen Reinigungen über den Rahmen der vorstehenden Bestimmungen hinaus etwa noch vorzunehmen sind.

382. Standortanstalten sind den Nutznießern in reinem Zustand zu übergeben und von ihnen beim Verlassen besenrein der Verwaltung zurückzugeben. Beim Wechsel der Nutznießer muß die ganze Anstalt gründlich gereinigt und nötigenfalls entseucht werden. Um dies zu ermöglichen, empfiehlt es sich, zwischen Abzug der alten und Einzug des neuen Nutznießers einen Zwischenraum von einigen Tagen zu legen. Zu diesem Zweck können neu einziehende Truppenteile, die sich unmittelbar vorher auf dem Marsch befinden, mit Genehmigung des O. K. H. usw. auf einem unterwegs gelegenen Truppenübungsplatz vorübergehend zu Übungszwecken untergebracht werden.

383. Soweit den Truppen für die ihnen obliegenden Reinigungsarbeiten (386 und 387) Reinigungsmittel und Geräte nicht unentgeltlich nach Anlage 15 überwiesen werden, haben sie sie aus Ersparnissen der Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel zu beschaffen (III 177). Nur wenn Selbstverwaltung nicht besteht, fallen die Kosten den Bewirtschaftungsmitteln der Verwaltung zur Last.

384. Für Rechnung des Reiches dürfen Anstalten und Einrichtungen, die auf Eigenbetrieb angewiesen sind, nicht gereinigt werden (z. B. Offizier- und Kameradschaftsheime, soweit nicht 387 zutrifft).

385. Nach größeren Bauinstandsetzungen (einschl. des Ausweißens ganzer Gebäude oder Gebäudeteile) wird das Reinigen der Räume durch die Verwaltung für Rechnung der Baumittel veranlaßt. Dies gilt nicht, wenn der Anstrich in Selbstbewirtschaftung übernommen worden ist. In diesem Falle und nach kleinen Bauausführungen (Neu- oder Umsetzen von Öfen und Herden, Ausweißen, Anstreichen oder Tapezieren einzelner Stuben usw.) ist das Reinigen Sache des Nutznießers.

386. Den Truppen und den Waffenschulen und ähnlichen Lehrgängen liegt die Reinhaltung aller derjenigen Kasernenteile usw. ob, die ihnen zur unmittelbaren Benutzung überwiesen sind, wie: Kompanie- usw. Bereiche, Schreibstuben bis einschließlich Regiments-Geschäftszimmer mit Vorräumen, Offizierquartiere und besondere Unteroffizierstuben, Wasch- und Duschräume, Wirtschafts- und Wohlfahrtsräume (außer Küchen und Speisesälen), Krankenreviere*), Unterrichts- und Arbeitsräume, Flure, Haupt- und Nebentreppen, Reithäuser, Wachen, Arreste.

387. Durch die Verwaltung sind zu säubern:

a) die Haupteingänge, wenn sie in unmittelbarer Verbindung mit der Straße stehen;

---

*) Wegen der erweiterten Krankenreviere s. jedoch 387 m).

b) die Diensträume der höheren Kommandobehörden, der Verwaltungsbehörden außerhalb der Truppenverbände und der Wehrersatzdienststellen;

c) die Gerichtsräume mit Zubehör;

d) die Diensträume und Hörsäle der Waffenschulen und der Lehrgänge (also ausschließlich der Wohn- und Wirtschaftsräume usw.);

e) die Räume der Heeresbücherei und der Wehrkreisbüchereien einschließlich der Bücherregale und der Bücher*) selbst;

f) die Diensträume von Unterrichtseinrichtungen außerhalb der Truppenverbände, wie Heeresfachschulen für Technik usw. (ausschließlich Wohn- und Wirtschaftsräumen).

Sind diese Räume unmittelbar mit den Unterkunftsräumen der Truppe verbunden, so fällt das Reinigen der Truppe zu;

g) Räume für den zivilberuflichen Unterricht.

h) die Diensträume (ausschließlich Wohn- und Wirtschaftsräume usw.) der Standortkommandanturen Berlin und München und der Festungskommandanturen (einschließlich Festungsbauverwaltung). Den übrigen Standortkommandanturen dürfen nur dann Reinigungsgehilfen zugebilligt werden, wenn sie besondere Geschäftszimmer außerhalb des Truppenverbandes haben. Werden die Standortgeschäfte nebenamtlich von dem Kommandeur eines Truppenteils wahrgenommen und befindet sich das Geschäftszimmer beim Truppenteil, so ist es durch Angehörige der Truppe mitzureinigen. Truppenübungsplatz- und Schießplatzkommandanturen reinigen ihre Diensträume stets selbst;

i) die Räume der festen Funkstellen;

k) die Räume der festen Funkempfangsstellen;

l) Offizierheime auf Truppenübungsplätzen, wenn vor Neubelegung des Lagers die gründliche Reinigung notwendig wird und nicht vertraglich dem Wirtschafter obliegt;

m) die Lazarette und erweiterten Krankenreviere;

n) die Truppenküchen und Speiseräume (s. Kch. V. — H. Dv. 43 a —);

o) sämtliche Aborte (s. 406);

p) die Standortsportplätze, wenn sie nicht von den Truppen selbst bewirtschaftet werden. Sportplätze auf Tr. üb. Pl. s. 408 a);

q) **die Fenster der Werkstätten, der Reithäuser, der Speisesäle in Offizierheimen und der Kinoräume auf Tr. üb. Pl., wenn sie**

*) Werden zum Reinigen der Bücherregale und Bücher mit Genehmigung der übergeordneten Verwaltungsbehörde Staubsauger verwendet, so sind sie aus den Mitteln der Büchereien zu beschaffen.

außergewöhnlich hoch sind und so hoch liegen, daß für ungelernte Fensterputzer Unfallgefahr besteht;

r) die Wohlfahrtsräume für Zivilarbeiter bei Truppen, Behörden, Munitionsanstalten usw. mit den dazugehörigen Nebenräumen.

388. Den Dienststellen, die das Reinigen auszuführen haben, liegt bei Ofenheizung auch das Heizen der Räume ob. Bedienung der Zentralheizungen s. 306 Absatz 3.

389. Die Zahl der von der Verwaltung für Reinigen und Heizen anzunehmenden Hilfen beträgt für die Räume 387 a) bis e) und g) bis l) in den Sommermonaten auf je 15 Räume, in den Wintermonaten (Oktober bis April) auf je 12 Räume eine Frau, bei Zentralheizung auf je 15 Räume eine Frau.

Für die Räume unter 387 f) gilt dasselbe, jedoch mit der Einschränkung, daß in den Sommermonaten die Reinigung (ausgenommen in den Heeresfachschulen für Technik) in allen Fällen durch Truppenangehörige vorgenommen werden muß.

Im Rahmen der Bestimmung unter Absatz 1 können Hilfskräfte auch für die unter Absatz 2 genannten Räume in den Sommermonaten beschäftigt werden, wenn die hierdurch entstehenden Kosten in den Wintermonaten eingespart werden.

Für jedes erweiterte Krankenrevier — vgl. 387 m) — ist eine Reinmachefrau zuständig.

390. Die St. O. Verw. ermitteln im Benehmen mit den Truppen und Behörden, welche Reinigungsarbeiten durch Hilfskräfte auszuführen und wieviel Personen hierfür nötig sind. Sie legen entsprechende Übersichten den W. V. oder den M. Int. vor, die die Zahl der zu beschäftigenden Hilfskräfte festsetzen und andere Einzelheiten regeln. Die festgesetzte Zahl von Hilfskräften wird durch die St. O. Verw. im Einvernehmen mit den Truppen und Behörden eingestellt und für Rechnung der laufenden Bewirtschaftungsmittel entlohnt.

Einrichtungen, für die besondere Mittel im Reichshaushalt ausgeworfen sind, dürfen für Rechnung der Unterkunftsmittel nicht gereinigt werden.

Damit die Hilfskräfte durch die Tätigkeit den Truppen- und Behördendienst nicht stören und genügend beaufsichtigt werden, geben die Truppen und Behörden die militärpolizeilichen Anordnungen.

Für erkrankte und beurlaubte Zivilhilfskräfte sind, solange sie nach der Tarifordnung für Arbeiter bei den Reichsverwaltungen nebst den Ausführungsbestimmungen hierzu ihren Lohn weiterbeziehen, Ersatzhilfskräfte nur dann einzustellen, wenn besondere dienstliche Gründe es notwendig machen. Dies gilt auch, wenn Entschädigungen nach § 56 usw. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (R. G. Bl. I

1934 S. 45), die nach § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (R. G. Bl. I S. 220) auf Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben entsprechende Anwendung finden, bei Entlassungen von Hilfskräften gewährt werden müssen.

391. Für die Dauer der Nichtbenutzung der zu reinigenden Räume — z. B. bei Abwesenheit der Truppe aus dem Standort — sind Entlassungen von Hilfskräften, die nicht zu den Übungen usw. mitgenommen werden können, nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies wird sich dadurch erreichen lassen, daß der tarifmäßige Urlaub der Hilfskräfte in die Zeit der Abwesenheit der Truppenteile gelegt wird, im übrigen aber für ihre ununterbrochene Beschäftigung durch zweckmäßige Zuteilung anderer Arbeiten, gegebenenfalls auch durch Verkürzung der Arbeitszeit im Rahmen der verfügbaren Mittel gesorgt wird.

Ungeziefervertilgung, Entseuchung.

392. Zu den Reinigungsarbeiten gehört auch die Vertilgung von Ungeziefer (Wanzen, Flöhen, Motten, Fliegen, Mücken, Ratten, Mäusen usw.) und die Entseuchung (einschließlich Beseitigung von üblen Gerüchen). Die hierbei anzuwendenden Mittel — nur diese dürfen beschafft werden — und das zweckdienlichste Verfahren sind in der Entseuchungs- und Entwesungsvorschrift (H. Dv. 194 und M. Dv. 277) angegeben*). **Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Schädlingsbekämpfung ist verboten, Verordnung des Reichsministers des Innern vom 16. 3. 1936 (R. G. Bl. I S. 178).**

Luftverbesserungsapparate für Aborte dürfen nur beschafft werden, wenn die Kosten aus Ersparnissen der Selbstbewirtschaftung und Selbstverwaltung bestritten werden können.

393. Bekämpfen von Ratten und Mäusen ist besonders wichtig.

Um dauernde Erfolge zu erzielen, genügt nicht immer ein einmaliges jährliches Vertilgen. Besonders bei Ratten empfiehlt sich jährlich mindestens zweimal gründliches Vertilgen, und zwar gleichzeitig mit der in den Städten polizeilich angeordneten Rattenvertilgung. Auch das Halten von Katzen ist zweckmäßig, deren Anwesenheit oft schon genügt, um Ratten zu vertreiben. Das Futtergeld für die von der Verwaltung für dienstliche Zwecke gehaltenen Katzen ist von der W. V. oder der M. Int. im Rahmen der vom O. K. H. oder O. K. M. genehmigten Beträge festzusetzen. Truppen müssen die Futterkosten aus

*) Auf die vom Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, Berlin NW 6, Luisenplatz 2/4, herausgegebenen Merkblätter über Ratten und Mäuse und über Wanzen, Flöhe, Läuse wird hingewiesen.

den Ersparnissen der Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel bestreiten (s. III. 177 c)).

394. Mückenplagen werden am besten durch Vernichten der Mücken während der Winterruhe bekämpft. Hierbei ist planmäßiges Durchführen in dem ganzen von der Mückenplage befallenen Gebiet notwendig.

395. Die Truppen sind bei der Ungeziefervertilgung in den von ihnen reinzuhaltenden Räumen (386 und 387) von der St. O. Verw. zu beraten. Die Kosten des Vertilgens sind aus den Ersparnissen der Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel zu bestreiten. War die Ungeziefervertilgung durch Gesetz oder polizeiliche Verfügung allgemein angeordnet, so fallen die Kosten den Bewirtschaftungsmitteln der Verwaltung zur Last.

Das Vertilgen von Ungeziefer in den Standortwachen, Standortarrest- und Festungshaftanstalten und Gerichtsräumen liegt der St. O. Verw. ob.

396. Schwierige Entwesungen einzelner Kasernenräume und Entwesungen ganzer Gebäude oder großer Gebäudeteile hat die St. O. Verw. auf Antrag der Truppe für eigene Rechnung ausführen zu lassen, wenn die Notwendigkeit vom Truppenarzt bescheinigt ist. In Zweifelsfällen entscheidet die W. V. oder die M. Int. nach Klärung des Sachverhalts und Anhören des Wehrkreisarztes oder M. San. Amtes.

397. Regelmäßig wiederkehrende Entseuchungen (z. B. zur Beseitigung des üblen Geruchs in den Aborten und Rinnsteinen oder zum Befolgen polizeilicher Anordnungen) veranlaßt die Verw. Ortsbehörde selbständig.

Die Vornahme anderer Entseuchungen ist durch die H. Dv. 193/3 und M. Dv. Nr. 270/3 geregelt, die auch über die Kosten bestimmt.

398. Soweit in den Standorten besondere Entseuchungseinrichtungen vorhanden sind, werden sie von den St. O. Verw. oder Lazaretten verwaltet, und zwar fahrbare Entseuchungsapparate für Rechnung des Haushaltskapitels „Sanitätswesen".

399. Über Entseuchungsmaßnahmen aus Anlaß von Tierseuchen vgl. Seuchenvorschrift (Anh. II zur H. V. V. — H. Dv. 57 —).

Reithäuser, in denen Dienstpferde vorübergehend untergebracht werden, sind von der Verwaltung zu entseuchen, wenn das nach der Seuchenvorschrift notwendig ist.

400. Über die Reinigungspflicht und die Ungeziefervertilgung in Reichsdienst-, Werkdienst-, Reichsmiet- und Kasernenwohnungen vgl. die für diese Wohnungen erlassenen Vorschriften.

Reinigen der Öfen und Schornsteine.

401. Die Öfen, Ofenrohre, Herde und Schornsteine in allen reichseigenen Gebäuden werden nach Bedürfnis oder nach polizeilicher Vorschrift gereinigt. Die Verw. Ortsbehörde schließt soweit als möglich Verträge ab.

402. In allen vermieteten und gemieteten Räumen und Gebäuden regelt sich die Reinigungspflicht nach Gesetz und Vertrag, in Reichsdienst-, Werkdienst-, Reichsmiet- und Kasernenwohnungen nach den für diese erlassenen Vorschriften.

403. Eiserne Öfen sind mindestens einmal im Jahr mit Graphit zu schwärzen und blank zu putzen. In den von Truppen benutzten Räumen obliegt das den Truppen. Es bleibt ihnen überlassen, die Arbeiten durch Mannschaften oder durch Handwerker aus den Ersparnissen der Selbstverwaltung ausführen zu lassen.

404. Über das Reinigen der Koch- und Heizkessel enthalten die Bedienungsvorschriften die näheren Angaben.

Reinigen der Straßen, Höfe, Plätze, Aborte und Düngerstätten.

405. Für das Reinigen öffentlicher Straßen und Gehsteige vor heereseigenen Grundstücken sorgt unter Beachtung der polizeilichen Vorschriften die Verw. Ortsbehörde, soweit hierzu nicht die Gemeinde verpflichtet ist.

Dies gilt auch für Schneefegen und bei Glätte für Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen.

Unterlassen oder nachlässiges Behandeln dieser Maßnahmen führt leicht zu Schadenersatzforderungen bei Unglücksfällen. Hierfür haftet u. U. der schuldige Beamte.

406. Innerhalb der reichseigenen Grundstücke sorgt die Verw.-Ortsbehörde

a) für das Reinigen der Höfe, Plätze, Zugangswege und Vorgärten, insbesondere sämtlicher Rinnsteine, Senkschächte sowie der Umgebung der Brunnen, Asch- und Müllbehälter. Auch die an den Brunnen vorhandenen Arbeitsschächte für Rohranschlüsse usw. sind dauernd auf etwaige Undichtigkeit der Verschlußdeckel zu untersuchen und reinzuhalten;

b) für Leeren, Reinigen und Entseuchen der Asch- und Müllbehälter, Kanäle, Senkschächte, Fettöpfe und Benzinabscheider*);

***) Wenn in Standorten mit vollmotorisierten Truppen größere Benzinmengen aus den Abscheidern anfallen und die Benzinabscheider mit dem vorhandenen einfachen Gerät (Eimer, Schöpflöffel) nicht ordnungsmäßig gereinigt und entleert werden können, kann eine fahrbare Flügelpumpe mit fahrbarem Abtransportbehälter [Reinigungsgerät — 218 b) —] aus den Bewirtschaftungsmitteln beschafft werden.**

c) für Reinhalten einschl. Entseuchen der Bedürfnisanstalten und Aborte und — falls Anschluß an Schwemmkanalisation fehlt — für Leeren ihrer Behältnisse (Eimer, Kübel usw.); vgl. auch 397;

d) für Einfetten und Bestreuen mit Salz der Deckel von Absperrschiebern, Unterflurhydranten usw. bei Frost und für Maßnahmen gegen Einfrieren von Brunnen, Hydranten, Zapfstellen usw. (u. U. Abstellen und Entleeren der Wasserleitungen).

407. Zu 406 b) und c). Arbeit und Abfuhr werden in der Regel zusammen (wenn notwendig oder vorteilhaft in mehreren Losen) in öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach VOL. — H. Dv. 24, M. Dv. Nr. 40 — vergeben.

Auf Verwerten der Abfuhrstoffe ist Bedacht zu nehmen. Nötigenfalls können zum Leeren geeignete Geräte beschafft werden.

Sorgfältiges Reinigen und häufiges Leeren der Benzinabscheider und der dazu gehörigen Schlammsammler ist besonders wichtig, um Entzündungsgefahr und Überschwemmungen der Flächen in der Nähe der Benzinabscheider zu vermeiden.

Die aus den Benzinabscheidern herausgeholten Mengen Öle und Fette sind, wenn es ohne Nachteile für die Umgebung möglich ist und ortspolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, in eine Grube zu schütten, die mit Erde, Sand usw. zuzuwerfen ist. Wenn das nicht möglich ist und sich auch keine Abfuhrgesellschaft für derartige Abfallstoffe am Orte befindet, sind die Abfallstoffe in anderer geeigneter Weise zu beseitigen. Nötigenfalls ist das Bau-A. oder die Ortspolizei zu hören.

408. Den Truppenteilen als Nutznießer von Grundstücken und Gebäuden liegt ob:

a) Das Reinigen der Plätze zum Antreten, Exerzieren, Turnen, Reiten und Sport.

Standortsportplätze, die von den Truppen nicht selbst bewirtschaftet werden (III 265), reinigt die Verwaltung — III 145 c). Sportplätze auf Truppenübungsplätzen sind aus den Wirtschaftsmitteln und den Schießübungsgeldern zu reinigen.

b) Das Beseitigen des Schnees innerhalb der Kasernengrundstücke. Der Schnee ist an hierzu geeigneten Stellen zusammenzuschaffen. Der St. O. Verw. liegt dies nur insoweit ob, als sie es aus eigenen Wirtschaftsrücksichten oder zum Schutz des ihrer Fürsorge unterstellten Reichseigentums für notwendig hält. Die St. O. Verw. stellt der Truppe die Geräte zur Beseitigung des Schnees und übernimmt die Kosten der Abfuhr. Wenn der Dienst es gestattet, leisten die Truppen die Fuhren mit Dienstgespannen unentgeltlich.

c) Leeren und Reinigen der nachts innerhalb der Kasernen aufgestellten Nachteimer für Mannschaften.

d) Das Reinhalten der Umgebung der Düngerstätten und der Wege von den Ställen dahin sowie das Ausräumen der Düngerstätten, letzteres jedoch nur, wenn der Truppenteil den Dünger selbst bewirtschaftet — III 261 a).

e) Auf Schießständen alle Arbeiten, die für das reibungslose und sichere Durchführen des Schießens notwendig sind und von den zum Schießen kommandierten Mannschaften ohne weiteres geleistet werden können. Hierzu gehört u. a. das Wiederaufbringen des heruntergeschossenen Bodens und sein böschungsmäßiges Einebnen, die Beseitigung der Steine, der herabgefallenen oder vorstehenden Zweige in der Schießbahn und im Herbst des abgefallenen Laubs, wenn dadurch das Schießen oder der Wasserabfluß vom Schützenstandort behindert wird.

Gesundheitliches Überwachen der Standortanstalten.

409. Wie die in 405 bis 407 genannten Reinigungs- usw. Arbeiten für Reichsdienst-, Reichsmiet- und Kasernenwohnungen erledigt werden, ergeben die Vorschriften über diese Wohnungen. Für andere vermietete und gemietete Gebäude gilt die vertragliche Regelung.

410. Für die der Verwaltung obliegenden Reinigungs- usw. Arbeiten sind Zivilhilfskräfte in Grenzen der für Wirtschaftszwecke festgesetzten Mittel oder Personenzahl anzunehmen, wenn das dafür bestimmte ständige Personal nicht ausreicht.

411. Alle Fragen, die die Gesundheit der Nutznießer berühren, haben die zuständigen Sanitätsoffiziere sachverständig zu begutachten. Besonders sind Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Pumpen, Wasserleitungszapfständer usw.) durch einen vom Standortältesten zu beauftragenden Sanitätsoffizier in regelmäßigen Zeitabständen zu besichtigen. Trink- und Gebrauchwasser ist zu untersuchen.

412. Chemisch-bakteriologisch sind Wasser und Wasserversorgungsanlagen durch den Wehrkreishygieniker oder das M. San. Amt zu untersuchen und zu beurteilen.

413. Reichsdienst-, Werkdienst-, Reichsmiet- und Kasernenwohnungen und Arbeitsräume sind in gesundheitlicher Beziehung durch die Verw. Ortsbehörden — nötigenfalls unter Heranziehung der örtlichen Sanitäts-Dienststellen — dauernd zu überwachen. Hierdurch bleiben die den Wohnungsinhabern als Mieter durch die Reichswohnungsvorschriften obliegenden Pflichten unberührt.

Für Unterlassungen kann das Reich haftbar gemacht werden. Sein Recht, bei nachgewiesener Pflichtversäumnis sich an dem schuldigen Beamten schadlos zu halten, ist im Artikel 131 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 22. 5. 1910 (R. G. Bl. S. 798/800) begründet.

Die Wohnungsinhaber haben den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Personen ihres Hausstandes der Verw. Ortsbehörde anzuzeigen und ihr nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten — bei chronischen Erkrankungen beim Auszuge aus der Wohnung — eine ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte Entseuchung oder darüber, daß eine Entseuchung nicht notwendig ist, einzureichen.

Bei Wohnungen in Gebäuden, die zum militärischen Befehlsbereich gehören, sind diese Anzeigen und Bescheinigungen über den Truppenteil zu leiten.

F. Aussondern und Verwerten von unbrauchbaren und entbehrlichen brauchbaren Gegenständen und Altstoffen.

Aussondern bei den Verw.-Ortsbehörden.

414. Unbrauchbare und entbehrliche brauchbare Geräte (auch Fahrzeuge, Maschinen, Baugeräte, Modelle), Stoffabfälle, Baustoffe usw. werden von den Vorstehern der Verw. Ortsbehörden für ihren Geschäftsbereich ausgesondert. Kraftfahrzeuge dürfen erst ausgesondert werden, wenn sie nach H. Dv. 488/6 freigegeben sind.

415. Die W. V. oder die M. Int. haben sich bei den örtlichen Besichtigungen, Prüfungen usw. davon zu überzeugen, daß nur tatsächlich unbrauchbare Gegenstände, deren Wiederherstellen sich nicht mehr lohnt, und entbehrliche brauchbare Gegenstände, die sowohl bei der Wehrmacht als auch bei anderen Reichsverwaltungen (189 bis 198) nicht mehr verwendbar sind, ausgesondert und zur Vereinfachung der Lagerhaltung beschleunigt verwertet werden. Über Ausnahmen entscheidet das O. K. H. oder O. K. M.

416. Entbehrliche und brauchbare Gegenstände, deren bekannter oder zu schätzender Anschaffungswert im einzelnen 2000 *RM* und darüber beträgt, dürfen nur mit Zustimmung der W. V. oder der M. Int. ausgesondert werden, die zugleich auch über die weitere Verwendung zu bestimmen haben. Bei Anträgen ist das unter 417 genannte Formblatt zu benutzen.

417. Über jede Aussonderung ist eine Nachweisung nach Formblatt 498 aufzustellen. In ihr wird auch die Art des Verwertens (424) bestimmt. Soweit ausgesonderte Stücke als „Verbrauchsmittel" für Wirtschafts- oder Betriebszwecke weiter verwendet werden sollen, ist ihre Menge nach Zahl, Maß oder Gewicht in Spalte 16 der Aussonderungs-Nachweisung festzusetzen. Auf Anmerkung 2 im Formblatt wird hingewiesen.

418. Als unbrauchbar ausgesonderte Gegenstände (z. B. Wäsche, Magazinsäcke) sind so zu zerstückeln und zu zerlegen, daß ihr weiteres Verwenden in der Wehrmacht oder späterer Verkauf an die Wehrmacht ausgeschlossen ist. Nur wenn sie als ganze Stücke für den Käufer noch verwendbar sind, kann zum Erzielen eines höheren Erlöses das Zerlegen unterbleiben. Diese Gegenstände sind dann aber schon beim Aussondern mit dem Aussonderungsstempel „A"*) (schwarz) zu kennzeichnen.

Weiße wollene Decken, die zwar als Bettdecken unbrauchbar sind, aber noch als Matratzenschoner oder Fensterdecken usw. verwendet werden können und, wenn es sich um Lazarettdecken handelt, nach dem Urteil des Chefarztes nicht aus gesundheitlichen Gründen vernichtet werden müssen — 424 d) —, erhalten ebenfalls den Aussonderungsstempel „A"*) (schwarz) und sind sodann in der Standort-Waschanstalt dunkel zu färben. Die gefärbten Decken sind mit dem Stempel „M" (= Matratzenschoner — Geräte Nr. 39 —) rot zu kennzeichnen.

419. Die Kosten des Zerlegens (418) müssen im angemessenen Verhältnis zum Verkaufserlös aus den zurückgewonnenen Altstoffen stehen, wenn nicht besondere Gründe den Aufwand für weitergehende Zerlegung rechtfertigen, die in Spalte 16 der Nachweisung anzugeben sein würden.

Ist der für einen Verkauf (425 und 428) in Betracht kommende Anfall nur gering, so ist die Aussonderung solange zurückzustellen, bis eine den Verkauf lohnende Menge an dem betreffenden Lagerort angesammelt ist. Nötigenfalls ist bei der St. O. Verw. anzufragen.

420. Ausgesonderte Stücke sind in besonderen Räumen unter Verschluß des Vorstehers zu lagern, so daß ihre Wiedereinstellung unmöglich ist.

421. Schadhafte gläserne und irdene Geschirre, Reinigungs- und andere geringwertige Geräte sind nicht aufzubewahren, also auch nicht in die Aussonderungsnachweisung aufzunehmen, sondern von Fall zu Fall nach Bescheinigungen der Vorsteher der Verw. Ortsbehörden usw., die die Vernichtung anerkennen, abzuschreiben.

Aussondern bei den Truppen und anderen Dienststellen.

422. Unbrauchbare und entbehrliche brauchbare Gegenstände der unter 414 genannten Art, die bei den Truppen oder sonstigen anderen Dienststellen anfallen, werden von den Btl.- usw. Kommandeuren oder den Dienststellenleitern ausgesondert. Die Kommandeure können unterstellte Offiziere (Kp. Chefs usw.) mit der Aussonderung beauftragen. Die zuständigen Fachbearbeiter (Zahlmeister, Waffenoffiziere, Waffenmeister, Regimentssattlermeister, technische Beamte, Werkstattleiter usw.) sind beim Aussondern zu beteiligen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen unter 415 bis 421 sinngemäß. An die Stelle der W. V. oder der M. Int. treten zu 415

*) Hierfür genügt je ein Stempel aus Hartholz (s. 162 Absatz 2).

und 416 die vorgesetzten Dienststellen (W. Kdo., M. Sta. Kdo. usw.), zu 415 außerdem die Geräteinspizienten.

423. Besondere Bestimmungen gelten für das Aussondern von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, von Abfällen der Flickstuben, von Geräten, die aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln für Bekleidung und Ausrüstung beschafft sind*), von Kraftfahrzeugen**) und von anderem entbehrlichem, aber brauchbarem Kraftfahrgerät, von Waffen, Waffenteilen und Munition sowie von Akten (H. Dv. 30 Anlage 21 III) und außer Kraft gesetzter Druckvorschriften (H. Dv. 1 a Vorbemerkung 5). Bücher aus Büchereien sondern die zuständigen Dienststellen aus. Für die Zeugamtsverwaltung sind neben den Bestimmungen 415 und 422 die ergänzenden Anordnungen der Zeugamtsverwaltungsvorschrift maßgebend.

Verwerten ausgesonderter Gegenstände.

424. Wenn nicht in Sondervorschriften etwas anderes bestimmt ist***), gilt für das Verwerten folgendes:

a) Gänzlich wertlose Stücke sind zu vernichten.

b) Stücke, die unter Beachtung des wirtschaftlichen Gesichtspunktes noch als Ausbesserungs-, Reinigungs- oder Feuerungsmittel verwendet werden können, sind entsprechend zu verwerten.

Bei Abgabe solcher Stücke an andere Dienststellen kommt Werterstattung nur nach § 65 R. H. O. sowie § 58 RWB. und der zugehörigen Vollzugsbestimmungen des R. K. Min. in Frage, wenn die Stücke nicht für Rechnung derselben laufenden Ausgabemittel (Kapitel und Titel) weiterverwertet werden (192).

Wollene Unterkunfts- und Krankendecken sind als Wisch-, Putz- und Scheuerlappen nur ausnahmsweise aufzubrauchen, da sie sich hierzu wenig eignen. Im übrigen s. auch 418 Abs. 2.

c) Alle anderen Stücke sind gemeinsam für alle Dienststellen des Standorts durch die St. O. Verw. zu verkaufen (§ 47 R. H. O.), s. aber 438. Die bei St. O. Verw. und Lazaretten angefallene alte Wäsche usw. sowie die Bettausstattungen können, wenn es vorteilhafter ist, auch zusammen mit den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken [Anm. *) zu 423], aber nach Losen getrennt, einheitlich für den Wehrkreis oder den M. Stationsbereich durch die W. V. oder die M. Int. verkauft werden. Noch brauchbare ausgesonderte Gegenstände (z. B. Geschäftszimmergeräte) sind zuerst den orts-

*) Bis zur Neuausgabe der Bekl. O. (H. Dv. 121).

**) Gelten die bisherigen Sonderbestimmungen. Vgl. H. Dv. u. M. Dv. 488/6.

***) Besondere Bestimmungen bestehen für die Verwertung der Bekl.- und Ausr.-Stücke, der Betriebsabfälle der H. Bekl. Ämter, der in der Wirtschaft der Verpflegungsämter, St. O. Verw. (Verpfl.) anfallenden Reinigungs- usw. Abfälle und der Altstoffe im Bereich der Zeugämter.

ansässigen Landes- und Gemeindebehörden zum Kauf anzubieten. Wegen der Kraftfahrzeuge usw. s. auch 426.

d) Entseuchte Gegenstände aus Lazaretten dürfen nur unter Angabe dieser Verhältnisse verkauft werden. Sind die Kosten für Reinigen und Entseuchen voraussichtlich höher als der zu erwartende Verkaufserlös, so sind solche Gegenstände von den Lazaretten zu vernichten.

425. Die Dienststellen — 424 c) — teilen der St. O. Verw. zum 1. jedes Vierteljahres (vgl. aber 419 Absatz 2) — bei besonders großen Mengen, deren beschleunigtes Abstoßen erwünscht ist, auch vor diesem Zeitpunkt — die bei ihnen angefallenen und zu verkaufenden Gegenstände und Altstoffe durch Übersenden der Aussonderungsnachweisung mit. Eine Zweitschrift ist für die St. O. Verw. beizufügen. Die erste Ausfertigung ist nach dem Verkauf und nach Ausfüllen der Spalten 13 bis 15 von der St. O. Verw. der Dienststelle als Geräte- usw. Ausgabebeleg und zur Ausfertigung der notwendigen Kassenanweisung für die Standortkasse zurückzugeben. Ist der Erlös als Rückeinnahme nachzuweisen, so ist er im vollen Betrage der betreffenden Dienststelle durch Umbuchen oder Buchausgleich zu überweisen. Die bei den Einnahmen des Reichs nachzuweisenden Erlöse sind im Titelbuch der St. O. Kasse zu buchen. Die Verkaufsunkosten sind nur von dem den Einnahmen des Reichs zuzuführenden Einnahmebetrage abzuziehen. Beim einheitlichen Verkauf der alten Wäsche usw. (auf Grund besonderer Aussonderungsnachweisungen) durch die W. V. oder die M. Fnt. (424) regeln diese den rechnungsmäßigen Nachweis.

426. Für die Kraftfahrzeuge, die nach H. Dv. und M. Dv. 488/6, 78 vom O. K. H. oder O. K. M. zum Verwerten freigegeben sind, stellt das W. Kdo. oder das M. Stat. Kdo. Aussonderungs-Nachweisungen in doppelter Ausfertigung auf und füllt die Spalten 1, 5, 6 und 12 aus. Beide Ausfertigungen sowie die Bescheinigungen über die Steuerablösung werden der Dienststelle übersandt, der die Kraftfahrzeuge gehören. Der Führer der Einheit bestimmt, ob und welche Ausrüstungsstücke von den Kraftfahrzeugen abzunehmen sind. Die Kennzeichen, besonders Stempel und alle heeresüblichen Aufschriften sind unkenntlich zu machen. Dann ist der Wert der Kraftfahrzeuge in Reichsmark durch einen Offizier und einen technischen Verwaltungsbeamten abzuschätzen. Sind diese im Standorte nicht vorhanden, so tritt an Stelle des Offiziers ein Beamter und an Stelle des technischen Verwaltungsbeamten der Kraftfahrgerätverwalter. Kosten dürfen durch das Abschätzen nicht entstehen.

Nachdem die Dienststelle die Spalten 2, 3, 4 und 8 der Aussonderungs-Nachweisungen ausgefüllt hat, werden beide Ausfertigungen der St. O. Verw. zugestellt. Beglaubigte Abschriften der Zulassungsscheine

und die Bescheinigungen über Steuerablösung sind beizufügen. Die Kraftfahrzeuge werden der St. O. Verw. zum Veräußern übergeben. Die Zulassungsbescheinigungen sind dem W. Kdo. oder dem M. Stat. Kdo. zurückzusenden.

Zum Verwerten freigegebene Kraftfahrzeuge sind bei vorliegenden Anträgen nationaler Verbände vorzugsweise an diese zum Abschätzungswert von den St. O. Verw. zu verkaufen.

Eine Ausfertigung der Aussonderungs-Nachweisung bleibt bei der St. O. Verw., die zweite ist dem W. Kdo. oder M. St. Kdo. vorzulegen und wird von diesem an die betreffende Dienststelle gesandt. Bei nicht veräußerten Kraftfahrzeugen ist von der St. O. Verw. anzugeben, warum sie nicht verkauft werden konnten und ob sie wiederholt zum Verkauf angeboten waren. Das W. Kdo. oder M. St. Kdo. bestimmt, ob die nicht veräußerten Kraftfahrzeuge durch die Truppe zu verschrotten oder nochmals zum Verkauf anzumelden sind.

Verkaufsverfahren.

427. Die ausgesonderten Gegenstände werden stückweise oder nach Maß und Gewicht entweder freihändig verkauft oder öffentlich versteigert, oder ohne Versteigerung im Wege des schriftlichen Angebotsverfahrens nach Verkaufsbedingungen veräußert, je nachdem es für die Reichskasse vorteilhafter erscheint. Wo Ringbildung oder Abrede über die Preisabgabe unter den Händlern zu befürchten ist, ist das schriftliche Angebotsverfahren anzuwenden.

Bei freihändigen Verkäufen darf von Einziehen schriftlicher Angebote nur ausnahmsweise, z. B. für geringwertige Gegenstände, abgesehen werden.

Die nach 423 zum Verwerten bestimmten Akten usw. sind in geeigneten Mengen (Wagenladung) an die nächste Papierverwertungsanstalt (Papiermühle) zum Einstampfen zu verkaufen. Die St. O. Verw. überzeugt sich in jedem Falle, daß die Akten vernichtet sind, und macht dies aktenkundig. Vorstehendes gilt auch für das nach H. Dv. 1 a, Vorbemerkung 5 a, den St. O. Verw. aufgegebene Vernichten ausgesonderter Dv. sowie der von den Dienststellen ausgesonderten Bücher aus Büchereien.

428. Im allgemeinen sind die Gegenstände und Altstoffe von der St. O. Verw. zum Verkauf an ihren Lagerorten nach einer Zusammenstellung in Losen getrennt auszubieten. Umlagern innerhalb des Standortes kommt nur in Frage, wenn Zusammenlegen mit anderen gleichartigen Beständen zum Erzielen günstigerer Erlöse geboten und wirtschaftlich ist.

429. Die Wahl der Tagesblätter oder Fachzeitungen zum Bekanntmachen des Verkaufs ist von der Bedeutung der Veröffentlichung

und dem Kreis der Beteiligten abhängig. Dabei ist auf Kostenersparnis (kurze Fassung, Erlangung eines ermäßigten Preises) Bedacht zu nehmen. Mit den Zeitungsverlegern am Ort verhandeln die Standortältesten nach Benehmen mit den Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung (Landesfinanzämter, Finanzämter und Hauptzollämter). Das Ergebnis der Verhandlungen ist im Standorte bekanntzugeben. Zur Beteiligung am schriftlichen Angebotsverfahren, das — falls notwendig und zweckmäßig — auch in Zeitungen bekanntzumachen ist, sind stets auch auswärtige Bewerber aufzufordern.

Den Rechnungen der Zeitungsverlage sind die Zeitungsblätter nicht beizufügen, vielmehr sind der Kopf der Zeitung mit der Angabe der Bekanntmachungspreise und der Ausschnitt der Bekanntmachung von den Zeitungsverlegern auf die Rechnung aufzukleben.

430. Anfragen und Anträge von Anstalten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege wegen Kaufs ausgesonderter Unterkunftsgeräte sind unter Wahrung der Belange der Reichskasse entgegenkommend zu behandeln. Bei Verkäufen auf Grund eines schriftlichen Angebotsverfahrens sind auch die sozialen Verbände zur Abgabe von Angeboten aufzufordern und die Verkaufsmengen in kleinen Losen anzubieten.

Den Verbänden sind auf Wunsch der für einen Verkauf sonst noch in Betracht kommenden St. O. Verw. — auch solche außerhalb des eigenen Wehrkreises oder des M. Stationsbereichs — bekanntzugeben.

431. Der vorzugsweise Verkauf von ausgesonderten Gegenständen an Soldaten, Beamte, Angestellte und Arbeiter — auch ausscheidende — der beteiligten Dienststellen ist nur in besonderen Fällen und nur mit Genehmigung des O. K. H. oder O. K. M. zulässig. **Bei Verkaufswerten bis zu 20 RM für jeden Gegenstand entscheiden die W. V. oder M. Int.**

An Versteigerungen noch brauchbarer Geräte usw. dürfen sich die genannten Personen als Bieter nur beteiligen, wenn mehrere andere Bieter vorhanden sind. In anderen Fällen ist die Beteiligung den Soldaten und Beamten — auch mittelbar — nicht gestattet.

432. Die Versteigerungen sind in der Regel von zwei Beamten des mittleren oder des gehobenen mittleren Dienstes abzuhalten. Bei St. O. Verw. mit nur 1 Beamten ist, wenn möglich, ein Beamter einer anderen beteiligten Dienststelle zum Versteigern heranzuziehen. Als Ausrufer können Beamte des unteren Dienstes, Unteroffiziere oder Angestellte verwendet werden.

433. Für die Verkaufsbedingungen bei öffentlicher Versteigerung dient Anlage 21 als Anhalt. Die Bedingungen sind zu Beginn der öffentlichen Versteigerung den Kauflustigen vorzulegen und vorzulesen. Für das schriftliche Angebotsverfahren sind von den W. V. oder den

Anlage 21.

M. Int. für ihren Bereich entsprechende einheitliche Verkaufsbedingungen aufzustellen. In ihnen ist neben der Bestimmung unter (8) Anlage 21 zu verlangen, daß die Bieter in ihren schriftlichen Angeboten erklären, daß sie mit anderen Vereinbarungen über die Preisabgabe nicht getroffen haben.

434. Den Zuschlag erteilt die St. O. Verw.

Eine förmliche Vertragsurkunde ist beim Verkauf ausgesonderter Gegenstände nicht notwendig. Es genügt schriftliches Anerkennen der Verkaufsbedingungen auch beim schriftlichen Angebotsverfahren.

Anlage 22.

435. Über jede Versteigerung wird eine Verhandlung nebst Nachweisung nach Anlage 22 aufgenommen. Die Käufer haben die Verhandlung und die zugehörige Versteigerungsnachweisung mit zu unterschreiben, wenn nur 1 Beamter die Versteigerung abgehalten hat.

436. Zum Verkauf besonders wertvoller Gegenstände ist die Genehmigung der W. V. oder der M. Int. einzuholen, außerdem ist vor der Veräußerung die Abschätzung durch Sachverständige, in geeigneten Fällen unter Mitwirkung des Vorstehers des Bau-A. herbeizuführen, soweit nicht schon von der aussondernden Dienststelle das Abschätzen veranlaßt und das Ergebnis in die Aussonderungsnachweisung eingetragen ist.

Der Schätzungswert, der den Bietern nicht mitgeteilt werden darf, dient nur zum allgemeinen Anhalt beim Verkauf, doch ist jeder Verkauf unter dem Schätzungswert in der Verkaufsverhandlung zu begründen.

Die Sachverständigengebühren sind möglichst vor dem Abschätzen zu vereinbaren. Sie werden von der W. V. oder der M. Int., nötigenfalls nach Benehmen mit sachkundigen Behörden, festgesetzt; ihr Betrag wird von dem Verkaufserlös abgezogen.

437. Ist der Verkaufsversuch ergebnislos, wird von dem Veräußern nachträglich abgesehen, oder reicht der Erlös zum Bestreiten der Kosten der Bekanntmachung und Abschätzung nicht aus, so fallen die gesamten Verkaufsunkosten oder der durch die Einnahme nicht gedeckte Betrag anteilmäßig denjenigen Haushalts- oder Betriebsmitteln zur Last, aus denen die Gegenstände weiter unterhalten werden müssen oder müßten.

Verwerten in Orten ohne St. O. Verw.

438. Für Standorte ohne St. O. Verw. beauftragt die W. V. oder die M. Int. eine andere Dienststelle mit der Verwertung. Befindet sich nur eine Dienststelle am Ort, so führt diese die Verwertung durch. Von solchen kleinen Verwertungsstellen ist stets zu prüfen, ob Mitverkauf geringer Mengen durch eine benachbarte Verwertungsstelle — ohne Überweisung — für die Reichskasse nicht wirtschaftlicher sein würde.

G. Besichtigung von Standortanstalten und örtliche Prüfung der Geschäftsführung.

Besichtigungen.

439. Werden Standortanstalten durch höhere Befehlshaber besichtigt, so hat die beteiligte Verw. Ortsbehörde jede notwendige oder gewünschte Auskunft zu geben und für Beseitigung wahrgenommener Mängel nach den Dienstvorschriften zu sorgen.

Der Vorsteher der Verw. Ortsbehörde oder sein Vertreter sowie nötigenfalls der zuständige Verwalter hat den besichtigenden Befehlshaber zu begleiten.

440. Andere Truppenvorgesetzte und San. und Vet. Offiziere vom Divisionsarzt oder Divisionsveterinär aufwärts dürfen bei Besichtigung von Standortanstalten ihres Dienstbereichs einen Vertreter der hausverwaltenden Behörde zuziehen.

441. Beamte der W. V., der M. Int., des Bau-A., der zuständigen Verw. Ortsbehörden und Beauftragte des O. K. H. oder O. K. M. dürfen jederzeit in Ausübung ihres Dienstes (z. B. um sich über den Zustand der Gebäude und ihrer inneren Einrichtung sowie über die Belegung und Benutzung zu unterrichten) Standortanstalten betreten und besichtigen. Eine Störung des Dienstes ist dabei zu vermeiden.

Die Nutznießer der Standortanstalten sind verpflichtet, den besichtigenden Beamten die notwendige Auskunft und Unterstützung angedeihen zu lassen.

442. Der Zeitpunkt für förmliche Besichtigungen aller Art durch Beamte, wozu nicht die Besichtigungen durch den Gebäudeverwalter (446) gehören, ist mit dem Truppenteil, dem Chefarzt oder Behördenvorsteher vorher zu vereinbaren, wenn die Offenhaltung von Räumen und die Gegenwart des Truppenführers, des Chefarztes oder Behördenvorstehers oder ihrer Vertreter (für Truppenteile in der Regel der militärische Kasernenvorsteher — III 14 bis 16 und 95 —) notwendig wird oder erwünscht ist.

443. Werden Besichtigungen durch Beauftragte des O. K. H. oder O. K. M. vorher bekanntgemacht, so muß jeder in Benutzung der Truppen und der Verwaltung befindliche Raum zugänglich und der Vertreter des Nutznießers zugegen sein, ebenso bei Besichtigungen gelegentlich der Bauaufnahmen und der Wirtschaftsprüfung. Das gilt auch für die angekündigten örtlichen Prüfungen der Wirtschaft der Verw. Ortsbehörden durch Beauftragte des Rechnungshofs des Deutschen Reichs (R. H. O. § 90).

444. Der Chef der W. V. oder der M. Int., die Abt. Leiter und die Sachbearbeiter der W. V. oder der M. Int. sind für ihren Geschäftsbereich zu unmittelbaren Anordnungen gegenüber den Verw.-

Ortsbehörden nach ihren Feststellungen bei örtlichen Besichtigungen in den einzelnen Standorten befugt. Der Inhalt der Anordnung ist alsbald der W. V. oder der M. Int. mitzuteilen. Im übrigen ist ein unmittelbares Eingreifen der Abt. Leiter und Sachbearbeiter der W. V. oder der M. Int. zur Beseitigung von Übelständen nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Werden von den Beauftragten des O. K. H. oder O. K. M. bei örtlichen Besichtigungen unmittelbare Anordnungen getroffen, so wird hierüber von ihnen dem O. K. H. oder dem O. K. M. und von der Verw. Ortsbehörde der W. V. oder der M. Int. berichtet.

445. Besichtigende Offiziere und Beamte haben auch bei kürzerer Anwesenheit in einem Standort, wenn es sich irgend ermöglichen läßt, Fühlung mit den Standortältesten zu nehmen, damit Verwaltungsfragen, die die Truppe berühren, besprochen werden können (vgl. auch Entwurf der Standortdienstvorschrift — H. Dv. 131 — 33).

446. Der Verwalter eines Gebäudes muß es, so oft es ihm oder dem Vorsteher der Behörde nötig erscheint, begehen, woran sich nach Erfordernis ein Vertreter des Nutznießers (für Truppen der militärische Kasernenvorsteher — III 14 bis 16) und, namentlich in größeren Standorten, auch der Vorsteher zu beteiligen hat.

Die Kasernenquartiere der Offiziere und die Kasernenwohnungen sind etwa halbjährlich nach vorheriger Benachrichtigung der Inhaber zu besichtigen.

Für die Besichtigung der Reichsdienst-, Werkdienst- und Reichsmietwohnungen gelten die Reichswohnungsvorschriften.

447. Stellt der Verwalter bei diesen Besichtigungen Vorschriftswidrigkeiten an Grundstücken oder Gebäuden und ihrer Ausstattung fest, die der Nutznießer zu vertreten hat, so teilt er sie diesem mündlich oder fernmündlich mit. Wird vom Nutznießer die Vorschriftswidrigkeit nicht binnen angemessener Frist abgestellt, so erstattet der Verwalter seiner Verwaltungsbehörde Anzeige, die dann das Weitere nach den Dienstvorschriften veranlaßt.

Bei der Truppe wendet sich der Verwalter (mündlich oder fernmündlich, und wenn das nicht ausreicht, schriftlich) an die Kp. Versagt dieser Weg, so ist die Angelegenheit von der St. O. Verw. beim Truppenkommandeur (mil. Kasernenvorsteher) oder Standortältesten weiter zu verfolgen und nötigenfalls der W. V. oder der M. Int. zu berichten, die im Benehmen mit dem W. Kdo. oder M. Stat. Kdo. entscheiden.

448. Verschlossene Stuben sind nur im Beisein eines Vertreters des Nutznießers zu öffnen und zu betreten. Bei Räumen, in denen Vorräte irgendwelcher Art aufbewahrt werden, ist die für sie verantwortliche Person hinzuzuziehen.

449. Beim Abrücken des Truppenteils aus dem Standort müssen die Schlüssel der in seiner Benutzung verbliebenen Räume zurückgelassen und — sei es versiegelt oder offen — an einer Stelle niedergelegt werden, wo sie im Bedarfsfall in Empfang genommen werden können.

Dasselbe gilt für abwesende (auch beurlaubte) Wohnungsinhaber und Inhaber von Offizier-Kasernenquartieren.

450. Offiziere fremder Heere und Beamte sowie Privatpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit dürfen zur Besichtigung von Standortanstalten und ihrer Einrichtungen nur mit Genehmigung des R. K. Min. zugelassen werden.

Der Wehrmacht nicht angehörenden Personen deutscher Staatsangehörigkeit ist die Besichtigung von Standortanstalten nur mit Genehmigung des W. Kdo., die Besichtigung von Verpflegungsmagazinen nur mit Genehmigung der W. V. oder der M. Int. gestattet.

Die Besichtigungen dürfen nur in Begleitung eines Beamten vorgenommen werden. Alles Geheime darf nicht gezeigt werden.

Örtliche Prüfung der Geschäftsführung.

451. Die Wirtschaft aller Verw. Ortsbehörden wird alle zwei Jahre unvermutet geprüft. Abweichungen bestimmt oder genehmigt auf Antrag das O. K. H. oder O. K. M. (R. H. O. § 60)*).

Außerdem kann beim Wechsel der Beamten (insbesondere des Vorstehers) oder aus anderen wichtigen Anlässen eine den Umständen entsprechend ausgedehnte Prüfung der Wirtschaft angeordnet werden.

452. Die Wirtschaftsprüfung wird bei den einzelnen Verwaltungen nach Bestimmung des Chefs der W. V. oder der M. Int. meist von dem zuständigen Sachbearbeiter vorgenommen.

Die Prüfungen bei den St. O. Verw. auf den Tr. Üb. Pl. sind möglichst auf Zeiten außerhalb der Belegung dieser Plätze zu legen, um Störungen der übenden Truppe zu vermeiden. Bei den übrigen St. O. Verw. sind die Prüfungen in der Regel bei Anwesenheit der Truppe im Standort abzuhalten.

Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Prüfung unvermutet stattfindet.

453. Für die Prüfung der Bücher usw. und zur Erledigung besonderer Aufträge unter selbständiger Verantwortung wird dem Beauftragten der W. V. oder der M. Int. ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes beigegeben. Bei der Prüfung von St. O. Verw. ist nach Bedarf für die Unterkunft und für die Verpflegung je ein für das Sachgebiet zuständiger Beamter hinzuzuziehen.

454. Mitzunehmen sind zur Wirtschaftsprüfung:

a) ein schriftlicher Auftrag des Chefs der W. V. oder der M. Int., der der zu prüfenden Behörde vorzuzeigen ist,

*) Für die Prüfung der Bekleidungs- und der Küchenwirtschaft bei den Truppen gelten besondere Bestimmungen.

b) die Niederschrift über die letzte Wirtschaftsprüfung und die hierauf ergangenen Verfügungen der W. V. oder der M. Int.,
c) die Reisekontrolle der W. V. oder der M. Int. (enthaltend Vermerke über Prüfungen nach besonderen Erlassen usw.),
d) die Akten „Wirtschaftsprüfung" der zu prüfenden Verw. Ortsbehörde (462 Absatz 3).

455. In den Jahren, in denen keine unvermutete Wirtschaftsprüfung stattfindet, ist eine beschränkte unvermutete Wirtschaftsprüfung abzuhalten. Die Prüfung hat sich nur auf einzelne Dienstzweige zu erstrecken, z. B. allgemeine Geschäftsführung, Gerätewirtschaft, Standortwaschanstalt, Bäckerei, Bestandsaufnahmen in einem Lager, Küchenbetrieb eines Lazaretts, Geschäftsführung eines einzelnen Beamten der Verwaltung.

Sie ist nach Bestimmung der W. V. oder der M. Int. durch den Leiter oder einen Beamten des gehobenen mittleren Dienstes des betreffenden Sachgebiets — möglichst gelegentlich ihrer anderen dienstlichen Anwesenheit im Standort — abzuhalten.

456. Bei der Wirtschaftsprüfung (451) ist der ganze Verwaltungs- und Geschäftsbetrieb hinsichtlich der bestimmungsmäßigen und wirtschaftlichen Handhabung einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Die Zusammenstellung von Prüfungsgegenständen in 463 soll einen Anhalt für die Durchführung der Wirtschaftsprüfung geben. Sie kann nach Bestimmung der W. V. oder der M. Int. oder nach eigener Entschließung des prüfenden Beamten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erweitert und ergänzt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen durch besondere Erlasse Prüfungen für die verschiedenen Verwaltungszweige angeordnet worden sind oder angeordnet werden.

457. Im übrigen bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Prüfung beauftragten verantwortlichen Beamten überlassen, wie er feststellen will, ob die betreffende Wirtschaft richtig und zweckmäßig geführt worden ist. In eine kleinliche, mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand verknüpfte Prüfung darf der Prüfende nicht verfallen. Er kann sich bei der Zählung der Bestände an der Hand der geprüften Bücher und Nachweise auf Stichproben beschränken. Die von den Prüfenden zur Vorprüfungsverhandlung über die Rechnung für das betreffende Rechnungsjahr auszustellende Bescheinigung soll aber dahin lauten, daß er sich von dem richtigen und vollständigen Vorhandensein der Sollbestände an Geräten, Verbrauchsmitteln, Naturalien usw. überzeugt hat (mit Angabe der Zeit der abgehaltenen Prüfung, etwaiger Ausstellungen oder daß solche nicht stattgefunden haben). Bei Unstimmigkeiten oder wenn besondere Gründe vorliegen, ist eine Gesamtfeststellung der Bestände vorzunehmen. Naturalien oder

Feuerungsmittel sind nicht ausschließlich durch kubische Vermessung, sondern bei einzelnen Körner-, Mehl- usw. Lagern durch Wiegen festzustellen. Die Gerätebestände bei den Nutznießern brauchen bei der Wirtschaftsprüfung nicht gezählt zu werden (III 104 und 105).

458. Jede Buch- und Bestandsprüfung ist von dem Prüfenden in den Büchern vorn zu bescheinigen. Außerdem ist am Schlusse jedes Abschnitts in den Bestandsbüchern oder auf jedem Karteiblatt folgender Stempel aufzudrücken:

Wirtschaftsprüfung (Datum).

459. Zur Besichtigung der Standortanstalten sind außer dem Vorsteher der St. O. Verw. und dem zuständigen Verwalter nach Bedarf ein Vertreter des Truppenteils (der militärische Kasernenvorsteher), der Vorsteher des zuständigen Bau-A., ein Veterinäroffizier und ein Truppenarzt oder der Standortarzt hinzuzuziehen.

460. Anträge der St. O. Verw. usw., die zur höheren Entscheidung gebracht werden sollen, z. B. über größere Umbauten oder andere wichtige Maßnahmen, hat der Beauftragte der W. V. oder der M. Int. zum Vermeiden weitläufigen Schriftwechsels an Ort und Stelle zu prüfen.

461. Über das Ergebnis der Wirtschaftsprüfung legt der Beauftragte der W. V. oder der M. Int. eine Niederschrift vor. Abschrift übergibt er dem Vorsteher der Verw. Ortsbehörde. Über die Leistungen der Beamten usw. und über andere Angelegenheiten, die sich nicht zur Aufnahme in die Niederschrift eignen, hat er besonders zu berichten.

462. Die Niederschrift soll der W. V. oder der M. Int. eine Grundlage zu den von ihr zu erlassenden Verfügungen und ein treues Bild der Verwaltung im ganzen gewähren. Sie muß daher alles Bemerkenswerte — in der Reihenfolge der Zusammenstellung in 463 — enthalten, das bei der Prüfung festgestellt wurde. Prüfungsgegenstände, zu denen nichts Besonderes zu sagen ist, sind, ohne nähere Erörterung, in einer zusammenfassenden Bemerkung aufzunehmen.

Bei Bestandszählungen ist genau anzugeben, bei welchen Gegenständen nur Stichproben gemacht und inwieweit Bestände durch kubische Vermessung oder durch Wiegen festgestellt worden sind.

Die nach der Buch- und Bestandsprüfung festgestellten Bestände sind in eine Bestandsnachweisung aufzunehmen, die der Niederschrift beizufügen ist. Diese geht zu den Akten „Wirtschaftsprüfung" (Verw.-Ortsbehörde) der W. V. oder der M. Int. Wenn Teile der Prüfung von mehreren Beamten ausgeführt worden sind, so ist es in der Niederschrift ersichtlich zu machen.

Prüfungsgegenstände.

463. Prüfungsgegenstände sind*):

a) Grundstücke und Gebäude.

(1) Rundgang zur Gewinnung eines allgemeinen Eindrucks von Ordnung und Reinlichkeit.
(2) Baulicher Zustand (Verwendung der Baumittel), bestimmungsmäßige Benutzung der Gebäude und Grundstücke (Grenzverletzungen). Grundstücksverzeichnisse (87) (stichprobenweiser Vergleich mit den Gebäuden). Benutzungspläne (88 bis 95), Blitzableiteranlagen.
(3) Garten- und Ackernutzung, Höhe der Pachtbeträge dafür (55).
(4) Verwertung vorübergehend unbenutzter (41 bis 57) oder entbehrlicher Grundstücke und Gebäude (58 bis 69).
(5) Tierhaltung auf Wehrmachtgrundstücken (79).
(6) Benutzung von Brunnen (294).
(7) Lastenaufzüge, Gleisanschlüsse.
(8) Asch- und Müllgruben (Abfuhr des Inhalts 407).
(9) Zustand der Maschinen.
(10) Regelmäßige Prüfung der Dampfkessel durch Sachverständige.
(11) Verschluß der Räume (einschließlich Tresorräume).
(12) Bewachen (361).
(13) Grundstücksbeleuchtung und Innenbeleuchtung (zweckmäßige Anbringung der Beleuchtungskörper) — Anlage 14.
(14) Ungeziefervertilgung (392 bis 398).

b) Buchführung und Rechnungswesen.

Prüfung der Bestandsnachweise einschl. der Bestandsliste sowie der Bestandslisten nach 257 und 264 a und Feststellung der Sollbestände. Prüfung der Nachweisung der Inausgabegenehmigungen über Verluste und Schäden an Reichseigentum. Prüfung des Bestellbuches (188 und 483), d. h. Vergleichen mit den Rechnungen — 483 Anm. (1) —.

c) Geräte, Wäsche, Baustoffe.

(1) Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand (Einsichtnahme in die Aktenvermerke über die vorgeschriebenen Prüfungen des Gerätebestandes nach 248 Absatz 3 und in die Anerkennungsvermerke der Truppen auf den Geräteberechnungen — III 99, 104 und 105 —.
(2) Geräte- (Wäsche-) Wirtschaftspläne, Verwendung der Gerätemittel (141 bis 144).

*) Daneben kommen für den Verpflegungsdienst und für die Standortlazarette noch die in den Sondervorschriften aufgeführten besonderen Prüfungsgegenstände in Betracht.

(3) Zustand, Probemäßigkeit, Preiswürdigkeit, selbständige Beschaffung von Geräten (152 bis 156).
(4) Bestimmungsmäßige Verwendung. (Sind bei den Truppen sämtliche Kleingeräte, nach III 158, tatsächlich in Gebrauch?) Mietweise Abgabe von Geräten, Genehmigung dazu (125 bis 133). Sparsame Verwendung der Schutzbekleidung (111).
(5) Lagerung, Beaufsichtigung; Auffrischung, Aussonderung.
(6) Stempelung. Aufbewahrung der Stempelgeräte (170).
(7) Zustand und bestimmungsmäßige Verwendung der Panzer- (Kassen-) und eisernen Schränke (153 Absatz 2).
(8) Reinigung (Wäscherei), Instandsetzung durch eigene Arbeiter.
(9) Verwertung unbrauchbarer und entbehrlicher brauchbarer und ausgesonderter Geräte usw. (415).
(10) Maße, Waagen, Gewichte, letzte Eichung.

d) Verbrauchsmittel.

(1) Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand und Einsichtnahme in die Aktenvermerke über die Prüfung der Bestände nach 331 Absatz 3.
(2) Beschaffenheit, Preiswürdigkeit.
(3) Lagerung, Beaufsichtigung.
(4) Auffrischung der Kohlenreserven.
(5) Wasserverbrauch (Zählerergebnisse der Wassermesser) — 307 f) —.
(6) Richtige Anzahl und Wattstärken der elektrischen Lampen (Anlage 14).
(7) Abgabe von Verbrauchsmitteln gegen Bezahlung (308 bis 313).

e) Selbstbewirtschaftung und Selbstverwaltung.

Prüfung, ob die damit übernommenen Verpflichtungen richtig erfüllt werden und ob die aus Ersparnissen der Selbstbewirtschaftung und Selbstverwaltung beschafften Gegenstände als Reichseigentum gestempelt und als solches vom Nutznießer oder von der Verwaltung nachgewiesen sind. Dasselbe gilt für Gegenstände, die ohne nähere Bestimmung von anderen der Truppe zugewendet worden sind und von der Truppe nachgewiesen werden.

f) Sicherung gegen Feuersgefahr.

(1) Feuerlöschordnung.
(2) Aufbewahrung der Putz- und Reinigungsstoffe (eiserne Behälter) und der Öle, Fette.
(3) Lagerung von Gegenständen in Dachräumen (Tafeln: „Rauchen verboten").

(4) Zustand und Aufbewahrung der Feuerlöschgeräte und Schläuche (vgl. auch Anlage 9).
(5) Lage der Hydranten (Schraubverschlüsse der Schläuche passend zu den Hydranten).

g) Geschäftsführung*).

(1) Beachtung des Grundsatzes möglichster Vereinfachung.
(2) Geschäftsverteilungsplan.
(3) Registratur, Aktenpläne, Zustand der Akten. Nachweis und Aufbewahrung der Verschlußsachen.
(4) Druckvorschriften, Verordnungsblätter, Normblätter. } Berichtigungen.
(5) Büchereien, Schreib- und Rechenmaschinen (Aufbewahrung).
(6) Leistungen der Beamten des unteren Dienstes und der Hilfskräfte.
(7) Beurteilung der Beamten des mittleren und gehobenen mittleren Dienstes.
(8) Ausbildung der Anwärter.
(9) Lehrgänge.
(10) Persönliche Wünsche des Personals.

h) Arbeiterverhältnisse*).

(1) Angemessenheit der Zahl der ständigen und nichtständigen Arbeitskräfte.
(2) Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und der Vorschriften für Arbeiterschutz**).
(3) Wohlfahrtsräume für Angestellte und Arbeiter.
(4) Zustand etwaiger Arbeiterkleidung und der Schutzbekleidung.

i) Verhältnis der Verwaltung zu Truppen und Kommandobehörden, im Lazarett zum Chefarzt.

k) Erledigung der Prüfungsbemerkungen der letzten Wirtschaftsprüfung.

l) Geplante Maßnahmen zur Verlegung von Beständen bei drohender Gefahr (z. B. Rückverlegung aus Grenzorten).

---

*) Bei den Bekleidungsämtern ist die Prüfung der Geschäftsverteilung, der Tätigkeit der Beamten und Angestellten, der Betriebseinrichtungen, der Werkstätten, der Unfallverhütungsmaßnahmen dem Vertreter des O. K. H. oder O. K. M. bei der jährlich stattfindenden Betriebsprüfung vorbehalten.

**) Unfallverhütungsmaßnahmen werden durch Beauftragte der Bauabteilungen geprüft.

H. Verschiedene Bestimmungen.

Maße, Waagen und Gewichte.

464. Für Maße und Gewichte gelten die Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. 12. 1935 (R. G. Bl. I S. 1499) nebst Ausführungsverordnung vom 20. 5. 1936 (R. G. Bl. I S. 459) und die Vorschriften der Meß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 (R. G. Bl. S. 349), soweit diese nach dem Gesetz vom 13. 12. 1935 nicht außer Kraft gesetzt sind.

465. Nach dieser Ordnung dürfen im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen nur geeichte, d. h. von den Eichämtern geprüfte und gestempelte Meßgeräte verwendet werden. Sie sind alle 2 Jahre — festeingebaute Waagen oder solche für Lasten von 3000 kg und darüber alle 3 Jahre — nachzueichen, falls nicht schon früher Abweichungen an ihnen wahrgenommen werden. **Die Nacheichfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist.**

466. Wegen der Gebühren für die Neu- und Nacheichung vgl. die Eichgebührenordnung vom 3. 5. 1930 (R. G. Bl. I S. 153).

467. Die im dienstlichen Gebrauche der Stäbe und Truppen verwendeten Meßgeräte — Maße, Gewichte, Waagen — unterliegen der gesetzlichen Eichpflicht im allgemeinen nicht, da dieser rein dienstliche Gebrauch sich regelmäßig außerhalb des öffentlichen Verkehrs abspielt.

Nur wenn die Meßgeräte ausnahmsweise im Verkehr mit Dritten zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen gebraucht werden, wie z. B. bei Verkäufen von Erzeugnissen in der Landwirtschaft, bei Abnahme von Lebensmitteln in Truppenküchen und beim Ankauf von Futtermitteln, sind sie der gesetzlichen Eichpflicht unterworfen.

Auch wenn eine gesetzliche Eichpflicht nicht besteht, wird es sich mit Rücksicht auf die Truppe empfehlen, solche Meßgeräte eichen zu lassen.

468. Die Neu- und Nacheichung hat die Dienststelle zu veranlassen, die das Meßgerät beschafft und zu unterhalten hat. Dies gilt nicht für die Meßeinrichtung der Tankanlagen.

Die Kosten sind aus den Mitteln für die Unterhaltung der Meßgeräte zu bestreiten.

Alle Personen, die Meßgeräte dienstlich gebrauchen, haben auf die Richtigkeit der Meßgeräte fortgesetzt zu achten und etwaige Fehler sofort anzuzeigen.

469. Die Meßgeräte des Wirtschaftsgeräts der Truppen, das nur unter besonderen Umständen benutzt werden darf und neugeeicht ist, kommen für eine Nacheichung nicht in Frage.

Die zum Bäckergerät für die Backofenwagen bei den Fahrabteilungsstäben gehörenden Meßgeräte sind nur dann nach 465 nachzueichen, wenn sie bei den Backübungen in Gebrauch genommen werden.

470. Für die Maß- und Gewichtseinheiten sind folgende Abkürzungen zu gebrauchen:

Längenmaße:

Seemeile	= sm
Kilometer	= km
Meter	= m
Dezimeter	= dm
Zentimeter	= cm
Millimeter	= mm

Flächenmaße:

Hektar	= ha
Ar	= a
Quadratmeter	= m^2
Quadratdezimeter	= dm^2
Quadratzentimeter	= cm^2
Quadratmillimeter	= mm^2

Hohl- und Körpermaße:

Kubikmeter	= m^3
Raummeter	= rm
Hektoliter	= hl
Liter	= l
Kubikzentimeter	= cm^3
Kubikmillimeter	= mm^3
Brutto-Register-Tonnen	= B. R. T.
Netto-Register-Tonnen	= N. R. T.

Gewichte:

Tonne	= t
Kilogramm	= kg
Gramm	= g

Statt der Abkürzungen in Potenzform können die üblichen Abkürzungen in Buchstaben verwendet werden. Ferner dürfen andere vom „Normenausschuß der deutschen Industrie" oder dem „Ausschuß für Formengrößen" festgesetzte Abkürzungen gebraucht werden.

Grundsätze über Versendungen.

Versendungsart.

471. Bei Versendung von Wehrmachtgut ist die Versendungsart zu wählen, die bei der notwendigen Sicherheit ohne nachteiligen Zeitverlust die billigste ist.

Unter Umständen kann eine Überführung durch Personen vorteilhaft oder geboten sein.

Dem Empfänger ist der Abgang einer Sendung und die Art der Beförderung mitzuteilen.

Versand- und Instandsetzungskosten trägt die empfangende Stelle, s. auch 195 Abs. 2.

Versendung durch Post und Eisenbahn.

472. Für Postsendungen sind die allgem. Postvorschriften, besonders die Postordnung vom 30. 1. 1929 und die Postvorschrift für die Rw. (H. Dv. 62),

für Eisenbahnsendungen die Eisenbahnverkehrsordnung, die MED. — H. Dv. 67 —/M. Dv. 287, der Militärtarif für Eisenbahnen (H. Dv. 69),

für die Versendung feuergefährlicher Gegenstände außerdem die Polizeiverordnungen der verschiedenen Länder über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen zu beachten.

Versendung durch andere Anstalten.

473. Bei der Wahl anderer Beförderungsgelegenheiten als der Post und Eisenbahn sind die Beförderungsgeschäfte möglichst nur solchen Personen oder Anstalten zu übertragen, die als besonders sicher und leistungsfähig gelten.

Hierbei sind für das Verhältnis des Absenders oder Empfängers der Sendung zu dem Beförderungsunternehmer hauptsächlich folgende Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend:

a) Bei Gütertransporten zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern sind für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend; der Frachtbrief dient hierüber als Beweis. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Empfänger entscheidet der von ersterem erteilte Ladeschein (Konnossement). Die nicht darin aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, wenn nicht auf sie Beziehung genommen ist.

Bei Seetransporten bleiben für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter (Frachtführer) und Befrachter die Bestimmungen des Frachtvertrages (Chartepartie), für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer (Verfrachter) und Empfänger das Konnossement entscheidend, worin alle Bestimmungen des Frachtvertrages aufzunehmen sind oder auf sie Beziehung zu nehmen ist.

b) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die dafür notwendigen Begleitpapiere dem Fracht-

führer oder Schiffer zu übergeben, widrigenfalls er ihm für alle Strafen und Schäden haftet, die ihn wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

c) Der Frachtführer oder Schiffer haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, inneren Verderb usw., entstanden ist.

Die Angaben in den Begleitpapieren über Beschaffenheit der versandten Güter und Art der Verpackung müssen so bestimmt gefaßt sein, daß sie im Rechtsstreit vollständige Beweiskraft haben.

Fluß- und Seebeförderung.

474. Bei Fluß- und Seebeförderungen ist Hauptbedingung, daß die Fahrzeuge frei von Mängeln und seetüchtig sind. Sie müssen die erforderlichen Ladeeinrichtungen und andere Ausstattungen (auf der Innenseite des Schiffes) besitzen.

Nur deutsche Schiffsfahrzeuge dürfen verwendet und Ausschreibungen nur an Inländer erlassen werden. Bei Lieferungen, Ankäufen oder Zusendung durch Kommissionäre ist diesen eine die deutsche Schiffahrt begünstigende Verpflichtung vertraglich aufzuerlegen.

475. Bei Versendungen zur See sollen möglichst nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die bei den Versicherungsgesellschaften als Seeschiffe erster Klasse gelten. Über Versicherung der Ladung s. 364.

476. Bei Verwendung von Seeschiffen auf größeren Entfernungen empfiehlt es sich, den Abschluß der Frachtverträge (Chartepartie) durch sachverständige Personen, wie Güterbestätter, Schiffsmakler usw., vermitteln zu lassen und diese Personen auch bei Ausfertigung der Konnossemente, die alle Bestimmungen des Frachtvertrages und außerdem bestimmte Festsetzungen über Löschzeit, Überliegezeit und Liegezeit enthalten müssen, zu Rate zu ziehen.

477. Versendungen auf dem Wasserwege sollen nicht zu einer Jahreszeit unternommen werden, in der das Einwintern der Sendung zu besorgen oder die Seeschiffahrt durch Wind und Wetter besonders erschwert ist.

Verpackung der Sendung.

478. Die Verpackung muß den Beförderungsverhältnissen entsprechen und so beschaffen sein, daß weder Beschädigungen der Gegenstände selbst noch Verletzungen von Personen oder Sachen durch sie oder Entstehung von Bränden durch Lokomotivfunken zu befürchten sind.

Bei Verwendung von Packgefäßen, die einwandfrei und haltbar sein müssen, sind die Gegenstände darin durch Stroh, Heu, Holzwolle,

Papier u. a. festzulegen. Ein Inhaltsverzeichnis, das mit der Unterschrift des die Verpackung Beaufsichtigenden versehen sein muß, ist jedem Packgefäß beizufügen (Ankleben an der Innenseite des Deckels). Ein gleiches Verzeichnis ist dem Empfänger mit der Post zu übersenden.

Beschädigung der Sendung

479. Zeigen sich beim Empfang der Sendung Schäden oder Verluste, so ist der Befund an Ort und Stelle unter Hinzuziehung des zuständigen Vertreters der Beförderungsanstalt festzustellen und schriftlich niederzulegen. Schadenersatz ist umgehend zu fordern.

480. Wenn Wehrmachtgut auf dem Versendungswege irgendwie in Gefahr gerät, haben die in der Nähe des Unfalls befindlichen Dienststellen sich der Sicherstellung des Gutes vor Schaden oder der möglichsten Verringerung des Schadens nach Kräften anzunehmen und der absendenden oder empfangenden Dienststelle den Vorfall unter Angabe der getroffenen Maßnahmen sofort mitzuteilen.

Sicherstellung der Fuhrleistungen.

481. Die im örtlichen Wirtschaftsverkehr der Ortsbehörden erforderlichen Fuhrleistungen sind nach der VOL. — H. Dv. 24, M. Dv. Nr. 40, L. Dv. 25 — zu vergeben, wenn nicht den Ortsbehörden ein eigener Fuhrpark zur Verfügung steht oder Wirtschaftsfuhren durch die Truppen nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen ausgeführt werden können. **Zu Fuhrleistungen dürfen nur Mitglieder der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe und der Reichsverkehrsgruppe Fuhrgewerbe oder ihrer Untergliederungen, die sich durch ihre Mitgliedskarte ausweisen können, herangezogen werden. Mitglieder der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe und deren Untergliederungen aber nur, wenn sie ihr Gewerbe schon vor dem 1. Januar 1937 betrieben haben. Außerdem dürfen auch Fahrzeuge der Reichsbahn benutzt werden.**

Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn ausnahmsweise keine Mitglieder der genannten Verbände oder ihrer Untergliederungen am Orte vorhanden sind.

Erfindungen, Patente usw.

482. Für Erfindungen, Gebrauchsmuster und Warenzeichen gelten die Vorschriften des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes vom 5. 5. 1936 (R. G. Bl. II S. 117 ff.).

Danach hat das Recht auf das Patent nur der Erfinder, also nicht eine juristische Person. Das Patent hat die Wirkung, daß allein der Patentinhaber befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung

herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Gegenüber dem Reich tritt die Wirkung des Patents nicht ein, wenn die Erfindung zur Zeit der Anmeldung bereits in amtlichen Akten aufgezeichnet war.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung der Reichsregierung zur Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft benutzt werden soll. Sie erstreckt sich außerdem nicht auf eine Benutzung der Erfindung, die auf Anordnung oder im Auftrage des zuständigen Reichsministers oder der ihm nachgeordneten zuständigen Behörde für Zwecke der Landesverteidigung erfolgt. Doch hat der Patentinhaber in diesen beiden Fällen gegen das Reich Anspruch auf angemessene Vergütung, die in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Berlin, den 1. Oktober 1937.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.
Heeresverwaltungsamt.

483. Formblatt. Blatt 1

Zu 188 Absatz 1. **Bestellschein (1)** usw.

(ist nach Erledigung der Rechnung*) beizufügen).

Dienststelle .....
.....
Bestellbuch 19 Nr. .....

über Arbeits-**) und Liefer-**) Aufträge an .....
Unternehmer usw.
..... Verwalterbereich.

Lfd. Nr.	In Auftrag gegeben am:	Kurze Bezeichnung a) bei Arbeitsaufträgen, b) bei Lieferaufträgen: zu a) des Gebäudes, zu b) Ort der Anlieferung	zu a) der Stube usw.	zu a) der Arbeit zu b) Menge, Art u. Frist der Lieferung [zu a) und b) Abschnitt ..... lfd. Nr. ..... des Preisverzeichnisses]	Die Arbeit ist a) beendet, b) geliefert (am)	Entstandene Kosten: vertragsmäßige RM	Rpf	besonders vereinbarte RM	Rpf	Bemerkungen (2)
1	2	3	4	5	6	7		8		9

Auf der Urschrift (1)
* Verw. Ortsbehörde.
Name.
Amtsbezeichnung.

Anmerkungen. (Diese sind von der Druckerei auf dem Umschlag des Durchschreibheftes aufzunehmen.)

(1) Das Bestellbuch wird in der Regel von jedem Verwalter für seinen Bereich als Durchschreibheft geführt. Die Urschrift ist aus dem Durchschreibheft zu trennen und nach Vollziehung — unmittelbar unter der Bestellung — durch die Verw. Ortsbehörde als Bestellschein zu verwenden. Die Blätter für die Urschriften sind zum Abtrennen einzurichten, die für die Durchschriften dagegen nicht. Die Aufschrift für das Bestellbuch auf dem Umschlag des Heftes hat zu lauten:

Bestellbuch Nr. .....

Der .....
Verw. Ortsbehörde (Ort)
(..... Verwalterbereich)

Die nach Erledigung der Rechnung beigefügte Urschrift des Bestellscheines ist nach Abnahme der Lieferung usw. und Abrechnung mit dem Unternehmer usw. diesem mit folgendem Stempelaufdruck zurückzugeben:

Mit Auftragnehmer abgerechnet
am ..... 19 .. (Namenszeichen des Abnahmebeamten usw.)

Denselben Stempelaufdruck erhält die zugehörige Bestellscheindurchschrift. Der Druckstempel (Bürogerät) ist unter Verschluß aufzubewahren.

Für Prüfungsvermerke sind im Bestellbuch leere Blätter hinter dem Titelblatt einzuheften.

(2) Zu Spalte 9: Wenn für die Buchung der Kosten mehrere Verbuchungsstellen in Betracht kommen, empfiehlt es sich, schon bei der Bestellung unter Bemerkungen über gesonderte Rechnungsaufstellung oder über die Aufnahme der betr. Ausführung unter besonderem Abschnitt Anweisung zu geben.

*) Die Rechnung auf vorgeschriebenem Vordruck — wie Anlage ..... — ist bis ..... einzureichen.
**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

DIN A 4.

484. Formblatt.

Zu 188 Absatz 2.

N.N., den ..... 19...

Rechnung

für die Standortverwaltung .....
über ausgeführte.....(Klebe- u. Tapezierer-) Arbeiten
für das ..... Vierteljahr 19...
Aufgestellt vom Tapezierer N.N., ..., Berliner Straße .....
laut Vertrag vom ..... 19.... oder
laut mündlichen Abkommens
laut Vertrag vom ..... 19.... und laut mündlichen Abkommens

Dauerbeleg .....

Sammelbeleg.....

Laufende Nummer	Zeit der Ausführung von	Zeit der Ausführung bis	Nummer des Bestellscheins	Angabe des Gegenstandes	Abschnitt u. Nr. des Preisverzeichnisses	Einheitspreis RM	Einheitspreis Rpf	Es sind zu zahlen auf Grund des Vertrages RM	auf Grund des Vertrages Rpf	Es sind zu zahlen besonders vereinbart RM	besonders vereinbart Rpf	Summe RM	Summe Rpf
				Dienstwohnungen.									
				Nichts.									
				Kaserne I									
	19	34		Offizierkasernenquartier Nr. 58/59									
1	7.	8.	27	2 . (4,50 + 6,02) . 2,90 = 61,02 qm									
				2 . (2,90 + 3,00) . 2,90 = 34,22 „									
				95,24 qm									
				95,24 qm alte tapezierte Wandfläche, die alte Tapete									
				vollständig abgerissen, kleine Löcher und Risse mit Gips									
				ausgebessert, die Wandflächen vorschriftsmäßig vor-									
				behandelt, geleimt, unterklebt und mit Papiertapeten									
				einschl. Borten beklebt und alle Werkstoffe, ausschließ-	X IV								
				lich Tapeten und Borten geliefert	B. 20	1	—	95	24				
2	7.	9.	35	In den Wohnstuben für Verheiratete, Räume 12									
				bis 34	0		00	0	0				
3	usw.									00			
								000	—	000	—	000	—
				Kaserne II									
				Offizierkasernenquartier Nr. 7/8									
4	9.	8.	1	An 2 Fenstern Fenstervorhänge von je 2 Seitenteilen	V								
				und Querbehang an Holzleiste befestigt u. angebracht	6	2	—	4	—				
5	9.	8.	1	Für 2 Fenster aus vorhandenem Stoff je 2 Schals									
				mit Querbehang angefertigt — Preis vereinbart —		—	60			1	20		
				usw.									
					Summe			000	—	000	—	000	—

Im Gerätebestandsbuch in Einnahme:

Abschnitt ..... Geräte unter Nr. ..... = 2 Fenstervorhänge

Im Gerätebestandsbuch in Ausgabe:

Abschnitt ..... Geräte unter Nr. ..... = 15 m Vorhangstoff

Gebäudeveränderungen: Keine

(Für die Form der Geldquittung und der Feststellungsbescheinigungen gilt HKRO. — H. Dv. 325 —).

Anmerkungen.

(1) In der Spalte „Angabe des Gegenstands" sind die Ausbesserungen in demselben Gebäude hintereinander aufzuführen. Die Bezeichnung der Gebäude und die Nummer und Zweckbestimmung des Raums, in dem die Ausbesserung stattgefunden hat, müssen den Angaben in Spalten 3 und 4 des Bestellscheins entsprechen und durch Unterstreichen hervorgehoben werden.

(2) Die Verw. Ortsbehörden haben bei der Prüfung der Rechnungen nach den Bestellscheinen Unvollkommenheiten zu beseitigen, insbesondere bei Kosten für Tapezierungen und für den Anstrich der Wände, Decken und Fußböden das Jahr der letzten gleichartigen Erneuerung zu vermerken*) und in den Belegen über Kosten für Wohngeräte der Einzelquartiere und für Fenstervorhänge die Nummern der Räume und die Dienstgrade der Bewohner anzugeben.

(3) Ferner ist genau darauf zu achten, daß die einzelnen Geldansätze in den Rechnungen laufend numeriert sind und daß überall die Zeit der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen angegeben ist. Bei mehrseitigen Belegen müssen die einzelnen Seiten mit laufenden Nummern bezeichnet werden.

*) Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form zu führen.

485. Formblatt. Teil I

Zu 243 u. 244a). usw.

Gerätebestandsbuch

der

.....

(Verw. Ortsbehörde)

Angefangen: Ende März 19...

Beendet: .....

Dieses Buch enthält .... (Zahl) einfache und .... doppelte Seiten (Seite 1 bis ....).

Ort, Datum.
Verw. Ortsbehörde.
Name.
Amtsbezeichnung.

Anmerkungen (in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Die Nummer, Benennung und Reihenfolge der Geräte muß mit der Geräteübersicht (242 Anhang A) übereinstimmen.

(2) Das Gerätebestandsbuch soll für den Geräteverkehr mehrerer Jahre eingerichtet werden. Hierzu muß der für jeden Gegenstand frei zu lassende Raum dem voraussichtlichen Zu- und Abgang entsprechen und ganze Seiten und mehr umfassen. Zur besseren Handlichkeit des Gerätebestandsbuches darf es zur getrennten Aufnahme einzelner Abschnitte, wie z. B. der Wäschebestände, in zwei oder mehreren Teilen geführt werden. Für neu hinzutretende Geräte (242 Absatz 2) kann, wenn zu ihrem Nachweis im zuständigen Teil des geführten Bestandsbuches an gehöriger Stelle oder am Schlusse der Raum fehlt, ein besonderer Teil angelegt werden, auf den im zuständigen Teil an gehöriger Stelle unter Angabe der Nummer des neu hinzugetretenen Geräts hinzuweisen ist.

Für Prüfungsvermerke sind im Gerätebestandsbuch leere Blätter hinter dem Titelblatt einzuheften.

Auf der Rückseite des Titelblatts ist folgender Vordruck aufzunehmen:

Unterschrift und Namenszeichen des Buchführers.

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Namen	Unterschrift	Namenszeichen	Zeitraum der Buchführung	Bemerkungen

Für das Bestandsbuch ist ein Inhaltsverzeichnis (unter Verwendung eines Vordrucks) anzulegen, das auf dem laufenden zu halten ist.

(3) Tritt ein in seinem Endergebnis bekannter Zu- oder Abgang — z. B. durch Neubeschaffung oder Verkauf — nicht auf einmal, sondern in Zeitabständen ein, so sind die Lieferscheine usw. für diese einzelnen Zu- oder Abgänge vorläufig beim Gerätebestandsbuch aufzubewahren, bis die Buchungen nach den eingegangenen Rechnungen usw. möglich sind.

(4) Zum Bestandsbuch über wertvolle Geräte (Teppiche usw.) ist noch ein Verzeichnis mit laufenden Nummern zu führen, darin sind einzutragen: Zahl, kurze Beschreibung, Größe, Wert und Gebrauchs- und Lagerort der Stücke, z. B. 1 Wollteppich, dunkelblau und rot gemustert, 3 × 4 m, Wert 200 *RM*, im Zimmer Nr. 50. Im Bestandsbuch ist auf die laufende Nummer des Verzeichnisses hinzuweisen. Es ist beim Bestandsbuch aufzubewahren.

Tag	Nr. des Belegs (a) Gerätebelegs	Nr. des Belegs Geldbelegs	Anschaffungspreis für das Stück RM	Anschaffungspreis für das Stück Rpf	Von wem? An wen? (Erläuterung des Zu- und Abgangs — möglichst gekürzt —) Abschnitt 1 (Zahl im Vordruck nicht einsetzen — z. B. „1" —)	Zugang	Abgang	Bestand
19..					Nr. 1 (b) Deckenbezüge, feine, weiße			
1. 4.	·		·	·	Übertragener Bestand			908
8. 4.	2	·	·	·	Von H. St. O. Verw.	12	·	920
20. 4.	4	·	·	·	Von der 2. an die 4. Schwadron	·	·	920
10. 6.	9	·	·	·	Ausgesondert laut Aussonderungsnachweisung	·	43	877
18. 8.	14	·	·	·	Vom Gerätelager an 1. Batterie	·	·	877
15. 9.	21	88	9	25	Laut Zusammenstellung über Ankauf Stempel (c)	35	·	912
					usw.			
					Seite			912
					Nr. 2 (b) Deckenbezüge, gewöhnliche, weiße			
					usw.			

(a) Die Gerätebelege sind für jedes Rechnungsjahr neu mit lfd. Nr. zu bezeichnen

(b) Nr. der Geräteübersicht

(c) Druckstempel: Wirtschaftsprüfung am ..... 19...

Davon befinden sich																	
[b]eim Reiterregiment.....					bei der I/A. R.											im Gerätelager	Bemerkungen
[St]ab	1 Schwad.	2. Schwad.	3. Schwad.	4. Schwad.	für 1. Battr.	W. 2. Battr.	usw.										
50	94	105	112	88	·	·										459	
·	·	·	·	·	·	·										+ 12 471	
·	·	— 6 99	·	+ 6 94	·	·										·	
·	·	·	·	·	·	·										— 43 428	s. Geräte Nr..... (Zugang)
·	·	·	·	·	+ 8	·										— 8 420	
·	·	·	·	·	·	·										+ 35 455	
50	94	99	112	94	8											455	

3. Formblatt. Teil I
243 u. 244b). usw.

Gerätebestandsbuch
der
Heeresstandortverwaltung (U) .....

Angefangen: Ende März 19...
Beendet:

Dieses Buch enthält ..... (Zahl) einfache und ..... doppelte Seiten (Seite 1 bis ....)

Ort, Datum.
Heeresstandortverwaltung (U).
Name.
Amtsbezeichnung.

Anmerkungen (in die Vordrucke aufzunehmen).

Die Nummer, Benennung und Reihenfolge der Geräte muß mit der Geräteübersicht (242 Anhang A) übereinstimmen.

Das Gerätebestandsbuch soll für den Geräteverkehr mehrerer Jahre eingerichtet werden. Hierzu muß der für jeden Gegenstand freizulassende Raum dem voraussichtlichen Zu- und Abgang entsprechen und ganze Seiten und mehr umfassen. Zur besseren Handlichkeit des Gerätebestandsbuches darf es zur getrennten Aufnahme einzelner Abschnitte, wie z. B. der Wäschebestände, in zwei oder mehreren Teilen geführt werden. Für neu hinzutretende Geräte (242 Absatz 2) kann, wenn zu ihrem Nachweis im zuständigen Teil des geführten Bestandsbuches an gehöriger Stelle oder am Schlusse der Raum fehlt, ein besonderer Teil angelegt werden, auf den im zuständigen Teil an gehöriger Stelle unter Angabe der Nummer des neu hinzugetretenen Geräts hinzuweisen ist.

Für die Prüfungsvermerke sind im Gerätebestandsbuch leere Blätter hinter dem Titelblatt einzuheften.

Auf der Rückseite des Titelblatts ist folgender Vordruck aufzunehmen:

Unterschrift und Namenszeichen des Buchführers.

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Namen	Unterschrift	Namenszeichen	Zeitraum der Buchführung	Bemerkungen

Für das Bestandsbuch ist ein Inhaltsverzeichnis (unter Verwendung eines Vordrucks) anzulegen, das auf dem laufenden zu halten ist.

Tritt ein in seinem Endergebnis bekannter Zu- oder Abgang — z. B. durch Neubeschaffung oder Verkauf — nicht auf einmal, sondern in Zeitabständen — ein, so sind die Lieferscheine usw. für diese einzelnen Zu- oder Abgänge vorläufig beim Gerätebestandsbuch aufzubewahren, bis die Buchungen nach den eingegangenen Rechnungen usw. möglich sind.

Zum Bestandsbuch über wertvolle Geräte (Teppiche usw.) ist noch ein Verzeichnis mit laufenden Nummern zu führen, darin sind einzutragen: Zahl, kurze Beschreibung, Größe, Wert und Gebrauchs- oder Lagerort der Stücke, z. B. 1 Wollteppich, dunkelblau und rot gemustert, 3 × 4 m, Wert 200 *RM*, im Zimmer Nr. 50. Im Bestandsbuch ist auf die laufende Nummer des Verzeichnisses hinzuweisen. Es ist beim Bestandsbuch aufzubewahren.

Tag	Nr. des Belegs (a) Gerätebelegs	Nr. des Belegs Geb.-Bl.	Anschaffungspreis für das Stück RM	Anschaffungspreis für das Stück Rpf	Von wem? An wen? (Erläuterungen des Zu- und Abgangs — möglichst gekürzt —) Abschnitt 1 (Zahl im Vordruck nicht einsetzen — z. B. „1" —)	Zugang	Abgang	Bestand
19..					Nr. 1 (b) Deckenbezüge, feine, weiße			
1. 4.	·	·	·	·	Übertragener Bestand			908
8. 4.	2	·	·	·	Von H. St. O. Verw.	12	·	920
20. 4.	4	·	·	·	Vom 5. zum 8. Verw. Bereich	·	·	920
10. 6.	9	·	·	·	Ausgesondert laut Aussonderungsnachweisung	·	43	877
18. 8.	14	·	·	·	Vom Gerätelager an 2. und 4. Verw. Bereich	·	·	877
15. 9.	21	88	9	25	Laut Zusammenstellung über Ankauf Stempel (c)	35	·	912
					usw.			
					Seite			912
					Nr. 2 (b) Deckenbezüge, gewöhnliche, weiße			
					usw.			

(a) Die Gerätebelege sind für jedes Rechnungsjahr neu mit lfd. Nr. zu bezeichnen

(b) Nr. der Geräteübersicht

(c) Druckstempel: Wirtschaftsprüfung am ..... 19...

Davon befinden sich im Verwalter-Bereich															im Gerätelager	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.						
40	32	26	38	60	42	52	28	38	·	·					552	
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·					+ 12 564	
·	·	·	·	— 14 46	·	·	+ 14 42	·	·	·					·	
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·					— 43 521	s. Geräte Nr. .... (Zugang)
·	+ 8 40	·	+ 12 50	·	·	·	·	·	·	·					— 20 501	
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·					+ 35 536	
40	40	26	50	46	42	52	42	38							536	

487. Formblatt.

Zu 244 zu a) und zu b).

a) Geräteberechnung

der ..... Standortverwaltung (U) .....
(..... Verwalterbereich)

für die 1. Kp. ..... über den Bedarf an Geräten für die Unterkunft in der .....
..... kaserne .....

---

b) Geräteverzeichnis

über die von der Heeresstandortverwaltung (U) .....
(..... Verwalterbereich)

der 1. Kp. .....
ihrem Gewahrsam übergebenen, in der .....
kaserne ..... befindlichen Unterkunftsgeräte.

Angefangen am ..... 19....
Beendet am ..... 19....

Dieses Heft enthält ..... (Zahl) einfache und ..... doppelte Seiten mit je ..... Einlagebogen.

Ort, Datum.
Heeresstandortverwaltung.
Name.
Amtsbezeichnung.

Anmerkungen zu a) Geräteberechnung (in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Die Geräteberechnung zur ersten Ausstattung der Räume des Nutznießers (Gerätegebühr) wird von der St. O. Verw. aufgestellt (vgl. 109); eine Abschrift wird dem Nutznießer ausgehändigt; sie dient der Kp. usw. zum Anhalt für die Aufstellung der Gerätetafeln auf den Stuben usw. (III 111). Die Abschrift ist dem Geräteverzeichnis — s. b) und 488 — vorzuheften. Nach der Aufstellung der Geräteberechnung eingetretene Zu- und Abgänge — s. Anm. (3) — sind vor erneuter Geräteübergabe am Schluß zu- und abzusetzen (244 zu a)).

(2) Die Geräteübernahme ist vom Nutznießer am Schluß der Geräteberechnung (Urschrift) anzuerkennen. Bei Wechsel des Kp. usw. Chefs usw. ist nach III 104 zu verfahren.

(3) Jede Geräteberechnung (Urschrift) sowie die Empfangs- und Einnahmescheine jedes Nutznießers über alle späteren Zu- und Abgänge sind geheftet (Leitordner usw.) beim Bestandsbuch (oder -kartei) oder bei der Gerätenachweisung als Belege für diese Nachweise aufzubewahren. Alle nach der Geräteübergabe bei den Nutznießern eintretenden Zu- und Abgänge werden somit von der St. O. Verw. (Verwalter) nur im Bestandsbuch oder in der -kartei (in der Gerätenachweisung) gebucht. Im übrigen s. Anmerkung (3) zu b) (letzte Seite des Formblattes).

487 a

Verwalterbereich Nr.	Nr. des Raumes laut Benutzungsplan	Nummer des Gerätebestandsbuchs	1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	28	29
			Bettbezüge							Bettlaken		Handtücher		Kopf-Kopf-Hülsen	
		Nähere Bezeichnung des Raums	Deckenbezüge				Kopfpolsterbezüge								
			feine weiße	gewöhnliche	bunte		feine weiße	gewöhnliche	bunte	feine	gewöhnliche	feine	gewöhnliche	Fiber	Indiafaser
2		Kaserne I													
	14/15	Offizierquartier	1	·	·	·	1	·	·	1		2	1	·	·
	20	Unteroffizierstube	·	2	·	·	·	2	·	·	2	·	6	·	·
	27	Mannschaftsstube	·	·	6	·	·	·	6	·	6	·	18	·	·
		usw.	usw.												
			·												
			·												
			·												
		Summe	2												

487 b

Lfd. Nr.	Tag des Zu- oder Abgangs	Nummer des Gerätebestandsbuchs	1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	28	29
			Bettbezüge							Bettlaken		Handtücher		Kopf-Kopf-Hülsen	
		Von wem? An wen?	Deckenbezüge				Kopfpolsterbezüge								
			feine weiße	gewöhnliche	bunte		feine weiße	gewöhnliche	bunte	feine	gewöhnliche	feine	gewöhnliche	Fiber	Indiafaser
	19..														
1	1. 4.	Laut anerkannter Geräteberechnung usw. insgesamt von der H. St. O.													
		Verw. übernommen	2	(hier sind die Summenzahlen der Geräteberechnung — s. — einzusetzen)											
2	2. 5.	Von der H. St. O. Verw. (Verwalterbereich)	+2											+12	
3	27. 9.	An die H St. O. Verw. (Verwalterbereich)	—3				—3								
	19..														
		Bestand am 31. 3. 19....													
		(oder am Tage des Wechsels des Kp.-Chefs)													
		(usw. wie oben)													

30	usw.	Bemerkungen
matratzen polster		
usw. in der für das Gerätebestandsbuch (Gerätenachweisung) vorgeschriebenen Reihenfolge		
usw.		
		Anerkannt. Ort, Datum. Name. Hauptmann und Kp.-Chef.
(Die St. O. Verw., Ort, Datum, Name, Amtsbezeichnung)		

30	usw.	Bemerkungen
matratzen polster		
usw. in der für das Gerätebestandsbuch (Gerätenachweisung) vorgeschriebenen Reihenfolge		
vorstehend a)		Anerkannt. Ort, Datum. Name. Hauptmann und Kp.-Chef.
usw.		
usw.		
		(Anerkannt usw. wie oben.)

Anmerkungen zu b) Geräteverzeichnis — für den Nutznießer — (in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Das Geräteverzeichnis ist in einem Aktendeckel mit Aufschrift zu heften und vom Nutznießer (Kp.-Chef usw.) zu führen. Es wird ihm nach der Geräteübergabe als Gegenbuch gegen Empfangsschein ausgehändigt, nachdem der nach der Geräteberechnung übernommene Bestand von der St. O. Verw. (Verwalter) eingetragen worden ist. Am Schluß jedes Rechnungsjahres und zu jeder Bestandprüfung ist das Geräteverzeichnis abzuschließen und der St. O. Verw. (Verwalter) zur Nachprüfung zu übergeben. Das Geräteverzeichnis ist wie ein Bestandsbuch stets unter Verschluß aufzubewahren, wofür der Gerätebuch- oder -karteiführer des Nutznießers verantwortlich ist.

(2) Bei Wechsel des Kp.-Chefs usw. ist nach III 104 zu verfahren. (Anerkenntnis in Spalte Bemerkungen neben den letzten Bestandszahlen.)

(3) Es sind soviel Einlagebogen zu verwenden, daß genügend Raum bleibt, einzelne Zu- und Abgänge durch Zu- und Absetzen (+ u. —) eintragen zu können, um jederzeit den Endbestand zu ersehen. Dieser muß mit der dem Nutznießer im Gerätebestandsbuch (-kartei) oder in der Gerätenachweisung des Verwalters zur Last gelegten Gerätebestandszahl stets übereinstimmen. Änderungen der Bestandszahlen in dem Geräteverzeichnis sind verboten. Für Prüfungsvermerke sind im Geräteverzeichnis leere Blätter hinter dem Titelblatt einzuheften.

Auf der Rückseite des Titelblatts ist folgender Vordruck aufzunehmen:

Unterschrift und Namenszeichen des Buchführers.

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Namen	Unterschrift	Namenszeichen	Zeitraum der Buchführung	Bemerkungen

(4) Unbrauchbare Stücke, die gegen brauchbare durch den Nutznießer im Gerätelager umgetauscht werden — gegebenenfalls mit Umtauschscheinen (auf Vordrucken) des Verwalters —, sind nicht als Ab- und Zugang im Geräteverzeichnis zu buchen.

488. Formblatt.
Zu 245.

Geräteverzeichnis

über die von der Marinestandortverwaltung .....

(..... Verwalterbereich)

der .....

in Gewahrsam übergebenen, in der .....

Kaserne ..... befindlichen Unterkunftsgeräte.

Angefangen am ..... 19...
Beendet „ ..... 19...

Dieses Heft enthält ..... (Zahl) einfache und ..... doppelte Seiten mit je ..... Einlagebogen.

Ort, Datum.
Marinestandortverwaltung.
Name.
Amtsbezeichnung.

Die Anmerkungen in 487 zu b) (1) bis (4) gelten sinngemäß.

Geldbeleg			Gerätebeleg Nr.	Erläuterung des Zu- und Abgangs	Geräte Nr. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
					Bettlaken			Decken wollene		Deckenbezüge gewöhnliche				Handtücher	
Kapitel	Titel	Nr.			feine	gewöhnliche		weiß	gefärbt	fein	weiß	blau bunt		fein	gewöhnliche

usw. in der für die Gerätebestandskartei vorgeschriebenen Reihenfolge

489. Formblatt. Teil I

Zu 244 zu b). usw.

Gerätenachweisung

der

Heeresstandortverwaltung (U) .....

2. Verwalterbereich

Angefangen: Ende März 19...

Beendet:.....

Dieses Buch enthält ..... (Zahl) einfache und ..... doppelte Seiten (Seite 1 bis .....).

Ort, Datum.
Heeresstandortverwaltung.
Name.
Amtsbezeichnung.

Anmerkungen (in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Die Geräteberechnungen (487 a) und Empfangs- und Einnahmescheine der Nutznießer müssen sich als Belege stets bei dieser Nachweisung befinden.

(2) Die in den Spalten „Davon befinden sich" angegebenen Zahlen ändern sich nur, wenn der „Bestand" durch Empfänge oder Abgaben sich verändert. Ein Umtausch unbrauchbarer Stücke durch den Nutznießer im Gerätelager auf Grund von Umtauschscheinen (auf Vordrucken) des Verwalters ist in die Gerätenachweisung, wie in das Geräteverzeichnis (487 b) durch den Nutznießer, nicht einzutragen.

(3) Das für das Einrichten und die Führung des Gerätebestandsbuches Gesagte — s. 486 Anmerkung (1) und (2) — gilt auch hier.

(4) Von Zeit zu Zeit — mindestens am Schlusse jedes Rechnungsjahres — ist die Übereinstimmung der Buchungen und Bestandszahlen in der Gerätenachweisung mit dem Gerätebestandsbuch oder der -kartei nachzuprüfen; Unstimmigkeiten sind aufzuklären. Für diese Prüfung gilt auch 486 Anmerkung (2) Abs. 2.

Tag	Nr. (a) des Gerätebelegs	Von wem? An wen? (Erläuterung des Zu- und Abgangs — möglichst gekürzt —) Abschnitt 1 (Zahl im Vordruck nicht einsetzen — z. B. „1" —)	Zugang Stück	Abgang Stück	Bestand laut Gerätebestandsbuch für ..... Verwalterbereich
19..		Nr. 1 (b) Deckenbezüge, feine, weiße			
1. 4.		Übertragener Bestand	.	.	32
2. 5.	8	Vom Verw. Bereich an 1./Kf. A.	.	.	32
10. 8.	24	Von 1./..... an 3./F. A.	.	.	32
18. 8.	28	Vom Gerätelager an 1. 2. 3./..... u. Verw. Ber. Stempel (c)	8	.	40
		usw.			
		Nr. 2 (b) Deckenbezüge, gewöhnliche, weiße			
		usw.			

(a) Die Gerätebelege sind für jedes Rechnungsjahr neu mit lfd. Nr. zu bezeichnen.

(b) Nr. der Geräteübersicht.

(c) Druckstempel: Wirtschaftsprüfung am ..... 19....

Davon befinden sich																	Bemerkungen
bei der Kraftfahrabteilung.....				bei der Fahrabteilung.....				bei der I./.....								beim Verwalterbereich	
1.	2.			Stab	1.	2.	3.	Stab	1.	2.	3.						
Kp.				Batt.				Batt.									
2	4	·	·	·	4	4	2	·	6	4	4	·	·	·	·	2	
+2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	−2	
4																0	
·	·	·	·	·	·	·	+2	·	−2	·	·	·	·	·	·	·	
							4		4								
·	·	·	·	·	·	·	·	·	+2	+2	+2	·	·	·	·	+2	
									6	6	6					2	

490. Formblatt.

Zu 245.

Gerätelagerkarte Nr.....

(wie Geräte Nr.)

Geräte Nr.....

Gegenstand .....

Lfd. Nr.	Datum 19..	Beleg Nr.	Von wem oder an wen?	Zu-	Ab-	Bestand	Davon befinden sich im Gerätelager										
				gang			I								Aussonderung		
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
0																	
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
0																	
			Übertrag														

DIN A 4.

Gerätelagerkarte Nr. ..... Geräte Nr. .....

Gegenstand .....

Lfd. Nr.	Datum 19..	Beleg Nr.	Von wem oder an wen?	Zu-	Ab-	Bestand	Gerätelager										
				gang			I								Aussonderung		
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
0																	
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
0																	
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
0																	

491. Formblatt.

Zu 247.

Nachweisung

des Standortlazaretts .....

über

die Verteilung der Bestände an Lazarettwirtschaftsgeräten auf die Lazaretträume und das Gerätelager.

Unterschrift und Namenszeichen des mit der Führung der Nachweisung beauftragten Beamten usw.

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Namen	Unterschrift	Namenszeichen	Zeitraum der Führung der Nachweisung	Bemerkungen

Anmerkungen (in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Für die Richtigkeit der Eintragungen — nur mit Bleistift — in die fortlaufend geführte Nachweisung ist der hiermit beauftragte Beamte usw. verantwortlich.

(2) Die Gegenstände sind nach ihrer Nummer und Benennung in genauer Übereinstimmung mit dem Gerätebestandsbuch aufzuführen. Nötigenfalls sind Einlagebogen zu verwenden.

DIN A 4.

Lfd. Nr. des Gerätebestandsbuches	Gegenstand	Bestand laut Gerätebestandsbuch Stückzahl	Von dem Bestande (Spalte 3) be-									
1	2	3	4	5	6	usw.						
	Abschnitt I.											
	Wäsche und Bettausstattung,											
	Kleidungsstücke.											
1	Abzeichen für Unteroffiziere											
2	Bademantel (Kräuselstoff)											
2a	Badehandtuch (Kräuselstoff)											
3	Besuchsmantel für Ärzte											
4	Bettlaken											
5	Decken, Daunen											
5a	Federkissen											
6	Decke, wollene, weiße											
7	Geschirrtuch (reinleinen)											
8	Halstuch											
usw.	usw.											

finden sich in den einzelnen Lazaretträumen und im Gerätelager:

492. Formblatt.

Zu 249.

Nachweisung

der

.....

(Verw. Ortsbehörde)

über

Zu- und Abgang an Geräten

für

das Rechnungsjahr 19...

Anmerkungen:

(1) Die Nachweisung ist von jeder Verw. Ortsbehörde aufzustellen.

(2) Die Nachweisung nebst Gerätebelegen ist mit dem letzten Teilband des Titelrechnungslegungsbuches der W. V. oder der M. Int. in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen, davon je eine Ausfertigung für die Akten der W. V. oder der M. Int. (Wirtschaftsprüfung der betr. Verw. Ortsbehörde) und für den Rechnungshof (für seine Akten).

Die Lazarette und Rem. Ämter legen die Nachweisung nur in einfacher Ausfertigung für die W. V. oder die M. Int. vor. Vgl. im übrigen 251.

Lfd. Nr.	Nr. der Belege: Geräte	Nr. der Belege: Geld	Einnahmen oder Ausgaben	1. (Abschnitt der Geräteübersicht*)) Nummer der Geräteübersicht
			I. Einnahmen.	
			a) Nach den Geldbelegen	
1	—		Laut Nachweisung für I. Vierteljahr (oder I. Halbjahr) 19...	
2	—		Laut Nachweisung für II. Vierteljahr 19...	
3	—		Laut Nachweisung für III. Vierteljahr 19...	
			Im IV. Vierteljahr oder im II. Halbjahr 19...	
4	—	220		
5	—	258		
6	—	260	usw.	
			b) Von anderen Verwaltungen.	
	8	—		
			c) Sonstiges.	
	15	—		
			Summe Einnahmen	
			II. Ausgaben.	
			a) Nach den Geldbelegen:	
			Laut Nachweisung für I. Vierteljahr (oder I. Halbjahr) 19...	
			Laut Nachweisung für II. Vierteljahr 19...	
			Laut Nachweisung für III. Vierteljahr 19...	
			Im IV. Vierteljahr (oder im II. Halbjahr) 19...	
			usw.	
			b) An andere Verwaltungen.	
	20	—		
			c) Sonstiges.	
			Summe	

*) 1. Wäsche und Bettausstattung. 2. usw. (laut Geräteübersicht für die Unterkunft oder für die Lazarette).

2. ..... usw.

Nummer der Geräteübersicht

Ort, Datum

Verw. Ortsbehörde
Name
Amtsbezeichnung

493. Formblatt.

Zu 258.

Bestandsliste

de.....

..... über reichseigene Gegenstände für deren Nachweis nicht besondere Bestandsbücher usw. zu führen sind.

Einteilung *)

Buchungsabschnitt I. Bürogeräte (aus Geschäftsbedürfnismitteln)

Buchungsabschnitt II. Gegenstände aus anderen Haushalts- und „S"-**) Mitteln.

Buchungsabschnitt III. Gegenstände aus Zuwendungen.

Diese Liste enthält .... (Zahl) einfacher Seiten
(in Worten) .....
und .... (Zahl) doppelter Seiten mit je
(in Worten) .....
.... (Zahl) Einlagebogen
(in Worten) .....

Ort, Datum
Name
Dienstgrad und Amtsbezeichnung

Anmerkungen (auch in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Für Prüfungsvermerke sind in der Bestandsliste leere Blätter hinter dem Titelblatt einzuheften.

(2) Auf der Rückseite des Titelblatts ist folgender Vordruck aufzunehmen:

Unterschrift und Namenszeichen des Buchführers.

Nr. Lfd.	Dienstbezeichnung	Name	Unterschrift	Namenszeichen	Zeitraum der Buchführung	Bemerkungen

(3) Die Zugänge sind in der Bestandsliste in schwarzen, die Abgänge in roten Zahlen untereinander so einzutragen, daß sich der Bestand ohne besonderen Abschluß ermitteln läßt.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.
**) Kantinenmittel rechnen nicht zu den „S"-Mitteln.

Buchungsabschnitt I†)

Lfd. Nr.	Hinweis auf Geldbeleg Nr.	Kap.	Tag	Von wem? An wen?	Mappen für Zeichnungen	Aktentaschen mit Verschluß	Geldbeutel, Geldtaschen	Zahlbretter	usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Sollbestand (wenn dieser festgesetzt ist)							
		Bestand am			20	3	3	5	
1	5	VIII A 4	10. 4. 32	durch Ankauf	3	1	—	2	
2	7	VIII A 4	12. 4. 32	desgl.					
3	.	.	14. 4. 32	von der W. V. III					
4	.	.	25. 4. 32	durch Aussonderung	3*)	1*)	1*)	2*)	
5	10	VIII A 4	10. 5. 32	durch Ankauf	—	1	—	2	
6	15	VIII A 4	15. 5. 32	desgl.					
7	.	.	30. 5. 32	an W. V. V.					
		Bestand bei der Prüfung am			20	4	2	7	

†) Vorstehendes Formblatt gilt nur für die Doppelbogen des Buchungsabschnittes I, und zwar bleibt der Kopf der Spalten 6 — 10 und notwendige Einlagebogen mit gleich breiten Spalten in den Vordrucken leer, so daß nur der Kopf der Spalten 1 — 5 und der Spalten auf der rechten Seite des Formblattes in den Vordrucken (ohne Spalten-Nr.) auszufüllen ist.

Für die Buchungsabschnitte II und III sind dagegen nur die Spalten 1 — 5 im Kopf mit der Bezeichnung (mit Spalten-Nr.) vorzudrucken, der Kopf der übrigen gleich breit anzulegenden Spalten in den Doppel- und Einlagebogen (ohne Spalten-Nr.) bleibt in den Vordrucken leer.

(Im Vordruck nur auf der rechten Seite des Doppelbogens*)

usw.	Schreibmaschinen			Rechenmaschinen		Verschlußmaschinen		Bemerkungen
	Stück	System	Fabrik-Nr.	Stück	System	Stück	System	
	(usw. Nr. in die Vordrucke nicht eintragen)							
	6							*) in Rot einzutragen
	6**)							**) 2 Continental Nr. 13450 Nr. 13460
	1	Adler	1320	1	Mercedes, Euklid, Modell 21			2 Adler Nr. 1250 Nr. 1255
	1	Triumph	13420					2 Triumph Nr. 12540 Nr. 12545
						1	Adrema	
	1*)	Adler	1250 (rot)					
	7			1		1		

494. Formblatt.

Zu 316 und 318.

Verbrauchsmittelbestandsbuch

I. Teil

der .....

(Verw. Ortsbehörde)

— 1. Verwalter-Bereich —

Angefangen Ende März .....

Beendet am .....

Dieses Buch enthält ..... (Zahl) einfache Seiten.

Ort, Datum

Verw. Ortsbehörde

Name

Amtsbezeichnung

Anmerkungen (in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Das Bestandsbuch ist für eine Reihe von Jahren anzulegen. Hierzu muß der für jedes Verbrauchsmittel freizulassende Raum — u. U. ganze Seiten und mehr — dem voraussichtlichen Zu- und Abgang entsprechen.

Für Prüfungsvermerke sind im Bestandsbuch leere Blätter hinter dem Titelblatt vorzuheften, außerdem ein Inhaltsverzeichnis, das auf dem laufenden zu halten ist.

Auf der Rückseite des Titelblatts ist folgender Vordruck aufzunehmen:

Unterschrift und Namenszeichen des Buchführers.

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Name	Unterschrift	Namenszeichen	Zeitraum der Buchführung	Bemerkungen

(2) Die Nummer, Benennung und Reihenfolge der Verbrauchsmittel muß mit der Verbrauchsmittelübersicht — Anlage 19 — übereinstimmen. Hinzutretende Verbrauchsmittelarten sind an gehöriger Stelle im Bestandsbuch unter a, b usw. einzuschalten. Fällt eine Verbrauchsmittelart weg, so bleibt die betreffende Nummer offen. Sie darf auch nicht für ein neu hinzutretendes Verbrauchsmittel benutzt werden.

(3) Tritt ein in seinem Endergebnis bekannter Zu- oder Abgang — z. B. durch Neubeschaffung oder Verkauf — nicht auf einmal, sondern in Zeitabschnitten ein, so sind die Lieferscheine usw. für diese einzelnen Zu- und Abgänge vorläufig beim Verbrauchsmittelbestandsbuch (oder bei der -kartei) aufzubewahren, bis die Buchungen nach den eingegangenen Rechnungen usw. möglich sind.

(4) Die Ausgaben der St. O. Verw. — Unterkunft — an die Bedarfsstellen sind im Bestandsbuch nicht einzeln zu buchen, sondern werden erst am Schlusse des R. J. mit den laut Verbrauchsmittelabrechnungsbuch (316 und 324) im R. Jahre verausgabten Gesamtmengen in Abgang gestellt.

Tag	Nr. des Belegs: Verbrauchsmittel a)	Nr. des Belegs: Geld	Seite und Nr. der Nachweisung über Einnahmen b)	Beschaffungspreis im einzelnen: RM	Rpf	Von wem? An wen? (Nähere Bezeichnung des Zu- und Abgangs — möglichst gekürzt)	Zugang	Abgang	Bestand kg
						Abschnitt I			
1934			zu	100	kg	Nr. 1 c) Braunkohlenbriketts			
31. 3.						Übertragener Bestand			480 164
15. 4.			1/1	2	47	Verkaufsbüro der Oberschl. Staatsgruben Berlin	25 206	·	505 370
2. 7.	1					Beim Verwiegen laut Verhandlg. mehr vorgefunden	554	·	505 924
						usw.			
1935									
31. 3.						Lt. Verbrauchsmittelabrechnungsbuch für 1934 insgesamt verausgabt	·	502 708	3 216
31. 3.	2					Lt. Verhandlung vom 31. 3. 35 im Bestand mehr vorgefunden			
						Stempel d)	884	·	4 100
						usw.			
						Nr. 2 c) Steinkohlen			
						usw.			

a) Die Verbrauchsmittelbelege sind für jedes R.Jahr neu mit lfd. Nr. zu bezeichnen.

b) Gilt nur für St. O. Verw., die das Bestandsbuch in mehreren Teilen führen.

c) Nr. der Verbrauchsmittel-Übersicht.

d) Druckstempel: Wirtschaftsprüfung am.....19...

495. Formblatt.

Zu 316 und 324.

Verbrauchsmittelabrechnungsbuch

der Standortverwaltung .....

..... Verwalterbereich

für das Rechnungsjahr 19....

Anmerkungen (in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Im Verbrauchsmittelabrechnungsbuch sind sämtliche Ausgaben an Verbrauchsmitteln zu buchen.

(2) Für jede Bedarfsstelle (Wirtschaftseinheit usw., nicht Kompanien usw.) — vgl. 324 Absatz 2 — ist ein Buchungsabschnitt anzulegen, der so viel Raum bieten muß, daß die im Laufe eines Rechnungsjahres eintretenden Empfänge eingetragen werden können.

(3) Am Schlusse des Rechnungsjahres sind die Buchungsabschnitte abzuschließen und am Schlusse des Buches die gesamten Ausgaben zu ermitteln, die dann im Bestandsbuch abzusetzen sind. Hierauf ist nach 324 letzter Absatz zu verfahren.

Das Verbrauchsmittelabrechnungsbuch mit Belegen ist mit dem Teilband des Titelrechnungslegungsbuches für IV. Vierteljahr der W. V. oder der M. Int. und von diesen dem Rechnungshof vorzulegen.

Abschnitt I: Feuerungs

Nr. der Verbrauchsmittelübersicht					1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Nr. der Belege: Verbrauchsmittel	Nr. der Belege: Geld	Tag der Ausgabe	Nähere Bezeichnung der Ausgabe (vgl. Anmerkung 2)	Braunkohlenbriketts kg	Steinkohlen kg	Steinkohlenbriketts kg	Schmiedekohlen kg	Koks kg
			1934						
				1. Kraftf. Abt. ...					
1	1	.	1. 4.	Bestand aus dem Vorjahr lt. Verhandlung	550	1600			
2	2	.	15. 4.	Vom Lager in Kaserne		4800			
3	3	.	1.10.	Vom Hauptlager im Verw.Bereich (1.Einn.)					
				usw.					
			1935						
				2. Fahr. Abt. ...					
				usw.					
				3. Waffenmeisterei, Kraftf. Abt. ...					
				usw.					
				4. Offizierheim, Kraftf. Abt. ...					
				usw.					
				5. Offizierheim, Fahr. Abt. ...					
				usw.					
				6. Gegen Bezahlung					
				usw.					
				7. Im Wirtschaftsbetriebe des ...Verwalterbereichs					
				usw.					
				8. An andere Dienststellen					
				(unentgeltlich)					
				usw.					

mittel				Abschnitt II: Beleuchtungsmittel							
6		7	8	1	2	usw.					
Brennholz		Torf		Dochtband	Fackeln						usw. in der für die Verbrauchsmittelübersicht — s. Anlage 19 — vorgeschriebenen Reihenfolge
rm	Stck.	kg		cm	Stck.						
2	500										
20											
				3½	5						

Ort, Datum

Heeres-Standortverwaltung
(.... Verw.Bereich)

Name

Amtsbezeichnung

496. Formblatt.

Zu 328.

Verbrauchsmittel — Bestandsaufnahme.

(Den Einnahmebelegen zum Verbrauchsmittelbestandsbuch für das abgelaufene Rechnungsjahr beizuheften.)

Nach Wm. Verw. V. II 327 hat heute die Feststellung der Bestände an Verbrauchsmitteln in den Aufbewahrungsräumen der (Verw. Ortsbehörde) stattgefunden. Es fanden sich vor:

lfd. Nr.	Bezeichnung des Aufbewahrungsortes	Braunkohlenbriketts kg	usw. wie Verbrauchsmittelübersicht — Anlage 19								
	I. Unberührte Vorräte laut Angabe der Lager- (Stapel-) Bücher.										
1	Kohlenhof Stapel I										
2	Kohlenhof Stapel II										
3	Keller (Nr.) in Kas. A....										
4	" " B....										
	II. Durch Vermessen, Verwiegen und Zählen festgestellte Vorräte.										
5	Holzschuppen in Kas. A										
6	Raum (Nr.) " " usw.										
	Summe										
	Nach dem Abschluß des Bestandsbuches sollen vorhanden sein										
	Mithin sind mehr vorhanden und zu vereinnahmen ..										

Die unter lfd. Nr. 6 ... aufgeführten Kohlenbestände sind zunächst kubisch vermessen worden. Dabei ist für Raum (Nr.) der Bestand auf $4{,}5 \times 6{,}3 \times 1{,}7 = 48{,}2$ m³ für Raum (Nr.) auf ..... = ... m³ festgestellt worden.

usw.

DIN A 4.

Das Gewicht eines m³ Kohlen hat nach besonderer Verwiegung

im Raum (Nr.) ..... 850 kg
" " (Nr.) ..... usw.

betragen, so daß das Gesamtgewicht

für Raum (Nr.) ..... mit 40 970 kg
" " (Nr.) ..... = ... kg
usw.

anzusetzen war.

Sachlich richtig.

Von den vorbezeichneten Arten von Verbrauchsmitteln sind nicht mehr und nicht weniger als angegeben vorhanden.

Ort, Datum.

.....

(Verw. Ortsbehörde)

Name.
Amtsbezeichnung.

Name.
Amtsbezeichnung.

497. Formblatt.

Zu 329.

Nachweisung

der .....

(Verw. Ortsbehörde)

über

Einnahmen an Verbrauchsmitteln

für das ....$\frac{\text{Vierteljahr}}{\text{Halbjahr}}$ des Rechnungsjahres 19...

Anmerkungen (in die Vordrucke aufzunehmen):

(1) Die Nachweisungen sind für dieselben Zeitabschnitte jedes Rechnungsjahres von jeder Verw. Ortsbehörde zu führen, die für die Führung ihres Titelrechnungslegungsbuches (Unterkunft) in Teilbänden jeweils vorgeschrieben sind. Die St. O. Verw., bei denen das Verbrauchsmittelbestandsbuch in mehreren Teilen geführt wird, bescheinigen am Schlusse der Nachweisung, daß die Einnahmen mit den Buchungen in den Bestandsbüchern der Verwalter übereinstimmen.

(2) Die Nachweisungen nebst den Verbrauchsmittelbelegen sind mit dem entsprechenden Teilband des Titelrechnungslegungsbuches der W. V. oder der M. Int. zur Prüfung vorzulegen.

Die Nachweisungen — ausschließlich der der Lazarette — sind dem Rechnungshof mitvorzulegen, der sie nach Prüfung der W. V. oder der M. Int. zurückgibt. Von ihnen sind die Nachweisungen aller Verw.-Ortsbehörden zu den Akten (Wirtschaftsprüfung der betr. Verw. Ortsbehörde) zu nehmen.

Bezeichnung des Abschnitts						I. Feuerungs				
Nr. der Verbrauchsmittelübersicht						1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Nr. des Belegs: Verbrauchsmittel	Nr. des Belegs: Geld	Tag der Einnahme	Bezeichnung der Einnahmen	Vereinnahmt im Bestandsbuch des Verwalterbereichs	Braunkohlenbriketts kg	Steinkohlen kg	Steinkohlenbriketts kg	Schmiedekohlen kg	Koks kg
				Im I. Vierteljahr / Halbjahr 19...						
1					1					
					4					
					7					
2										
usw										
				Summe						

Nachrichtlich:

(Hier sind in der Nachweisung für IV. Vierteljahr oder II. Halbjahr die nach der Bestandsaufnahme bei den einzelnen Nutznießern festgestellten und im Verbrauchsmittelabrechnungsbuch oder in der Bestandskarte abgesetzten Mengen aufzuführen.)

mittel				II. Beleuchtungsmittel usw.
6	7	8	9	usw.
Brennholz rm	Torf kg			In der laut Verbrauchsmittelübersicht (Anl. 19) vorgeschriebenen Reihenfolge
				(Vgl. Anmerkung 1) Ort, Datum Verwaltungsbehörde Name Amtsbezeichnung

498. Formblatt.

Zu 417.

Dienststelle (Ortsbehörde)

Nr. .....

Aussonderungs

Lfd. Nr.	Geräte usw. Nr.	Bestandsbuch usw.		Des auszusondernden Gegenstandes usw.			Geschätzter Gebrauchswert (nach Fünfteln des Neuwertes)	Geschätzter Wert a) für das Stück oder b) für die Gesamtmenge		Verbuchungsstelle (Kap., Tit.) für etwaigen Verkaufserlös
		Abschnitt	lfd. Nr.	Lagerstelle	Art	Stückzahl		RM	Rpf	
1	2	3		4	5	6	7	8		9

Zu Spalten 1 bis 9
Ort, Datum
Dienststelle (Behörde)
Name
Dienstgrad (Amtsbezeichnung)

Anmerkungen.

(1) Für die Nachweisung sind Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Spalten 7 und 8 sind nur für allgemein nicht übliche oder wertvolle Gegen verständige abgeschätzt worden sind oder wenn der St. O. Verw. ein Anhalt für de

(3) Bei der Aussonderung von Kraftfahrzeugen sind in Spalte 5 Art, Fabrikat und Fahr Schätzungswert, der für die Zuschlagserteilung einen Anhalt bietet, einzutragen.

DIN A 4.

Nachweisung

Nach Bestimmung des Behörden-Vorstehers			Verkaufserlöse						Vermerke
			Von dem Verkaufsbeamten angenommen oder einzuzahlen		Von dem Betrag in Spalte 13 sind				
					zu buchen von der St. O. K. bei den Reichseinnahmen		abzuführen durch Buchausgleich zur Buchung als Rückeinnahmen		
zu vernichten	zu verwerten als Verbrauchsmittel Erläuterung *)	zu verkaufen							
Stückzahl		Stückzahl	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
10	11	12	13		14		15		16
									Zu Spalte 11. Die Menge nach Zahl, Maß oder Gewicht als Verbrauchsmittel (Ausbesserungs-, Reinigungs- oder Feuerungsmittel usw.) ist festzustellen und hier anzugeben.
									Zu Spalte 14 und 15. Kassenanweisung der St. O. Verw.
Ausgesondert auf Spalten 10 bis 12 und 16 Ort, Datum Der Vorsteher der (Behörde usw.) Name					Zu Spalte 13 (L. S.) Ort, Datum St. O. Verw. Name Amtsbezeichnung				

stände auszufüllen. Sie müssen eingetragen werden, wenn die Gegenstände durch Sach-Verkauf gegeben werden muß.

gestellnummer des Fahrzeuges anzugeben. Spalte 7 bleibt frei. In Spalte 8 ist der

Anlage 1.
Zu 8.

Bestimmungen über Natur- und Heimatschutz.

(1) Die bevölkerungs- und wirtschaftspolitischen Verhältnisse Deutschlands führen in steigendem Maße dazu, daß Landesteile in die Bewirtschaftung und Bebauung neu einbezogen und hierdurch Landschafts- und Ortsbilder gefährdet werden, deren Erhaltung wegen ihrer natürlichen oder geschichtlich gewordenen Eigenart und ihres heimatlichen oder wissenschaftlichen Wertes schonende Berücksichtigung verdient.

(2) Naturdenkmäler (eigenartige oder reizvolle Naturschöpfungen) sollen zum Nutzen der Gesamtheit als Gegenstände des Naturgenusses oder der wissenschaftlichen Forschung vor Schädigung oder Zerstörung bewahrt bleiben. In diesem Sinne wirkt der Reichsbund Volkstum und Heimat in Berlin NW 40, Herwartstraße 4. Er umfaßt drei Reichsfachämter: Heimatschutz, Denkmalpflege, Naturschutz. Diese sind in ihrem Fachgebiet für den gesamten Verband maßgebend. Alle Anfragen sind an das betreffende Reichsfachamt zu richten.

(3) Zu den Aufgaben der angeführten Pflegestellen gehören insbesondere:

a) Die Ermittlung, Erforschung und dauernde Beobachtung der vorhandenen Naturdenkmäler;

b) die Erwägung der Maßnahmen, welche zur Erhaltung der Naturdenkmäler geeignet erscheinen;

c) die Anregung der Beteiligten zur ordnungsmäßigen Erhaltung gefährdeter Naturdenkmäler, ihre Beratung bei Feststellung der notwendigen Schutzmaßregeln und bei Aufbringung der zur Erhaltung benötigten Mittel;

d) Auskunfterteilung darüber, ob ein bezeichneter Gegenstand als Naturdenkmal anzusehen ist und welche Maßnahmen zu seiner Erhaltung empfehlenswert sind.

(4) Zur Unterstützung der vorerwähnten Bestrebungen werden die in Betracht kommenden Dienststellen der Wehrmacht angewiesen, der Naturdenkmalpflege Aufmerksamkeit zuzuwenden und das Interesse hierfür bei allen Beteiligten lebendig zu erhalten. Im besonderen ist z. B. bei Hoch- und Tiefbauten, Waldabholzungen, Veränderung und Neuanlage von Steinbrüchen, Landwegen und ähnlichen Arbeiten darauf zu achten, daß wichtige Naturdenkmäler nicht gefährdet oder beschädigt werden. In zweifelhaften Fällen ist ein Gutachten der zuständigen Pflegestelle darüber einzuholen, ob ein Naturdenkmal vorliegt,

ob seine Erhaltung angezeigt und welche Maßnahmen zu dessen Schutz erforderlich sind.

(5) Sollte eine Veränderung oder Entfernung eines Naturdenkmals unvermeidlich erscheinen, so ist mit der Stellungnahme der Pflegestelle rechtzeitig an das O. K. H. oder O. K. M. zu berichten.

(6) In den Rahmen des Heimatschutzes fällt u. a. auch die richtige Wahl und Form der Kultur- und Kunstbauten, wenn es gilt, sie wertvollen alten Ortsbildern einzugliedern oder der Gestaltung eigenartiger Landschaftsbilder anzupassen. Es soll aber damit nicht der gesunde Gedanke des Heimatschutzes überspannt und etwa im Rahmen wertvoller Orts- und Landschaftsbilder jede neue künstlerische Form verworfen werden. Der richtig verstandene Heimatschutz vertritt keineswegs die Erhaltung überlebter Dinge. Er erstrebt vielmehr den Ausgleich zwischen erhaltenswertem Überlieferten und gesundem Fortschritt, so daß auch das neue Leben jeder Art in organische Beziehung zur Umgebung gebracht wird.

Anlage 2.
Zu 14.

Bedingungen für das Überqueren reichseigener Grundstücke durch fremde elektrische Leitungen.

Genehmigung

(1) Die Erlaubnis zum Überqueren reichseigener Grundstücke durch fremde elektrische Leitungen kann erteilt werden, wenn die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung erteilen die W. V. oder M. Int. im Benehmen mit den W. Kdo. oder M. Stat. Kdo., deren Stellungnahme in Zweifelsfällen ausschlaggebend ist. Für Festungsgrundstücke erteilt das O. K. H. die Genehmigung. Wenn Grundstücke dinglich belastet werden sollen, ist der Entscheid des O. K. H. oder O. K. M. einzuholen und dabei die jeweils nötigen technischen Anforderungen, die neben dem allgemeinen Hinweis auf die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker gestellt werden müssen, um den örtlichen Bedürfnissen und den militärischen Belangen zu genügen, anzuführen. Dem Antrage sind beizufügen:

a) 1 Übersichtsplan, in dem die beabsichtigte Linienführung, die Anzahl und Art der Masten, Stromart und Spannung sowie Zahl, Querschnitt, Baustoff und Durchhang der Leitungen kenntlich gemacht sind;
b) bei Masten mit Fundamenten: ihre Maßzeichnungen unter Angabe der Bodenverhältnisse.

Rechte aus der Genehmigung dürfen an Dritte nur mit Zustimmung der W. V. oder der M. Int. — für Festungsgrundstücke nur mit Zustimmung des O. K. H. — übertragen werden.

Ausführung.

(2) Die Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Dazu gehören insbesondere:

a) die Vorschriften für Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen;
b) die Normen für Starkstromfreileitungen;
c) die Leitsätze für Schutzerdung von Hochspannungsanlagen;
d) allgemeine Vorschriften für die Ausführung und den Betrieb neuer elektrischer Starkstromanlagen beim Kreuzen und Nähern von Telegraphen- und Fernsprechleitungen;
e) die Leitsätze zum Schutze von Fernsprechdoppelleitungen gegen die Beeinflussung durch Drehstromleitungen.

Neben diesen Vorschriften müssen die örtlichen Verhältnisse und die militärischen Belange berücksichtigt werden, z. B.: ungestörter Betrieb der Fernmeldeanlagen, Durchhang der Leitungen, der den Verkehr von Reitern und Fahrzeugen, den Bau von Feldkabelleitungen usw. gestattet, angemessener Abstand von Munitionshäusern, so daß gerissene

Leitungen, vom Sturm seitwärts getriebene Leitungen die Anlagen nicht gefährden, Blitzsicherungen, besondere Mastfundamente, die wegen Anlagen in der Nachbarschaft oder zur erhöhten Sicherheit der Masten an „verkehrsreichen Plätzen" gefordert werden müssen, etwaige Änderungen an Gebäuden (für Gestänge auf Dächern usw.). Auch haben die W. V. oder die M. Int., gegebenenfalls im Benehmen mit der Truppe — für Festungsgrundstücke das O. K. H. —, vorzuschreiben, ob bestimmte Plätze beim Bau der Leitung wie „Verkehrsreiche Fahrwege" (§ 22k der Errichtungsvorschriften und Abschnitt IV der Normen für Freileitungen) zu behandeln sind und welche bestimmten Sicherungsvorkehrungen getroffen werden sollen, wenn der Hinweis auf die Vorschriften und Normen nicht schon genügt. In manchen Fällen werden für bestimmte Strecken Erdkabel vorgeschrieben werden müssen. U. U. sind auch für das Wiederherstellen des früheren Zustandes technische Bedingungen vorzuschreiben, wenn die Erlaubnis zum Überqueren usw. zurückgezogen wird.

Prüfung.

(3) Die Wehrmachtverwaltung hat die Anlage vor Gebrauch daraufhin zu prüfen, daß sie in allen Teilen nach den genehmigten Zeichnungen ausgeführt worden ist und daß insbesondere der Durchhang der Leitungen die Benutzung des reichseigenen Grundstücks nicht einschränkt. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist der Verwaltung 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen; sie darf nicht in Betrieb gesetzt werden, wenn von der Wehrmachtverwaltung wegen nicht bedingungsgemäßen Zustandes der Anlage hiergegen Einspruch erhoben wird. Sollte sich bei Nachprüfungen ergeben, daß der ursprüngliche, den Bedingungen entsprechende Zustand der Leitungen sich geändert hat, so ist der ursprüngliche Zustand durch den Beliehenen in kürzester Frist wiederherzustellen.

Für jeden Tag der Nichtbeseitigung eines auftretenden Mangels wird unbeschadet weitergehender Ansprüche aus Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 bis 500 *RM* fällig, die im Einzelfalle die W. V. oder die M. Int. — für Festungsgrundstücke das O. K. H. — festsetzt.

Haftung.

(4) Der Beliehene ist für sachgemäße Ausführung und Unterhaltung der Starkstromanlage allein verantwortlich.

Der Beliehene hat dem Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) ohne Rücksicht auf Verschulden allen Schaden zu ersetzen, der diesem oder Dritten, für deren Schadloshaltung der Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) einzustehen hat, infolge der Herstellung oder des Bestehens der Anlage unmittelbar oder durch Ansprüche Dritter entsteht, und zwar einerlei, ob er den Zustand der Leitung geprüft hat oder nicht.

Für Beschädigungen der Anlagen bei dienstlichen Verrichtungen haftet der Reichsfiskus (Heer oder Kriegsmarine) nicht.

Wenn Umlegungen von Fernsprech- und ähnlichen Leitungen oder bauliche oder andere Maßnahmen notwendig werden, hat der Beliehene die entsprechenden Kosten zu tragen.

(5) Als Vergütung für die Benutzung des Geländes wird eine jährliche Gebühr von **Entschädigung.**

3,00 RM für jeden Mast ohne Fundament, und
5,00 RM für jeden Mast mit Fundament

erhoben.

Abänderung der Gebühr für besondere Fälle wird vorbehalten.

Wird reichseigenes Gelände überquert, ohne daß Masten auf ihm aufgestellt werden, so gilt 13 Abs. 2.

(6) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Landesverteidigung mit sofortiger Wirkung, sonst nach vorheriger einhalbjähriger Kündigung zurückgezogen werden. **Widerruf.**

Widerruf wird durch die W. V. oder die M. Int. im Benehmen mit den W. Kdo. oder M. Stat. Kdo. — für Festungsgrundstücke durch das O. K. H. — ausgesprochen.

Wenn die Leitung der öffentlichen Stromversorgung dient, wird von der Kündigung nur bei zwingender Veranlassung Gebrauch zu machen sein. Aus dem Erlöschen der Erlaubnis erwachsen dem Beliehenen keine Entschädigungsansprüche. Der Beliehene hat binnen einer zu setzenden Frist den früheren Zustand wieder herzustellen, widrigenfalls die Arbeiten auf Kosten des Beliehenen von der zuständigen Wehrmachtdienststelle ausgeführt werden.

Anlage 3.
Zu 47.

Unterhalten und Bewirtschaften von Reichsgebäuden.

Bauliche Unterhaltung.

(1) Die Kosten der Bauunterhaltung und baulicher Änderungen an reichseigenen Gebäuden, die von einer Reichsverwaltung ausschließlich benutzt werden, trägt die nutzende Verwaltung. Sie ist zur Erhaltung der Bauanlagen verpflichtet und muß die hierzu nötigen Maßnahmen anregen oder den Anregungen der nach (3) zuständigen technischen Dienststellen entsprechend durchführen. Ihr liegt auch die Unterhaltung und Nutzung eines dem Grundstück gehörenden Gartens ob.

(2) Ebenso wird bei den vom Reiche gemieteten Gebäuden verfahren, wenn sie vertraglich durch das Reich zu unterhalten sind.

(3) Bauarbeiten, die einen Kostenaufwand von mehr als 500 *RM* verursachen oder bei denen es sich ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe um Aufgaben handelt, zu deren Beurteilung technische Sachkenntnisse erforderlich sind, hat für alle Reichsverwaltungen die Reichsbauverwaltung auszuführen. Ausgenommen sind jedoch die Reichspost- und Telegraphenverwaltung, die Reichsbahngesellschaft, die Reichswasserstraßenverwaltung und die Wehrmachtverwaltung, für die Sonderbestimmungen gelten.

(4) Bei reichseigenen Gebäuden, die von mehreren Reichsverwaltungen (z. B. Reichsfinanzverwaltung, Versorgungsbehörden usw.) gemeinschaftlich benutzt werden, übernimmt jede der beteiligten Verwaltungen das Instandhalten und Wiederherstellen der von ihr ausschließlich benutzten Räume für eigene Rechnung sowie die Kosten für besondere, ihren eigenen Zwecken angepaßte bauliche Einrichtungen und Änderungen in und an dem Gebäude.

(5) Die äußere Instandhaltung des Gebäudes und seine Unterhaltung in Dach und Fach sowie die baulichen Arbeiten und Wiederherstellungen an den gemeinschaftlich benutzten inneren Teilen, ferner die Verwaltung und Nutzung nicht aufgeteilten Gartenlandes liegen dagegen der hausverwaltenden Behörde ob (nachfolgend stets Hausverwaltung genannt). Die Hausverwaltung wird von der bisher hiermit beauftragt gewesenen Reichsverwaltung so lange wahrgenommen, bis das Gebäude der überwiegend an seiner Benutzung beteiligten Behörde zur Verwaltung übergeben ist und dieser die Mittel hierfür im Reichshaushalt bereitgestellt sind. Bei Entscheidung der

Frage, welche Verwaltung ein Gebäude überwiegend benutzt, soll im allgemeinen die Zimmerzahl ausschließlich aller Nebenräume, bei Lagerräumen die Quadratmeterzahl, als Anhalt dienen. Sollte in einzelnen Fällen das Gebäude einer Reichsbehörde, die nicht in überwiegendem Maße bei dessen Benutzung beteiligt ist, zur Verwaltung überwiesen sein und Wert darauf gelegt werden, daß es fernerhin in ihrer Verwaltung verbleibt, so kann von einer Änderung in der bestehenden Einrichtung abgesehen werden. Ebenso kann verfahren werden, wenn eine Reichsbehörde, die ein Gebäude verwaltet, im Laufe der Zeit durch Abgabe von Räumen nicht mehr die überwiegende geblieben ist. Dies ist jeweils durch die beteiligten Reichsverwaltungen untereinander zu regeln. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist an die vorgesetzten Behörden zu berichten.

(6) In besonderen Fällen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn eine Gruppe von zusammenliegenden Gebäuden (z. B. eine frühere Lazarettanlage) wie ein einziges Gebäude behandelt wird.

(7) Befinden sich in einem Gebäude Mietwohnungen verschiedener Reichsverwaltungen, so schließt die Hausverwaltung, soweit notwendig, die Mietverträge ab und übernimmt damit alle Verpflichtungen des Vermieters, wie baulichen Unterhalt usw. An dem Verfügungsrecht über diese Wohnungen durch die betreffenden Reichsverwaltungen ändert sich hierdurch nichts. Sie sind berechtigt, solche Wohnungen regelmäßig oder sonst bei erhobenen Beschwerden durch die Inhaber zu besichtigen. In gleicher Weise wird bei Dienstwohnungen sowie bei Wohnungen von zum Beziehen der Kaserne verpflichteten Angehörigen der Wehrmacht (Kasernenwohnungen) und bei den nichtbeamteten Kräften aus dienstlichen Gründen überwiesenen Wohnungen (Werkdienstwohnungen) verfahren. Ein Abschluß von Mietverträgen unterbleibt hier. Die Vergütung für Benutzung von Dienst, Werkdienst-, Reichsmiet- und Kasernenwohnungen wird, soweit der Wohnungsinhaber seine Gebühren von der Wehrmacht bezieht, hiervon einbehalten.

(8) Die Bestimmungen nach (4) bis (7) gelten sinngemäß bei Gebäuden, die vom Reiche gemietet sind und deren bauliche Unterhaltung vertragsgemäß dem Reiche zur Last fällt.

(9) Im Verkehr mit der Reichspost- und Telegraphenverwaltung und der Reichsbahngesellschaft gelten die vorstehend aufgeführten Grundsätze nicht. Bei gemeinschaftlicher Benutzung von Gebäuden durch eine dieser Verwaltungen und andere Reichsverwaltungen tritt — von gesetzlichen Sonderregelungen abgesehen (§ 59 des Vereinszollgesetzes, § 5 der Eisenbahnzollordnung) — stets ein mietähnliches Verhältnis ein — § 13 des Reichsbahngesetzes (RGBl. 24 II S. 272).

(10) Die Höhe der zu zahlenden Vergütung wird in besonderen Erlassen bekanntgegeben.

(11) Welche Kosten zur baulichen Unterhaltung zählen, geht aus dem Eingliederungsplan — RWB. Anlage 2 — hervor (vgl. auch die Buchungstafel für Kap. „Unterbringung").

Bewirtschaftung.

(12) Das Bewirtschaften sowie die Abgaben und Lasten der reichseigenen oder vom Reiche gemieteten Gebäude, die eine Reichsverwaltung in ausschließlicher Benutzung hat, einschließlich des Unterhaltens der Geräte — bei gemieteten Gebäuden in Grenzen der Bestimmungen des Mietvertrages —, hat die nutzende Verwaltung auf ihre Kosten zu übernehmen.

(13) In den von mehreren Verwaltungen gemeinschaftlich benutzten Gebäuden hat jede Dienststelle für die Bewirtschaftung, Geräteausstattung sowie besondere Bewachung der von ihr ausschließlich benutzten Räume einschließlich Flure, Treppen, Boden und Kellerräume zu sorgen.

(14) Die Hausverwaltung hat das Haus selbst und die gemeinsam benutzten Innenräume zu bewirtschaften. Sie kommt für die Lasten und Abgaben sowie die gemeinsamen Kosten der Hausbewirtschaftung und Kosten der Bewirtschaftung der gemeinsam benutzten Räume auf. Für die Dienst-, Miet- und Kasernenwohnungen — vgl. (7) — übernimmt die Hausverwaltung für das Bewirtschaften alle Verpflichtungen des Vermieters. Im Verkehr mit der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Reichsbahngesellschaft werden die Bewirtschaftungskosten, wenn sie nicht ohnedies vom Mieter oder Vermieter zu tragen sind, anteilmäßig umgelegt.

(15) Für gemietete Gebäude trägt im allgemeinen die Hausverwaltung die Miete; auf die mitbenutzenden Reichsbehörden ist sie nicht umzulegen.

(16) Aus dem Eingliederungsplan — RWB. Anlage 2 — ist zu ersehen, welche Kosten zur Bewirtschaftung von Gebäuden zählen (vgl. auch die Buchungstafel für Kap. „Unterbringung").

(17) Die Ausgaben für Löhne und Gehälter gehören nicht zu den Hausbewirtschaftungskosten, wenn die in Betracht kommenden Arbeiten durch eigene Angestellte oder Beamte verrichtet werden.

(18) Welche Kosten zu den Gerätekosten zählen, geht aus dem Eingliederungsplan — RWB. Anlage 2 — hervor (vgl. auch die Buchungstafel für Kap. „Unterbringung").

Besonderes.

(19) Für die gemeinsam benutzten Gebäude wird zu (1) bis (18) im einzelnen noch bestimmt:

a) Wenn in den Gebäuden zentrale Heiz- oder Warmwasseranlagen vorhanden sind, so hat die Hausverwaltung die Anlagen zu

bedienen, die Heizstoffe zu beschaffen und die Ausgaben hierfür zu übernehmen, die Kessel, alle Heizkörper, Wasserentnahmestellen und Leitungen instandzuhalten. Die Kosten für das Anbringen neuer oder das Verlegen bereits vorhandener Heizkörper oder Wasserentnahmestellen in den von den nutzenden Verwaltungen allein benutzten Räumen tragen diese Verwaltungen. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Hausverwaltung auszuführen.

b) Verläßt eine Reichsbehörde das Gebäude, so kann sie nur im Einverständnis mit der Hausverwaltung und der nachfolgenden Reichsbehörde das, was sie selbst eingebaut hat, wieder entfernen. Für das Zurückgelassene erhält die ausziehende Behörde keine Entschädigung.

c) Gemeinsame — nicht posteigene — Fernsprech- und Klingelanlagen hat die Hausverwaltung instandzuhalten oder die Elemente usw., Leitungen, Fernsprechapparate, Klingeln, Wecker usw. zu ersetzen und die für den Betrieb der Fernsprechanlagen erforderliche Bedienung zu entlohnen. Die jedesmaligen Kosten für Verlegung und die erstmaligen Einrichtungskosten bei Vermehrung solcher Anlagen fallen den anfordernden Verwaltungen in vollem Umfange zur Last.

d) Die Hausverwaltung hat die vorhandenen elektrischen Licht- und Gasleitungen einschließlich der Beleuchtungskörper zu unterhalten. Die Kosten für die Verlegung und das Anbringen weiterer Beleuchtungskörper und Steckdosen hat sie nur in den gemeinsam benutzten Räumen zu übernehmen. Die Glühbirnen und die Glühstrümpfe, Sicherungen usw. werden von jeder Behörde für die von ihr allein benutzten Räume beschafft und erneuert, für die gemeinsam benutzten Räume durch die Hausverwaltung. Verläßt eine Behörde das Haus, so hat sie alle Beleuchtungskörper der nachfolgenden Behörde oder der Hausverwaltung, soweit sie sie aus eigenen Mitteln beschafft hat, gegen Werterstattung zurückzulassen. Jede Dienststelle kommt für die von ihr verbrauchten Strom- und Gasmengen selbst auf. Wenn der Verbrauch der einzelnen Behörden nicht durch die Zähler festgestellt werden kann, so ist er am Schlusse des Monats oder Vierteljahres von der Hausverwaltung nach der Zahl und Größe der Beleuchtungskörper zu ermitteln und von jeder Dienststelle der betreffende Betrag einzuziehen. Die Beleuchtungskosten für gemeinsame Räume zahlt die Hausverwaltung.

e) Die gesamten Anlagen für die Be- und Entwässerung der Gebäude einschließlich der Wasserklosetts werden von der Hausverwaltung unterhalten, die auch für den gesamten Wasserverbrauch aufkommt. Wünschen die nutzenden Behörden Änderungen an den Anlagen in den von ihnen allein benutzten Räumen, so haben sie für die Änderungs-

kosten selbst aufzukommen. Wegen der Wiederentfernung der selbst eingebauten Gegenstände gilt auch hier das in (19) b) Gesagte.

f) Gemeinsam benutzte Fahrstühle werden ebenfalls von der Hausverwaltung unterhalten und bedient. Sie kommt auch für den gesamten Stromverbrauch auf.

(20) Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen der von der Hausverwaltung unterhaltenen Anlagen und Gegenstände in den von den nutzenden Verwaltungen ausschließlich benutzten Räumen haftet der Hausverwaltung gegenüber die nutzende Verwaltung. Ihr bleibt es vorbehalten, den Schuldigen zu ermitteln und zum Schadenersatz heranzuziehen.

von Offizierheimen und Kantinen und ähnliche für die Truppen tätige Personen sind hierbei wie Wehrmachtangehörige (Kasernierte und Dienstwohnungsinhaber) zu behandeln, vgl. III 76 Anmerkung*).

Allgemeine Vertrags- usw. Bedingungen.

3. Die Benutzer haben sich den militärischen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen zu unterwerfen.

Weiterüberlassung an andere ist verboten.

Die Benutzer haften dem Reich für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung des ihnen überlassenen.

Das Reich haftet dem Benutzer nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art.

Die Benutzer halten das Reich von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Körperverletzung oder Beschädigung von Sachen bei Benutzung der Anlagen gegen das Reich etwa erhoben werden.

Vertrags- usw. Bedingungen für Sonderfälle s. 5, letzte Spalte.

Form der Überlassung.

4. a) Handelt es sich um einmaliges kurzfristiges Überlassen (für Stunden, höchstens 1 Tag), so genügt die Abgabe einer vom Antragsteller oder Vertretungsberechtigten vollzogenen schriftlichen Erklärung nach 3. an die St. O. Verw. Der Inhalt der Erklärung ist erforderlichenfalls noch zu erweitern.

b) Bei Überlassen für längere Zeit, z. B. von Ständen zum Unterstellen von Pferden, oder bei Zulassen zu wiederkehrender Benutzung, z. B. eines Schwimmvereins zu stundenweiser Benutzung der Schwimmanstalt für einen bestimmten Zeitabschnitt, ist von der St. O. Verw. mit dem Benutzer oder dem Vertretungsberechtigten ein schriftlicher Vertrag, ebenfalls unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte zu 3., abzuschließen. Diese Verträge müssen für die Wehrmachtverwaltung mit kürzester Frist — im Bedarfsfalle sofort — widerruflich sein.

Bei Liegenschaften, die die Wehrmachtverwaltung selbst gemietet oder gepachtet hat, ist jeweils zu prüfen, ob die Miet- oder Pachtverträge Mitbenutzung durch Wehrmachtfremde zulassen.

Voraussetzung für Annahme von Erklärungen zu a) oder für Abschluß von Verträgen zu b) ist stets, daß die grundsätzliche schriftliche Genehmigung der nach 2. zuständigen Kommandostelle erteilt ist.

Soll die Mitbenutzung eines in Selbstverwaltung der Truppe befindlichen Sportplatzes zugelassen werden, so ist der Vertrag usw. durch den Truppenkommandeur oder den Standortältesten abzuschließen.

Verträge über Mitbenutzung von Sportplätzen auf Truppenübungs- usw. Plätzen schließen die Kommandanten ab.

5. Vergütung.

lfd. Nr.	Art der Benutzung	Höhe der Vergütung	Besondere Vertrags- usw. Bedingungen
1	Nach Abschnitt 4 a)	unentgeltlich	Zu lfd. Nr. 1 und 2 In allen Fällen ist Ersatz der der Wehrmachtverw. durch die Benutzung unmittelbar entstehenden Aufwendungen zu verlangen, z. B. für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Ausbessern der Wäsche usw. Zu vergüten sind: a) für Heizung, Beleuchtung usw. die Selbstkosten b) für überlassene Wäsche die Selbstkosten für das Reinigen und Ausbessern mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 20 v. H.**)
2	Nach Abschnitt 4 b)*)		
	a) bei Überlassen bis zu 1 Monat	Anerkennungsgebühr (etwa 3 bis 5 RM)	
	b) bei Überlassen für länger als 1 Monat (hierunter fällt auch das Überlassen zu wiederkehrender Benutzung)	Für geschlossene Räume Miete nach III 62 bis 65, sonst Miete nach II 43. Die Miete nach 43 a.a.O. muß den ortsüblichen Mietspreisen und der Leistungsfähigkeit der Mieter angepaßt werden Zu a) und b) Für Unterkunftsgeräte Miete nach II 131 u. 132	
3	Lager des Reichsarbeitsdienstes		
	a) wenn die Wehrmacht Trägerin der Arbeit ist	unentgeltlich***) (einschl. für Unterkunftsgeräte)	
	b) sonst	Miete nach III 62 bis 65 Daneben 10 Rpf für Kopf und Tag Miete für die Unterkunftsgeräte einschl. für Unterhaltung u. Ersatzbeschaffung f. verbrauchte sowie in Verlust geratene Stücke — ggf. auch für Lagerstroh — 25 Rpf für Kopf und Tag für Bewirtschaftung einschließlich Küchenfeuerung	

***) Die Vergütung nach lfd. Nr. 2 ist auch von dem Reichsluftschutzbund und seinen Gliederungen einzuziehen bei Überlassen von Räumen usw. zur Ausbildung im zivilen Luftschutz zur ausschließlichen Benutzung; bei Mitbenutzung ist nur Ersatz der der Wehrmachtverwaltung durch die Benutzung unmittelbar entstehenden Aufwendungen zu verlangen, vgl. Spalte 4.**

****) Den Truppen mit Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel ist die Festsetzung der Vergütung innerhalb der Selbstkosten zu überlassen.

***) Die Verpflichtung des Trägers der Arbeit zur Erstattung der Kosten an das Unterkunftskapitel wird hierdurch nicht berührt.

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Höhe der Vergütung	Besondere Vertrags- usw. Bedingungen
4	Einstellen von Pferden	Miete nach III 86 c) und 87	Es gelten die Bedingungen in III 85, 86 a) und b) Vor Einstellung von Pferden müssen die Einsteller schriftlich erklären, daß sie die einzustellenden Pferde den in der Seuchenvorschrift für die Wehrmacht festgesetzten Seuchenabwehrmaßnahmen unterwerfen*)
5	Meuten für das Abhalten v. Jagdreiten**)	Miete nach III 82	Ausstattungsgegenstände und Verbrauchsmittel dürfen nicht gewährt werden
6	Gasräume durch Rotes Kreuz, Technische Nothilfe u. Feuerwehren für die Ausbildung im zivilen Gasschutz	unentgeltlich	
7	Schießstände und Handgranatenwurfstände		
	a) bei Überlassen an Polizei, Gendarmerie, Behörden und deren zivile Schutzeinrichtungen, Verbände für Allein- und Mitbenutzung	unentgeltlich	Bei Alleinbenutzung eines oder mehrerer Stände sind die Benutzer zu verpflichten, die bauliche Unterhaltung der benutzten Anlagen zu übernehmen und alle Sicherheitsmaßnahmen, die die einschlägigen Bestimmungen vorschreiben, unter Aufsicht und Anleitung des H. Bau-A. für eigene Rechnung zu treffen. Falls bei Alleinbenutzung für das Schießstandsgelände von der Wehrmachtverwaltung Pacht oder Miete gezahlt wird, müssen die Benutzer außerdem den anteiligen Betrag tragen
	b) bei Überlassen an Vereine usw.		
	I. für Alleinbenutzung	eine angemessene Miete nach II 43, 131 und 132	daneben bauliche Unterhaltung u. Sicherheitsmaßnahmen nach lfd. Nr. 7 a)

*) Hufbeschlag in Militärlehrschmieden ist gestattet; in Beschlagschmieden der Truppe nur für solche Pferde, deren Einstellung genehmigt ist.

**) Die Unterbringung von Meuten ist auch dann gestattet, wenn die Meuten Eigentum von Reitervereinen sind, denen die Offizierkorps oder Offiziere als Mitglieder angehören.

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Höhe der Vergütung	Besondere Vertrags- usw. Bedingungen
	II. für Mitbenutzung	1,50 ℳ für ½ Tag 2,50 ℳ für 1 Tag für jeden Schieß- od. Handgranatenwurfstand (einschließlich für Geräte) Zu 7a) und b) In allen Fällen Vergütung für Scheiben, sofern diese von der Truppe geliefert werden	Zu 7a) und b) Die Benutzer von Schießständen haben sich hinsichtlich der Schießaufsicht den einschlägigen Bestimmungen zu unterwerfen und Einzelanordnungen militärischer Stellen über die Einrichtung des Schießbetriebes zu befolgen. Bei Nichtbefolgen haben die Benutzer die Aufhebung des Vertrages mit sofortiger Wirkung zu gewärtigen*). Um stets nachweisen zu können, wer für Schäden haftpflichtig zu machen ist, sind von den St. O. Verw. bzw. deren Organen genaue Aufzeichnungen zu machen über die Benutzer, den benutzten Stand und die in Anspruch genommene Zeit. Diese Aufzeichnungen müssen von den Benutzern anerkannt werden Zu 7b) Die hier aufgeführten Benutzer haben den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen
8	Schwimmanstalten	Vergütung nach III 135 bis 141, auch für die Benutzung des Schwimmgeräts	Schwimmanstalten können Schulen für Zwecke des Schulschwimmens unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, soweit der Wehrmachtverwaltung aus der Mitbenutzung keine unmittelbaren Kosten erwachsen

*) Der Standortälteste hat gelegentlich — besonders oft bei Beginn des Mietverhältnisses — sich von der gewissenhaften Durchführung des Schießbetriebes zu überzeugen und das Ergebnis der Prüfung in ein Heft einzutragen, er ist berechtigt, einen anderen namentlich zu bestimmenden Offizier des Standortes mit der Prüfung zu beauftragen.

Anlage 4.
Zu 80.

Reichsgrundbesitzverzeichnis.

(1) Der reichseigene Grundbesitz der Wehrmacht ist im Reichsgrundbesitzverzeichnis unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen. Anleitung zur Aufstellung.

(2) In das Verzeichnis nach Beilage 1 ist der gesamte Reichsgrundbesitz standortweise in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen: Beilage 1.

Standortverwaltungen
Munitionsanstalten
Verpflegungsämter
Lazarette
Remonteämter,
Festungsbehörden,
Marinedepots,
Marinewerft,
Marinearsenal.
} soweit sie nicht zur Standortverwaltung gehören,

(3) Auch reichseigene Gebäude — als dauernde Einrichtungen — auf nicht reichseigenen Grundstücken sind aufzunehmen, jedoch ohne Größenangabe der Grundstücke. In Spalte Bemerkungen ist anzugeben, wem der Grund und Boden gehört und zu welchen Bedingungen er überlassen ist.

(4) Grundstücke, die ohne sichtbare und dauernde Trennungszeichen von verschiedenen Reichsverwaltungen benutzt werden, sind nach vorheriger Verständigung mit dem Landesfinanzamt von der Reichsstelle zu führen, auf die der größte Teil der genutzten Fläche entfällt.

(5) Unbeschadet der Genauigkeit sind die Grundstücke möglichst kurz zu bezeichnen. Alle die Grundstücke nicht kennzeichnenden Baulichkeiten sind unerwähnt zu lassen.

(6) Die Größe der Grundstücke in Spalte 4 ist nur in vollen m^2 anzugeben. Bruchteile von $^1/_2$ und mehr sind voll zu rechnen, geringere sind wegzulassen.

(7) Wenn sich der Erwerb eines Grundstückes auf mehrere Jahre erstreckt, ist in Spalte 5 nur das Jahr des Beginns des Erwerbs einzutragen.

(8) Spalte Bemerkungen muß Aufschluß über besondere Eigentums-, Vorkaufs- und Nutzungsrechte sowie Beschränkungen und Lasten geben. Grund und Art aller Veränderungen, die gegenüber dem vorjährigen Verzeichnis eingetragen sind, wie Kauf, Verkauf, Tausch, unentgeltliche Übereignung, Neuvermessung, Größe der Zu- und Abgänge, müssen angegeben werden.

(9) In den von den W. V. oder den M. Int. anzulegenden Zusammenstellungen der Reichsgrundbesitzverzeichnisse sind die Standorte nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Zwischen den einzelnen Standorten ist freier Raum für Nachtragungen vorzusehen.

Zu Anlage 4.

Beilage 1.
Zu (2).

Reichsgrundbesitzverzeichnis
nach dem Stande vom 31. 3. 19..

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Verzeichnisses nach dem Stande vom	Ort, Bezeichnung und dienstliche Bestimmung	Größe, und zwar: a) durch das Gesetz vom 25. 5. 1873 auf das Reich übergegangen, b) durch besonderen Rechtstitel erworben			Vom Reiche erworben seit	Nutznießer	Bemerkungen
			ha	a	m²			
1	2	3	4			5	6	7
		Standort						
1	1	Wagenhäuser usw. an der Deuthener Landstraße	b) 2	55	24	1914	R.K.Min.	1 ha 10 a 10 m² Zugang durch Kauf
2	6	Hindenburgkaserne an der General-Wachs-Straße	b) 14	24	74	1891	"	Auf 5 ha 52 a 22 m² ruht Vor- und Rückkaufsrecht der Stadt
3	17	Munitionshaus am Langsee	—	—	—	—	"	Grund und Boden ist Eigentum der Stadt ..... und vom Reich gemietet
4	4	Fahrerkaserne an der Streitstraße	b) 5	33	73	1899	R.K.Min. u. Rfm.	
5	7	Standortschwimmanstalt am Lachsee	—	—	—	—	R.K.Min.	Grund und Boden ist von Besitzer .... gepachtet
6	2	Pionier-Landübungsplatz	a) 4 b) 16	07 51	53 40	— 1894	Rfm. "	2 ha 50 a 10 m² Abgang an Landesfinanzamt

Anlage 5.
Zu 87.

Bestimmungen über das Grundstücksverzeichnis
(Grundstücksverzeichnis-Bestimmungen — Grdstv. Best. —).

Zweck des Verzeichnisses.

(1) Das Grundstücksverzeichnis soll die Eigentumsverhältnisse, die Lage, die Größe, bauliche Gestaltung und die Art der Ausnutzung der von der Wehrmacht verwalteten oder benutzten Grundstücke wiedergeben.

Es dient zugleich als Rechnungsprüfung.

Einteilung des Verzeichnisses.

(2) Das Verzeichnis, dem ein Inhaltsverzeichnis nach Beilage 1 vorzuheften ist, gliedert sich in zwei Abschnitte:

Abschnitt I. Reichseigene Grundstücke — Beilage 2.

Abschnitt II. Gemietete oder gepachtete und andere dem Reiche zur Benutzung überlassene Grundstücke und Grundstücksteile — Beilage 3.

Beilage 1.
Beilage 2.
Beilage 3.

(3) Für die Aufnahme eines Grundstücks in Abschnitt I oder II ist entscheidend, ob es dem Reiche (Hoheitsverwaltung) gehört oder ob es ihm nur zur Benutzung überlassen ist. Ein Grundstück, das von verschiedenen Reichsbehörden benutzt wird — vgl. (6) bis (8) —, darf von diesen nicht unter verschiedenen Abschnitten geführt werden.

(4) Die nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Reich und den Ländern dem Reiche nur zur Benutzung überlassenen landeseigenen Grundstücke sind in Abschnitt II nachzuweisen.

(5) Aus Reichsmitteln auf fremdem Grund und Boden errichtete Gebäude und Anlagen sind in Abschnitt I zu führen. Dagegen sind im Abschnitt II nachzuweisen: Ergänzungsbauten, die vom Reich in den ihm zur Benutzung überlassenen Liegenschaften ausgeführt worden sind, und ferner alle Einrichtungen, die aus eigenen Mitteln der Nutznießer oder für sie durch andere hergestellt worden und zu unterhalten sind. In allen Fällen sind die Eigentumsverhältnisse in Spalte 50 des Abschnitts I bzw. in Spalte 43 des Abschnitts II entsprechend zu erläutern.

(6) Reichseigene Liegenschaften, die von verschiedenen Reichsbehörden benutzt werden, sind von der hausverwaltenden Behörde — vgl. (11) Spalte 2 bis 6 — in sämtlichen Spalten des Abschnitts I, dagegen von den mitbenutzenden Behörden nur in den Spalten 1 bis 4, 10 (Gesamtgröße), 26 und — soweit für sie von Bedeutung oder überhaupt einschlägig — 37 bis 50 nachzuweisen.

(7) Sinngemäß ist zu verfahren, wenn es sich um Liegenschaften handelt, die in Abschnitt II zu führen sind. Von der mitbenutzenden Behörde sind in diesem Falle nur die Spalten 1 bis 5, 7, 11 bis 13, 19 und — soweit für sie von Bedeutung — 30 bis 43 auszufüllen.

(8) Der Nachweis durch die mitbenutzende Reichsbehörde kann ganz unterbleiben, wenn sie derselben Aufsichtsbehörde untersteht wie die hausverwaltende.

Aufstellung des Verzeichnisses.

(9) Das Verzeichnis ist von der hausverwaltenden Verw. Ortsbehörde — s. (11) Spalte 26 — unter Mitwirkung des zuständigen Bau-A. in einer Ausfertigung aufzustellen und mit dem Zeichnungsheft — vgl. (12) bis (14) — der Aufsichtsbehörde (W. V., M. Int. oder O. K. H. oder O. K. M. — für die von In 5, In Fest, Wa Prw, Haus-V. O. K. H. und Haus-V. O. K. M. verwalteten Liegenschaften ist der R. K. Min. Aufsichtsbehörde —) vorzulegen. Diese prüft das Verzeichnis und gibt es mit dem Zeichnungsheft der Verw. Ortsbehörde zurück. Dann sind drei weitere Ausfertigungen mit Zeichnungsheften — für die von In 5, In Fest, Wa Prw, Haus-V. O. K. H. und Haus-V. O. K. M. verwalteten Liegenschaften nur zwei Ausfertigungen — herzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung bzw. ein Auszug von Abschnitt I erhält das zuständige Bau-A. Gleichzeitig ist das geprüfte Verzeichnis von der Verw. Ortsbehörde sämtlichen Reichsbehörden, die die im Verzeichnis aufgeführten Liegenschaften mitbenutzen und einer anderen Aufsichtsbehörde unterstehen, zum Anfertigen von Auszügen nach (6) zuzuleiten. Diese Behörden haben ebenfalls drei Ausfertigungen hiervon ihrer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(10) Die Aufsichtsbehörden legen je 1 Ausfertigung sämtlicher Verzeichnisse dem O. K. H. oder O. K. M. und dem Rechnungshof des Deutschen Reiches vor und behalten die 3. Ausfertigungen zum eigenen Gebrauch.

Anleitung zur Aufstellung des Verzeichnisses.

(11) Beim Ausfüllen der einzelnen Abschnitte und Spalten sind zu beachten:

Abschnitt I.

Spalten	Einträge
1	Jedes räumlich abgegrenzte Grundstück erhält eine besondere laufende Nummer. Bei Tr. Üb. Pl. ist jedes für sich abgeschlossene Lager und jede außerhalb des Lagers liegende, aber zur Verwaltung des Tr. Üb. Pl. gehörende Anstalt getrennt aufzuführen. Zwischen den einzelnen Einträgen ist Raum frei zu lassen, damit die Nachträge und Berichtigungen durchgeführt werden können.

Spalte	Einträge
2	Die einzelnen Grundstücke sind nach dem Reichsgrundbesitzverzeichnis, die einzelnen Gebäude nach ihrem Hauptzweck zu benennen. Die Lage ist anzugeben (Straße und Hausnummer). Wenn auf einem Grundstück sich mehrere Haupt- und Nebengebäude befinden, sind die einzelnen Gebäude mit Buchstaben (A, B, C usw.) zu bezeichnen. Die Reihenfolge richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
3	Die Erwerbsurkunden sind anzugeben, bei den nach dem 1. Januar 1924 erworbenen Grundstücken auch der Kaufpreis. Wenn das Grundstück aus vielen zusammengelegten Parzellen besteht, wie z. B. Standortübungs- und Tr. üb. Plätze usw., sind die einzelnen Erwerbsurkunden nicht einzutragen.
4	Die laufende Nummer des Reichsgrundbesitzverzeichnisses ist nur mit Blei einzutragen, da sie sich häufig ändert.
9 und 10	Für jede Parzellennummer ist in Spalte 9 eine Zeile zu nehmen, auf der in Spalte 10 die Größe der Parzelle anzugeben ist. Durch Aufrechnung der einzelnen Parzellengrößen ist die Gesamtgröße des Grundstücks zu ermitteln. Wenn viele Parzellen in Frage kommen, können sie auf einem besonderen Blatt aufgerechnet werden.
11 bis 13	Wenn die hier einzutragenden Größen nicht schon feststehen, sind sie nach den Lage- und Grundrißplänen oder durch örtliche Aufnahmen annähernd zu ermitteln.
15	Unter a) ist anzugeben, ob es sich um einen Massiv-, Fachwerk-, Holzbau usw. handelt sowie welche Bedachung das Gebäude hat. In die Beschreibung der Exerzier- und Reitplätze sowie der Schießstände ist auch aufzunehmen, ob sie in allen Jahreszeiten gleich brauchbar sind. Über Baum- und Waldbestände sind nur allgemeine Angaben zu machen. Unterstehen die Bestände forstwirtschaftlich dem Heeresforstaufsichtsamt, so ist das anzugeben. Bei den Schießständen sind Zahl, Art und Länge der einzelnen Stände einzutragen.
16 bis 19	Unter a) sind als Werte die Vorkriegswerte nachzuweisen. Sie sind aus den vorhandenen Bauwertbüchern oder anderen Wertübersichten zu entnehmen, oder wenn das nicht möglich ist, besonders zu ermitteln, und zwar nach einem Einheitssatz für 1 m³ umbauten Raumes oder für 1 m² Fläche für Gebäude und Grundstücke ähnlicher Art, die vor dem 1. Juli 1914 errichtet oder gekauft worden sind. Wird der Wert geschätzt, so ist dies anzugeben. Der Wert der Außenanlagen (Spalte 17) und des Grund und Bodens (Spalte 19) ist für das gesamte Grundstück nur in je einer Summe einzutragen. Unter b) sind in roten Zahlen die Gestehungskosten für die Bauten und Grundstücke anzugeben, die nach dem 1. Januar 1924 begonnen oder erworben worden sind.

Spalte	Einträge
20 und 21	Der umbaute Raum und die bebaute Grundfläche sind nach dem Normblatt der Hochbaunormung DIN 277 zu berechnen. Bauwerte, die vor dem 1. April 1935 abgerechnet worden sind und für die der umbaute Raum bereits nach früheren Grundsätzen festgesetzt worden ist, sind der Geringfügigkeit halber nicht umzurechnen.
22	Bei Ermittlung der nutzbaren Fläche haben Treppenhäuser, Flure, Gänge, Baderäume, Heizräume, gewöhnliche Keller u. a. außer Ansatz zu bleiben. Die nutzbare Fläche ist nur für solche Gebäude einzutragen, für die Benutzungspläne nicht aufzustellen sind (vgl. 88). Sonst genügt der Hinweis „s. Benutzungsplan".
23 bis 25	Die Spalten dienen nur statistischen Zwecken. Die Einträge können unterbleiben, wenn der in Spalte 16 angegebene Wert mit den Neubaukosten nicht mehr übereinstimmt. Auch sind spätere Änderungen der Zahlen in den Spalten 16, 20, 21 und 22 infolge baulicher Maßnahmen — vgl. Einträge in Spalten 27 bis 36 — hier unberücksichtigt zu lassen.
26	Hausverwaltende Behörde ist bei gemeinsam benutzten Gebäuden die Behörde, der die äußere Instandsetzung des Gebäudes und seine Unterhaltung in Dach und Fach obliegt — vgl. Anlage 3 (5).
27 bis 36	Änderungen im Bauwert sind mit Angabe der Zahlen kurz zu erläutern. Es sind nur Mehr- oder Minderwerte zu berücksichtigen, die vor dem 1. Juli 1914 für dieselben Arbeiten entstanden sein würden (Vorkriegswerte). Zu- und Abgänge unter 500 *RM* (Vorkriegswerte) bleiben unberücksichtigt. Ob durch bauliche Maßnahmen der Bauwert sich erhöht oder vermindert hat, ist im Benehmen mit dem zuständigen Bau-A. festzulegen. Die Unterlagen für die Einträge (Berechnungen) sind zu sammeln und in einem Heft zu vereinigen.
37	Die Einrichtungen sind in der in Beilage 2 angegebenen Gliederung zu beschreiben. Die Beschreibung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Selbstverständliches Zubehör vorhandener Einrichtungen ist nicht anzugeben.
39 bis 45	Die Spalten sind nur für solche Gebäude auszufüllen, für die Benutzungspläne nicht aufzustellen sind (vgl. 88). Sonst genügt der Hinweis: „S. Benutzungsplan". Als Nebenräume (Spalten 41, 42 und 45) gelten Flure, Gänge, Dielen, Aborte, Bäder, Küchen, Anrichten, Speisekammern u. a. Nicht zu berücksichtigen sind hierbei Treppenhäuser, Keller- und Bodenräume.
46 bis 49	Hier sind nur die Räume einzutragen, die vermietet oder verpachtet sind. Vorübergehende Nutzungen sind nicht aufzunehmen. Spalte 49 ist nur mit Blei einzutragen.

Spalten	Einträge
50	Hier sind nur kurz anzugeben: besondere Bedeutung, besonderer künstlerischer, geschichtlicher oder kultureller Wert der Grundstücke — RWB. Anlage 3 § 3 (3) —, Lasten, die auf den Grundstücken oder zu ihren Gunsten auf nachbarlichen Grundstücken ruhen und ihre Eintragung im Grundbuch, Genehmigungen für Überqueren der Grundstücke durch fremde elektrische Leitungen — s. Anlage 2 — und alle anderen Verhältnisse, die auf das Benutzen oder Verwerten der Liegenschaften von Einfluß sind.
Zu 10 bis 13, 16 bis 25, 27 bis 36, 40, 42, 45 u. 47	Die Angaben sind auf volle m^2, m^3, *RM* oder auf eine Dezimalstelle abzurunden, wobei Bruchteile von $^1/_2$ und darüber voll gerechnet, geringere weggelassen werden.

Abschnitt II.

Das unter Abschnitt I Gesagte gilt sinngemäß auch für den Abschnitt II Im besonderen sind zu beachten:

Spalten	Einträge
6 bis 10 14 bis 18 20 bis 30	Die Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn die gesamte Bauunterhaltung des benutzten Gebäudes oder Grundstücks dem Reiche obliegt. Handelt es sich nur um einzelne Geschosse oder Räume, dann sind in Spalte 30 nur die Einrichtungen zu beschreiben, die das Reich zu unterhalten hat.
19	Als hausverwaltende Behörde gilt die, die das Reich gegenüber dem Hauseigentümer örtlich vertritt.
43	Hier sind auch anzugeben, ob die Miete nach dem Reichsmietengesetz oder frei vereinbart worden ist, sowie bauliche Maßnahmen, die das Reich für eigene Rechnung ausgeführt hat und die dadurch entstandenen Kosten, ferner andere übernommene Verpflichtungen.

Handzeichnungen.

(12) Von jedem in Abschnitt I nachgewiesenen Grundstück sind einfache Linienskizzen anzufügen, aus denen die Lage der Gebäude und ihre innere Raumeinteilung mit den Größenverhältnissen (Grundrisse) hervorgehen. Von Gebäuden, für die Benutzungspläne aufzustellen sind (vgl. 88), sind Linienskizzen nicht anzufertigen. Hier genügt der Hinweis „s. Benutzungsplan".

Für die in Abschnitt II nachgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile sind — soweit kein Benutzungsplan besteht — Linienskizzen nur dann anzufügen, wenn die Bauunterhaltung dem Reiche obliegt.

Die Linienskizzen sind zu einem Zeichnungsheft zu vereinigen, das einen Teil des Grundstücksverzeichnisses bildet und mit diesem aufzubewahren ist.

(13) Jede Skizze ist mit der Nummer zu bezeichnen, unter der das Grundstück in das Verzeichnis eingetragen ist. Für das Anfertigen usw. der Skizzen gilt 82 sinngemäß, jedoch sind alle Leitungen, Zapfstellen und Beleuchtungsstellen wegzulassen. Die Parzellen sind mit der katasteramtlichen Nummer zu bezeichnen. Das kann jedoch bei Grundstücken, die aus vielen Parzellen bestehen, unterbleiben.

(14) Auf dem freien Raum am Rande der Skizzen ist anzugeben, welche Dienststelle das Grundstück benutzt oder, wenn mehrere Dienststellen in einem Gebäude untergebracht sind, welche Räume (nach der Raumnummer) die einzelnen Dienststellen benutzen. Bei Wohnungen ist anzugeben, welche Räume zu den einzelnen Wohnungen gehören, z. B.: „Räume 23/27 Dienstwohnungen für . . .“ Reicht der freie Raum am Rande der Skizzen hierfür nicht aus, so ist ein besonderer Benutzungsnachweis nach Beilage 4 zu erstellen.

Beilage 4.

Die vorstehenden Bestimmungen — (12) bis (14) — gelten nicht für alle der Landesverteidigung dienenden Anlagen (ständige Befestigungsanlagen), ihr skizzenmäßiger Nachweis ist besonders geregelt.

Berichtigung des Verzeichnisses.

(15) Das Verzeichnis und Zeichnungsheft sind von der hausverwaltenden Verw. Ortsbehörde unter Mitwirkung des zuständigen Bau-A. dauernd auf dem laufenden zu halten.

(16) Die die Liegenschaften mitbenutzenden Reichsbehörden — vgl. (6) — haben der hausverwaltenden Reichsbehörde Veränderungen in der Benutzung usw. jeweils zum 1. April jedes Jahres mitzuteilen.

(17) Zum 10. April jedes Jahres berichten die das Grundstücksverzeichnis führenden Verw. Ortsbehörden ihrer Aufsichtsbehörde, ob im abgelaufenen Rechnungsjahr Veränderungen eingetreten sind. Die Aufsichtsbehörden erbitten dann beim O. K. H. oder O. K. M. — vgl. (9) und (10) — und beim Rechnungshof des Deutschen Reiches die zu ändernden Verzeichnisse und veranlassen ihre Berichtigung. Geringfügige Änderungen sind von den Verw. Ortsbehörden in ihren Berichten vom 10. April sogleich näher anzugeben und dann den Aufsichtsbehörden, dem O. K. H. oder O. K. M. und dem Rechnungshof des Deutschen Reiches selbst durchzuführen.

(18) Wenn der für die Nachträge und Berichtigungen freigelassene Raum — vgl. (11) Spalte 1 — dazu nicht ausreicht, sind sie am Schlusse des Abschnitts einzutragen. An der hierfür einschlägigen Stelle ist darauf hinzuweisen.

(19) Geht eine Liegenschaft infolge Verkaufs usw. ab, so sind die Einträge im Verzeichnis rot durchzustreichen und Zeitpunkt und Grund des Abgangs in Spalte 2 anzugeben.

(20) Wenn eine Liegenschaft in die Verwaltung einer anderen Reichsbehörde übergeht, ist dieser das Verzeichnis oder ein Auszug davon mit zu übergeben.

Örtliche Nachprüfung.

(21) Alle Verwaltungsbehörden haben für die Erhaltung des reichseigenen Besitzstandes der ihrer Verwaltung zugewiesenen Liegenschaften aller Art und der daran haftenden Rechte mit allen Mitteln zu sorgen. Sie haben jeden ungerechtfertigten Eingriff in den Besitzstand abzuwehren, die Erhaltung der Eigentumsgrenze und der Markzeichen sowie auch die ihrer Bestimmung entsprechende Benutzung und Verwaltung der Grundstücke zu überwachen, für die richtige und rechtzeitige Erhebung der aus ihnen anfallenden Erträgnisse zu sorgen, überhaupt alles vorzunehmen, was sich aus diesen Verwaltungsaufgaben ergibt.

(22) Die hausverwaltenden Verw. Ortsbehörden haben jedes für den reichseigenen Grundbesitz nachteilige Ereignis, wenn von ihnen nicht unmittelbare Abhilfe geschaffen werden kann, sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, die das Erforderliche veranlaßt. Damit aber Eingriffe in den Besitzstand (namentlich Grenzverletzungen und andere nachbarliche Übergriffe, wie auch unberechtigte Benutzung) rechtzeitig wahrgenommen und beseitigt werden, auch Liegenschaften, die unbeschadet dienstlicher Zwecke einen Ertrag abwerfen können, nutzbar gemacht werden, sind alljährlich bei Beginn der besseren Jahreszeit an Ort und Stelle an der Hand des Grundstücksverzeichnisses und der Lagepläne die gesamten von der Verw. Ortsbehörde verwalteten Liegenschaften zu prüfen. An der Prüfung von Liegenschaften, die von mehreren Dienststellen gemeinschaftlich benutzt werden, haben Vertreter der Mitbenutzer teilzunehmen.

(23) Über die Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in der das anzugeben ist, was zur Beseitigung wahrgenommener Anstände veranlaßt worden ist. Die Prüfungsverhandlung geht zum Verzeichnis der Verw. Ortsbehörde.

(24) Besichtigung der Reichsdienst-, Werkdienst-, Reichsmiet- und Kasernenwohnungen sowie der Kasernenquartiere für Offiziere s. 466.

(25) Bei den Wirtschaftsprüfungen ist der Grundbesitzstand durch Stichproben zu prüfen — 463 a) —.

Zu Anlage 5.

Beilage 1.
Zu (2).

Titelblatt.

Grundstücksverzeichnis
der H. St. O. Verw. Stuttgart.

Aufgestellt
nach dem Stande vom 31. März 19...

Anmerkungen:

1) Die Beispiele in den Beilagen sind frei gewählt; sie dienen zur Anleitung.

(2) In Spalte „Nutznießer" des Inhaltsverzeichnisses sind nur die Truppenteile, Standortältesten oder Behörden, nicht auch die einzelnen Dienstwohnungsinhaber und Mieter vorzutragen (vgl. III 3 und 4).

Inhaltsverzeichnis.

Bezeichnung des Grundstücks	Nutznießer	Abschnitt I lfd. Nr.	Abschnitt II lfd. Nr.
Stuttgart.			
Alte Artilleriekaserne, Taubenheimstraße 79—93.	Artillerie-Regiment	1	—
Schießstände am Stadtwalde	Standortältester	2	—
Dienstgebäude der ..... Verwaltung, Adolf-Hitler-Str. Nr. 6	.....Verwaltung	—	1

Zu Anlage 5.

Beilage 2.
Zu (2).

Abschnitt I

Reichseigene Grundstücke.

Lfd. Nr.	Benennung und Lage des Grundstücks	Zeit und Art des Zugangs	Das Grundstück ist			
			Reichsgrundbesitzverzeichnis lfd. Nr.	Grundbuch		
				von .... Band Nr.	Blatt, Artikel Nr.	Abt. lfd. Nr.
1	2	3	4	5	6	7
	Stuttgart					
1	Alte Artillerie-Kaserne, Taubenheimstr. 79—93 A. Mannschaftshaus 1 B. " 2 C. Wirtschaftsgebäude D. usw.	Grund und Boden 1894 durch Kaufvertrag vom 10.10.1894 erworben	12	Stuttgart, Bezirk XXI	100	1/12

eingetragen im Kataster		Größe des Grundstücks											
		ausgeschieden nach Parzellen (Plan-Nr.) und insgesamt			davon sind								
					bebaut			a) Hofraum, b) Zufahrtswege			a) Trockenpl., b) Garten-, Wiesen- und Ackerland		
Kartenblatt (Flur-Nr.)	Parzelle (Plan-Nr.)	ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²
8	9	10			11			12			13		
3	176		14	10	2	30	15	a) 1	32	16		a) 3	60
	393/175		8	13				b)	5	84		b) 18	84
	420		usw.	usw.									
	usw.												
		3	90	59									

Beschreibung der einzelnen Gebäude und Anlagen		a) Wert (Vorkriegswert) b) Gestehungskosten (rot*))				
		der Gebäude				
a) Zahl der Vollgeschosse b) Dachgeschoß ausgebaut? c) Gebäude ganz oder teilweise unterkellert?	a) äußere Bauart b) Jahr der Bauvollendung	massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	der Außenanlagen	Spalte 16 und 17 zusammen
		RM	RM	RM	RM	RM
14	15	16			17	18
		a	b	c		
	A. Mannschaftshaus 1:					
a) 3 b) ja c) teilweise	a) massiver Putzbau, Ziegeldach b) 1893	a) 313 350	—	—		
	B. Mannschaftshaus 2:					
a) 3 b) ja c) ganz	a) massiver Putzbau, Schieferdach b) 1894	a) 354 000	—	—		
					a) 150 000	a) 1 005 350
	C. Wirtschaftsgebäude:					
a) 2 Anbau 1 b) nein c) ganz	a) massiver Putzbau, Schieferdach Anbau Fachwerk, Pappdach b) usw.	a) 85 000	a) 8000	a) 5000		
	D. usw.					
	.....	a) 90 000	—	—		

*) Nur anzugeben bei Bauten und Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1924

des Grund und Bodens	Der einzelnen Gebäude: umbauter Raum	bebaute Grundfläche	nutzbare Fläche	Einheitspreis unter Zugrundelegung des Vorkriegswertes bzw. der Gestehungskosten (rot*)) in Spalte 16: 1 m³ umbauten Raumes	1 m² bebauter Grundfläche	1 m² nutzbarer Fläche	Hausverwaltende Behörde
ℳ	m³	m²	m²	ℳ	ℳ	ℳ	
19	20	21	22	23	24	25	26
	19 224	2476	siehe Benutzungsplan	16,3	126,6	94,7	H. St. O.-Verw. Stuttgart
	20 706	2408	desgl.	17,1	147,0	98,2	
	3 564	765	desgl.	(1920/21 umgebaut)			
	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	

begonnen oder erworben worden sind.

Bauwert
nach Berücksichtigung der

19...			19...			19...			19...			19...		
27			28			29			30			31		
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches

(Vorkriegswert)

Zu- und Abgänge am 31. März.

19...			19...			19...			19...			19...		
32			33			34			35			36		
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches

a) Einfriedigung:

301 m eiserner Gitterzaun, 2 m hoch, auf 50 cm hohem Werksteinsockel und

502 lfd. m Maschendrahtzaun, 2 m hoch, mit 2 doppelflügeligen eisernen Toren.

b) Bewässerung:

Anschluß an städtische Wasserleitung, im Kasernenhofe 2 Pumpbrunnen mit gemauertem Schacht, Wasser der Pumpbrunnen zum Trinken nicht geeignet.

c) Entwässerung:

Kanalisation, für Tagwasser oberirdisch.

d) Fäkalienbeseitigung:

Kanalisation.

Für Asche und Müll sind neben den Aborten 20 Zinkblechtonnen der städtischen Müllabfuhr aufgestellt.

e) Beleuchtung:

Elektrisch.

Die Elektrizitätszähler sind Eigentum der Stadt, die Schalttafeln reichseigen.

Im Raum ..... (Nr.) des ..... (Gebäudes) befindet sich eine vom städtischen Elektrizitätswerk auf seine Kosten eingerichtete Transformatorenstation.

Gebäude und der Außenanlagen

Noch: 37

f) Beheizung, Koch- und Badeeinrichtungen, Warmwasserversorgungsanlagen:

Die Gebäude ..... haben Ofenheizung, Gebäude ..... hat Zentralheizungsanlage. Sämtliche Herde in den Wohnungen haben je 2 eingebaute Brennstellen für Kochgas. Die Gebäude ..... und die Wohnungen ..... (Nr.) im Gebäude ..... haben Badeeinrichtungen für Holz- und Kohlenfeuerung.

g) Fahrstuhlanlagen und Klingelleitungen:

Elektrische Klingelanlagen vom Haupteingang am ....., nach ..... und vom ..... zum .....

h) Feuer- und Rettungsleitern, Blitzableiteranlagen:

An den beiden Seitenflügeln der Mannschaftshäuser 1 und 2 sind je 2 10 m lange eiserne Feuerleitern angebracht.

Die Blitzableiteranlage besteht aus je 3 Fangstangen und 3 Erdleitungen auf den ..... (Gebäuden) und dem .... (Haus).

i) Sonstiges:

Auf dem Dach des Stabshauses ist 1 eiserne Fahnenstange.

Sämtliche Stuben im ..... (Gebäude) und die Räume ..... (Nr.) im ..... (Gebäude) haben Doppelfenster. Die Fenster im Raum ..... (Nr.) des ..... (Gebäudes) sind mit Rolläden, die nach Süden gelegenen Fenster des .... (Gebäudes) mit insgesamt ..... (Zahl) Zugjalousien ausgestattet.

Auf dem Querbau des ..... (Gebäudes) befindet sich ein Uhrturm mit Uhr. Sie hat ..... (Zahl) elektrisch beleuchtete Zifferblätter.

Art der

a) Diensträume

Dienststelle		Geschäftsräume usw.		Nebenräume	
		Zahl	m²	Zahl	m
38		39	40	41	42
A. Mannschaftshaus 1	Artillerie-Regiment	siehe Benutzungsplan			
B. " 2		"		"	
C. Wirtschaftsgebäude		"		"	
D. usw		"		"	

Ausnutzung

b) Dienst- (D), Werkdienst- (W), Miet- (M) und Kasernen- (K) Wohnungen			c) anderweitige Verwendung			
Zahl der Wohnungen, (bei Dienstwohnungen auch mit Angabe der Dienststellung des (Wohnungsinhabers) im einzelnen untereinander aufgeführt	Zahl der Wohn- und Schlafräume einschl. Räume f. Hausangestellte (hierunter Empfangsräume rot)	Flächeninhalt der Wohnung einschl. aller Nebenräume (außer Treppenhäusern, Keller- und Bodenräumen)	Bezeichnung des Raumes oder Grundstücksteiles	Flächeninhalt	Art der Verwendung	Jährliche Miete oder Pacht
		m²		m²		RM
43	44	45	46	47	48	49
			—	—	—	—
			—	—	—	—
			—	—	—	—
			—	—	—	—

Allgemeine und geschichtliche Vermerke über das Grundstück,

50

1. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtgemeinde Stuttgart, bestehend in Duldung einer Gaszuführungsleitung, eines Hauptkabels und eines Hauptkanals der Reichsbahnverwaltung.

2. Der östliche Teil des eisernen Staketenzauns steht mit der Mittellinie des Werksteinsockels auf der Grenze und darf vom Grundstücksnachbar ohne Vergütung mitbenutzt werden. Dieser Teil des eisernen Gitterzauns mit Werksteinsockel ist vom jeweiligen Eigentümer der Parzelle 481 zu unterhalten. Lasten und Rechte sind im Grundbuch eingetragen.

3. Mit Vfg. der W. B. V vom ..... ist dem Elektrizitätswerk ..... genehmigt worden, den Kasernenhof von Osten nach Westen durch ein unterirdisches Kabel zu durchqueren. Jährliche Vergütung 5,— *RM*

über Rechte und Lasten, die an diesem haften usw.

Noch: 50

Lfd. Nr.	Benennung und Lage des Grundstücks	Zeit und Art des Zugangs	Das Grundstück i			
			Reichs-grundbesitz-verzeichnis lfd. Nr.	Grundbuch		
				von .... Band Nr.	Blatt, Artikel Nr.	Abt. lfd. Nr.
1	2	3	4	5	6	7
1	Schießstände im Stadtwalde 2 km nördlich der Stadt	Grund und Boden 1924 durch Kaufvertrag vom 14.11. 1924, Kaufpreis 33 000 *RM.*	3	Stuttgart Bezirk V	80	1/6
	A. Scheibenschuppen mit Pferdeunterstand	1928 auf dem Schießstandsgelände errichtet				
	B. Munitionshaus	wie vor				

eingetragen im Kataster		Größe des Grundstücks											
		ausgeschieden nach Parzellen (Plan-Nr.) und insgesamt			davon sind								
					bebaut			a) Hofraum, b) Zufahrtswege			a) Trockenplätze, b) Garten-, Wiesen- und Ackerland		
Kartenblatt (Flur-Nr.)	Parzelle (Plan-Nr.)	ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²
8	9	10			11			12			13		
4	201	4	13	80									
	491	1	2	10									
		5	15	90									
					1	06							
						53							

Beschreibung der einzelnen Gebäude und Anlagen		a) Wert (Vorkriegswert) b) Gestehungskosten (rot*))				
		der Gebäude				
a) Zahl der Vollgeschosse b) Dachgeschoß ausgebaut? c) Gebäude ganz oder teilweise unterkellert?	a) Äußere Bauart b) Jahr der Bauvollendung	massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	der Außenanlagen	Spalte 16 und 17 zusammen
		RM	RM	RM	RM	RM
14	15	16			17	18
		a	b	c		
	a) 10 Schul-Schießstände, je 300 m lang 8 M. G.-Schießstände, je 25 m lang Die Längswälle der Schul-Schießstände sind mit Bäumen (Kiefern) bepflanzt. Alle Schießstände sind zu jeder Jahreszeit gleich brauchbar b) 8 Schul-Schießstände 1925 2 " " 1926 6 M. G.- " 1925 2 " " " 1926	—	—	—	b) 30 000 (rot)	b) 37 450
	A. Scheibenschuppen mit Pferdeunterstand					
a) 1 b) nein c) nein	a) Riegelfachwerk mit Ziegeldach b) 1928	—	b) 3660 (rot)	—		
	B. Munitionshaus					
a) 1 b) nein c) nein	a) Massivbau, Pappdach b) 1928	b) 3790 (rot)	—	—		

*) Nur anzugeben bei Bauten und Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1924

des Grund u. Bodens	Der einzelnen Gebäude: umbauter Raum	bebaute Grundfläche	nutzbare Fläche	Einheitspreis unter Zugrundelegung des Vorkriegswertes bezw. der Gestehungskosten (rot*)) in Spalte 16: 1 m³ umbauten Raumes	1 m² bebauter Grundfläche	1 m² nutzbarer Fläche	Hausverwaltende Behörde
RM	m³	m²	m²	RM	RM	RM	
19	20	21	22	23	24	25	26
b) 33 000 (rot)							H. St. O.-Verw. Stuttgart
	416	106	s. Benutzungsplan	8,8 (rot)	34,5 (rot)	45,1 (rot)	
	208	53	desgl.	18,2 (rot)	71,5 (rot)	94,5 (rot)	

begonnen oder erworben worden sind.

Bauwert
nach Berücksichtigung der Zu-

19...			19...			19...			19...			19...		
27			28			29			30			31		
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches

(Vorkriegswert)
und Abgänge am 31. März

19...			19...			19...			19...			19...		
32			33			34			35			36		
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches

a) Einfriedigung:

732 m Maschendrahtzaun, 2 m hoch, mit 1 doppelflügeligen eisernen Tor.

b) Bewässerung:

1 Pumpbrunnen mit gemauertem Brunnenschacht.

c) Entwässerung:

Oberirdisch durch Abzugsgräben nach einem am Schießstandsgrundstück vorüberfließenden Bach.

d) Fäkalienbeseitigung:

Senkgrube.

e) Beleuchtung:

Elektrisch.

f) Beheizung, Koch- und Badeeinrichtungen, Warmwasserversorgungsanlagen:

der Gebäude und der Außenanlagen.

Noch: 37

g) Fahrstuhlanlagen und Klingelleitungen:

h) Feuer- und Rettungsleitern. Blitzableiteranlagen:

i) Sonstiges:

Art der

a) Diensträume

Dienststelle		Geschäftsräume usw.		Nebenräume	
		Zahl	m²	Zahl	m²
38		39	40	41	42
Schießstände am Stadtwalde A. Scheibenschuppen mit Pferdeunterstand B. Munitionshaus	Standortältester	siehe Benutzungsplan			

Ausnutzung

b) Dienst- (D), Werkdienst- (W), Miet- (M) und Kasernen- (K) Wohnungen			c) anderweitige Verwendung			
Zahl der Wohnungen (bei Dienstwohnungen auch mit Angabe der Dienststellung des Wohnungsinhabers) im einzelnen untereinander aufgeführt	Zahl der Wohn- und Schlafräume einschl. d. Räume für Hausangestellte	Flächeninhalt der Wohnungen einschl. aller Nebenräume (außer Treppenhäuser, Keller- u. Bodenräume)	Bezeichnung des Raumes oder Grundstücksteiles	Flächeninhalt	Art der Verwendung	Jährliche Miete oder Pacht
		m²		m²		RM
43	44	45	46	47	48	49

Allgemeine und geschichtliche Vermerke über das Grundstück,

50

An der Parzelle 201 steht dem Vorbesitzer das Vorkaufsrecht zu.

über Rechte und Lasten, die an diesem haften usw.

Noch: 50

Beilage 3.
Zu (2).

Abschnitt II.

Gemietete oder gepachtete und andere dem Reiche zur Benutzung überlassene Grundstücke und Grundstücksteile.

Lfd. Nr.	Benennung, Lage des Grundstücks	Eigentümer	a) Datum des Miet- usw. Vertrags, b) Beginn des Miet- usw. Verhältnisses, c) Kündigungsfristen	Jährliche Miete, Pacht oder Benutzungs- gebühr
1	2	3	4	5
1	Stuttgart. Dienstgebäude der .... Verwaltung, Adolf-Hitler-Straße 6 A. Hauptgebäude B. Waschküche mit Gelaß für Feuerungsmittel C. Kraftfahrzeughalle	Stadt- gemeinde Stuttgart	a) 31. Juli 1933 b) 1. April 1933 c) Bis 31. März 1944 unkündbar, dann um je 5 Jahre verlängert, wenn nicht 1 Jahr zuvor gekündigt wird. Das Reich kann das Mietverhältnis jederzeit lösen, wenn aus irgendeinem Grunde die gemieteten Räume ganz oder teilweise entbehrlich werden.	2 400

Des Grundstücks													Des Gebäudes oder Gebäudeteiles nutzbare Fläche		
Bezeichnung nach dem Kataster (Kartenblatt oder Flur- und Parzellen- oder Plan-Nr.)	Flächeninhalt														
	insgesamt			davon sind											
				bebaut			a) Hofraum, b) Zufahrtswege			a) Trockenplätze, b) Garten-, Wiesen- u. Ackerland			Zimmer		Nebenräume
	ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²	Zahl	m²	m²
6	7			8			9			10			11	12	13
4/271/90		9	24		3	68		a) 3 b) 1	30 48			a) 78	19	502	120

Beschreibung der einzelnen Gebäude und Anlagen		Wert		
a) Zahl der Vollgeschosse b) Dachgeschoß ausgebaut? c) Gebäude ganz oder teilweise unterkellert?	a) äußere Bauart b) Jahr der Bauvollendung	der Gebäude		
		massive Bauten RM	Fachwerks- und andere leichte Bauten RM	maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen und ähnliches RM
14	15	16 a	b	c
	A. Hauptgebäude:			
a) 3 b) nein c) ganz	a) Massivbau mit Sandsteinfassaden, Ziegeldach b) 1780	30 000	—	—
	B. Waschküche mit Gelaß für Feuerungsmittel:			
a) 1 b) nein c) nein	a) Waschküche: massiv aus Ziegelsteinen, verputzt, Falzziegeldach Gelaß für Feuerungsmittel: Riegelfachwerk, Fachziegeldach c) 1886.	1 200	—	—
	C. Kraftfahrzeughalle:			
a) 1 b) nein c) nein	a) Massiv aus Ziegelsteinen, verputzt, Wellblechdach, b) 1924	2 200	—	—

(Vorkriegswert)		Hausverwaltende Behörde
der Außenanlagen	Spalte 16 und 17 zusammen	
RM	RM	
17	18	19
2 200	32 200	H. St. O. Verw. Stuttgart
100	1 300	
200	2 400	

Bauwert
nach Berücksichtigung der

19...			19...			19...			19...			19...		
20			21			22			23			24		
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches

(Vorkriegswert)

Zu- und Abgänge am 31. März

19...			19...			19...			19...			19...		
25			26			27			28			29		
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches	Massive Bauten	Fachwerks- und andere leichte Bauten	Maschinelle Anlagen, eingebaute Kochanlagen u. ähnliches

Beschreibung der Einrichtungen der

30

a) Einfriedigung:
68 m massive Mauer, 1,90 m hoch mit Falzziegelabdeckung.

b) Bewässerung:
Anschluß an städtische Wasserleitung.

c) Entwässerung:
Oberirdisch für Tageswasser und Kanalisation.

d) Fäkalienbeseitigung:
Kanalisation, 2 Zinkblechtonnen für Asche und Müll.

e) Beleuchtung:
Elektrisch.

Gebäude und der Außenanlagen

Noch: 30

f) Beheizung, Koch- und Badeeinrichtungen, Warmwasserversorgungsanlagen:

Ofenheizung. Die Dienstwohnung des Vorstehers der ..... Verwaltung hat Badeeinrichtung für Holz- und Kohlenfeuerung.

g) Fahrstuhlanlagen und Klingelanlagen:

Klingelleitungen befinden sich am Haupteingange und an den Eingängen zu den beiden Dienstwohnungen. Klingelleitungen werden auf Reichskosten eingerichtet.

h) Blitzableiteranlage:

2 Fangstangen und 2 Erdleitungen.

i) Sonstiges:

Sämtliche Geschäftszimmer und die Wohn- und Schlafräume haben Doppelfenster.

Allgemeine Vermerke über das Grundstück, über Ankaufsrecht, Bau-

43

1. Die beiden Dienstwohnungen sind auf Reichskosten eingebaut worden. Die Stadt hat hierzu einen Zuschuß von 5000 *RM* geleistet. Bei vorzeitiger Lösung des Mietverhältnisses ist der Stadt der Vorschuß zu erstatten, und zwar bei Auflösung des Vertrages vor 5 Jahren mit 75, zwischen 5 und 10 Jahren mit 50 und zwischen 10 und 15 Jahren mit 25 v. H.

2. Die auf dem Grundstück lastenden Steuern hat die Stadt zu tragen. Dem Reich fallen die übrigen Abgaben (Feuerversicherungsbeiträge, Müllabfuhr- und Kanalisationsgebühren, Straßen- und Schornsteinreinigungskosten usw.) sowie die gesamte Bauunterhaltung zur Last.

   Auf Wassergeld verzichtet die Stadt solange wie ihr $^2/_3$ des Kellergeschosses ohne Kürzung der Miete überlassen bleiben.

3. Das Grundstück ist an die Stadt in dem Zustande zurückzugeben, in dem es sich zur Zeit der Auflösung des Mietverhältnisses befindet. Vom Reich ausgeführte Verbesserungen werden ihm nicht entschädigt, dagegen muß es für außergewöhnliche Abnutzung Schadenersatz leisten.

unterhaltung, aus Reichsmitteln ausgeführte Ergänzungsbauten usw.

Noch: 43

Formblatt.
Zu (14) —

Beilage 4.

Benutzungsnachweis

des ehemaligen Standortlazaretts Stuttgart

Straße.....

Grundstücksverzeichnis Nr.	Raum Nr.	Benutzt durch: Heeresstandortverw.	Heeresverpfl.-Amt	Landesfinanzamt	vermietet	Dienstwohnung					Bemerkungen
	1—110	1—110									
	111—115		111—115								
	116—134				116—134						
	135—140		135—140								
	141—150			141—150							
	151—160					151—160					

Anlage 6.
Zu 88.

Benutzungsplan.

Anleitung zur Aufstellung.

Truppenunterkunft.

Beilage 1 und 2

(1) Für jedes Gebäude und für jeden Gebäudeteil, der in sich abgeschlossen numeriert ist, ist ein besonderer Benutzungsplan nach Beilage 1 oder 2 — vgl. Anm. *) auf Beilage 1 — aufzustellen. Die einzelnen Benutzungspläne (I, II, III usw.) für alle zu einem Grundstück gehörenden Gebäude können zu einem gemeinschaftlichen Benutzungsplan äußerlich verbunden werden, die Einzelpläne müssen aber hierbei leicht kenntlich sein.

(2) Die in den Barackenlagern als Kasernenquartiere bestimmten Räume sind in den Benutzungsplänen als Kasernenquartiere zu bezeichnen (III 23, letzter Absatz). Für die zur lagermäßigen Unterbringung der Truppen bestimmten Räume sind in den Benutzungsplänen nur die Spalten 1 bis 15 auszufüllen.

(3) Die Längen, Breiten- und Höhenangaben sind auf eine Dezimalstelle, die Flächen- und Rauminhaltsberechnungen auf volle m^2 und m^3 abzurunden, wobei Bruchteile von $^1/_2$ und darüber voll gerechnet, geringere weggelassen werden.

(4) Der Rauminhalt ist aus den abgerundeten Zahlen zu berechnen.

(5) Die Spalten „Flächeninhalt" werden nur für solche Räume ausgefüllt, deren Anstrich oder Tapezierung von Zeit zu Zeit zu erneuern ist. Bei Räumen, die ganz oder teilweise mit Ölfarbe gestrichen sind, ist dies in Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

(6) Die Angaben in Spalte 4 gelten auch für die Grundfläche und dienen zur Ermittlung der bestimmungsmäßigen Belegungsfähigkeit — vgl. (9) —, zur Berechnung der Mieten (III 62) usw. Wo der Flächeninhalt des Fußbodens mit dem der Decke nicht übereinstimmt, muß in Spalte „Bemerkungen" der Flächeninhalt des Fußbodens besonders angegeben werden. Das gilt auch, wenn die Angabe zur Berechnung der Mieten (z. B. bei Bodengelaß) nötig ist. In diesem Falle ist auch die Spalte 3 auszufüllen.

Von den Bau-A. sind die Spalten 3 bis 6 auszufüllen und die Bemerkungen einzutragen, wenn Räume ganz oder teilweise mit Ölfarbe gestrichen sind und wenn in Räumen Fußboden und Decke nicht gleichen Flächeninhalt haben. Bei Fluren und Treppenaufgängen sind nur die Spalten 4 und 5 auszufüllen.

(7) Für Reichsdienst-, Reichswerkdienst-, Reichsmiet- und Kasernenwohnungen sind nur die Spalten 1 bis 5 auszufüllen.

(8) Die Spalte „Rauminhalt" ist bei allen Räumen auszufüllen, für die Feuerungsmittel nach dem Rauminhalt zustehen; bei Mannschaftsspeisesälen, Musikprobe- und Notenräumen ist der Rauminhalt nicht anzugeben.

(9) Die bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit in Spalte 7 wird nach den den einzelnen Dienstgraden zustehenden Flächen berechnet, wenn dabei der zustehende Luftraum gewahrt wird. Ist dies nicht der Fall, wird eine so große Fläche als zustehend angenommen, daß sich der zustehende Luftraum ergibt.

(10) Die nachzuweisenden Räume der St. O. Verw. sind in Fällen zu Beilage 1 Anm. *) im Benutzungsfalle I aufzuführen.

(11) Abänderungen eines Benutzungsplanes gegen das Vorjahr sind unter Zeitangabe des Eintritts der veränderten Benutzung durch besondere Anlagen zu den Benutzungsplänen nachzuweisen. Die Veränderungen sind in den Benutzungsplänen selbst durch Überkleben vorzunehmen.

Benutzungspläne, die im Laufe der Zeit durch Änderungen undeutlich geworden sind, sind neu anzufertigen.

(12) Die Fertigung der Benutzungspläne für den Rechnungshof ist dort niederzulegen und alljährlich zu berichtigen. Hierzu haben die Verw. Ortsbehörden die zu berichtigenden Benutzungspläne vom Rechnungshofe zum 1. Juni jedes Jahres zu erbitten und sie binnen drei Wochen ihm wieder zurückzusenden.

Lazarette.

(13) Für jedes Lazarett — auch für die in gemieteten Gebäuden untergebrachten — ist ein besonderer Benutzungsplan nach Beilage 3 aufzustellen, hierbei ist sinngemäß nach (1) bis (12) zu verfahren.

(14) In den Benutzungsplänen für die Lager-Lazarette sind nur die Spalten 1 bis 11 auszufüllen. Es unterzeichnen: an Stelle der Lazarett-Verwaltung die St. O. Verw. und an Stelle des Chefarztes der Kommandant.

(15) Entspricht die festgesetzte Belegungsstärke nicht der bestimmungsmäßigen Belegungsfähigkeit, indem für den einzelnen Kranken nicht 37 m^3, sondern nur weniger (bis zu 22) m^3 Luftraum (vgl. H. Dv. 193/5 und M. Dv. Nr. 270/5, 28) gewährt werden können, z. B. in älteren Lazaretten, so ist das auf der ersten Seite des Benutzungsplanes zu bemerken. Andere Abweichungen sind in Spalte „Bemerkungen" kurz zu erläutern.

(16) Bei Krankenstuben, die auch anderen Zwecken dienen, z. B. Betsaal, ist neben der festgesetzten Belegungsstärke auch die Spalte der anderen Verwendung einzutragen.

Benutzungsplan (I., II. usw.*))

von der

Kaserne .....

enthaltend die der (Truppenteil) .....

..... zugewiesenen Räume.

Aufgestellt 19...

Abänderungsnachweisung **) 1 von 19... zu lfd. Nr. .....
2 usw.

---

*) Sind in einer Kaserne mehrere Truppenteile untergebracht, von denen jeder eine Wirtschaftseinheit (Regiment, Bataillon usw.) ist, so ist auch für jeden ein besonderer Benutzungsplan aufzustellen.
Vgl. .....
Für Offizierheime sind immer besondere Benutzungspläne aufzustellen, auch wenn ihre Räume mit anderen Räumen zusammen in demselben Gebäude liegen. Für sie gilt Beilage 2.

**) Vgl. (11).

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe m	Flächeninhalt der Decken m²	Flächeninhalt der Wände m²	Rauminhalt m³	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit Köpfe	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Mannschaftshaus I																		
	Erdgeschoß:																		
21	Feldwebelstube	3,1 4,2 3,5	13	51	46	1	Kach.	el.	1 25			1							
33	Flickstube	7,5 5,4 3,5	41	90	144		eis.	"	4 25										
	Mannschaftshaus II																		
	Erdgeschoß:																		
21	Feldwebelstube	3,1 4,2 3,5	13	51	46	1	Kach.	"	1 25			1							
32	"	5,6 3,1 3,5	17	61	60	1	eis.	"	1 25			1							
33	Mannschaftsstube ...	8 5,1 3,5	41	92	144	6	"	"	2 40					6					
34	" ...	8 4,5 3,5	36	88	126	5	"	"	2 40					4					
	Seite											3		10					

Anmerkungen: (1.) Mit jedem Geschoß ist eine neue Seite zu beginnen.
(2.) Das Formblatt ist nur so weit ausgefüllt worden, als dies für die Berechnung

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																									Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Bürostuben	Untersuchungszimmer					
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
																			1									
																			1									

der Verbrauchsmittel von Belang ist.

Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe m	Flächeninhalt der Decken m²	Flächeninhalt der Wände m²	Rauminhalt m³	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit Köpfe	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Wohnräume für Unverheiratete: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag											3		10					
	Mannschaftshaus I																		
	1. Obergeschoß:																		
39	Aufwärterstube	4,3 2,4 3,5	10	47	35	1	eis.	el.	1 25					1					
40	Feldwebelstube	4,3 3,2 3,5	14	53	49	1	"	"	1 25		1								
42	Unteroffizierstube ..	5,6 4,3 3,5	24	69	84	2	"	"	2 25				2						
49	Feldwebelstube.....	3,5 3,3 3,5	12	48	42	1	"	"	1 25		1								
50	Mannschaftsstube...	7,2 5,7 3,5	41	90	144	6	"	"	2 40					6					
51	" ...	8,1 4,5 3,5	36	88	126	5	"	"	2 40					5					
52	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					6					
53	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					6					
54	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					6					
55	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					6					
	Seite										2	3	2	46					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																								Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arreste llen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Fliegstuben	Untersuchungszimmer					
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
																			1									
																			1									

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe	Flächeninhalt der		Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke					Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
			Decken	Wände						Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften					
		m	m²	m²	m³	Köpfe													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										2	3	2	46					
	Mannschaftshaus II																		
	I. Obergeschoß:																		
39	Aufwärterstube	4,3 2,4 3,5	10	47	35	1	eis.	el.	1 25					1					
42	Unteroffizierstube...	5,6 4,3 3,5	24	69	84	2	"	"	2 25				2						
49	Schreibstube	5,8 3,1 3,5	18	62	63		"	"	2 40										
50	"	6,3 5,4 3,5	34	82	119		Kach.	"	1 40										
52	Mannschaftsstube ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	eis.	"	2 40					6					
53	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					6					
54	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					6					
55	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					7					
	Seite										2	3	4	72					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																									Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Filzstuben	Untersuchungszimmer					
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
			1																1									
			1																									
			2																1									

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe	Flächeninhalt der		Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke					Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
			Decken	Wände						Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften					
		m	m²	m²	m³	Köpfe													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										2	3	4	72					
	Mannschaftshaus I																		
	2. Obergeschoß:																		
56	Unteroffizierstube...	5,6 4,3 3,5	24	69	84	2	Kach.	el.	2 25				2						
58	" ...	5,6 4,3 3,5	24	69	84	2	"	"	2 25				2						
65	Feldwebelstube.....	3,5 3,5 3,5	12	49	42	1	eis.	"	1 25			1							
66	Mannschaftsstube...	8,1 5,1 3,5	41	92	144	6	"	"	2 40					6					
67	" ...	8,1 4,5 3,5	36	88	126	5	"	"	2 40					3					
68	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					6					
69	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					6					
70	Unterrichtsraum der Truppe	8,1 7,4 3,5	60	109	210		2 eis.	"	3 100										
	Seite										2	4	8	93					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																									Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Flickstuben	Untersuchungszimmer						
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
			2																1									
					1																							
			2		1														1									

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge / Breite / Höhe	Flächeninhalt der Decken	Flächeninhalt der Wände	Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
		m	m²	m²	m³	Köpfe													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										2	4	8	93					
	Mannschaftshaus II																		
	2. Obergeschoß:																		
56	Unteroffizierstube...	5,6 4,3 3,5	24	69	84	2	Kach.	el.	2 25				2						
57	Lese- u. Spielzimmer der Kp.	9 5,6 3,5	50	102	175		eis.	"	5 40										
58	Unteroffizierstube...	5,6 4,3 3,5	24	69	34	2	"	"	2 25				2						
65	Feldwebelstube	5,8 3,1 3,5	18	62	63	1	"	"	1 25			1							
66	Mannschaftsstube...	8,1 5,1 3,5	41	92	144	6	"	"	2 40					6					
67	" ...	8,1 4,5 3,5	36	88	126	5	"	"	2 40					4					
68	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					7					
69	" ...	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					7					
70	Unterrichtsraum der Truppe	8,1 7,4 3,5	60	109	210		2 eis.	"	4 40										
72	Unteroffizierstube...	5,7 5,1 3,5	29	76	102	3	1 eis.	"	3 25				3						
	Seite										2	5	15	117					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																									Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestgelaß	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Flickstuben	Untersuchungszimmer						
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
			2		1														1									
					1					1																		
			2		2					1									1									

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe m	Flächeninhalt der Decken m²	Flächeninhalt der Wände m²	Rauminhalt m³	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit Köpfe	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										2	5	15	117					
	Mannschaftshaus III																		
	Erdgeschoß:																		
32	Schreibstube	5,6 3,1 3,5	17	61	60		eis.	el.	2 40										
34	"	8 4,5 3,5	36	88	126		"	"	1 100										
	Mannschaftshaus IV																		
	Erdgeschoß:																		
32	Untersuchungszimmer	5,6 3,1 3,5	17	61	60		Kach.	"	1 100										
33	Krankenraum	8 5,1 3,5	41	92	144		"	"	1 100										
34	"	6,4 5,3 3,5	34	82	119		"	"	1 100										
	Seite										2	5	15	117					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																									Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arreste llen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Gefechtsstuben	Untersuchungszimmer						
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
			2		2					1									1									
			1																									
			1																									
																				1								
1																												
1																												
2			4		2					1									1	1								

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe	Flächeninhalt der		Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke									
			Decken	Wände						Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
		m	m²	m²	m³	Köpfe													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										2	5	15	117					
	Mannschaftshaus III																		
	1. Obergeschoß:																		
40	Feldwebelstube	4,3 3,2 3,5	14	53	49	1	eis.	el.	1 25			1							
42	Lese- und Spielzimmer der Kp.	5,6 4,3 3,5	24	69	84		Kach.	"	2/40 1/15										
49	Feldwebelstube	5,8 3,1 3,5	18	62	63	1	eis.	"	1 25		1								
50	Mannschaftsstube	8,1 5,1 3,5	41	92	144	6	"	"	2 40					6					
51	"	8 4,5 3,5	36	88	126	5	"	"	2 40					4					
52	"	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					7					
53	"	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					7					
54	"	8,1 5,6 3,5	45	96	158	6	"	"	2 40					7					
55	"	6,5 5,2 3,5	34	82	119	6	"	"	2 40					7					
	Mannschaftshaus IV																		
	1. Obergeschoß:																		
50	Mannschaftsstube	8,1 5,1 3,5	41	92	144	6	"	"	2 40					6					
51	"	8 4,5 3,5	36	88	126	5	"	"	2 40					4					
52	"	6,5 5,2 3,5	34	82	119	6	"	"	2 40					6					
	Seite										3	6	15	171					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																								Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Flickstuben	Untersuchungszimmer					
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
2			4		2					1									1	1								
										1																		
2			4		2					2									1	1								

Nummer	Benutzungsweise	Länge / Breite / Höhe	Flächeninhalt der Decken	Flächeninhalt der Wände	Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	Der Räume, Flure und Treppenaufgänge: festgesetzte Belegungsstärke: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Wohnräume für Unverheiratete: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	
		m	m²	m²	m³	Köpfe													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
	Übertrag										3	6	15	171					
	Mannschaftshaus III																		
	2. Obergeschoß:																		
56	Unteroffizierstube...	5,6 4,3 3,5	24	69	84	2	Kach.	el.	2 25				2						
66	Mannschaftsstube...	6,4 5,1 3,5	33	81	116	6	eis.	"	2 40					6					
67	" ...	6,5 5,1 3,5	33	81	116	5	"	"	2 40					4					
68	" ...	6,5 5,2 3,5	34	82	119	6	"	"	2 40					7					
69	" ...	6,5 5,2 3,5	34	82	119	6	"	"	2 40					6					
70	Unterrichtsraum der Truppe	8,6 7,6 3,5	65	113	228		2 eis.	"	3 100										
	Mannschaftshaus IV																		
	2. Obergeschoß:																		
68	Unterrichtsraum der Truppe	8,4 6,4 3,5	54	104	189		1 eis.	"	2 100										
69	Unterrichtsraum der Truppe	8,4 6,4 3,5	54	104	189		1 "	"	2 100										
70	Unterrichtsraum der Truppe	8,6 7,6 3,5	65	113	228		2 "	"	4 100										
	Seite										3	6	17	194					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																										Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Flickstuben	Untersuchungszimmer						
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
2			4		2					2									1	1								
					1																							
					1																							
					1																							
					1																							
2			4		6					2									1	1								

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe	Flächeninhalt der		Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke					Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
			Decken	Wände						Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften					
		m	m²	m²	m³	Köpfe													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										3	6	17	194					
	Mannschaftshaus III																		
	Dachgeschoß:																		
71a	Unteroffizierstube ..	5,8 4,3 3,5	25	71	88	2	Kach.	el.	2 25				2						
71	" ..	5,4 3,7 3,5	20	64	70	2	eis.	"	2 25				2						
	Mannschaftshaus IV																		
	Dachgeschoß:																		
71a	Unteroffizierstube ..	5,8 4,3 3,5	25	71	88	2	Kach.	"	2 25				2						
71	" ..	5,4 3,7 3,5	20	64	70	2	eis.	"	2 25				2						
	Seite										3	6	25	194					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																								Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Fluchtstuben	Untersuchungszimmer					
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
2			4		6					2									1	1								
2			4		6					2									1	1								

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe m	Flächeninhalt der Decken m²	Flächeninhalt der Wände m²	Rauminhalt m³	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit Köpfe	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										3	6	25	194					
	Stabshaus																		
	Erdgeschoß:																		
1	Wachtstube	5,3 4 3,5	21	65	74		eis.	el.	1 40 1 25										
4	Geschäftszimmer ...	3,6 4,2 3,5	15	55	53		Kach.	"	2 40										
5	" ...	4,1 4,2 3,5	17	58	60		"	"	2 40										
6	" ...	4,4 5 3,5	22	66	77		"	"	3 40										
7	" ...	3 5 3,5	15	56	53		"	"	2 40										
18	Fernsprechzimmer ..	4,6 3,1	11	48	63		"	"	2										
19		2,3 2,3 3,5 3,5	7	38					40										
21	Mannschaftsstube ...	3,1 5,5 3,5	17	60	60	2	"	"	1 40					2					
	Seite										3	6	25	196					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																								Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachtstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Flickstuben	Untersuchungszimmer					
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
2			4		6					2									1	1								
													1															
	1																											
	1																											
	1																											
	1																											
		1																										
2	4	1	4		6					2			1						1	1								

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe	Flächeninhalt der Decken	Flächeninhalt der Wände	Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
		m	m²	m²	m³	Köpfe													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										3	6	25	196					
	Stabshaus																		
	1. Obergeschoß:																		
22	Geschäftszimmer.....	4,2 3 3,3	13	48	43		Kach.	el.	2 40										
23	"	5,1 4,3 3,3	22	62	73		eis.	"	3 40										
24	"	5 2,3 3,3	12	48	40		"	"	2 40										
34	.....	5,5 4,2 3,3	23	64	76		Kach.	"	2 40										
35	"	5,5 4,8 3,3	26	68	86		"	"	1 40										
36	"	5,3 3,5 3,3	19	58	63		"	"	2 40										
	2. Obergeschoß:																		
47	Geschäftszimmer.....	5,5 5,8 3,3	32	75	106		"	"	3 40										
48	"	3,8 3,5 3,3	13	48	43		eis.	"	1 40										
	Lagerhaus																		
	Erdgeschoß:																		
19	Unterrichtsraum der Truppe	7,2 5,7 3,5	41	90	144		Zentralheizung	"	6 60										
22	Unterrichtsraum der Truppe	7,2 5,7 3,5	41	90	144		Zentralheizung	"	6 60										
	Seite										3	6	25	196					

Krankenräume	Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume: Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Flickstuben	Untersuchungszimmer							Bemerkungen
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
2	4	1	4		6					2			1						1	1								
	1																											
	1																											
	1																											
	1																											
	1																											
	1																											
	1																											
					1																							
					1																							
2	12	1	4		8					2			1						1	1								

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete			
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe	Flächeninhalt der		Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke					Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere
			Decken	Wände						Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften				
		m	m²	m²	m³	Köpfe												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Übertrag										3	6	25	196				
	Gr. Werkstattgebäude																	
7	Werkstatt	8,1 7,5 3,5	61	109	214		Zentralheizung	el.	3 150									
8	"	8,1 7,4 3,5	60	109	210			"	3 150									
11	"	8,4 7,6 3,5	64	112	224			"	4 100									
12	"	8,4 6,4 3,5	54	104	189			"	6 75									
13	"	8,4 6,4 3,5	54	104	189			"	6 75									
14	"	8,4 7,6 3,5	64	112	224			"	7 75									
16	"	8,4 6,4 3,5	54	104	189			"	2 200									
17	"	8,1 7,5 3,5	61	109	214			"	6 75									
18	"	8,1 7,5 3,5	60	109	214			"	3 150									
19	"	8,4 6,3 3,5	53	103	186			"	6 75									
	Seite										3	6	25	196				

Krankenräume	Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																								Bemerkungen
	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachstuben	Waffenmeistereien usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Fluchtuben	Untersuchungszimmer					
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
2	12	1	4		8					2			1						1	1								
				1																								
				1																								
				1																								
				1																								
				1																								
				1																								
				1																								
				1																								
				2																								
2	12	1	4	10	8					2			1						1	1								

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge															Wohnräume für Unverheiratete				
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe m	Flächeninhalt der Decken m²	Flächeninhalt der Wände m²	Rauminhalt m³	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit Köpfe	Heizungsart	Beleuchtungsart	Zahl und Stärke (W) der Brennstellen (Lampen)	festgesetzte Belegungsstärke: Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unteroffiziere	Mannschaften
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Übertrag										3	6	25	196					
	Kl. Werkstatt:																		
1	Werkstatt.....	8,1 5 3,5	41	92	144		Zentralheizung	el.	4 40										
2	"	8,1 5 3,5	41	92	144		"	"	4 40										
	Wirtschaftsgebäude:																		
24	Mannschaftsspeisesaal	7,3 4,6 3,5	34	83			eis.	"	6 25										
48	Unteroffizierspeisezimmer	5,8 3,2 3,5	19	63	67		Kach.	"	3 25										
	Schießstände:																		
	Wachtstube	6,5 3,7 3,5	24	71	84		eis.	"	1 40										
	Zusammen										3	6	25	196					

Außerdem für den Gebrauch der Truppen bestimmte Räume																								Bemerkungen
Krankenräume	Geschäftszimmer	Fernsprechzimmer	Schreibstuben für Kp. usw.	Werkstätten	Räume für Unterricht	Kochküchen	Vorratsräume für Küchen	Speiseräume	Kameradschafts-, Kantinen-, Verkaufs- und Vorratsräume	Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Waschräume für Unteroffiziere und Mannschaften	Baderäume	Wachstuben	Waffenmeisterein usw.	Beschlagschmieden	Arrestzellen	Aborte und Nachtaborte	Offizier-Versammlungsräume	Flickstuben	Untersuchungszimmer					
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
2	12	1	4	10	8					2			1						1	1								
				1																								
				1																								
								1																				
								1																				
													1*)															*) Wellblechbaracke
2	12	1	4	12	8			2		2			2						1	1								

Räume für die Standortverwaltung													Bemerkungen
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe m	Flächeninhalt der Decken m^2	Flächeninhalt der Wände m^2									
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63

Einverstanden.

Ort....., Datum.
Truppenteil
(bzw. Standortältester).

Richtig.

Ort....., Datum.
Bauamt.
Name.
Amtsbezeichnung.

Ort....., Datum
Standortverwaltung.
Name.
Amtsbezeichnung.

Bestätigt.

Ort....., Datum.
Wehrkreisverwaltung (M. Int.).

Zu Anlage 6.

Beilage 2,
Zu (1) bis (12)
und Anm.*)
auf dem
Titelblatt,
Beilage 1.

Benutzungsplan

von

dem Offizierheim de..... (Truppenteil)

(.....nähere Bezeichnung der Lage.....,

z. B. in Gebäude A der .....-Kaserne)

zu .....

Aufgestellt 19....

Abänderungs-Nachweisung*) 1 von 19.... zu lfd. Nr. .....
2 usw.

*) Vgl. (11).

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge								Wohnräume für					
Nummer	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe	Flächeninhalt der		Rauminhalt	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Festgesetzte Belegungsstärke	Offiziere					Bemerkungen
			Decken	Wände									
		m	m²	m²	m³	Köpfe	Köpfe						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Einverstanden.

Ort....., Datum.
Truppenteil
(bzw. Standortältester).

Richtig.

Ort....., Datum.
Bauamt.
Name.
Amtsbezeichnung.

Ort....., Datum.
Standortverwaltung.
Name.
Amtsbezeichnung.

Bestätigt.

Ort....., Datum.
Wehrkreisverwaltung (M. Int.).

Beilage 3.
Zu(13)bis(16).

Benutzungsplan

von dem ..... Lazarett ..... ,

enthaltend die zugewiesenen Räume.

Das Lazarettgebäude besteht aus 4 Flügeln. Die Flügel A und B sind zusammenhängend. Der festgesetzten Belegungsstärke sind ..... m^3 Luftraum für den Kranken zugrunde gelegt. Vgl. (15).

Aufgestellt 19...

Abänderungs-Nachweisung*) 1 von 19... zu lfd. Nr. .....
2 usw.

*) Vgl. (11).

DIN A 4.

Der Räume, Flure und Treppenaufgänge											Krankenstuben		Diensträume						
Lfd. Nr.	Benutzungsweise	Länge Breite Höhe m	Flächeninhalt Decken m²	Flächeninhalt Wände m²	Rauminhalt m³	Bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit	Heizungsart	Beleuchtungsart	festgesetzte Belegungsstärke der Krankenstuben	festgesetzte Belegungsstärke der Dienststuben	für Offiziere	für Mannschaften	Arbeitszimmer für den Chefarzt	Geschäftszimmer	Aufnahmezimmer	Versammlungszimmer	Lagerapotheken bzw. Arznei- und Verbandmittelanstalt	Stube für die Militärwache
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Flügel A.																	
	Kellergeschoß:																	
1	Räume zur Aufbewahrung von Petroleum usw.	1,7 3,6 1,8	6	19	—	—	—	el.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Geräte-Aufbewahrungsraum usw.	8,6 2,5 2,7	22	60	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Erdgeschoß:																	
18	Anrichteraum	4,5 3,6 3,8	16	62	—	—	Kochherd m. Bl.	el.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Krankenstuben ..... usw.	8,8 5,7 3,7	50	107	185	5	Kach.	"	8	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	1. Obergeschoß:																	
	usw.																	
	Dachgeschoß:																	
	usw.																	
	Flügel B.																	
	Kellergeschoß:																	
	usw.																	
	Erdgeschoß:																	
	usw.																	
24	Polizei-Unteroffizier	4,3 8,3 3,8	36	96	137	3	Kach.	el.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
85	Operationszimmer ..... usw.	8,2 5,7 3,7	47	103	174	.	"	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe																	

Anmerkungen: Mit jedem Geschoß ist eine neue Seite zu beginnen.

Einverstanden:
Ort ....., Datum .....
Der Chefarzt.
Name, Dienstgrad.

Operationssäle		Wohnräume für Unverheiratete: für den wachthabenden Sanitätsoffizier	für den Polizei-Unteroffizier	für Sanitätsmannschaften	für Schwestern usw.		Räume für den Wirtschaftsbetrieb und für allgemeine Zwecke: Badestuben	Küchenräume	Anrichteräume	Waschanstalt	Rollkammer	Aufbewahrungsgelasse	Kellerräume	Entseuchungsraum	Bodenräume	Aborte	Bemerkungen
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	Fußboden gepflastert
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2,00 m Ölfarbensockel
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,00 m Ölfarbensockel
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Wände tapeziert
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ölfarbenanstrich

Bestätigt:
Ort ....., Datum .....
Wehrkreisverwaltung (M. Int.)
Wehrkreisarzt (San.-Amt).

Richtig:
Ort ....., Datum .....
... Bauamt
Name, Amtsbezeichnung.

Richtig:
Ort ....., Datum .....
Verwaltung des ..... Lazaretts
Name, Amtsbezeichnung.

(9) Die Lieferung von säurefestem Arbeitszeug hat sich auf Arbeiten an Akkumulatoren zu beschränken. In den meisten Fällen wird hier die Vorhaltung von Schürzen aus Asbestfaser genügen.

(10) Fußbekleidung aus Holz darf geliefert werden für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, mit Säuren an Glühöfen, an den Feuern der Kessel, für Arbeiten bei Entleerung von Abortgruben (z. B. bei Tonnensystem) und für Arbeiten, bei denen eine dauernde Durchnässung der Fußbekleidung unvermeidlich ist. Von der Lieferung von Holzschuhen ist abzusehen, wenn bei ihrer Benutzung Betriebsunfälle zu befürchten sind.

(11) Knie- oder Seestiefel können nur in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt werden, z. B. für Arbeiten in nassen, nicht ausgemauerten Kabelkanälen, in Kläranlagen, bei Reinigungsarbeiten von Kanalisationsanlagen und Kanalschächten, für das Lotsenpersonal, für Arbeiten in überschwemmtem Gelände.

(12) Die Lieferung von Handschuhen aus Asbeststoff ist zulässig für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, mit Säuren, an Glühöfen u. a.

(13) Schutzbrillen sind zu liefern für Arbeiten, bei denen die Augen durch Splitter, Funken oder Säuren gefährdet werden können.

(14) Für Schäden oder Verluste an Schutzbekleidungsstücken, die durch Fahrlässigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, sind die Schuldigen verantwortlich.

(15) Die von Beamten, Angestellten und Arbeitern lediglich zur Schonung ihrer eigenen Kleidung im Dienst getragenen Schutzbekleidungsstücke dürfen nicht aus Reichsmitteln beschafft werden. Hierher gehören z. B. Schutzmäntel, Arbeitskittel, Schürzen u. a., die bei den regelmäßigen Arbeiten in Registraturen, Archiven, Büchereien, Kanzleien, Abfertigungen, Zeichensälen, Lagerräumen, Buchbindereien, in Tischler-, Schneider- usw. Werkstätten, den Zentralheizungsanlagen und bei der Hausreinigung usw. getragen werden.

(16) Die am häufigsten in Frage kommende Schutzbekleidung, die für die Beschaffung und Verwendung der einzelnen Stücke als Anhalt dienen soll, ist aus Beilage 1 zu ersehen.

Beilage 1.

Zusammenstellung

der bei den Reichsverwaltungen am häufigsten in Frage kommenden Schutzbekleidungsstücke und ihrer Verwendungsart.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Beschaffenheit und andere Bemerkungen
1	Arbeitsschürzen	
	für Personen, die sehr schmutzige Arbeiten in Druckereien, Munitionsanstalten und Zeugämtern zu verrichten haben,	
	für Arbeiter und Arbeiterinnen in den Lazaretten aus gesundheitlichen Gründen (Ansteckungsgefahr),	
	für die Arbeitskräfte in den Truppenküchen und den Bäckereien,	
	für die mit der Wartung der Akkumulatorenbatterien beauftragten Personen,	Schürzen aus Asbestfaser
	für Beschlagschmiede bei den Truppen und Militärlehrschmieden (Beschlagschürzen).	Aus feuersicherem, imprägniertem Segeltuch
2	Staub- oder Schutzmäntel	
	für sehr staubige Arbeiten in Vernichtungsanlagen (z. B. bei der Reichsschuldenverwaltung),	Einfache Mäntel ohne Taschen
	für Arbeiten an elektrisch betriebenen Hollerithmaschinen,	
	für Beamte und Soldaten bei Abnahme von Waren, bei Erprobung von Gerät sowie bei außergewöhnlichen Arbeiten, wenn dabei die Kleidung der Gefahr sehr starker Verschmutzung und Abnutzung ausgesetzt ist,	Allgemein kommt die Beschaffung von Schutzmänteln nur dann in Frage, wenn nach Art der Arbeit Schürzen nicht ausreichen
	für Personen, die in Laboratorien und photographischen Betrieben mit chemischen Untersuchungen, Röntgenarbeiten*) u. a. beschäftigt sind,	*) Im Bedarfsfalle können zum Schutze gegen Einwirkungen der Röntgenstrahlen Schutzbrillen mit Bleiglas, Bleischürzen und Bleihandschuhe beschafft werden
	für weibliche Zivilhilfskräfte in den Truppenküchen,	
	für die mit der Zwiebackbehandlung beschäftigten Arbeiterinnen der Verpflegungsämter,	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Beschaffenheit und andere Bemerkungen
	für Ärzte und Veterinäre bei Untersuchungen und Operationen,	Waschbare Ärztemäntel oder Operationsschürzen
	für Krankenpfleger und Krankenschwestern.	Waschbare Schutzmäntel oder Mantelschürzen, Hauben
3	Arbeitsanzüge	
	für Maschinisten und Heizer bei Reinigung der Feuerungsanlagen, bei innerer Reinigung von Dampfkesseln, Rauchkanälen, Schornsteinen,	Ungefütterte Anzüge aus dunklem Drell oder ähnlichem
	für Kraftwagenführer bei Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten,	Kraftwagenführern kann gegebenenfalls ein ausgetragener Dienstanzug zu diesen Arbeiten zur Verfügung gestellt werden
	für Arbeiter, die Kläranlagen, Kanäle und Sickerbrunnen zu reinigen haben,	
	für die mit besonders schmutzigen Arbeiten in Druckereien, Munitionsanstalten und Zeugämtern beschäftigten Personen,	Arbeitsanzüge sind nur dann zu beschaffen, wenn nach Art der Arbeit Schürzen oder Schutzmäntel nicht ausreichen
	für Beschlagschmiede bei den Truppen und Militärlehrschmieden, wenn es Soldaten sind,	
	für Soldaten und männliche Zivilküchenhilfskräfte in den Truppenküchen,	
	für Bäcker in den Bäckereien,	
	für technische Beamte usw. beim Aufenthalt in schmutzigen Schiffsräumen, zur Benutzung bei stark schmutzenden Kesselrevisionsarbeiten,	Kesselrevisionsanzüge aus dunklem Drell in einem Stück gearbeitet (mit Kapuze)
	für Personen, die mit Beseitigung von Verstopfungen an Kanalisationsanlagen, an Abortanlagen und Entleerung von Abortgruben (z. B. Tonnensystem) beschäftigt werden,	Im Bedarfsfalle Schutzanzüge aus imprägniertem Drillich
	für Beamte, die Schiffsvermessungen vornehmen.	
4	Säureanzüge	
	für die mit der Untersuchung der Akkumulatorenbatterien beschäftigten Personen.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Beschaffenheit und andere Bemerkungen
5	Ölmäntel	
	für Beamte usw. des Grenz- und Stromaufsichtsdienstes während der regenreichen Jahreszeit, für das Lotsenpersonal, für Schiffsführer, Baggermeister, für das Fähr- und Schleusenpersonal,	An Stelle der Ölmäntel können auch Ölumhänge oder einfache Regenmäntel beschafft werden
	für Beamte usw. auf Feuerschiffen und Tonnenlegern, bei einzelnen Marinedienststellen, wenn für den Außendienst ein dringendes Bedürfnis anerkannt wird,	In Einzelfällen ist auch die Lieferung von „Südwestern" zulässig
	für das Abnahmepersonal in chemischen und Sprengstoffbetrieben.	
6	Pelze	
	für Beamte usw. des Grenzaufsichts-, des Begleitungs- und Bewachungsdienstes, wenn die Art der Tätigkeit und die besonderen örtlichen und klimatischen Verhältnisse solchen Schutz unbedingt erfordern, ferner für Leuchtfeuerbeamte,	Für Leuchtfeuerbeamte und Wächter kommen an Stelle der Pelze auch warmgefütterte Tuchmäntel in Frage
	für Führer und Steuermänner auf Eisbrechdampfern.	
7	Gummihosen	
	für die Maschinisten des Dockbetriebes bei Revision der Kanäle,	Hose mit angesetzten Gummistiefeln aus einem Stück gefertigt
	für Pioniere bei Arbeiten im Wasser.	(Schutzhosen u. Schwimmjacken)
8	Lederjacken	
	für die bei Probefahrten auf Schiffen mit Ölfeuerung tätigen Beamten usw.,	In begründeten Ausnahmefällen kann neben der Jacke auch die Lieferung einer Lederhose genehmigt werden
	für das technische Personal bei einzelnen Marinedienststellen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür anerkannt wird, ferner in besonderen Fällen zum Schutze gegen offene Feuer,	Wenn an Stelle von Lederanzügen Lederschürzen genügen, sind diese zu beschaffen
	für das Personal bei Arbeiten mit Nebelsäure.	Im Bedarfsfalle können Jacken, Hosen, Stiefel, Kappen und Handschuhe aus Leder beschafft werden

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Beschaffenheit und andere Bemerkungen
9	Rückenschutzleder für Kohlenträger.	
10	Hemden für die Bäcker in den Bäckereien.	Aus Trikot, ohne Ärmel und mit weitem Halsausschnitt. Ferner ist die Lieferung von Taschentüchern zulässig
11	Mützen für die Küchenhilfskräfte in den Truppenküchen sowie für Bäcker in den Bäckereien.	Leinene Mützen
12	Handschuhe (Gummihandschuhe) für Beamte usw., die in Laboratorien mit ätzenden Stoffen in Berührung kommen, für die in elektrischen Hochspannungsanlagen beschäftigten Personen, für Ärzte und Veterinäre bei Untersuchungen und Operationen, für die bei Reinigung von Petroleum- und Schmierölkanistern mit ätzenden Stoffen (Natronlauge) beschäftigten Personen, (Segeltuchhandschuhe) zu Arbeiten mit Säuren, an Glüh- und Schmelzöfen, beim häufigen Hantieren mit sehr scharfkantigen Metallteilen, (Pelzhandschuhe) für Leuchtfeuerbeamte sowie für Führer und Steuermänner auf Eisbrechdampfern.	Zum Schutze gegen die Einwirkung von Hitze können in besonderen Fällen auch Handschuhe aus Asbestfaser beschafft werden
13	Stiefel (Seestiefel) für das Lotsenpersonal, für Arbeiten auf dem Watt, bei Revision der Kanäle, bei der Reinigung von Kläranlagen und Kanalschächten sowie bei Beseitigung von Verstopfungen in den Kanalisationsanlagen, bei Probefahrten auf Fahrzeugen mit Ölheizung, für Hafen- und Strombaubeamte, bei Revisions- und Vermessungsarbeiten,	Wenn Stiefel mit kurzen Schäften ausreichend sind, werden diese zur Verfügung gestellt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Beschaffenheit und andere Bemerkungen
	(Filzstiefel) für Steuerleute usw. auf den Feuerschiffen, bei Ausübung des Dienstes im Winter an Bord der Fahrzeuge, für Führer und Steuermänner auf Eisbrechdampfern, für Magazinarbeiter der Verpflegungsämter auf Mehlböden, für Wächter,	
	(Holzschuhe) für einzelne Arbeiten in Laboratorien zum Schutze gegen Säuren, bei Arbeiten an offenen Feuern (Glühöfen), bei Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, bei Entleerung von Abortgruben, Bedienung von Badeanstalten sowie für die Soldaten und Zivilhilfskräfte in den Truppenküchen,	
	(Gummistiefel) für die in elektrischen Hochspannungsanlagen beschäftigten Personen.	
14	Schutzbrillen bei Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, an Maschinen und Schmirgelsteinen zum Schutze gegen Funken und Splitter, in Laboratorien für einzelne die Augen durch Säure gefährdende Arbeiten, bei der Reinigung von Petroleum- und Schmierölkanistern mit ätzenden Stoffen (Natronlauge).	
15	Schutzmasken für Kesselreiniger gegen Kesselstaub, Flugasche und Gase	
16	Haltegürtel für Fensterputzer zum Schutze gegen Unfälle	

Anlage 8.
Zu 151.

Richtlinien für Beschaffen der Geräte.

(Werden noch aufgestellt.)

Bis zum Erscheinen gelten für das Heer die Richtlinien vom 28. 4. 1932 — 63 o 16 V 2 IVc Nr. 90. 4. 1932 — nebst Berichtigungen und Ergänzungen (auch durch die VOL. — H. Dv. 24 — und DV. VOW. — D 62 —), vgl. H. V. Bl. 35 Nr. 559 und 645, für die Kriegsmarine die Richtlinien, Vorbemerkung und Abschnitt A vom 13. 9. 1933 Mar. V. Nr. 5371 C c nebst Berichtigungen und Ergänzungen (auch durch die VOL. — M. Dv. Nr. 40 —).

Anlage 9.
Zu 177.

Richtlinien

über die Behandlung von Schläuchen an Land und an Bord.

(1) Schläuche jeder Art — insbesondere auch die wenig benutzten — sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln, um sie vor Schäden zu bewahren. **Im allgemeinen.**

Hanfschläuche.

(2) Bevor die Schläuche unter Wasserdruck gesetzt werden, sind sie von außen zu durchnässen. Sie dürfen auf Platten, Fluren, Treppen, Steinpflaster usw. nicht geschleift, auch nicht durch Schmutz gezogen werden. **Behandlung beim Gebrauch.**

Um das Platzen zu verhüten, sind die Schläuche vor dem Anstellen des Wassers glatt zu legen; Knicke und scharfe Winkel sind zu beseitigen.

Werden Schläuche über Verkehrswege oder scharfe Kanten gelegt, so sind sie durch Hölzer oder Matten zu schützen.

(3) Undichte Schläuche werden beim Gebrauch mit einer Binde aus dünnem Segeltuch umwickelt, die durch Bindfaden möglichst eng umschnürt wird. Es ist zweckmäßig, solche Binden für den Bedarfsfall vorrätig zu halten und am Aufbewahrungsort der Schläuche niederzulegen. **Ausbesserung.**

Für die endgültige Instandsetzung der Schläuche ist ein vom Lieferer der Schläuche zu beziehender Klebestoff oder der Klebestoff „Ziglin" zu verwenden, der von der Marinewerft Wilhelmshaven oder dem Marinearsenal Kiel angefordert werden kann, oder es ist das Stauffer- oder Nietgerät zu benutzen. Dem Klebestoff „Ziglin" und dem Stauffergerät liegt eine Gebrauchsanweisung bei.

Bei dem Gebrauch des Nietgeräts erhält das Kupferniet eine Messing- und Lederscheibe, das Nietgerät wird dann am Schlauchende in den Schlauch geworfen, durch Schütteln dicht hinter die leckende Stelle gebracht und eingezogen. Eine zweite Leder- und Messingscheibe wird von außen über den Nietstift gestreift und das Ganze mit dem Nietenzieher zusammengepreßt. Der Nietbolzen dient hierbei und bei dem Vernieten als Amboß, nachdem er auf demselben Wege wie das Niet an die undichte Stelle gebracht worden ist. Nach beendetem Vernieten wird der Nietkopf mit dem Nietkopfformer geglättet. Werden die Teile zwischen Nietkopf und Scheibe richtig zusammengepreßt, so wird eine vollkommene Dichtung erzielt.

Reinigung. (4) Beim Gebrauch beschmutzte Schläuche sind durch Spülen in klarem Wasser zu reinigen. Besonders schmutzige Stellen sind mit weichen Bürsten zu behandeln.

Trocknen. (5) Nach dem Benutzen und Reinigen sind die Schläuche möglichst im Freien, gegen die Sonne geschützt, in ganzer Länge aufzuhängen, so daß noch in ihnen verbliebenes Wasser heraustropfen und die Luft den Schlauch durchstreichen kann.

Ist es nicht möglich, die Schläuche in ganzer Länge aufzuhängen, so sind sie umzuhängen, damit auch die Teile, die vorher etwa aufgelegen haben und naß geblieben sind, von der Luft bestrichen werden können. Feuchtigkeit verursacht Verstocken und Brechen der Schläuche. Bei Frost sind die Schläuche in einem mäßig warmen Raume zu reinigen und zu trocknen.

Aufbewahrung. (6) Erst nach völligem Trocknen und nach dem Beseitigen von Schäden sind die Schläuche aufzurollen und auf Schlauchhaltern oder Schlauchwagen an möglichst trockenen und luftigen Orten, deren Temperatur im allgemeinen zwischen 5 und 25° C liegen soll, aufzubewahren.

Hanfschläuche mit Gummiwänden werden nach dem Trocknen mit Talkum behandelt. In jeden aufgehängten Schlauch wird ein Eßlöffel Talkum geschüttet, wobei ein Teil des Talkums an den Gummiwänden hängen bleibt. Der durchfallende Teil des Talkums wird in einem Gefäß aufgefangen und kann wieder verwendet werden. Danach werden die Schläuche aufgerollt.

Vor dem Aufrollen ist der Schlauch doppelt zu legen. Der hierdurch entstehende Knick ist jedesmal zu verlegen, da der Schlauch sonst leicht abgenutzt und undicht wird. Der Schlauch darf beim Aufrollen nicht nachgezogen werden, sondern der Aufrollende muß dem Schlauche nachgehen.

Außerdem ist die Auflageseite des Schlauches beim Auflegen auf die Rolle oder Haspel stets zu wechseln und der Schlauch mindestens einmal monatlich abzuwickeln, auszubreiten und wieder aufzuwickeln. Dadurch erhält der Gummi die erforderliche Bewegung und das Gewebe die notwendige Lüftung.

Ferner muß beim Aufrollen darauf geachtet werden, daß die Kuppelung, die zum Anschließen an den Hydranten dient, einige Zentimeter tiefer herunterhängt als die andere Kuppelung.

Besondere Bestimmungen. (7) Neue Schläuche — mit Ausnahme der Schläuche für Trink- und Waschwasserübernahme an Bord — sind stets als Feuerlöschschläuche zu verwenden. Minderwertig gewordene oder verkürzte Schläuche sind für untergeordnete Zwecke, wie für Reinschiffszwecke,

zum Asche- und Maschinekühlen, Ausspritzen der Kessel, Rasensprengen usw., aufzubrauchen.

Neue Schlauchtüllen sind vor dem Einbinden sorgfältig abzurunden und zu glätten, damit sie die Innenhaut der Schläuche nicht beschädigen.

Gummischläuche.

Behandlung beim Gebrauch.

(8) Vor Benutzung sind die Schläuche auf Dichtigkeit zu untersuchen, damit Gefahren abgewendet werden.

Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Schläuche an den Geräten (Preßluftdüsen, Schweiß- und Schneidbrennern) sowie an Nippeln der Verbindungsmuttern für die einzelnen Schlauchlängen unbedingt dicht befestigt werden, und zwar:

a) bei Schläuchen über 25 mm l. W. mit Schlauchklemmen,

b) bei Schläuchen bis 25 mm l. W. mit Schlauchklemmen oder durch Einbinden mit Kupferdraht.

Neue Schlauchtüllen sind vor dem Einbinden sorgfältig abzurunden und zu glätten, damit sie die Innenhaut der Schläuche nicht beschädigen.

Knicke und scharfe Winkel sind auf alle Fälle zu vermeiden. Die Schläuche dürfen nicht mit Öl in Berührung kommen und nicht über scharfe Kanten gelegt werden. Die Kanten sind durch Holz- oder glatte Blechunterlagen zu überkleiden. Beim Legen über Verkehrswege sind die Schläuche so zu überbrücken, daß auf sie nicht getreten werden kann, damit Beschädigungen und Störungen im Arbeitsgang vermieden werden.

Bei Schweiß- und Schneidarbeiten sind die Schläuche vor Brenn- und Sengschäden sorgfältig zu schützen.

Instandsetzung.

(9) Beschädigte Schlauchteile sind zur Vermeidung von Verlust an Betriebsstoff, beschädigte Gasschläuche außerdem wegen der Gasgefahr aus dem Verkehr zu ziehen und durch neue Schläuche zu ersetzen.

Für die Befestigung gilt das unter (8) Gesagte.

Reinigung.

(10) Beschmutzte Schläuche sind in klarem Wasser zu reinigen.

Aufbewahrung.

(11) Vor jeder Einlagerung sind die Schläuche auf Schäden zu untersuchen. Wenn Schäden vorhanden sind, müssen sie vor dem Einlagern beseitigt werden.

Die Schläuche sind zu Ringen von etwa 0,5 m Durchmesser aufzuschießen, leicht zusammenzubinden und auf Schlauchsätteln oder Schlauchwagen an dunklen und kühlen Orten aufzubewahren. Sonnenbestrahlung ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Zusatzbestimmungen

für die Verwaltung der Kultusgeräte, die von Verw. Ortsbehörden aus dem Kultustitel des Haushaltskapitels „Nachgeordnete Verwaltungsbehörden und Verwaltungsdienststellen usw." zu beschaffen und zu unterhalten sind.

Allgemeines.

1. Diese Kultusgeräte dienen:

a) für die in reichseigenen Standortkirchen und Betsälen (III 148) den Gottesdienst abhaltenden Wehrmachtpfarrer zum Gebrauch im Außendienst;

b) für die Wehrmachtgeistlichen zum Gebrauch in den zur Mitbenutzung durch die Wehrmachtgemeinden nach III 149 vertraglich sichergestellten Zivilkirchen und im Außendienst, soweit es nicht möglich war, in den mit diesen Kirchen abgeschlossenen Kirchenmietverträgen diese Mitbenutzung ihrer Kultusgeräte durch die Wehrmachtgemeinden festzulegen;

c) für die auf Tr. üb. Pl. den Gottesdienst abhaltenden Wehrmachtpfarrer, soweit hierzu dort reichseigene Kirchen, Betsäle usw. nicht vorhanden sind.

Zuweisen der Gerätemittel.

2. Zu 137 und 138:

Zum Unterhalten und Ergänzen der vorhandenen Kultusgeräte (Ziff. 1) sind von der W. V. oder M. Int. im Benehmen mit dem Wehrkreis- oder Marinestations-Pfarrer die für das nächste Rechnungsjahr notwendigen Geldmittel zum 1. April j. J. zur Zuweisung beim zuständigen Oberkommando zu beantragen.

Beschaffen der Geräte. Allgemeines.

3. Zu 145 und 146:

Zum Beschaffen von Kultusgeräten zur ersten Ausstattung oder zur Erhöhung der vorhandenen Ausstattung ist von der W. V. oder M. Int. im Benehmen mit dem Wehrkreis- oder Marinestations-Pfarrer in jedem Einzelfall die Genehmigung des betr. Oberkommandos nachzusuchen. Den Anträgen sind außer der Gerätebedarfsnachweisung (zweifach) Preisangebote nach VOL. (H. Dv. 24) § 3 (3) und DV. hierzu beizufügen.

Beschaffen der Geräte.

4. Zu 150b und c, 151 Abs. 2:

Die Kultusgeräte, einschl. derjenigen zum Ersatz für unbrauchbare, sind von der W. V. oder M. Int. im Benehmen mit dem Wehrkreis- oder Marinestationspfarrer zur Lieferung an die zuständige St. V. Verw. oder an das Lazarett zu beschaffen.

Abnahme der Geräte.

5. Zu 155 bis 160:

Zur Abnahme der eingelieferten Kultusgeräte ist der zuständige Wehrmachtpfarrer von der St. O. Verw. usw. oder vom Lazarett hinzuzuziehen.

Stempeln der Geräte.

6. Zu 161 bis 170:

Die Kultusgeräte sind nur mit dem Abnahmestempel zu versehen, um Verwechselungen mit gleichartigen „Unterkunftsgeräten für den Kultus" (113 a) vorzubeugen, die außerdem den Verw. Ortsbehördenstempel erhalten.

Aufbewahrung und Behandlung der Kultusgeräte auf Tr. Üb. Pl.

7. Zu 175:

Für das zweckmäßige Aufbewahren und Behandeln (während der Lagerung) der Kultusgeräte auf Tr. üb. Pl. bei der St. O. Verw. usw. ist der zuständige Wehrmachtpfarrer, der den Gottesdienst versieht, verantwortlich.

Buchung der Kosten.

8. Die entstandenen Kosten für die Kultusgeräte bucht die St. O. Verw. usw. oder das Lazarett in Ausgabe. Die hierzu notwendigen Ausgabemittel sind von der W. V. oder M. Int. zuzuweisen.

Nachweis und Bereitstellung der Kultusgeräte.

9. Zu 258 bis 264:

Die Kultusgeräte sind von der St. O. Verw. usw. oder dem Lazarett in der Bestandsliste unter Abschnitt II — Unterabschnitt (im Kopf der Liste) „Kultusgeräte" — als Reichseigentum nachzuweisen und gegen Empfangsschein dem zuständigen Wehrmachtpfarrer (als Nutznießer) zuzuweisen.

Aussondern der Kultusgeräte.

10. Zu 414 bis 423:

Wertvolle Kultusgeräte, besonders die aus Metall, dürfen nur mit Zustimmung der W. V. oder M. Int. ausgesondert werden, die zuvor das Einverständnis der Wehrkreis- oder Marinestationspfarrer einholen.

Anlage 10.
Zu 204.

Wäscherei bei den H. St. O. Verw.

(1) Die Wäsche der St. O. Verw. ist entweder im eigenen Betriebe oder im Betriebe anderer St. O. Verw. oder im Betriebe von Unternehmern zu reinigen.

Die Art des Betriebes bestimmen die W. V. nach der Wirtschaftlichkeit. Sie entscheiden auch darüber, ob und inwieweit die Leibwäsche der Soldaten oder die Wäsche anderer Verwaltungen und Dienststellen mitgereinigt werden soll. Werden hierbei verschiedene Wehrkreise berührt, so haben die W. V. sich vorher gegenseitig zu verständigen.

Für die Einrichtung heereseigener Waschanstalten gilt VIII, für die Ausstattung mit Unterkunftsgeräten Anhang 1 Geräteausstattung.

(2) Das Verfahren bei der Reinigung der Wäsche regeln die St. O. Verw. nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des O. K. H. und der W. V. Die mit der Leitung der Wäscherei beauftragten Beamten haben dafür zu sorgen, daß die Wäsche nach bewährten Verfahren und gründlich gereinigt wird. Schäden und überflüssige Ausgaben sind zu vermeiden. Deswegen müssen die Arbeitsvorgänge genau beobachtet und ständig nachgeprüft werden. Hierzu gehören die Verwendung geeigneter, den Stoffen nicht nachteilige Waschmittel, das Ordnen, Einlaugen, Dämpfen, Waschen, Spülen, Auswringen, Trocknen, Rollen und Legen der Wäsche.

(3) Zu entseuchende Wäsche und Lazarettwäsche darf mit der übrigen Wäsche nicht in Berührung kommen.

(4) Für sorgfältiges und sachgemäßes Ausbessern der Wäsche ist unausgesetzt zu sorgen. Dabei muß darauf geachtet werden, daß die Ausbesserungskosten noch im richtigen Verhältnis zum Neuwert des Stückes stehen, daß geeignetes und haltbares Flickmaterial verwendet wird und daß die Wäsche nicht durch allzu vieles Ausbessern unansehnlich wird.

(5) Ob das Ausbessern der Wäsche gegen Tage- oder Stücklohn auszuführen ist, wird von den W. V. bestimmt. Dabei sind wirtschaftliche und örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

(6) Die Wäschereinigungs- und -ausbesserungskosten werden in der Regel nach Wäscheeinheiten, d. h. nach Gewicht, in besonderen Fällen nach Stückpreisen festgesetzt.

Für die Berechnung gilt Beilage 1 (Tafel). Beispiele in Beilage 2. Beilage 1 und 2.

(7) In den Waschanstalten sind zu führen:
Die Wäschereinigungslisten nach Beilage 3 und
das Wäschereibuch nach Beilage 4. Beilage 3 und 4.

Tafel für die Berechnung der Wäschereinigungs- und -ausbesserungskosten.

Es sind zu berechnen:					Bemerkungen
nach Wäscheeinheiten für		nach festgesetzten Stückpreisen für			
eigene Verwaltungen	fremde Verwaltungen	eigene Verwaltungen	fremde Verwaltungen	Die Leibwäsche der Soldaten	
1	2	3	4	5	6
In allen Fällen, in denen am Schlusse des Rechnungsjahres abgerechnet und bezahlt wird.	Wie in Spalte 1 unter Hinzurechnung von 20 v. H. Verwaltungskosten.	In allen Fällen, in denen sofort oder in kürzeren Zeiträumen bezahlt wird oder der, der waschen läßt, die Höhe der Kosten wissen will.	Wie in Spalte 3 unter Hinzurechnung von 20 v. H. Verwaltungskosten.	Wie in Spalte 4	(1) Buchung der Wäschereinigungs- und -ausbesserungskosten s. Buchungstafel für Kap. „Unterbringung". (2) Unter dem Ausdruck „fremde Verwaltungen" sind nur Dienststellen anzusehen, die nicht zur Wehrmacht gehören. (3) Wird Wäsche für andere St. O. Verw. gereinigt und ausgebessert, so werden die Kosten von der ausführenden St. O. Verw. unter

geteilt mit den eigenen Wäschereinigungskosten mit verrechnet. Die Kosten der Hin- und Rücksendung der Wäsche sind allgemein von der H. St. O. Verw. in Ausgabe zu buchen, der sie gehört.

(4) Bei Feststellungen nach Wäscheeinheiten zählen: 1 Handtuch als 1 Wäscheeinheit, 1 Bettlaken als 4 Wäscheeinheiten, 1 Deckenbezug als 7 Wäscheeinheiten, 1 Kopfpolsterbezug als 1 Wäscheeinheit. Für andere nicht regelmäßig zu reinigende Wäschestücke setzen die W. V. für ihren Bereich besondere Wäscheeinheiten fest.

(5) Für Wäschestücke, für die Wäscheeinheiten nicht festgelegt sind, werden die Stückpreise für die Reinigung und Ausbesserung besonders ermittelt und von den W. V. festgesetzt.

(6) Der Berechnung der Durchschnittskosten sind die tatsächlichen Betriebskosten zugrunde zu legen, also: für die Wäschereinigung die Ausgaben für Arbeitslöhne, Versicherungsbeiträge, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, andere Verbrauchsmittel (Seife, Soda u. a.), Leitungswasser, Kraftgas oder Kraftstrom, Bewachung, andere Wirtschaftskosten (Entwässerung, Schmieröl, Schmirgel, Schornsteinreinigungskosten, gegebenenfalls Brandvers.-Beiträge, Steuern usw.), für die Wäscheausbesserung die Ausgaben für die Arbeitslöhne, Vers.-Beiträge, Flickmaterial usw.

Ausgaben für Gehälter, Bau und Geräte (einschl. Maschinen) bleiben außer Ansatz. Hierfür wird der Verwaltungskostenzuschlag von 20 v. H. der errechneten Durchschnittskosten erhoben.

(7) Der Verwaltungskostenzuschlag ist bei den Verwaltungseinnahmen, die eingezogenen Selbstkosten für Reinigung und Ausbesserung der Wäsche sind bei den „Mitteln für Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen" als Rückeinnahmen zu buchen.

(8) Die Kosten für die Reinigung und Ausbesserung der Tisch- usw. Wäsche der Offizierheime in Standorten sind von den Offizierheimgesellschaften zu tragen. Auf Tr. Üb. Pl. fallen diese Kosten den Unterkunftsmitteln zur Last.

Beispiele zur Berechnung der jährlichen Durchschnittskosten für die Wäschereinigung und -ausbesserung nach Wäscheeinheiten.

a) Wäschereinigungskosten:

An Kosten für die Wäschereinigung sind entstanden ..... 90 520,92 RM

Hiervon sind abzurechnen:

die vereinnahmten Beträge, für die Stückpreise zu berechnen sind,

für Leibwäsche der Soldaten ..... 980,30 RM
für Putztücher des (Truppenteil) ..... 180,20 " 1 160,50 "

Bleiben für die Berechnung der Wäscheeinheiten ..... 89 360,42 RM

Nach der Wäschereinigungsliste sind gereinigt worden:

für Dienststellen der Wehrmacht:

1 388 948	Handtücher	× 1 =	1 388 948	WE*)
137 031	Bettlaken	× 4 =	548 124	"
132 252	Deckenbezüge ...	× 7 =	925 764	"
130 831	Kopfpolsterbezüge	× 1 =	130 831	"

usw. ..... 3 887 711 WE

für die Polizei und sonstige Dienststellen außerhalb der Wehrmacht:

248 765	Handtücher	× 1 =	248 765	WE
38 245	Bettlaken	× 4 =	152 980	"
39 284	Deckenbezüge ...	× 7 =	274 988	"
36 025	Kopfpolsterbezüge	× 1 =	36 025	"

usw. ..... 748 622 WE

Zusammen: 4 636 333 WE

Die Kosten für eine Wäscheeinheit betragen daher:

$$\frac{89\,360{,}42}{4\,636\,333} = 1{,}92 \text{ Rpf}$$

b) Wäscheausbesserungskosten:

An Kosten für die Wäscheausbesserung sind entstanden .. 20 788,33 RM

Hiervon sind abzurechnen:

die vereinnahmten Beträge für Wäschestücke ohne Wäscheeinheiten ..... 290,00 "

Bleiben für die Berechnung der Wäscheeinheiten ..... 20 498,33 RM

*) WE = Wäscheeinheiten.

Es sind ausgebessert worden:

für Dienststellen der Wehrmacht:

1 326 654	Handtücher	× 1 =	1 326 654	WE
126 685	Bettlaken	× 4 =	506 740	"
13 691	Deckenbezüge	× 7 =	95 837	"
117 775	Kopfpolsterbezüge	× 1 =	117 775	"
usw.				2 365 349 WE

für die Polizei und sonstige Dienststellen außerhalb der Wehrmacht:

10 129	Handtücher	× 1 =	10 129	WE
1 237	Bettlaken	× 4 =	4 948	"
1 064	Deckenbezüge	× 7 =	7 448	"
913	Kopfpolsterbezüge	× 1 =	913	"
usw.				31 817 "
			Zusammen:	2 397 166 WE

Die Kosten für eine Wäscheeinheit betragen daher:

$$\frac{20\,498{,}33}{2\,397\,166} = 0{,}85 \text{ Rpf}$$

Beilage 3.
Zu (7).

Wäschereinigungsliste

für

..... (Truppenteil, Dienststelle)

Rechnungsjahr .....

Anmerkungen:

(1) Für jede Dienststelle, deren Wäsche gereinigt und ausgebessert wird, ist eine besondere Wäschereinigungsliste anzulegen. Sind nur einige Stellen auf eine Waschanstalt angewiesen, dann genügt eine Liste mit entsprechenden Unterabschnitten.

(2) Die in der Wäschereinigungsliste eingetragene Stückzahl ist der Berechnung der Wäschereinigungs- und -ausbesserungskosten zugrunde zu legen.

(3) Die Liste kann von dem mit dem Wäschewechsel Beauftragten (Lagermeister usw.) geführt werden.

DIN A 4.

Seite .....

Einnahme (gebrauchte Wäsche).

Datum	Feine Wäsche				Gewöhnliche Wäsche																		
					weiß		bunt																
	Laken	Deckenbezüge	Kopfpolsterbezüge	Handtücher	Deckenbezüge	Kopfpolsterbezüge	Deckenbezüge	Kopfpolsterbezüge	Laken	Handtücher													Quittung der Waschanstalt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		23

Ausgabe (reine Wäsche).

Seite .....

Datum	Feine Wäsche				Gewöhnliche Wäsche																		
					weiß		bunt																
	Laken	Deckenbezüge	Kopfpolsterbezüge	Handtücher	Deckenbezüge	Kopfpolsterbezüge	Deckenbezüge	Kopfpolsterbezüge	Laken	Handtücher													Quittung des Empfängers
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		23

Gesehen:
Ort ....., Datum.
Name.
Amtsbezeichnung.

Richtig:
Ort ....., Datum.
Name.
Lagermeister.

Beilage 4.
Zu (7).

Wäschereibuch

der

..... Standortverwaltung .....

Rechnungsjahr .....

Anmerkungen:

(1) In das Wäschereibuch sind die in der Waschanstalt verbrauchten Feuerungs-, Beleuchtungs-, Reinigungs-, Entseuchungs-, Wasch- und Schmiermittel täglich einzutragen. Besen, Streichhölzer und Nähmaterialien werden mit den jeweilig in Gebrauch genommenen Mengen nachgewiesen.
Das Buch ist auf jeder Seite mit 30 Zeilen für die Buchungen einzurichten und monatlich abzuschließen. Die Monatssumme ist im Verbrauchsmittelabrechnungsbuch (324) abzuschreiben.

(2) Für Feuerungs-, Beleuchtungs- und Schmiermittel kann ein besonderes Buch — wie zu Anm. (1) — angelegt und vom Maschinisten geführt werden.

DIN A 4.

Seite

Lfd. Nr.	Tag der Ausgabe	Erläuterung	I. Feuerungsmittel			II. Beleuchtungsmittel				III. Reinigungs-	
			Braunkohlenbriketts	Steinkohlen	Brennholz	Dochtband	Glühbirnen	Petroleum	Streichhölzer	Haarbesen	Piassavabesen
			kg	kg	rm	cm	Stück	l	Paket	Stück	Stück
	19..										
1	1. 4.	Es sind verbraucht									
		usw.	—	1000	0,2	—	1 zu 15 W	—	—	1	—

Wasch- und Entseuchungsmittel								IV. Sonstiges							Bemerkungen
Besenstiele	Seife			Soda			Masch. Öl	Bandweiß	Nähgarn		Stopfgarn				
	Kern	grüne	Flocken						weiß	schwarz	braun	schwarz	weiß		
Stück	kg	kg	kg	kg			kg	m	m	m	m	m	m		
—	2	0,5	0,8	3			—	—	—	—	—	—	—		

Richtig.

Ort ....., Datum.

Name.

Amtsbezeichnung.

Anlage 11.
Zu 243.

Anleitung

für das Anlegen und Führen einer Bestandskartei zum Nachweis der Unterkunftsgeräte beim Heere und bei der Marine.

(1) Die Kartei dient zum Nachweis der Gerätebestände.

(2) Die Kartei ist eine Sammlung gleich großer kartenförmiger loser Blätter (Karten) nach DIN mit gleichem Vordruck.

(3) Sie wird durch einen Kasten zusammengehalten, der angeschraubt und verschließbar oder einschließbar sein muß, wenn nicht an Stelle des Kastens ein verschließbarer Schrank mit Schubkästen in Betracht kommt.

(4) Durch das Wesen der Kartei soll bei den St. O. Verw. mit großer Gerätebewegung der Nachweis über den Verbleib der Geräte gegenüber der Bestandsbuchführung erleichtert werden.

(5) Man unterscheidet Steil- und Flachkarteien.

Die Flachkartei ist eine Sichtkartei. Sie besteht aus einem Schrank oder Kasten mit quergelagerten Zügen (Schubkästen), in denen die einzelnen Karten auf einer Unterlage in Kartentaschen schuppenförmig untergebracht sind; auf dem Sichtrand der Karte sind die Ordnungsmerkmale angebracht. Flachkarteien sind sehr teuer. Sie können in besonders großen Betrieben und nur dann wirtschaftlich voll ausgenutzt werden, wenn dauernd sehr viel Kurzeinträge vorzunehmen sind und wenn eine große Anzahl oft wechselnder Zeichen in der Kartei ständig sichtbar sein muß.

Diese Voraussetzungen sind für die Wahl der Flachkartei zum Gerätebestandsnachweis nur bei den großen M. St. O. Verw. Kiel und Wilhelmshaven, dagegen allgemein nicht bei der Heeresunterkunft sowie bei den übrigen M. St. O. Verw. gegeben (236 Absatz 2). Hier genügen die wesentlich billigeren Steilkarteien*) oder eine Mischform, wie sie zum Beispiel die Steilkartei „Ekaha-Schnellsicht" der Firma Edler & Krische, Hannover, darstellt. In dieser Steilkartei werden alle Karten in Kasten — zweckmäßig doppelwandige aus Stahl-

*) Zu Versuchen bei der Heeresunterkunft beschaffte Flachkarteien sind bis zu ihrem Aufbrauch weiter zu verwenden.

blech mit Sicherheitsverschluß — senkrecht aufgestellt, dabei aber seitlich schuppenförmig gestaffelt, wodurch diese Steilkartei auch einen Sichtrand bei den Karten aufweist. Wird eine Karte aus der Kartei entnommen, so taucht an dieser Stelle ein Signalstreifen auf, der das Wiedereinreihen der Karte erleichtert. Auch andere Vorzüge bei der Handhabung weist die Ekaha-Schnellsicht-Steilkartei selbst der Flachkartei gegenüber auf.

Die Wahl der „Steilkartei" (mit entsprechenden Karteikarten), deren Einrichtungen sich den jeweiligen Verhältnissen bei den St. O. Verw. anpassen müssen, bleibt den W. V. und M. Int. überlassen. Dabei ist der Sonderdruck aus Industrielle Psychotechnik, Jahrg. 9, Heft 11/12, 1932: „Zur Psychotechnik der Kartei, Arbeitstechnische Studien von Aladar Raboffky, Berlin" — Verlag von Buchholz & Weißwange, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2 —, zu beachten.

Die Art der „Flachkartei" — s. Absatz 3 — und das Formblatt für die entsprechende Karteikarte — vgl. (6) — bestimmt der R. K. Min.

(6) Die für jede Gerätebestandskartei beschafften Karteikarten müssen bei ihrer Herstellung in der Druckerei — auf Seite 1 und 2 jeder Karte — in der rechten oberen Ecke fortlaufende Kontrollnummern erhalten. Ferner ist am oberen Kartenrand links das Wort „Karten-Nr." einzudrucken.

Die laufenden Kontrollnummern weisen die Anzahl der überhaupt vorhandenen Karten nach.

Jede Karte erhält vor Einstellen in die Kartei den Dienststempel und das Namenszeichen des Vorstehers der St. O. Verw. oder seines Vertreters und ist dem Karteiführer gegen Empfangsbestätigung in einer einfachen Liste auszuhändigen, in der auch die Kontrollnummer der ausgegebenen Karte und ihre Verwendung in der Kartei — z. B. beim Heer „für Geräte Nr. I/8" — in 2 Spalten — getrennt — anzugeben ist. In eine weitere Spalte wird der Zeitpunkt des Vernichtens der ausgesonderten Karten eingetragen. Vom Karteiführer ist in jeder Karte auf Seite 1 und 2 hinter dem Wort „Karten-Nr." die Anzahl der für den Nachweis eines Geräts verwendeten Karten anzugeben. In der Kartei sind diese zusammengehörenden Karten in umgekehrter Reihenfolge der fortlaufenden „Karten-Nr." zu ordnen. Auf dem Sichtrand jeder Karte sind die Gerätenummer und die Gerätebezeichnung einzutragen.

Beilage 1.

Für die Karteikarte der Steilkartei dient das Formblatt in Beilage 1 als Anhalt. Auf genügende Haltbarkeit der Karten (Papiergüte) ist zu achten. Die Karteikarten sind in der Reihenfolge der Gerätenummern — s. 242 — in die Kartei einzureihen.

(7) Die Vollzähligkeit der Karteikarten ergibt sich aus den vorgedruckten Kontrollnummern. Die Karten sind halbjährlich auf Vollzähligkeit durch den Vorsteher der St. O. Verw. zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis sind kurze Vermerke den Gerätebelegen beizufügen.

(8) In die Karten wird unmittelbar, ohne Zwischenbuchung, eingetragen.

(9) Nachprüfung der Eintragungen durch vorgesetzte Stellen und ihr Ergebnis sind auf der Karte selbst zu vermerken.

(10) Die vollgeschriebenen Karten sind, wenn sie nicht mehr in der Kartei Platz haben, geordnet nach den Gerätenummern in einem Sammelheft aufzubewahren und beim Vorsteher der St. O. Verw. oder nach dessen Anordnung unter Verschluß zu halten.

(11) Beim Übergang vom Buch auf die Kartei ist der Bucheintrag seit der letzten Wirtschaftsprüfung vor Übertrag des Bestandes in die Kartei auf seine Richtigkeit nachzuprüfen. Nach Übertrag in die Kartei ist er im Buch durch Nachprüf- und Übertragungsvermerk zu löschen.

(12) Im übrigen gelten die für den Buchnachweis der Unterkunftsgeräte gegebenen und sinngemäß auch die im allgemeinen für die Buchführung erlassenen Bestimmungen. Hierunter fallen das ordnungsmäßige Führen, Aufbewahren und Vernichten der Karten, Behandeln der Belege, ferner das Überwachen und Prüfen der Kartei durch den Vorsteher der St. O. Verw. und durch vorgesetzte Stellen auch bei Personenwechsel.

(13) Zu den Karteikarten für wertvolle Stücke (Teppiche usw.) ist noch ein Verzeichnis mit laufenden Nummern zu führen. Darin sind einzutragen: Zahl, kurze Beschreibung, Größe, Wert und Gebrauchs- oder Lagerort der Stücke, z. B.:

1 Wollteppich, dunkelblau und rot gemustert, 3 × 4 m, Wert 200 RM, im Zimmer Nr. 50.

In der Karteikarte ist auf die laufende Nummer des Verzeichnisses hinzuweisen. Es ist bei der Karteikarte aufzubewahren.

Formblatt für die Karteikarte der Stellkartei.

Beilage 1. Zu (6).

(*) Nicht in den Vordruck aufnehmen: Anzahl der für den Nachweis eines Geräts verwendeten Karten)

— Seite 1 —

Karten-Nr. .....*)

Geräteübersicht Abschnitt ..... | Geräte Nr. ..... | Bezeichnung .....

..... **)

(**) Nicht in den Vordruck aufnehmen. Hier ist von der Druckerei die Kontrollnr. der Karte einzudruck.) (Namenszeichen u. Dienststempel)

Tag 19..	Nr. des Geräte-Belegs	Nr. des Geld-Belegs	Anschaffungspreis für das Stück RM	Anschaffungspreis für das Stück Rpf	Von wem? oder an wen?	Zugang	Abgang	Bestand	Davon befinden sich im Verwalter-Bereich 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	Gerätelager	Bemerkungen
19.. 1.4.	.	.	.	.	Übertragener Bestand	.	..	000	00	00	00	00	00	00	00	00	00	.	.	.	000	
		.	.	.	(Vgl. die als Anhalt in																	
					486 für das Buchen im																	
					Gerätebestandsbuch ge-																	
					gebenen Beispiele, die																	
					auch für die Eintragun-																	
					gen in die Karteikarte																	
					als Anhalt dienen) usw.																	
					Druckstempel																+ 00	
15.4.	00	00	0	00	Wirtschaftsprüf. am .. 19..	00	.	000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	000	

DIN A 4

(*) Nicht in den Vordruck aufnehmen:
Anzahl der für den Nachweis eines Geräts verwendeten Karten)

Karten-Nr. ..... *)
Geräteübersicht
Abschnitt .....

Geräte Nr. .....

Bezeichnung .....

..... **

(**) Nicht in den Vordruck aufnehmen. Hier ist von der Druckerei die Kontrollnr. der Karte einzudruck.) (Namenszeichen u. Dienststempel)

Tag 19..	Nr. des Belegs: Geräte-	Nr. des Belegs: Geld-	Anschaffungspreis für das Stück: RM	Anschaffungspreis für das Stück: Rpf	Von wem? oder an wen?	Zugang	Abgang	Bestand	Davon befinden sich im Verwalter-Bereich: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	Gerätelager	Bemerkungen
					Übertragener Bestand																	

Zu Anlage 11.

Anlage 12.
Zu 280.

A. Richtlinien

für Bewirtschaften der Feuerungsmittel.

(1) Feuerungsmittel sind sparsam zu bewirtschaften. Jeder einzelne, der mit Feuerungsmitteln zu tun hat, muß hierbei mithelfen. Vor Beginn jeder Heizzeit sind die Soldaten usw. über die Wichtigkeit der Feuerungsmittelwirtschaft und über Behandeln der Stubenöfen und Kochanlagen zu belehren.

(2) Vor jedem Anheizen der Öfen sind die Räume gut zu lüften. Längeres Offenhalten der Fenster oder der Türen ist zu vermeiden. Die berufenen Organe haben streng darüber zu wachen, daß

a) das Heizen dem Wetter angepaßt wird,
b) die Öfen nicht zu schnell angeheizt und die Zimmer nicht überheizt werden,
c) die Öfen rechtzeitig geschlossen und
d) Schäden an den Heizanlagen sogleich zur Sprache gebracht werden.

(3) Höchste Innentemperaturen in Wohn- wie auch in Geschäftszimmern sind 18° C, gemessen in Brusthöhe und in der Mitte des zu heizenden Raumes. In Arbeitsräumen bei einer Tätigkeit, die nicht ausschließlich im Sitzen ausgeübt wird, gegen 14° C.

(4) Auf zweckmäßiges Aufstellen der Öfen, u. U. unter Mitwirkung des Bau A., ist besonders Bedacht zu nehmen. Zum Erzielen guter Wärmeausstrahlung und zum Verhüten von Wandschäden sind die Öfen nicht zu dicht in der Ecke oder an der Wand aufzustellen. Übermäßige Verlängerung der Rauchrohre bei eisernen Öfen, um die Heizwirkung zu erhöhen, ist zu vermeiden, weil hierdurch der Zug verschlechtert und Störungen im Heizbetriebe sich daraus ergeben, wodurch Kohlenoxydgas sich bilden kann.

B. Richtlinien

für Behandeln von Stubenöfen (Kachel- und eisernen Öfen).

Allgemeines.

(1) Heizanlagen müssen richtig behandelt werden. Damit sie ihren Zweck erfüllen, müssen sie gut erhalten bleiben und beim Heizen richtig bedient werden.

Für Stubenöfen (Kachel- und eiserne Öfen) sind Steinkohlen zum Aufheizen und Braunkohlenbriketts zum Nachlegen im allgemeinen die billigste Heizung. Koks kommt nur für Dauerbrandöfen irischer Bauart in Frage. Er kann zum Teil durch andere, billigere Heizstoffe, u. a. durch Anthrazit-Eiformbriketts, ersetzt werden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß Eiformbriketts durch Umladen erheblichen Abgang durch Grus erleiden. Deswegen und auch aus anderen Gründen wird auf Koks oft nicht ganz verzichtet werden können. Bei Verwendung so hochwertiger Brennstoffe wie Koks und Eiformbriketts muß die Gewähr gegeben sein, daß die Öfen sorgfältig überwacht werden und die Luftzufuhr gut geregelt ist. Sie kann beim Brand von Koks nicht so weit beschränkt werden wie beim Brand von Anthrazit-Eiformbriketts.

(2) Zum guten Erhalten der Stubenöfen, zum Verhüten von Undichtigkeiten (in den Fugen der Kachelöfen, den eisernen Rauchrohren usw.) und zum Vermeiden von Beschädigungen — z. B. an der Schamottenausmauerung — ist jede Erschütterung des Ofens zu vermeiden. Hämmern an und vor den Öfen, Hacken und Zerkleinern von Holz oder Kohlen ist verboten, ebenso das Eintreiben von Nägeln in die Fugen der Kachelöfen. Undichtigkeiten an Öfen (Ritzen, Fugen, zerbrochene Schaugläser, fehlende Kittung an Falztüren) oder Rauchrohren sind zu melden.

Heizen von Kachelöfen.

(3) Anfeuchten des Gruses wie der Kohle vermindert den Heizwert und ist zu unterlassen. Feuchte Feuerungsmittel erzeugen den schädlichen Glanzruß. Bei neuen Kachelöfen ist in den ersten 14 Tagen mit ganz geringer Kohlenmenge zu heizen (täglich etwa 3 kleine Schaufeln voll), besser mit Briketts und möglichst wenig Holz zu verwenden. Feuer- und Aschenfalltüren bleiben offen, damit die vom Feuer angewärmte Luft den Ofen verhältnismäßig rasch durchstreichen und ihn austrocknen kann.

(4) Kachelöfen ohne Rost (alte Bauart), nur zum Verheizen von Braunkohlenbriketts, Holz und Torf geeignet.

Vor dem Anheizen: Asche täglich aus dem Feuerraum entfernen.

Anheizen: Kleingeschlagenes Holz anzünden, darauf etwa 3 bis 4 zerschlagene Briketts (von Faustgröße) einlegen. Nach dem

Entzünden des Holzes die Innentür mit den kleinen Zuglöchern schließen.

Weiterheizen: Ist der Brennstoff angebrannt, so ist die restliche Kohlenmenge auf einmal einzulegen. Wenn die Kohlen durchgeglüht sind, ist auch die Schraubtür fest zu schließen.

(5) Kachelöfen mit Planrosten, zum Verheizen von Briketts, Holz, Torf, Braun- und Steinkohlen in Stücken mit nur wenig Grusbeimischung, etwa 1 Teil Grus und 4 Teile Stückkohle, geeignet. Bei sehr weiten Rostspalten und starkem Zuge ist das Abdecken des Rostes durch ein durchlöchertes kräftiges Eisenblech ratsam.

Vor dem Anheizen sind Rost, Rostspalten, Feuer- und Aschenraum gründlich von Asche und Schlacke zu säubern.

Anheizen: Etwa 3 bis 4 kleingeschlagene Briketts von Faustgröße oder die gleiche Menge bis faustgroßer Steinkohlenstücke werden — wie unter (4) beschrieben — durch Holz entzündet. Die mit Luftschlitzen versehene Innentür fest schließen. Ist der Anheizstoff zur Weißglut entfacht und zeigt sich an der glühenden Kohle keine Flamme mehr, so ist die Glut auf den hinteren Teil des Rostes zusammenzuschieben und neuer Brennstoff im Anschluß an die Glut auf den vorderen frei gewordenen Teil dichtschließend aufzulegen. Die hintere Glut darf nicht bedeckt werden, damit die aus der neuen Kohle sich entwickelnden Schwelgase beim Überstreichen der freien Weißglutfläche verbrennen. Bei jedem Nachlegen ist entsprechend zu verfahren. Die Innentür wird geschlossen, die Außentür angelehnt, die Aschenfalltür bleibt offen. Dunkelt die Glut auf dem Rost, so sind, wenn nicht nochmals nachgelegt werden soll, die Aschenfalltür oder deren Einstellscheibe und eine etwa vorhandene Rauchrohrklappe zu schließen.

(6) Für Kachelöfen mit eisernen Heizkästen, mit eisernem Einsatz oder mit Füllfeuerung gelten die Vorschriften für eiserne Öfen.

(7) Kachelöfen mit Dauerbrandeinsätzen.

Bedienen je nach der Art des Einsatzes wie bei irischen oder amerikanischen Öfen*) — s. (10) und (11).

Heizen von eisernen Öfen.

(8) Es ist verboten, die Glut im Ofen mit Wasser abzulöschen. Glühendheizen des Ofens ist unzulässig.

(9) Eiserne Kasernen- und ähnliche Öfen a./A. für jeden Brennstoff geeignet.

Vor dem Anheizen und beim Anheizen ist ebenso wie bei den Kachelöfen mit Planrosten unter (5) zu verfahren.

*) Für Kasernen werden nur Öfen beschafft, die für jeden Brennstoff brauchbar sind.

Weiterheizen: Ist der Brennstoff zur Weißglut entfacht und zeigt sich an der glühenden Kohle keine Flamme mehr, so wird auf die Glut Kohle nach Bedarf aufgelegt. Hierbei ist darauf zu achten, daß der Rost gleichmäßig mit Kohle bedeckt ist. Feuertür wird geschlossen. Einstellvorrichtung bleibt geöffnet. Sobald die zugelegte Kohle zur Glut verbrannt ist, wird weitergefeuert. Also im Gegensatz zum Kachelofen nach und nach zulegen. Das Einlegen von Kohle muß zur Vermeidung von Abkühlung schnell geschehen. Ist der aufgefüllte Brennstoff verbrannt und der Ofeninhalt nur noch dunkelrotglühend, werden die Lufteinstellungen in der Aschenfalltür geschlossen. Die Einstellvorrichtung am Rauchabzug ist auf schwach (klein) zu legen.

(10) Irische Öfen für jeden Brennstoff geeignet. Die Bedienung irischer Öfen hängt vom Brennstoff ab.

a) Verwendung von langflammigem, gasreichem Brennstoff (Holz, Torf, Braunkohle, Briketts, Steinkohle, Fettkohle).

Abbrand von oben nach unten. Aschenfall und Rost reinigen. Ofenfüllschacht mit Brennstoff füllen. Auf dem Brennstoff mit Anheizstoff ein Feuer machen. Aschenfalltür schließen und Einstellvorrichtung auf gewünschte Wärmeabgabe einstellen. Nur in dünnen Schichten neuen Brennstoff nachlegen. (Die Füllöfen unter (10) und (11) brennen am sparsamsten, wenn die Brennstoffschicht nicht unter ⅓ der Füllung sinkt. Also stets rechtzeitig nachfüllen.)

b) Verwendung von gasarmen Brennstoffen (Anthrazit-, Magerkohle, Koks). Abbrand von unten nach oben. Aschenfall und Rost reinigen. Alle Türen bis auf Aschenfalltür schließen. Auf dem Rost mit Anheizmaterial Feuer anzünden. Wenig Brennstoff auflegen, und wenn dieser in Glut, Füllschacht vollfüllen. Aschenfalltür schließen und Einstellvorrichtung auf die gewünschte Wärmeabgabe einstellen.

(11) Amerikanische Dauerbrandöfen*).

Rost und Aschenfall gründlich von Asche und Schlacke befreien. Einstellvorrichtung auf stärksten Zug stellen. Alle Türen des Ofens fest schließen. Auf dem Korbrost aus leicht brennendem Stoff Feuer anzünden, Ofen vollschütten und, wenn unterste Brennstoffschicht angebrannt, auf die gewünschte Wärmeabgabe einstellen.

(12) Für Sonderöfen bestehen besondere Bedienungsvorschriften. Meist finden dieselben Regeln wie unter (10) b) und (11) beschrieben, sinngemäße Anwendung.

*) Für Kasernen werden nur Öfen beschafft, die für jeden Brennstoff brauchbar sind.

C. Richtlinien

für Behandeln von Kochanlagen.

Beim Dauerbetrieb.

(1) Die zu jeder Kochanlage gehörigen Bedienungsvorschriften sind genau zu beachten.

(2) Vor jedem Kochbeginn ist nachzusehen, ob Ummantelung, Feuerungstüren und Kesseldeckel dicht schließen, die Rauchrohre dicht ineinandergehen, das Wasserbad der doppelwandigen Kessel genügend gefüllt und das Deckelventil in Ordnung ist. Züge, Roste und Aschenfälle sind zu säubern, Rauchrohrschieber zum Anheizen auf starken Zug zu stellen.

(3) Die doppelwandigen Kochkessel sind für das Kochen der Speisen bestimmt, die leicht anbrennen (Erbsen-, Bohnen- und Kohlgerichte), die anderen Speisen (Kartoffeln, leichte Suppen, Kaffee usw.) sind in einwandigen Kesseln zu kochen.

(4) Die Speisen sind nicht früher als unbedingt nötig aufzusetzen. Das Kochgut muß rechtzeitig zur Stelle sein. Kartoffeln sind mit kaltem Wasser aufzusetzen. Wasserstandhöhe ungefähr 3 cm über Kartoffelfüllung.

(5) Mit dem Anheizen ist erst zu beginnen, nachdem die Kessel mit der Flüssigkeit gefüllt sind. Bei doppelwandigen Kesseln ist ganz besonders darauf zu achten, daß auch der Raum zwischen Außen- und Innenkessel (Wasserbad) mit Wasser (reinem Regenwasser oder abgekochtem Wasser aus der Wasserleitung) gefüllt ist. Kanalschieber öffnen, dann Feuer anzünden. Steht zum Anheizen keine Glut aus anderen Kesseln zur Verfügung, dann kleingeschlagenes Holz anzünden und darauf 1½ bis 2 kg faustgroße Stücke Briketts oder Kohle legen. Öfter und in kleinen Mengen nachlegen. Das Nachlegen muß schnell geschehen, damit die Feuertür zum Vermeiden von Abkühlungsverlust nicht unnötig lange offen bleibt. Rost gleichmäßig mit Kohle bedecken, so daß keine Löcher in der Kohlenschicht entstehen, durch die kalte Luft in den Feuerraum gelangt und die Heizwirkung vermindert. Kohlengrus ist nur mit Stückkohle vermischt zu verfeuern, etwa auf 1 Teil Grus 4 Teile Stückkohle. Anfeuchten des Gruses wie der Kohle vermindert den Heizwert und ist zu unterlassen.

(6) Sobald die Speisen kochen, ist die Heizstoffmenge zum Weiterkochen auf etwa ⅓ einzuschränken. Durch teilweises Schließen des Kanalschiebers ist der Zug zu verringern und dadurch

ein langsameres Verbrennen zu bewirken. Im allgemeinen dauert bei doppelwandigen Kochkesseln:

das Ankochen für 100—200 l ¾ Stunde
" 300 l 1 "
" 400 l 1¼ "
" 500—600 l 1½ "

das Weiterkochen für Gemüse 1—1½ Stunde
" Fleisch ½ "
" Kartoffeln ¼— ½ "

(7) Bei den doppelwandigen Kochkesseln ist ferner ganz besonderes Gewicht auf das Nachkochen zu legen, das bei geschlossenem Kanalschieber ohne Feuer unter dem Kessel zu erfolgen hat. Während dieser Kochzeit soll die Kochanlage wie eine Kochkiste wirken, es darf daher zum Vermeiden von Abkühlverlusten die Feuertür nach Entfernen der Glut nicht mehr geöffnet werden. Der Kanalschieber wird zweckmäßig vor dem Entfernen der Glut geschlossen, damit die Hitze im Feuerungsraum möglichst erhalten bleibt.

Während des Nachkochens darf der Verschlußdeckel des Innenkessels nicht geöffnet werden. Vor dem Nachkochen ist auch die Fußplatte am Aschenfall zu schließen.

Zum Nachkochen sind etwa nötig:
für Gemüse und zusammengekochte Speisen 1—1½ Stunde
" Fleisch ½— ¾ "

(8) Bei einwandigen Kesseln muß vor der Entleerung das Feuer unter dem Kessel herausgenommen sein.

(9) Spülwasser ist nur dem Warmwasserboiler oder dem Wasserkessel zu entnehmen; Entnahme aus dem Wasserbade ist verboten. Im übrigen sind hierbei die Bedienungsvorschriften für jede Kochanlage genau zu beachten.

(10) Beim Öffnen und Schließen der Kessel mit festem Deckelverschluß ist gleichmäßiges Lösen oder Anziehen aller Schrauben erforderlich, damit die Deckel nicht verbogen werden.

Beim Stilllegen.

(11) Bei jeder Stillegung einer Kochanlage sind die einzelnen Kochvorrichtungen gründlich zu reinigen und die Wasserbadkessel zu entleeren. Die Innenkessel sind auszutrocknen und einzufetten, ebenso alle Eisenteile, die nicht durch Rostschutzmittel vor Oxydation geschützt sind.

(12) Die Wasserzuleitung zur Kochanlage ist durch die Hauptklappe abzustellen und sodann zu entleeren, wobei darauf zu achten ist, daß die Hauptklappe auch wirklich dicht schließt, damit die Leitung sich nicht langsam wieder füllt.

(13) Die Kochanlagen sind gründlich zu untersuchen, schadhafte Stellen auszubessern.

(14) Bei vorstehender Behandlung werden Schäden während der Stillegung der Anlage kaum eintreten und die Kochvorrichtungen in brauchbarem Zustande bleiben.

Vor Wiedergebrauch der Kochanlage

(15) Feuerstellen, Feuerzüge und alle anderen Stellen, an denen sich Asche und Ruß ablagern können, sind nochmals zu reinigen, die gußeisernen Platteneinlagen der Herde herauszunehmen und an der Rauchzugseite gründlich zu säubern. Die Kochanlagen sind nochmals gründlich daraufhin zu untersuchen, ob die früher bemerkten Schäden beseitigt und etwa neue entstanden sind, wie Fehlen von Roststäben, Auftreten von schadhaften Stellen und Undichtigkeiten in der Ausmauerung, Herausfallen von Schamottesteinen, die den Zug drosseln oder den Abgaskanal verstopfen.

(16) Bei oberirdischem Abzug ist nach Reinigen der Rauchrohre auf dichtes Schließen und Ineinanderfassen der einzelnen Stöße sowie darauf zu achten, daß die Einführungsstelle am Schornstein in Ordnung ist.

(17) Bei unterirdischem Abzug ist etwa eingedrungene Feuchtigkeit zu beseitigen, der Kanal gut auszutrocknen und zu dichten. Nach der Dichtung ist der Kanal gut zu durchwärmen, indem in ihm an verschiedenen Stellen durch die Reinigungsstutzen ein Feuer angezündet wird, das klein (damit der innere Glattstrich des Kanals nicht Risse bekommt) solange zu unterhalten ist, bis die letzte Feuchtigkeit heraus ist.

(18) Kanalreinigungsrahmen und Rauchrohrklappen sind nachzusehen, ob sie dicht schließen, besonders, ob der zweite Deckel vorhanden ist, da sonst leicht Rauchwirbel eintreten, die den Zug stark beeinträchtigen.

(19) Die vorhandenen Zugeinstellschieber sind zu untersuchen, ob sie gangbar und dem Schornsteinzug entsprechend eingestellt sind, da sie zuerst für ein wirtschaftliches Arbeiten der Kochanlage bestimmt sind und verhindern sollen, daß die Feuergase ungenutzt in den Schornstein entweichen.

(20) Sind Absperrschieber vorhanden, die die Rauchabzugskanäle der einzelnen Kochvorrichtungen vom Schornstein absperren, so sind nur die zu öffnen, deren Kochvorrichtung zur Zeit benutzt wird. Offene Absperrschieber von Kochvorrichtungen, die nicht in Betrieb sind, behindern den Zug der betriebenen Kocheinrichtungen.

(21) Bei schlechtem Zuge hilft oft Anwärmung des Schornsteines durch ein leichtes Feuer am Fuße des Schornsteins von der Reinigungsklappe aus, ebenso Anwärmung der kalten Luft in den Kochanlagen durch ein leichtes Strohfeuer.

D. Richtlinien

für Behandeln von Zentralheizungsanlagen.

(1) Die Heizkörper werden entweder durch erhitztes Wasser oder durch Dampf erwärmt.

(2) Allgemein wird der Wärmegrad des Heizwassers oder der Dampfdruck nach dem Wetter von der Heizzentrale aus geregelt.

Das Bedienungspersonal ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß das Beheizen der Truppenunterkünfte dem Truppendienst entsprechend geregelt wird, d. h., es muß stoßweise geheizt werden. Solange die Truppe zum Dienst ausgerückt ist, soll die Heizung in den Mannschaftsstuben stark gedrosselt werden. Nur die ständig besetzten Räume, wie Schreibstuben usw., sind gleichmäßig durchzuheizen.

(3) Um sparsam zu wirtschaften, ist folgendes zu beachten:

a) Die Zimmerwärme ist durch die Heizkörperventile, nicht durch Öffnen der Fenster zu regeln.

b) Es darf nicht unnötig lange Zeit gelüftet werden. Öfteres und kurzes Lüften ist zweckmäßig. Die Heizkörper sind während dieser Zeit abzustellen.

c) Wird eine Stube von allen Bewohnern für längere Dauer verlassen, so sind ihre Heizkörper auf ganz geringe Wärmeabgabe einzustellen.

d) Haustüren, Windfänge und Dachluken sind während der Heizzeit stets geschlossen zu halten.

e) Die Wärme in den geheizten Räumen ist von Zeit zu Zeit an den Thermometern in den Stuben nachzuprüfen.

(4) Gegen Frost sind die Heizkörper wie folgt zu schützen:

a) Nachts müssen alle Türen, Fensterklappen, Luftklappen und Dachluken geschlossen gehalten werden.

b) Am Tage nur kurz lüften.

c) Nicht benutzte Räume ganz gering mitheizen, damit Heizungsanlagen nicht einfrieren können.

d) Ist ein Frostschaden eingetreten, so sind alle Verteiler im Keller des Gebäudes zu schließen.

e) Die Heizzentrale ist sofort zu benachrichtigen.

(5) Luftbefeuchtungsapparate dürfen nicht beschafft werden. Wenn die Räume nicht überheizt, gut gelüftet und besonders an den Heizungskörpern und Rohrleitungen staubfrei gehalten werden, sind Klagen über zu trockene Luft nicht zu erwarten. Die Heizkörper sind während der Heizperiode täglich zweimal feucht abzuwischen, vgl. III 110.

E. Richtlinien

für das Behandeln von Dampfkochkesseln, Gasherden und Gasbratöfen.

Allgemeine Bemerkungen.

(1) Die zu jeder Koch- und Bratanlage gehörenden Bedienungsvorschriften der Lieferer sind in der Küche an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen. Sie sind genau zu beachten.

(2) Um wirtschaftlich zu kochen und zu braten, soll stets mit höchst zulässigem Dampfdruck oder mit vollgeöffneten Gasbrennern angekocht werden. Ist die Koch- oder Brathitze erreicht, so muß die Wärmezufuhr soweit eingeschränkt werden, daß diese Hitze eben noch gehalten wird.

Sicherheitsvorrichtungen.

(3) Es sind meist vorhanden:

1 Sicherheitsklappe in der Dampfzuleitung zu den Kochkesseln mit Druckmesser,

1 Sicherheitsklappe am Küchenboiler mit Druckmesser, wenn der Boiler unmittelbar an die Druckwasserleitung angeschlossen ist,

1 Wrasenablaßklappe auf jedem dampfdicht zu verschließenden Dampfkochkessel.

Das richtige Arbeiten dieser Vorrichtungen ist sorgfältig zu überwachen. Die Sicherheitsklappen sollen sich öffnen, sobald der Höchstdruck, der durch einen roten Strich am Druckmesser gekennzeichnet ist, überschritten wird.

Die Wrasenklappe hebt sich, wenn die Kochhitze im Kessel erreicht ist und läßt den entwickelten Dampf in die Wrasenleitung übertreten. Werden Störungen an den genannten Vorrichtungen beobachtet, so müssen sie schnellstens durch einen Fachmann beseitigt werden.

Reinhaltung der Koch- und Bratgeräte

(4) Alle mit dem Koch- und Bratgerät in Berührung kommenden Teile der Kochkessel, Herde und Bratöfen sind nach Benutzung sorgfältig zu reinigen. Die dünnen Blechwände der Bratöfen müssen nach Reinigung und Trocknung leicht mit Fett eingerieben werden, damit sie nicht rosten.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Gasbrennern zuzuwenden. Die Brenner der Herde sollen mit blauer Flamme brennen. Tun sie das nicht, so sind sie durch einen Fachmann richtig einzustellen.

Die Brenner sind täglich sorgfältig zu reinigen, zu trocknen und leicht mit Fett einzureiben. Gegebenenfalls müssen zum Reinigen die Brennerdeckel abgehoben werden. Auf gutes Arbeiten der Zündflamme ist zu achten, ebenso darauf, daß in den Bratöfen alle Flammen in jedem Brennerrohr brennen. Diese Brennerrohre sollen nur durch einen Fachmann gereinigt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften unter C (11) bis (14) der Richtlinien für Behandeln von Kochanlagen sinngemäß.

Anlage 13.
Zu 297.

Feuerungsmittel für die Truppenunterkunft.

Tarif I (für Stubenfeuerung).

Für Stuben mit einem Rauminhalt m³	Zustehende Zahl der Feuerungssätze: jährlich	monatlich in den Heizabschnitten (Monaten) I (April Okt.)	monatlich II (Nov. März)	monatlich III (Dez. Jan. Febr.)	täglich I (April Okt.)	täglich II (Nov. März)	täglich III (Dez. Jan. Febr.)	Bemerkungen
bis 45	270	18	36	54	3/5	1 1/5	1 4/5	
über 45 - 120	360	24	48	72	4/5	1 3/5	2 2/5	
- 120 - 150	450	30	60	90	1	2	3	
- 150 - 180	540	36	72	108	1 1/5	2 2/5	3 3/5	
- 180 - 210	630	42	84	126	1 3/5	2 4/5	4 1/5	
- 210 - 240	720	48	96	144	1 3/5	3 1/5	4 4/5	
- 240 - 270	810	54	108	162	1 4/5	3 3/5	5 2/5	
- 270 - 300	900	60	120	180	2	4	6	
- 300 - 330	990	66	132	198	2 1/5	4 2/5	6 3/5	
- 330 - 360	1080	72	144	216	2 2/5	4 4/5	7 1/5	
- 360 - 390	1170	78	156	234	2 3/5	5 1/5	7 4/5	
- 390 - 420	1260	84	168	252	2 4/5	5 3/5	8 3/5	
- 420 - 450	1350	90	180	270	3	6	9	
- 450 - 480	1440	96	192	288	3 1/5	6 2/5	9 3/5	
- 480 - 510	1530	102	204	306	3 2/5	6 4/5	10 1/5	
- 510 - 540	1620	108	216	324	3 3/5	7 1/5	10 4/5	
- 540 - 570	1710	114	228	342	3 4/5	7 3/5	11 2/5	
- 570 - 600	1800	120	240	360	4	8	12	
	und so weiter steigend um je							
30	90	6	12	18	1/5	2/5	3/5	

Ergänzungen zum Tarif I.

(1) Tarif I gilt für gewöhnliche Ofenheizung. Er ist auch anzuwenden, wenn die Kaserne Ofenheizung hat, daneben aber in einzelnen Gebäuden oder Gebäudeteilen Zentralheizung vorhanden ist und in

diesem Falle die Truppen die Selbstverwaltung der Feuerungsmittel haben. **Hierbei ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:**

a) **Weichen nur einzelne Räume (Geschäftszimmer, Wachen, Arreste) von der hauptsächlichsten Beheizungsart ab, so ist diese ausschlaggebend.**

b) **Haben geschlossen untergebrachte Einheiten (Kompanien usw.) eines Truppenteils je für sich verschiedene Beheizungsarten, so sind sie auch dementsprechend zu behandeln. Ob sie in besonderen Gebäuden (Kasernen) desselben Standorts oder in einem anderen Standort liegen, ist gleichgültig.**

c) **Zentralheizung nur in Werkstätten oder Schulräumen schließt die Selbstverwaltung der Feuerungsmittel niemals aus.**

d) **Im Zweifel liegt die Entscheidung den W. V. oder M. Int. ob.**

(2) Der tarifmäßige Feuerungssatz besteht bei Holzfeuerung in 20 Stück Weichholz oder 13 Stück Hartholz, wobei das Raummeter zu 1000 Stück angenommen wird, bei Kohlenfeuerung aus einer Steinkohlenmenge, die als Einheitssatz für den Bereich der einzelnen Wehrkreise oder M. Stationsbereiche vom R. K. Min. festgesetzt wird. Er beträgt bis auf weiteres:

für den Wehrkreis	I	3,8 kg
= = =	II	3,5 =
= = =	III	3,3 =
= = =	IV	3,5 =
= = =	V	3,2 =
= = =	VI	3,3 =
= = =	VII	3,6 =
= = M. Stationsbereich der	Ostsee	3,5 =
= = = = =	Nordsee	3,3 =

Mehrgewährung und Ausgleich s. III 162 und 208.

(3) Neben der Steinkohle wird für jeden Ofen und jede Heizung ein Stück Weichholz (Anzündeholz) gewährt. Dabei werden in dem I., II., III. Heizabschnitt täglich 1 bzw. 2 oder 3 Heizungen angenommen (der Monat zu 30 Tagen gerechnet), so daß die Jahresgebühr für einen Ofen sich auf 450 Stück Weichholz stellt. Eine Jahresgebühr von 450 Stück ist auch für jeden Ofen der Zentralheizungen zu berechnen, wenn die Truppen die Selbstverwaltung der Feuerungsmittel haben.

(4) Wo statt oder neben der Steinkohle andere Feuerungsmittel verwendet werden, wie Koks, Briketts, Braunkohle, Torf, wird das Umrechnungsverhältnis (nach dem Heizwert) vom R. K. Min. festgesetzt. Anzündeholz wird wie nach (1) gewährt.

(5) Bei der Verausgabung dieser Ersatzbrennstoffe rechnen bis auf weiteres

100 kg Steinkohlen gleich 100 kg Koks oder
100 kg Steinkohlenbriketts oder
140 kg Braunkohlenbriketts oder
300 kg Rohbraunkohlen oder
125 kg oberbayerische Pechkohlen oder
220 kg Torf oder
200 kg Maschinenpreßtorf.

Für andere Brennstoffe ist besonderer Antrag beim R. K. Min. notwendig.

(6) Bei der Berechnung der nach Tarif I zustehenden Steinkohlenmenge sind nachstehende Tafeln a und b anzuwenden. Tafel a und b.

(7) Nach Tarif I werden abgefunden:

a) Operations- und Behandlungsräume in den Krankenställen und Pferdelazaretten, Arbeitsräume aller Art (Werkstätten, Waffenmeistereien usw.*)),	mit dem 1fachen**)	der tarifmäßig zu errechnenden Mengen
Kraftfahrzeughallen und Kraftwagenwaschräume — nur soweit heizbare Räume zugestanden worden sind —, Aufbewahrungsräume — nur soweit sie wegen der Eigenart der zu lagernden Rohstoffe und der aus diesen hergestellten Gegenstände frostfrei sein müssen —;	mit dem $1/_2$fachen**)	
b) Wohnstuben kasernierter lediger Unteroffiziere und Mannschaften, Lese- und Spielzimmer der Kompanie usw., Speisezimmer, Nebenzimmer für Unteroffiziere,	mit dem $1\,1/_4$fachen ***)	
Speisesäle, Nebenzimmer für Mannschaften, Geschäftszimmer, Gerichtsräume, Kompanieschreibstuben, Veterinärarzneistuben,		

*) Werkräume in den Beschlagschmieden erhalten keine Feuerungsmittel.
**) Zuschläge nach (9) werden nicht gewährt.
***) Im Bereiche der Marine mit dem 1,37fachen.

Schreibstuben und heizbare Abschläge in den Werkstätten, in den Lagerräumen, in den Kraftfahrzeughallen, Lehrsäle, Unterrichtsräume der Truppen, **der Heeres- oder Marinefachschulen für Verwaltung, der landwirtschaftlichen Zentral- und Gauschulen und der Heeresfachschulen für Technik,** Konferenz- (Lehrer-) Zimmer, Lehrmittelräume — nur soweit sie das fehlende Konferenzzimmer ersetzen —, Prüfräume der psychotechnischen Prüfeinrichtungen, Mannschaftsaufenthaltsräume in Kraftfahrzeughallen, Wärterräume bei den Tankanlagen, Wohlfahrtsräume für Zivilarbeiter und Veterinärgehilfen, Flickstuben, Musikprobe- und Notenzimmer, Warteräume, Untersuchungsräume, Arzträume und Tagesräume — letztere nur, soweit sie als Tagesräume benutzt werden und heizbar sind — der Krankenreviere, Arrestzellen*), Festungshafträume, Hafträume, Bücherei und Buchausgabe, Sprech- und Vernehmungszimmer in Militärgefängnissen;	mit dem $1^1/_4$fachen**)	der tarifmäßig zu errechnenden Mengen
c) Krankenräume der Krankenreviere, Telegraphenstationen und Fernsprechzimmer, feste Funkstellen, Pförtnerstuben,	mit dem 2fachen	

*) Jede Arrestzelle, auch wenn zwei Arrestzellen mit einem gemeinsamen Ofen geheizt werden.

**) Im Bereiche der Marine mit dem 1,37fachen.

d) Wachstuben, Räume der festen Funkempfangsstellen. } mit dem 3fachen } der tarifmäßig zu errechnenden Mengen

(8) Bei Anwendung des Tarifs I gilt im allgemeinen die nach dem Benutzungsplan festgestellte „bestimmungsmäßige Belegungsfähigkeit".

Besonders ist die Gebühr in folgenden Fällen festgesetzt:

a) Für Mannschaftsspeisesäle, gleichviel ob sie in mehrere Räume geteilt sind, die Gebühr einer Stube mit einem Rauminhalt von über 45 bis 120 m³. Für Unteroffizierspeisezimmer, gleichviel ob sie in mehrere Räume geteilt sind, die Gebühr einer Stube mit einem Rauminhalt bis 45 m³. Nur wenn die Speisesäle usw. räumlich voneinander getrennt liegen, dürfen Feuerungsmittel ihrer Zahl entsprechend gewährt werden.

b) Für Musikprobe- und Notenzimmer. Sie werden wie Mannschaftsspeisesäle mit Feuerungsmitteln abgefunden.

c) Für Offizierheime, gleichviel ob Ofen- oder Zentralheizung vorhanden ist:

Küchen — nur soweit in ihnen mit Gas oder elektrischem Strom gekocht wird —, Aufenthaltsräume für Ordonnanzen, Anrichteräume } mit dem 1¼fachen*) nach Tarif I,

Speisesäle, Nebenzimmer einschließlich Bücherei und Raum für die Musik } mit dem 1¼fachen nach Tarif I;

d) Für Offiziersammlungsräume mit dem 1¼fachen nach Tarif I.

e) **Kranken- und Absonderungsabteile der Krankenställe und die Krankenställe I bis III der Pferdelazarette erhalten Feuerungsmittel in Höhe von ein Drittel der nach Tarif I (Seite 313) zu errechnenden Mengen. Behelfsmäßige Seuchenställe, die erst im Bedarfsfalle eingerichtet werden, sind wie Krankenställe zu behandeln.**

Wohnräume für Pferdepfleger des Absonderungsabteils sind mit der Hälfte der für Wohnstuben kasernierter lediger Unteroffiziere und Mannschaften vorgesehenen Gebühr abzufinden.

(9) Die nach (7) b) bis d) und (8) zustehenden Mengen erhöhen sich um den vierten Teil, wenn die Räume in Kasematten, Fachwerk-

*) Im Bereiche der Marine mit dem 1,37fachen.

bauten oder Massivbaracken*), um das Doppelte (also auf das Dreifache), wenn sie in Wellblech- oder ähnlichen leichten Baracken**) liegen — vgl. auch (7) a) Anm. *).

Dieses Vervielfältigen ist nicht bei der Zahl der Feuerungssätze, sondern bei den nach Tarif und Tafeln errechneten Mengen vorzunehmen. Vervielfältigen der Gebühr an Anzündeholz findet nicht statt.

(10) Stationen der Festungstelegraphen sowie Wachstuben auf Pionier-Übungsplätzen werden aus Mitteln für Unterbringung geheizt.

(11) Für die Räume im Dienstgebrauch der St. O. Verw. (Waschanstalt, Flickstuben, Trockenräume) sowie für die Abortöfen werden Feuerungsmittel nach den Festsetzungen der W. V. oder der M. Int. durch die St. O. Verw. abgegeben.

(12) Für Standortkirchen, Sakristeien und Konfirmanden- (Erstkommunikanten-) Zimmer werden die Kosten der Heizung aus Mitteln für Unterbringung bestritten und Feuerungsmittel nach Bedarf gewährt.

(13) Trockenheizen im Anschluß an Bauausführungen für noch nicht in Benutzung genommene Gebäude und Räume veranlaßt das Bau-A. aus Neubaumitteln; bei Räumen, die dem Nutznießer bereits übergeben sind, entscheidet die W. V. oder die M. Int. über das Bedürfnis und dessen Befriedigung aus den Mitteln für Unterbringung.

(14) Bei Zentralheizungen***) setzt die W. V. oder die M. Int. die Verbrauchsmengen nach Bedarf fest, wenn in Einzelfällen nicht tarifmäßige Abfindung eintritt (vgl. Tarif I Ergänzungen (1)).

Tarif II (für Küchenfeuerung).

Es werden täglich gewährt	zur Herstellung der Speisen	
	Steinkohlen kg	Anzündeholz Stück
als Grundgebühr für jede Küche†)	37,00	7
und für jeden Teilnehmer als Zuschlag.....	0,24	—

*) Fachwerkbauten = leichtes Mauerwerk zwischen Holz- oder Eisenwerk. Massivbaracken = leichte, dünnwandige — in der Regel nur eingeschossige — Gebäude zur vorübergehenden Unterbringung oder zur Ergänzung massiver Unterkunftsanlagen.

**) Holz-, Papp-, Pyrament- und ähnliche Baracken.

***) Bedienung der Zentralheizungen s. 306 Abs. 3.

†) Bei einer geringeren Teilnehmerzahl als elf dürfen im Regelfalle Küchen nicht betrieben werden.

Ergänzungen zum Tarif II.

(1) Die zustehende Menge an Küchenfeuerung wird nach dem Tarif II für die in Frage stehende Zahl von Küchen, Küchenteilnehmern (Durchschnittszahl aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr) und Tage, an denen gekocht wurde, errechnet.

Beispiel: 1 Küche mit durchschnittlich 256 Teilnehmern, in der an 365 Tagen gekocht wurde.

a) Steinkohlen

tägliche Grundgebühr	37,00 kg
täglicher Zuschlag für 256 Teilnehmer 0,24 kg × 256 =	61,44 kg
täglich im ganzen	98,44 kg
für 365 Tage insgesamt	35 930,60 kg
rund	35 931,00 kg

b) Anzündeholz
täglich 7 Stück,
für 365 Tage insgesamt 2555 Stück = 2,555 rm.

(2) Für übergroße Kochanlagen dürfen die W. V. oder die M. Int. Zuschläge gewähren; sie sind nach III 162 auszugleichen.

(3) Die Bestimmungen in den Ergänzungen zum Tarif I (4) und (5) über Ersatzbrennstoffe (nach dem Heizwert) für die Stubenfeuerung gelten nicht für die Küchenfeuerung. Hier ist die Steinkohlenfeuerung das Gegebene. Mehrkosten für die in Küchen verwendeten Ersatzbrennstoffe (Braunkohlenbriketts, Kochgas usw.) sind nach III 177 a) aus den laufenden Ersparnissen des Selbstverwalters zu bestreiten. Außerdem können von den W. V. oder M. Int. Zuschüsse nach III 165 b) gewährt werden.

(4) In vollständig zentralgeheizten Kasernen mit Dampfkochanlagen — vgl. III 157 a) — ist das Kochgas und der elektrische Strom für die vorhandenen Gasbratherde und elektrischen Bratherde nach Bedarf zu gewähren. Die Verbrauchsmengen sind von den W. V. oder M. Int. festzusetzen.

Tafel a.

Zu (6).

Jahrweise Berechnung der Gebühr an Steinkohlen für Wohnräume.

Rauminhalt m³	Einheitssatz von 3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8
bis 45	864	891	918	945	972	999	1026
über 45 bis 120	1152	1188	1224	1260	1296	1332	1368
" 120 " 150	1440	1485	1530	1575	1620	1665	1710
" 150 " 180	1728	1782	1836	1890	1944	1998	2052
" 180 " 210	2016	2079	2142	2205	2268	2331	2394
" 210 " 240	2304	2376	2448	2520	2592	2664	2736
" 240 " 270	2592	2673	2754	2835	2916	2997	3078
" 270 " 300	2880	2970	3060	3150	3240	3330	3420
" 300 " 330	3168	3267	3366	3465	3564	3663	3762
" 330 " 360	3456	3564	3672	3780	3888	3996	4104
" 360 " 390	3744	3861	3978	4095	4212	4329	4446
" 390 " 420	4032	4158	4284	4410	4536	4662	4788
" 420 " 450	4320	4455	4590	4725	4860	4995	5130
" 450 " 480	4608	4752	4896	5040	5184	5328	5472
" 480 " 510	4896	5049	5202	5355	5508	5661	5814
" 510 " 540	5184	5346	5508	5670	5832	5994	6156
" 540 " 570	5472	5643	5814	5985	6156	6327	6498
" 570 " 600	5760	5940	6120	6300	6480	6660	6840
" 600 " 630	2880 3168	2970 3267	3060 3366	3150 3465	3240 3564	3330 3663	3420*) 3762
	6048	6237	6426	6615	6804	6993	7182

*) Anmerkung. In ähnlicher Weise ist die Tafel zur Berechnung für größere Räume zu benutzen. Beispiele:

Einheitssatz 3,2 kg Rauminhalt über 690 bis 720 m³,

Menge bei einem Rauminhalt über 270 bis 300 m³ = 2880 kg

" " " " " 390 " 420 m³ = 4032 kg

zusammen bis 720 m³ = 6912 kg

oder

Einheitssatz 3,5 kg Rauminhalt über 720 bis 750 m³,

Menge bei einem Rauminhalt über 270 bis 300 m³ = 3150 kg

" " " " " 420 " 450 m³ = 4725 kg

zusammen bis 750 m³ = 7875 kg.

Tafel b.
Zu (6).

Monatweise Berechnung der Gebühr an Steinkohlen für Wohnräume.

Rauminhalt m³	In den Heizabschnitten																				
	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
	bei einem Einheitssatz von																				
	3,2 kg			3,3 kg			3,4 kg			3,5 kg			3,6 kg			3,7 kg			3,8 kg		
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
bis 45	58	115	173	59	119	178	61	122	184	63	126	189	65	130	194	67	133	200	68	137	205
über 45 bis 120	77	154	230	79	158	238	82	163	245	84	168	252	86	173	259	89	178	266	91	182	274
" 120 " 150	96	192	288	99	198	297	102	204	306	105	210	315	108	216	324	111	222	333	114	228	342
" 150 " 180	115	230	346	119	238	356	122	245	367	126	252	378	130	259	389	133	266	400	137	274	410
" 180 " 210	134	269	403	139	277	416	143	286	428	147	294	441	151	302	454	155	311	466	160	319	479
" 210 " 240	154	307	461	158	317	475	163	326	490	168	336	504	173	346	518	178	355	533	182	365	547
" 240 " 270	173	346	518	178	356	535	184	367	551	189	378	567	194	389	583	200	400	599	205	410	616
" 270 " 300	192	384	576	198	396	594	204	408	612	210	420	630	216	432	648	222	444	666	228	456	684
" 300 " 330	211	422	634	218	436	653	224	449	673	231	462	693	238	475	713	244	488	733	251	502	752
" 330 " 360	230	461	691	238	475	713	245	490	734	252	504	756	259	518	778	266	533	799	274	547	821
" 360 " 390	250	499	749	257	515	772	265	530	796	273	546	819	281	562	842	289	577	866	296	593	889
" 390 " 420	269	538	806	277	554	832	286	571	857	294	588	882	302	605	907	311	622	932	319	638	958
" 420 " 450	288	576	864	297	594	891	306	612	918	315	630	945	324	648	972	333	666	999	342	684	1026
" 450 " 480	307	614	922	317	634	950	326	653	979	336	672	1008	346	691	1037	355	710	1066	365	730	1094
" 480 " 510	326	653	979	337	673	1010	347	694	1040	357	714	1071	367	734	1102	377	755	1132	388	775	1163
" 510 " 540	346	691	1037	356	713	1069	367	734	1102	378	756	1134	389	778	1166	400	799	1199	410	821	1231
" 540 " 570	365	730	1094	376	752	1129	388	775	1163	399	798	1197	410	821	1231	422	844	1265	433	866	1300
" 570 " 600	384	768	1152	396	792	1188	408	816	1224	420	840	1260	432	864	1296	444	888	1332	456	912	1368

Anlage 14.
Zu 297.

Beleuchtungsmittel für die Truppenunterkunft.

Tarife für elektrische Beleuchtung.

Es stehen zu für	I		II		III		
	a	b	a	b	a	b	c
	Mannschaftsstuben, Kranken- und Tagesräume der Krankenreviere, Schreibstuben, (auch heizbare Abschläge in den Werkstätten, Lagerräumen und Kraftfahrzeughallen usw.)	Nebenzimmer für Unteroffiziere und Nebenzimmer für Mannschaften, Lese- und Spielzimmer der Kp. usw., Untersuchungs- und Behandlungs- und Arzträume der Krankenreviere	Wachstuben (für die Wachmannschaften)	Geschäftszimmer, Stuben für Oberfeldwebel und Einzelstuben für Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	Sonstige Unteroffizierstuben, Wohnstuben für Schüler in den Kriegsschulen, der Heeresverwaltungsschule, der Militärärztlichen Akademie, der Heeresveterinärakademie und für Lehrgangsteilnehmer in den Waffen- usw. Schulen, Telegraphenstationen, Fernsprechvermittlungsräume, feste Funk- und Räume der festen Funkempfangsstellen in Kasernen, Flickstuben, Arrestzellen, Festungshafträume	Speisesäle, Nebenzimmer einschl. Bücherei und Raum für die Musik in den Offizierheimen, Offiziersammlungsräume, Küchen, Unteroffizierspeisezimmer	Mannschaftsspeisesäle
jede Brennstelle im	bei Sonderbeleuchtung nach Ergänzungen zu A Ia und Ib		bei 40-Watt-Lampen		bei 25-Watt-Lampen		
	Brennstunden						
	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat
April	2,6	78	1,96	59	8,58	257	2,6	78	2,6	78	1,96	59	1	30
Mai	1,73	52	0,875	26,2	6,8	204	1,73	52	1,73	52	0,875	26,2	.	.
Juni	0,65	19,5	.	.	5,93	178	0,65	19,5	0,65	19,5	.	.	.	.
Juli	0,65	19,5	.	.	5,93	178	0,65	19,5	0,65	19,5	.	.	.	.
August	1,73	52	0,875	26,2	6,8	204	1,73	52	1,73	52	0,875	26,2	.	.
Septemb.	2,6	78	1,96	59	8,58	257	2,6	78	2,6	78	1,96	59	1	30
Oktober	3,9	117	3,93	118	11,9	357	3,9	117	3,9	117	3,93	118	1	30
Novemb.	6,07	182	6,1	183	13,2	396	6,07	182	6,07	182	6,1	183	1	30
Dezemb.	7,38	221,5	7,46	223,8	15,26	458	7,38	221,5	7,38	221,5	7,46	223,8	1	30
Januar	7,38	221,5	7,46	223,8	15,26	458	7,38	221,5	7,38	221,5	7,46	223,8	1	30
Februar	6,07	182	6,1	183	13,2	396	6,07	182	6,07	182	6,1	183	1	30
März	3,9	117	3,93	118	11,9	357	3,9	117	3,9	117	3,93	118	1	30
Jahr	1340		1220		3700		1340		1340		1220		240	

*) Als Hauptaborte gelten nur die zur Unterkunft der Unteroffiziere und Mannschaften gehörigen Aborte

...ise.

IV						V	
a	b	c	d	e			
...achstube für den (Wach-...enden)	Stallabteile, Flure in Mannschaftshäusern	Anrichteräume und Aufenthaltsräume für Ordonnanzen in den Offizierheimen, Kleiderablagen, Warteräume der Krankenreviere, Reithäuser, Ställe, Flure außerhalb der Mannschaftshäuser	Musikprobe- und Notenzimmer, Baderäume in den Krankenrevieren	Hauptaborte*)		Höfe	Bemerkungen
bei 15-Watt-Lampen							
...f den							

...g	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat			Tag	Monat	
...58	257	8,25	247,5	1,96	59	1	30	2,6	78			7,75	155	Von der Brennstundenzahl darf nur für solche Räume abgewichen werden, die kein oder nur ungenügendes Tageslicht haben. In diesen Fällen setzen die W. B. oder die M. Int. die Brennstundenzahl nach dem wirklichen Bedürfnis fest.
...8	204	6,5	195	0,875	26,2	.	.	1,73	52			.	.	
...93	178	5,65	169	.	.	.	.	0,65	19,5			.	.	
...93	178	5,65	169	.	.	.	.	0,65	19,5			.	.	
...8	204	6,5	195	0,875	26,2	.	.	1,73	52			.	.	
...58	257	8,25	247,5	1,96	59	1	30	2,6	78			.	.	
...9	357	11,3	339	3,93	118	1	30	3,9	117			10,3	206	
...2	396	12,65	380	6,1	183	1	30	6,07	182			12,87	257,5	
...26	458	13,98	419,5	7,46	223,8	1	30	7,38	221,5			14,2	284	
...26	458	13,98	419,5	7,46	223,8	1	30	7,38	221,5			14,2	284	
...2	396	12,65	380	6,1	183	1	30	6,07	182			12,87	257,5	
...9	357	11,3	339	3,93	118	1	30	3,09	117			10,3	206	
...3700		3500		1220		240		1340				1650		

...die Aborte in Offizierheimen (neue Beilage C zur GG. I lfde. Nr. 19, 48 h) und 49 g)).

Ergänzungen zu A. Allgemeine Tarife.

Es stehen zu:

nach Tarif	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte)*) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte)*) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
Ia	Mannschaftsstuben	Mit einer Belegungsstärke bis zu 4 Mann 40 Watt, **mit einer Belegungsstärke von 5 bis zu 8 Mann 75 Watt, bei stärkerer Belegung für jeden Mann über 8 ein Zuschlag von 10 Watt. Bis zu 8 Mann eine Rohrpendelleuchte, über 8 Mann zwei Rohrpendelleuchten. Pendelrohr nicht ausziehbar. Schirm aus Kunstharzpreßstoffen, innen mattierte Glühlampe**	—	Vgl. Allgemeine Bemerkungen (3) und (4)
	Kranken- u. Tagesräume der Krankenreviere	Für jeden Raum eine Innenraumleuchte mit 100-Watt-Lampe	1 Stehlampe und hierzu als erste Ausstattung 25-Watt-Birne zur ärztlichen Untersuchung und Behandlung. Für je 2 Betten 1 Steckkontakt	—
	Schreibstuben (auch heizbare Abschläge in den Werkstätten, Lagerräumen u. Kraftfahrzeughallen usw. als Schreibräume)	Bis zu 2 mit schriftlichen Arbeiten ständig Beschäftigten für den Kopf 40 Watt,	—	—
		Steh- oder Zugpendellampe freigestellt. Bei 3 und mehr mit schriftlichen Arbeiten ständig Beschäftigten 1 Innenraumleuchte mit 100-Watt-Lampe oder wahlweise eine Leuchte mit 60-Watt-Lampe und 1 Einzelsteh- oder Zugpendellampe zu 40 Watt		

*) **Soweit die Beleuchtungskörper hier nicht festgesetzt sind, gelten die entsprechenden Festsetzungen in den Geräteplänen oder die Allgemeinen Bemerkungen (1), (2) und (3) auf Seite 332.** Dieses gilt auch für die folgenden Seiten.

Es stehen zu:			
für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
Nebenzimmer für Unteroffiziere und Nebenzimmer für Mannschaften, Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Für jedes Quadratmeter Grundfläche 4 Watt. Zweckmäßig Innenraumleuchten	—	—
Untersuchungs- und Behandlungs- und Arzträume der Krankenreviere	Für jed. Zimmer eine Innenraumleuchte mit 100-Watt-Lampe. Wahlweise 1 Leuchte mit 60-Watt-Lampe und 1 Steh- oder Zugpendellampe zu 40 Watt	—	—
Wachstuben (für die Wachmannschaften)	Für je 1 bis 7 Wachmannschaften, die nach Besetzung der Posten auf der Wache zurückbleiben, 40 Watt	—	Für den Wachhabenden s. Tarif A IVa
Geschäftszimmer	Für jeden mit schriftl. Arbeiten ständig Beschäftigten 40 Watt. Wahlweise Steh- od. Zugpendellampe	—	Für die Diensträume des R. K. Min. werden Beleuchtungskörper mit Beleuchtungsmitteln nach Bedarf gewährt
Stuben für Oberfeldwebel u. Einzelstuben f. Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	1 Steh- oder Zugpendellampe zu 40 Watt	—	—
Sonstige Unteroffizierstuben	Für jed. Kopf 25 Watt. Wahlweise Steh- od. Zugpendellampe	—	—

nach Tarif	für Räume	Es stehen zu: Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
noch IIIa	Wohnstuben für Schüler in den Kriegsschulen, der Heeresverwaltungsschule, der Militärärztlichen Akademie, der Heeresveterinärakademie und für Lehrgangsteilnehmer in den Waffen- usw. Schulen	Für jeden Schüler 40 Watt. Steh- od. Zugpendellampe freigestellt. Wenn die Wohnstuben auch zum Schlafen dienen, für je 2 Waschplätze 1 Lampe zu 25 Watt bei 200 Brennstunden jährlich	—	Außerdem für die Schüler in den Kriegsschulen, der Heeresverwaltungsschule, der Militärärztlichen Akademie, der Heeresveterinärakademie und für Lehrgangsteilnehmer in den Waffen- usw. Schulen in jedem Schlafraum 1 Lampe zu 15 Watt bei 450 Brennstunden jährlich und **für je 2 Waschplätze eine Lampe zu 25 Watt bei 200 Brennstunden jährlich**
	Telegraphenstationen, Fernsprechvermittlungsräume, feste Funkstellen und Räume der festen Funkempfangsstellen in Kasernen	25-Watt-Lampen nach Bedarf	—	Feste Funk- und Räume der festen Funkempfangsstellen außerhalb der Kaserne s. Tarif B IVa
	Flickstuben	25-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
	Arrestzellen, Festungshafträume	In Arrestanstalten: Offizierarrestzimmer und Arrestzellen*) in etwa 1,65 m über dem Fußboden je 1 Wandlampe zu 25 Watt — zweckmäßig schrägstehend — ohne Schutzkorb. Schaltung außerhalb des Raumes In Festungshaftanstalten: Festungshafträume eine Steh- od. Zugpendellampe zu 25 Watt	In Kasernen: Arrestzellen in etwa 1,65 m über dem Fußboden je eine Wandlampe zu 25 Watt — zweckmäßig schrägstehend — ohne Schutzkorb. Schaltung außerhalb des Raumes. Hierzu als erste Ausstattung je eine 25-Watt-Birne	*) Für Arrestzellen zur Verbüßung geschärften Arrestes stehen Beleuchtungsmittel nicht zu

Es stehen zu:

für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
Speisesäle, Nebenzimmer einschl. Bücherei u. Raum für die Musik in den Offizierheimen	25-Watt-Lampen nach Bedarf.	—	—
Offiziersversammlungsräume	25-Watt-Lampen nach Bedarf	—	Sind Kleiderablage, Abort und Flur vorhanden, so werden für diese Beleuchtungskörper mit Beleuchtungsmitteln tarifmäßig gewährt
Küchen	25-Watt-Lampen nach Bedarf	—	**Der elektr. Strom zum Betrieb der Küchenmaschinen (mit Ausnahme der Kühlanlagen — III 211 a —) in den Offizierheimküchen ist von der Offizierheimgesellschaft aus eigenen Mitteln zu bestreiten (vgl. III 303)**
Unteroffizierspeisezimmer	25-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
Mannschaftsspeisesäle	25-Watt-Lampen nach Bedarf	—	Gasträume für Mannschaften auf Tr. üb. Pl. erhalten Beleuchtungskörper ohne Beleuchtungsmittel nach Bedarf
Wachstuben (für den Wachhabenden)	1 Lampe zu 15 Watt	—	Für die Wachmannschaften s. Tarif A II a

nach Tarif	für Räume	Es stehen zu: Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
IVb	Stallabteile	In jedem Stallabteil 1 Lampe zu 15 Watt. S. auch Ställe Tarif A IVc	—	—
	Flure in Mannschaftshäusern	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	Nicht in Mannschaftshäusern gelegene Flure s. Tarif A IVc
IVc	Anrichteräume und Aufenthaltsräume für Ordonnanzen in den Offizierheimen	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
	Kleiderablagen	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
	Warteräume der Krankenreviere	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
	Reithäuser	150-Watt-Lampen nach Bedarf	—	Nach angestellten Erhebungen genügen bei normalen Ausmaßen 10 Breitstrahler
	Ställe	Stallabteile s. Tarif A IVb. Außerdem 15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
	Flure außerhalb der Mannschaftshäuser	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	Flure in Mannschaftshäusern s. Tarif A IVb
IVd	Musikprobe- und Notenzimmer	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
	Baderäume in den Krankenrevieren	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
IVe	Hauptaborte	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—
V	Höfe	15-Watt-Lampen nach Bedarf	—	—

Es stehen zu:

für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
Offizierquartiere	—	**Beleuchtungskörper für das Quartier nach dem Geräteplan, dazu als erste Ausstattung für die Hängelampe eine 25-Watt-Lampe, für die Tischlampe eine 40-Watt-Lampe, für die zustehenden Deckenlampen je eine 15-Watt-Lampe**	—
Bade-, Wasch- und Duschräume für Truppen	—	Für jeden Raum Beleuchtungskörper nach Bedarf. Dazu als erste Ausstattung Glühbirnen nach Bedarf	—
Kartoffelschälräume, Kammern u. andre Aufbewahrungsräume d. Truppen, Räume zum Aufbewahren d. Akten	—		—
Exerzierhäuser, Turnhallen, Schwimmhallen	—	Beleuchtungskörper nach Bedarf. Dazu als erste Ausstattung Glühbirnen nach Bedarf	—
Sitzungssäle und Warteräume der höheren Stäbe und Verwaltungsbehörden	—	Beleuchtungskörper nach Bedarf. Dazu als erste Ausstattung Glühbirnen nach Bedarf	—
Einzelzellen in Militärgefängnissen	**Wie Arrestzellen in Arrestanstalten, s. Tarif A III a**	—	**Die Zahl der Brennstunden wird nach dem wirklichen Bedürfnis durch die H. St. O. Verw. in Verbindung mit dem H. Bau-A. und dem Nutznießer besonders ermittelt und von der W. V. festgesetzt (Einzeltarif — 298 —)**

Es stehen zu:				
nach Tarif	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
—	**Gemeinschaftsräume in Militärgefängnissen**	**Bei einer Belegungsstärke bis zu 4 Mann 40 Watt, bei stärkerer Belegung 75 Watt. In jedem Falle nur eine Rohrpendelleuchte. Pendelrohr nicht ausziehbar.**	—	**Die Zahl der Brstunden wird dem wirklichen Bedürfnis dur die H.St.O.B in Verbindung mit dem H.Ba und dem nießer besonde ermittelt und der W. B. fe setzt (Einzelta — 298 —)**
	Bücherei und Buchausgabe, Sprech- u. Vernehmungszimmer in Militärgefängnissen	**25-Watt-Lampen nach Bedarf, Rohrpendelleuchten, Pendelrohr nicht ausziehbar**	—	

Allgemeine Bemerkungen.

(1) **Wenn Watt-Lampen und Beleuchtungskörper nach Bedarf zustehen, ermitteln Verw. Ortsbehörden in Verbindung mit dem Bau-A. die Zahl der nötigen Br stellen und bestimmen die Art der erforderlichen Beleuchtungskörper.**

(2) In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, mehrere Einzellampen durch e stärkere Lampe zu ersetzen, deren Beleuchtungsstärke nicht die Summe der B stärken der Einzellampen beträgt. Danach richtet sich auch die Zahl und Art Beleuchtungskörper.

(3) In den Fällen, in denen Steh- und Zugpendellampen freigestellt sind, ist einmal gewählte Beleuchtungsart beizubehalten. Spätere Änderungen g nicht auf Kosten der Verwaltung.

(4) Für Mannschaftsstuben gewähren zwei 40-Watt-Lampen mit hellem Glass die beste Beleuchtung, beide am Zugpendel.

(5) Bei Deckenlampen, die ohne Pendel aufgehängt sind (z. B. in Fluren), empf sich immer, helle Glasschirme zu verwenden.

(6) Zur Erhöhung der Helligkeit ist in allen Räumen der weiße Deckenanstrich lichst weit herunterzuziehen und der Wandanstrich möglichst hell zu wähle

(7) Alle Stubenlampen erhalten Einzelschaltung. Auch in den Unteroffizierst erhält die Zugpendellampe, falls sie gewählt wird, neben der Stubentür Schalter.

(8) Es ist unzulässig, die festgesetzten Lampenstärken zum Erzielen von Erspar durch schwächere Lampen zu ersetzen.

für neue Kasernen und bei Erneuerung und Ergänzung der Beleuchtung in vorhandenen Kasernen usw. nach den Richtlinien zum Erlaß des RKMin. v. 12. 36 OKH. 63 m 12 V 4 VIII 185/36, OKM. B. Nr. 143286 C V, ObdL. 63 m 12 Ld. III Bau St. Nr. 75155/36.

Ergänzungen zu A. Allgemeine Tarife.

Es stehen zu:

	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
	Mannschaftsstuben	Mit einer Belegungsstärke bis zu 4 Mann 40 Watt, mit einer Belegungsstärke von 5 bis zu 8 Mann 75 Watt, bei stärkerer Belegung für jeden Mann über 8 ein Zuschlag von 10 Watt. Bis zu 8 Mann eine Rohrpendelleuchte, über 8 Mann zwei Rohrpendelleuchten, Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne	—	—
	Kranken- u. Tagesräume der Krankenreviere	Für jeden Raum eine Innenraumleuchte mit 100-Watt-Lampe	1 Stehlampe und hierzu als erste Ausstattung eine 25-Watt-Birne zur ärztlichen Untersuchung und Behandlung. Für je 2 Betten 1 Steckkontakt	—
	Schreibstuben (auch heizbare Abschläge in den Werkstätten, Lagerräumen u. Kraftfahrzeughallen usw. als Schreibräume)	Allgemeinbeleuchtung: Mittlere Beleuchtungsstärke 20 bis 30 Lux. Bei Raumhöhen bis zu 3 m Deckenleuchten, über 3 m Rohrpendelleuchten. Innenraumleuchten oder Kugelleuchten. Daneben für jeden mit schriftlichen Arbeiten ständig Beschäftigten 1 Tisch- oder Schreibmaschinenleuchte zu 40 Watt	—	—

Es stehen zu:				
nach Tarif	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
Ib	Nebenzimmer für Unteroffiziere und Nebenzimmer für Mannschaften, Lese- und Spielzimmer der Kp. usw.	Für jedes Quadratmeter Grundfläche 4 Watt. Zweckmäßig Innenraumleuchten	—	—
	Untersuchungs- und Behandlungs- und Arzträume der Krankenreviere	Für jedes Zimmer eine Innenraumleuchte mit 100-Watt-Lampe. Wahlweise 1 Leuchte mit 60-Watt-Lampe und 1 Steh- oder Rohrpendelleuchte zu 40 Watt	—	—
IIa	Wachstuben (für die Wachmannschaften)	Für je 1 bis 7 Wachmannschaften, die nach Besetzung der Posten auf der Wache zurückbleiben, 40 Watt. Rohrpendelleuchte, Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne	—	Für den Wachhaben- den s. Tarif A IV a
IIb	Geschäftszimmer	wie Schreibstuben, s. nach Tarif Ia	—	Für die Diensträume des RKM. werden Beleuchtungskörper mit Beleuchtungsmitteln nach Bedarf gewährt
	Stuben für Oberfeldwebel und Einzelstuben für Feldwebel und Funktionsunteroffiziere	1 Steh- oder Rohrpendelleuchte zu 40 Watt. Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne	—	—

Es stehen zu:

nach Tarif	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
III a	Sonstige Unteroffizierstuben	Für jeden Kopf 25 Watt. Wahlweise Steh- oder Rohrpendelleuchte. Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne	—	—
	Wohnstuben für Schüler in den Kriegsschulen, der Heeresverwaltungsschule, der Militärärztlichen Akademie, der Heeresveterinärakademie und für Lehrgangsteilnehmer in den Waffen- usw. Schulen	Für jeden Schüler 40 Watt. Wahlweise Steh- oder Rohrpendelleuchte. Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne. Wenn die Wohnstuben auch zum Schlafen dienen, für je 2 Waschplätze 1 Leuchte zu 25 Watt bei 200 Brennstunden jährlich	—	Außerdem für jeden Schlafraum 1 Leuchte zu 15 Watt bei 450 Brennstunden jährlich und für je 2 Waschplätze 1 Leuchte zu 25 Watt bei 200 Brennstunden jährlich
	Telegraphenstationen, Fernsprechvermittlungsräume, feste Funkstellen und Räume der festen Funkempfangsstellen in Kasernen	25-Watt-Rohrpendelleuchten nach Bedarf. Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne	—	Feste Funkstellen und Räume der festen Funkempfangsstellen außerhalb der Kasernen s. Tarif B IV a
	Flickstuben	25-Watt-Rohrpendelleuchten nach Bedarf. Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne	—	—

nach Tarif	für Räume	Es stehen zu: Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Es stehen zu: Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
noch III a	Arrestzellen, Festungshafträume	In Arrestanstalten: Offizierarrestzimmer und Arrestzellen*) in etwa 1,65 m über dem Fußboden je 1 Wandleuchte — zweckmäßig schrägstehend —, Schaltung außerhalb des Raumes a) Bei Netzen mit Dreh- (Wechsel-) Strom ist ein abschaltbarer 24-Volt-Umformer außerhalb der Arresträume in den Stromkreis einzubauen. 25-Watt-Leuchten ohne Schutzkorb b) Bei Gleichstromnetzen gußeiserne Wandleuchten zu 60 Watt mit Schutzglas und Drahtkorb In Festungshaftanstalten: Für jeden Festungshaftraum eine Steh- oder Rohrpendelleuchte zu 25 Watt. Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne	In Kasernen: Wie in Arrestanstalten, jedoch ohne Beleuchtungsmittel. Als erste Ausstattung je eine 25- bzw. 60-Watt-Birne	*) Für Arrestzellen zur Verbüßung geschärften Arrestes stehen Beleuchtungsmittel nicht zu
III b	Speisesäle, Nebenzimmer einschl. Bücherei und Raum für die Musik in den Offizierheimen	25-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	—

Es stehen zu:				
nach Ta- rif	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
nach III b	Offiziersversammlungsräume	25-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	Sind Kleiderablage, Abort und Flur vorhanden, so werden für diese Beleuchtungskörper mit Beleuchtungsmitteln tarifmäßig gewährt
	Küchen	25-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	Der elektrische Strom zum Betrieb der Küchenmaschinen in den Offizierheimküchen (mit Ausnahme der Kühlanlagen — III 211 a) —) ist aus der Pauschgebühr (vgl. III 211 b)) od. aus eigenen Mitteln der Offizierheimgesellschaften zu bestreiten (vgl. III 303).
	Unteroffizierspeisezimmer	25-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	—
III c	Mannschaftsspeisesäle	25-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	Gasträume für Mannschaften auf Tr. Üb. Pl. erhalten Beleuchtungskörper ohne Beleuchtungsmittel nach Bedarf
IV a	Wachstuben (für den Wachhabenden)	1 Leuchte zu 15 Watt	—	Für die Wachmannschaften s. Tarif A II a

Es stehen zu:				
nach Tarif	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
IV b	Stallabteile	In jedem Stallabteil 1 Leuchte zu 15 Watt	—	Ställe s. Tarif A IV
	Flure und Treppen in Mannschaftshäusern	Allgemeinbeleuchtung. Mittlere Beleuchtungsstärke in Fluren 10 Lux, auf Treppen 20 Lux. Einfache Leuchten mit Opalüberfangglas als Blendschutz. Bei Treppen soll hauptsächlich die oberste u. unterste Stufe gut beleuchtet sein	—	Nicht in Mannschaftshäusern gelegene Flure und Treppen s. Tarif A IV c
IV c	Anrichteräume und Aufenthaltsräume für Ordonnanzen in den Offizierheimen	15-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	—
	Kleiderablagen	15-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	—
	Warteräume der Krankenreviere	15-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	—
	Reithäuser	Gleichmäßige Allgemeinbeleuchtung. Mittlere Beleuchtungsstärke an der ungünstigsten Stelle 10 Lux, im Durchschnitt 15 Lux. Lichtpunkte etwa 6 m über Fußboden. Blendungsfreie Innenraumleuchten.	—	—

Es stehen zu:

nach Ta- rif	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
nach Ve	Ställe	15-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	Stallabteile s. Tarif A IVb
	Flure und Treppen außerhalb der Mannschaftshäuser	Wie Flure und Treppen in Mannschaftshäusern, s. Tarif A IVb	—	—
Vd	Musikprobe- und Notenzimmer	15-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	—
	Baderäume in den Krankenrevieren	15-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	—
Ve	Hauptaborte	15-Watt-Leuchten nach Bedarf	—	—
V	Höfe	Gleimäßige Allgemeinbeleuchtung. Mittlere Beleuchtungsstärke 1 m über Fußboden 2 Lux, an der ungünstigsten Stelle 0,35 Lux. Außenleuchten einfachster Art	—	—
—	Offizierquartiere	—	Beleuchtungskörper für das Quartier nach dem Geräteplan, dazu als erste Ausstattung für die Hängelampe eine 25-Watt-Birne, für die Tischlampe eine 40-Watt-Birne, für die zustehenden Deckenlampen je eine 15-Watt-Birne	—

Es stehen zu:				
nach Tarif	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
—	Bade-, Wasch- und Duschräume für Truppen, Kartoffelschälräume, Kammern und andere Aufbewahrungsräume der Truppen, Räume zum Aufbewahren der Akten, Münzfernsprecherräume der Truppen, Aborte (nicht Hauptaborte)	—	Für jeden Raum Beleuchtungskörper nach Bedarf. Dazu als erste Ausstattung Glühbirnen nach Bedarf	—
—	Exerzierhäuser, Turnhallen, Schwimmhallen	—	Beleuchtungskörper nach Bedarf. Dazu als erste Ausstattung Glühbirnen nach Bedarf	—
—	Sitzungssäle und Warteräume der höheren Stäbe und Verwaltungsbehörden	—	Beleuchtungskörper nach Bedarf. Dazu als erste Ausstattung Glühbirnen nach Bedarf	—
—	Einzelzellen in Militärgefängnissen	Wie Arrestzellen in Arrestanstalten, s. Tarif A III a	—	Die Zahl der Brennstunden ist nach dem wirklichen Bedürfnis durch die St. O. Verw. in Verbindung mit dem Bau-A. und dem Nutznießer besonders zu ermitteln und von der W. V. oder M. Int. festzusetzen (Einzeltarif — 298 —)

	Es stehen zu:			
	für Räume	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen nach Beilage 1)	Beleuchtungskörper (U.-Geräte) ohne Beleuchtungsmittel (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
—	Gemeinschaftsräume in Militärgefängnissen	Bei einer Belegungsstärke bis zu 4 Mann 40 Watt, bei stärkerer Belegung 75 Watt. In jedem Falle nur eine Rohrpendelleuchte. Pendelrohr nicht ausziehbar. Innen mattierte Glühbirne	—	Die Zahl der Brennstunden ist nach dem wirklichen Bedürfnis durch die St. O. Verw. in Verbindung mit dem Bau-A. und dem Nutznießer besonders zu ermitteln und von der W. V. oder M. Int. festzusetzen (Einzeltarif — 298 —)
—	Bücherei und Buchausgabe, Sprech- und Vernehmungszimmer in Militärgefängnissen	25-Watt-Leuchten nach Bedarf, Rohrpendelleuchten, Pendelrohr nicht ausziehbar	—	

Allgemeine Bemerkungen.

(1) Wenn Watt-Leuchten nach Bedarf zustehen, ermitteln die Verw. Ortsbehörden in Verbindung mit den Bau-A. die Zahl der nötigen Brennstellen und bestimmen die Art der erforderlichen Beleuchtungskörper.

(2) In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, mehrere Einzellampen durch eine stärkere Lampe zu ersetzen, deren Beleuchtungsstärke nicht die Summe der Wattstärken der Einzellampen erreicht. Danach richtet sich auch die Zahl und Art der Beleuchtungskörper.

(3) In den Fällen, in denen Steh- oder Rohrpendelleuchten freigestellt sind, ist die einmal gewählte Beleuchtungsart beizubehalten. Spätere Änderungen gehen nicht auf Kosten der Verwaltung.

(4) An Stelle der Zugpendellampen sind nur noch Rohrpendelleuchten zu verwenden, Pendelrohr nicht ausziehbar.

(5) In Mannschaftsstuben ist bis zu einer Belegungsstärke von 8 Mann nur eine Rohrpendelleuchte vorzusehen.

(6) Für Unteroffizier- und Mannschaftsstuben, Wachen und Arreste sind Schirme aus Kunstharz-Preßstoffen, für alle anderen Zwecke Glasschirme zu verwenden.

(7) Zur Erhöhung der Helligkeit ist in allen Räumen der weiße Deckenanstrich möglichst weit herunterzuziehen und der Wandanstrich möglichst hell zu wählen.

(8) Alle Stubenlampen erhalten Einzelschaltung. Auch in den Unteroffizierstuben erhält die Rohrpendelleuchte, falls sie gewählt wird, neben der Stubentür einen Schalter.

(9) Es ist unzulässig, die festgesetzten Wattstärken zum Erzielen von Ersparnissen durch schwächere Glühbirnen zu ersetzen.

(10) Die Beleuchtungsstärke in Lux wird auf der Horizontalebene 1 m über dem Fußboden mit dem Photometer gemessen und hiernach der Wattbedarf berechnet.

Es stehen zu	I a: für Lehrsäle, Unterrichtsraum	I b: für Konferenz-(Lehrer-)Zimmer, Lehrmittelzimmer, wenn sie gleichzeitig das fehlende Konferenzzimmer ersetzen, Prüfräume der psychotechnischen Prüfeinrichtungen	II: für Arbeitsräume aller Art (Werkstätten, Waffenmeistereien, Beschlagschmieden usw.)	III: für Operationsräume in den Krankenställen und in planmäßigen und behelfsmäßigen Pferdelazaretten und Veterinärarzneistuben
Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln	8 Watt für jedes qm Grundfläche Zweckmäßig Innenraumleuchten	4 Watt für jedes qm Grundfläche Zweckmäßig Innenraumleuchten	15 Lux bei groben Arbeiten (Schmiede), 40 Lux bei mittleren Arbeiten (Schlosserei, Dreherei, Montage, Stellmacherei, Tischlerei, Drechslerei, Klempnerei), 60 Lux bei feinen Arbeiten (Waffenmeisterei, Feinmechanik, Lackiererei, Lehrenbau, Sattlerei, Schuhmacherei), 90 Lux bei feinsten Arbeiten (Zeichenräume, Setzerei und Näherei); Allgemein: Als Zusatzbeleuchtung Handlampen zu 25 Watt nach Bedarf. Die Beleuchtungsstärke in Lux wird auf der Arbeitsfläche oder (in Beschlagschmieden) auf der Horizontalebene 1 m über dem Fußboden mit dem Photometer gemessen und hiernach der Wattbedarf für die einzelnen Arbeitsplätze berechnet. Es ist immer die billigste Beleuchtungsart zu wählen, in der Regel also Platzbeleuchtung — das sind Werkplatzleuchten (am Werktisch angeschraubte Stehlampen) oder Wandarmleuchten (Bau) —, daneben schwache Allgemeinbeleuchtung als Verkehrsbeleuchtung. Werkräume in den Beschlagschmieden erhalten nur Allgemeinbeleuchtung.	Innenraumleuchte mit 100 Watt-Lampe Wahlweise auch Innenraumleuchte mit 60 Watt-Lampe und einer Einzelsteh- od. Zugpendellampe zu 40 Watt.

Ergänzungen zu den Tarifen A und B.

(1) Abfindung mit Beleuchtungsmitteln in besonderen Fällen . III 216 bis 222.
(2) Die Gebühr an Beleuchtungsmitteln (elektrischer Strom und Glühlampen) ist nach Beilage 1 (Tafel) zu berechnen.

arife.

IV		V	Bemerkungen
a	b		
für ſte Funkſtellen ıb Räume der feſten Funk- mpfangsſtellen ußerhalb der Kaſerne*), erichtsräume**), annſchaftsauf- thaltsräume in raftfahrzeug- hallen, arteräume bei n Tankanlagen, eizräume der entralheizungen	für Kraftfahr- zeughallen, Kraftwagen- waſchräume, Geſchütz- und Fahrzeug- ſchuppen der beſpannten Artillerie	für Kohlenräume der Zentral- heizungen	
Watt- Lampen nach Bedarf	25 Watt-Lampen nach Bedarf Als Zuſatz- beleuchtung Handlampen zu 25 Watt nach Bedarf	15 Watt-Lampen nach Bedarf	Zahl und Anordnung der Brennſtellen, zweckmäßigſte Art der Beleuchtungskörper, Zahl der Brennſtunden werden nach dem örtlichen Bedürfnis durch die Verw.-Orts- behörden in Verbindung mit dem Bau-A. und dem Nutznießer beſonders ermittelt und von der W. V. oder der M. Int. feſtgeſetzt (Einzeltarif — 298 —). In vielen Fällen wird es zweckmäßig ſein, mehrere Einzellampen durch eine ſtärkere Lampe zu erſetzen, deren Beleuchtungsſtärke nicht die Summe der Wattſtärken der Einzel- lampen beträgt. Alle Lampen erhalten Trenn-Schaltung.

*) Feſte Funkſtellen und Räume der feſten Funkempfangsſtellen ſ. Tarif A III a.
**) Für das Geſchäftszimmer des Verteidigers 40 Watt. Wahlweiſe Steh- oder Zugpendellampen.

Für neue Kasernen und bei Erneuerung und Ergänzung der Beleuchtung RMin. v. 8. 12. 36 — OKH. 63 m 12 V 4 VIII 185/36, OKM.

B. Einzel-

	I					II
	a	b	c	d	e	
Es stehen zu	für Schul- und Unterrichtsräume	für größere Hörsäle	für Räume für den zivilberuflichen Unterricht, in denen abends gezeichnet wird	für Zeichensäle	für Konferenz- (Lehrer-) Zimmer, Lehrmittelzimmer, wenn sie gleichzeitig das fehlende Konferenzzimmer ersetzen, Prüfräume der psychotechnischen Prüfeinrichtungen	für Arbeitsräume aller Art (Werkstätten, Waffenmeistereien, Beschlagschmieden usw.)
Beleuchtungskörper (U.-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln	Mittlere Beleuchtungsstärke 1 m über Fußboden 75 Lux. Lichtpunkte 2,6 m über Fußboden. Blendungsfreie Innenraumleuchten, gleichmäßige Beleuchtung auf den Arbeitstischen. An der Wandtafel 2 Wandtafelleuchten (Spiegelschrägstrahler mit Blende) zu je 100 Watt	Mittlere Beleuchtungsstärke auf den Plätzen 75 Lux. Lichtpunkte 2,6 m über Fußboden. Blendungsfreie Innenraumleuchten, gleichmäßige Beleuchtung auf den Plätzen. G. F. 2 Wandtafelleuchten wie bei Ia	Mittlere Beleuchtungsstärke auf den Zeichentischen 100 Lux. Lichtpunkte 2,2 m über Fußboden. Blendungsfreie Innenraumleuchten. Jede Glühlampe (je nach Anzahl der Brennstellen) 100—150 Watt	Mittlere Beleuchtungsstärke auf den Zeichentischen 150 Lux. Lichtpunkte 2,6 m über Fußboden. Blendungsfreie Innenraumleuchten. In Zeichensälen für Freihandzeichnen können zur Hebung der Plastik an den Modellen ein oder mehrere in der Höhe verstellbare ortsveränderliche Stativleuchten mit Sonderstrahlern vorgesehen werden. Für Arbeiten am senkrechten Reißbrett verstellbare Gelenkleuchten mit je einer 40-Watt-Glühbirne. In Räumen, in denen alle Reißbretter oder Zeichentische eine besondere Platzbeleuchtung erhalten, genügt für die Allgemeinbeleuchtung eine mittlere Beleuchtungsstärke von 50 Lux	4 Watt für jedes qm Grundfläche. Innenraumleuchten	Allgemeinbeleuchtung und Arbeitsplatzbeleuchtung nach DIN. 5035. Allgemeinbeleuchtung: Innenraum- oder Kugelleuchten, in Werkstätten usw. mit erheblicher Verschmutzung Tiefstrahler. Arbeitsplatzbeleuchtung: Kleine Breit- oder Tiefstrahler je nach der Ausdehnung der zu bearbeitenden Gegenstände, g. F. als verstellbare Gelenkleuchte an der Arbeitsmaschine, Werkbank oder Wand angebracht. Bestecknng je nach der Feinheit der Arbeit Glühbirnen von 25 oder 40 Watt. Nach Bedarf können zusätzlich Handlampen zu 25 Watt benutzt werden. Werkräume in den Beschlagschmieden erhalten nur Allgemeinbeleuchtung

Ergänzungen zu den Tarifen A und B.

(1) Abfindung mit Beleuchtungsmitteln in besonderen Fällen s. III 216 bis 222.

(2) Die Gebühr an Beleuchtungsmitteln (elektrischer Strom und Glühlampen) ist nach Beilage 1 (Tafel) zu berechnen.

n vorhandenen Kasernen usw. nach den Richtlinien zum Erlaß des .Nr. 143 286 C V, ObdL. 63 m 12 Ld. III Bau St. Nr. 75 155/36.

arife.

III		IV		V	
a	b	a	b		
für Operationsräume in den Krankenställen und in lanmäßigen nd behelfsmäßigen Pferdelazaretten	für Veterinärarzneistuben	für feste Funkstellen und Räume der festen Funkempfangsstellen außerhalb der Kaserne*), Gerichtsräume**), Mannschaftsaufenthaltsräume in Kraftfahrzeughallen, Warteräume bei den Tankanlagen, Heizräume der Zentralheizungen	für Kraftfahrzeughallen, Kraftwagenwaschräume, Geschütz- und Fahrzeugschuppen der bespannten Artillerie	für Kohlenräume der Zentralheizungen	Bemerkungen
Allgemeinbeleuchtung: Mittlere Beleuchtungsstärke 20 Lux, Innenraumleuchten. Daneben Zusatzbeleuchtung für die Operationsstelle: Mittlere Beleuchtungsstärke auf die Operationsfelle 75 Lux, bewegliche Leuchte	Innenraumleuchte mit 100 Watt. Wahlweise auch Innenraumleuchte mit 60 Watt und eine Steh- oder Rohrpendelleuchte mit 40 Watt	25-Watt-Leuchten nach Bedarf	25-Watt-Leuchten nach Bedarf. Als Zusatzbeleuchtung Handlampen zu 25 Watt nach Bedarf	15-Watt-Leuchten nach Bedarf	(1) Zahl und Anordnung der Brennstellen, zweckmäßigste Art der Beleuchtungskörper, Zahl der Brennstellen werden nach dem örtlichen Bedürfnis durch die Verw. Ortsbehörden in Verbindung mit dem Bau-A. und dem Nutznießer besonders ermittelt und von der W.V. oder der M. Int. festgesetzt (Einzeltarif — 298 —). (2) In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, mehrere Einzellampen durch eine stärkere Lampe zu ersetzen, deren Beleuchtungsstärke nicht die Summe der Wattstärken der Einzellampen erreicht. Danach richtet sich auch die Zahl und Art der Beleuchtungskörper (3) Alle Lampen erhalten Trennschaltung

*) Feste Funkstellen und Räume der festen Funkempfangsstellen in Kasernen s. Tarif A IIIa.
**) Für das Geschäftszimmer des Verteidigers nach Tarif A IIb.

Beilage 1.

Zu Ergänzungen zu den Tarifen A und B (2).

Tafel für die Berechnung der Gebühr an Beleuchtungsmitteln (elektrischer Strom und Glühlampen).

Nennwert (auf dem Lampensockel aufgestempelte Kennzeichnung in Watt)	Stromgebühr in Kilowattstunden je Lampe und Brennstunde (mit der Zahl der Brennstunden nach den Tarifen zu vervielfältigen)	Zahl der zustehenden Glühlampen je Brennstelle und Brennstunde (mit der Zahl der Brennstunden nach den Tarifen zu vervielfältigen)	Bemerkungen
1	2	3	4
15	0,015		Über die in Längsspalte 1 aufgeführten Nennwerte hinaus gibt es noch Lampen zu 300, 500, 750, 1000, 1500 und 2000 Watt. Sämtliche Lampen haben eine mittlere Lebensdauer von nicht über 1000 Brennstunden. Sie sollen nicht länger benutzt werden. Zu Spalte 3: Auf die Gebühr an Glühlampen ist die erste Ausstattung anzurechnen, ausgenommen für solche Räume, für die Beleuchtungskörper ohne Beleuchtungsmittel gewährt werden — Seite 318/323 Spalte 4 sowie III 211 b) —.
25	0,025		
40	0,040		
60	0,060	0,001	
75	0,075		
100	0,100		
150	0,150		
200	0,200		

Anlage 15.
Zu 297.

Reinigungsmittel für die Truppenunterkunft.

(1) Tarif für Besen*).

Haar- oder Piassavabesen stehen jährlich zu:

		Stück
a) für Wohnräume kasernierter lediger Oberfeldwebel, Feldwebel und Funktionsunteroffiziere, andere Unteroffiziere, Mannschaften;	auf je 1 m² der zustehenden Raumgebühr**)	1/30
b) für Geschäftszimmer, = Schreibstuben, = Krankenreviere mit Zubehör, = Musikprobe- und Notenzimmer, = Lehrsäle, Unterrichtsräume, Konferenz- (Lehrer-) Zimmer und Lehrmittelräume, = Arbeitsräume aller Art (Werkstätten, Waffenmeistereien, Beschlagschmieden usw.), = Aufbewahrungsräume, = Telegraphenstationen und Fernsprechzimmer, = Räume der festen Funkstellen, = Räume der festen Funkempfangsstellen, = Räume der psychotechnischen Prüfeinrichtungen, = Pförtnerstuben,	auf je 1 m² Grundfläche nach dem Benutzungsplan	1/30

*) **Eine Sondergebühr zur ersten Ausstattung neugebildeter Truppenteile wird nicht gewährt.**

**) Als zustehende Raumgebühr sind zu rechnen für: Oberfeldwebel je 14 m², Feldwebel und Funktionsunteroffiziere für eine Hälfte je 14 m², für die andere Hälfte je 11 m², andere Unteroffiziere je 9 m², Mannschaften je 6 m².

für Gemeinschaftsräume, Bücherei und Buchausgabe, Sprech- und Vernehmungszimmer in Militärgefängnissen*),	auf je 1 m² Grundfläche nach dem Benutzungsplan	Stück
= Operationsräume und Veterinärarzneistuben in den Krankenställen und planmäßigen und behelfsmäßigen Pferdelazaretten,		1/30
= Offizierheime und Offiziersammlungsräume		
= jede Küche nebst Speiseräumen und Nebenzimmern bis durchschnittlich 240 Teilnehmern		4
= jede Küche, wenn durchschnittlich mehr als 240 Teilnehmer vorhanden sind		8
= jede Wachstube		2
= Standortarrest- und Festungshaftanstalten und Militärgefängnisse auf je 10 belegte Arrestzellen oder Festungshafträume oder Einzelzellen (auch angefangene)		1
= jeden Kompaniebereich**)		4
= jeden Bereich eines Stabes vom Bataillon aufwärts, wenn der Stab außerhalb eines Kompaniebereichs untergebracht ist		2
= Pferdeställe auf je 5 Pferde der Planstärke . .		1

(2) Für andere als die vorbezeichneten Räume werden Reinigungsmittel nicht gewährt.

Die Hälfte der Besen wird mit Stiel berechnet. Für die Zahl der Räume unter (1) a) entscheidet die Kasernierungsstärke (III 185), unter (2) b) die Raumverteilung (III 186).

(3) Die Empfänger haben die Wahl zwischen Haar- und Piassavabesen. Zur Hof- und Straßenreinigung dürfen auch Fischbeinbesen gewählt werden. In diesem Falle steht für je 3 Piassavabesen 1 Fischbeinbesen zu. **Die Stärke der Piassava- und Fischbeinbesen richtet sich nach dem Verwendungszweck, für die Hof- und Straßenreinigung müssen daher stärkere Besen beschafft werden.** Ein Mehr- oder Minderverbrauch wird bei der Abrechnung mit dem Empfangsberechtigten über die Selbstverwaltung je zur Hälfte als Haar- und Piassavabesen an-

*) Außerdem für jeden dieser Räume und für jede Einzelzelle in Militärgefängnissen 1 Handfeger, Ersatz nach Bedarf.

**) Die Zahl der Kompaniebereiche bestimmt sich nach der Zahl der kasernierten Kompanien. Für Standortarrest- und Festungshaftanstalten und Militärgefängnisse stellt die W. V. oder die M. Int. die Zahl der Kompaniebereiche nach der Größe der Anstalt fest.

gesetzt. Den Empfängern bleibt es überlassen, an Stelle von Piassavabesen auch Reiserbesen zu verwenden und auch zu beschaffen*).

(4) Wisch-, Putz- und Scheuerlappen oder -tücher und Staubtücher für Militärgefängnisse (292) sowie Mittel zur Fußbodenpflege**) und Scheuerbürsten und Schrubber mit Stiel, Abortbürsten mit Stiel usw. — 288 a) und b) — werden nach Bedarf gewährt.

(5) Seife, Soda, Sand und andere handelsübliche Putz- und Scheuermittel sowie Abortpapier sind von den Truppen aus den Ersparnissen der Selbstverwaltung zu bestreiten. **Wenn in vollständig zentralgeheizten Kasernen die Ersparnisse aus der Selbstverwaltung der Reinigungsmittel nachweislich nicht ausreichen, sind die Mehrkosten auf die Unterbringungsmittel zu übernehmen (vgl. III 178 a). Besteht überhaupt keine Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel, so erhalten die Truppen diese Reinigungsmittel für Rechnung der Unterbringungsmittel nach Bedarf.**

(6) Nach Bedarf werden außerdem ausgegeben:

Reinigungsmittel für die Hauswarte zum Reinigen der Höfe, Straßen, Leitungen für die Be- und Entwässerung, zum Reinigen der Geschäftszimmer und anderer Diensträume der St. O. Verw., Mittel zur Wäschereinigung und -ausbesserung, Reinigung für Gerichtsräume mit Zubehör und Offizierheime.

---

*) Im Bereiche der Marine können auch Kokosbesen beschafft werden. Bei der Abrechnung mit den Empfangsberechtigten sind sie nach ihrem Geldwert in Piassavabesen umzurechnen.

) Die Kosten für Leinöl zum Anstrich der Fußböden fallen den Baumitteln zur Last. **Solange Leinöl nicht zur Verfügung steht, ist nach H. V. Bl. 1937 Nr. 18 und 1386 zu verfahren.

Anlage 16.
Zu 297.

Feuerungsmittel für die Lazarette.

(1) Bei Ofenheizung steht den einzelnen Lazaretten für Kopf und Tag der Belegungsstärke ein Feuerungssatz zu. Er besteht aus Weichholz und Steinkohle und ist nach Beilage 1 aus dem Verbrauch der Rechnungsjahre 1931, 1932 und 1933 von den einzelnen Lazaretten zu ermitteln. Ersatzbrennstoffe sind bei Ermittelung des Feuerungssatzes in Steinkohlen umzurechnen. Umrechnungsverhältnis s. Anlage 13 Tarif I Ergänzung (5). Beilage 1.

Die W. V. oder die M. Int. sind ermächtigt, den Feuerungssatz für einzelne Lazarette besonders festzusetzen, wenn Ausnahmefälle das notwendig machen. Neufestsetzungen haben die W. V. oder die M. Int. dem O. K. H. oder O. K. M. von Fall zu Fall unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Die Nachweisung nach Beilage 1 ist bei der Rechnungslegung als Dauerbeleg zu behandeln.

(2) Für die zentralgeheizten Lazarette setzen die W. V. oder die M. Int. die Verbrauchsmengen nach Bedarf fest. Haben einzelne Lazarette zum Teil Ofen-, zum Teil Zentralheizung, so sind sie wie vollständig zentralgeheizte Lazarette abzufinden.

Standortlazarett ..... Beilage 1.

Nachweisung

über in den Rechnungsjahren 1931, 1932 und 1933 verausgabten Feuerungsmittel unter Angabe der Belegungsstärken und des hieraus sich ergebenden Feuerungssatzes für Kopf und Tag.

Rechnungsjahr	Standortlazarett ..... Belegungsstärke						An Feuerungsmitteln sind verausgabt laut Verbrauchsmittel-Nachweis					
	Kranke	Sanitätsmannschaften	Wachhabender Arzt	Polizei-Unteroffiziere, Ordonnanzen	Krankenschwestern	Summe	Brennholz rm	Steinkohlen kg	Braunkohlen kg	Braunkohlenbriketts kg	Steinkohlenbriketts kg	Koks kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I/31	2091	273	.	.	.	2 364	2,887	6 701	.	.	.	.
II/31	1919	276	.	.	.	2 195	1,557	3 002	.	.	.	.
III/31	2429	184	.	.	.	2 613	6,787	5 984	15 971	.	.	.
IV/31	2418	211	.	.	.	2 629	7,591	19 200	5 971	.	.	.
1931	8857	944	.	.	.	9 801	18,822	34 887	21 942	.	.	.
1932	wie vor einzutragen.											
1933												
Zusammenstellung												
1931						9 801	18,822	34 887	21 942	.	.	.
1932						8 136	17,584	22 730	33 507	.	.	.
1933						8 245	15,508	40 791	10 669	.	.	.
					Gesamtsumme	26 182	51,914	98 408	66 118			
									140 kg			
									100 kg	Steinkohlen		
									47 227 kg	Steinkohlen		

	Mithin	Kopfzahl	Brennholz rm	Verbrauch Steinkohlen kg
		26 182	51 914	145635
	ergibt für Kopf und Tag		0,002	5,6

Richtig.

Ort ....., Datum .....

Verwaltung des Lazaretts.

Name.

Amtsbezeichnung.

Beleuchtungsmittel für die Lazarette.

Tarif für elektrische Beleuchtung.

Es stehen zu				
nach Tarif		für Räume	Beleuchtungskörper (U-Geräte) mit Beleuchtungsmitteln (elektr. Strom und Glühlampen)	Bemerkungen
I	—	Krankenstuben, Tagesräume	Für jedes m² Grundfläche 2 Watt. Zweckmäßig Innenraumleuchten.	In Offz.-Krankenstuben außerdem je 1 Stehlampe, Lichtstärke nach Bedarf. Für Schwerkranke und längere Zeit bettlägerige Kranke werden außerdem noch besondere schwach leuchtende Nachttischlampen zu je 15 Watt gewährt. Ob daneben für Schwerkrankenstuben noch Glimmlampen in den Innenraumleuchten anzubringen sind, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.
II	a	Wachstuben	1 Lampe zu 40 Watt.	
	b	Lazarettapotheken, Geschäftszimmer, Verbandmittelanstalten, Kr. Abt.-Schreibstuben.	Für jeden in der Lazarettapotheke oder für jeden mit schriftlichen Arbeiten ständig Beschäftigten 40 Watt, jedoch höchstens zusammen 100 Watt.	Zugpendel- oder Stehlampen freigestellt.
	c	Arbeits- (Geschäfts-) Zimmer des Chefarztes. Arbeits- (Geschäfts-) Zimmer d. Kr. Abt.-Arztes.	Je 1 Steh- und Deckenlampe zu je 40 Watt.	
	d	Wohnräume für die wachhabenden Ärzte, Wohnräume für Schwestern.	Je 2 Lampen zu 40 Watt.	Je 1 Zugpendel- und 1 Stehlampe.
III	a	Nähstuben, Kochküchen, Kartoffelschälräume, Teeküchen, Waschküchen.	Lampen zu je 25 Watt nach Bedarf. In der Nähstube für jede Näherin eine Zugpendellampe zu 25 Watt, wenn nicht Beleuchtung des ganzen Raumes durch eine Innenraumleuchte entsprechend der Zahl der Arbeiterinnen zweckmäßiger ist. Im übrigen Deckenlampen.	

		(einschl. Rechnungsführer).		
IV	—	Sanitätsmannschaften, Sanitätsschüler.	Mit einer Belegungsstärke bis zu 4 Mann 40 Watt, bei stärkerer Belegung 80 Watt.	Vergl. Allgemeine Bemerkungen (3) und (4). Wenn Krankenstuben als Mannschaftsstuben verwendet werden, sind Innenraumleuchten mit entsprechender Glühlampe gestattet, sonst Zugpendellampen.
V	—	Badestuben, Aborte.	15-Watt-Lampen nach Bedarf. Deckenbeleuchtung.	
VI	—	Andere nicht unter I—V aufgeführte Räume, Flure, Höfe.	Zahl und Lichtstärke der Lampen nach Bedarf.	Für Flure Tropfenleuchten.

Allgemeine Bemerkungen.

(1) Wenn Watt-Lampen und Beleuchtungskörper nach Bedarf zustehen, ermitteln die Lazarette in Verbindung mit den Bau-A. die Zahl der nötigen Brennstellen und bestimmen die Art der erforderlichen Beleuchtungskörper.

(2) In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, mehrere Einzellampen durch eine stärkere Lampe zu ersetzen, deren Beleuchtungsstärke nicht die Summe der Wattstärken der Einzellampen beträgt. Danach richtet sich auch die Zahl und Art der Beleuchtungskörper.

(3) In den Fällen, in denen Steh- oder Zugpendellampen freigestellt sind, ist die einmal gewählte Beleuchtungsart beizubehalten.

(4) Für Mannschaftsstuben gewähren zwei 40 Wattlampen mit hellem Glasschirm die beste Beleuchtung, beide am Zugpendel.

(5) Bei Deckenlampen, die ohne Pendel aufgehängt sind (z. B. in Fluren), empfiehlt sich immer, helle Glasschirme zu verwenden.

(6) Alle Stuben erhalten Einzelschaltung neben der Tür.

(7) Beleuchtungsmittel (elektrischer Strom und Glühlampen) für die nach dem Tarif zustehenden Brennstellen und elektrischer Strom für medizinische und andere Zwecke werden nach Bedarf gewährt.

(8) Werden an Stelle von elektrischer Beleuchtung Gas oder Petroleum verwendet, so werden sie nebst den Beleuchtungskörpern, Glühstrümpfen und Dochtband nach Bedarf gewährt.

Anlage 18.
Zu 297.

Reinigungsmittel für die Lazarette.

Es stehen nach Bedarf zu:

Lfd. Nr.	Art der Reinigungsmittel	Bemerkungen
1	Grüne Seife	—
2	Feine weiße Seife	Nur für Sanitätsoffiziere und Beamte.
3	Gewöhnliche weiße Seife	—
4	Marmorseife	Für den Gebrauch in den Operations- und ähnlichen Räumen.
5	Parkettseife	Nur für Lazarette mit Parkett- und Linoleumfußböden.
6	Soda	—
7	Bohnerwachs	Nur für Lazarette mit Parkett- und Linoleumfußböden.
8	Putzpomade	An Stelle von Putzpomade und Putzsteinen dürfen auch andere handelsübliche Putzmittel beschafft werden.
9	Putzsteine	
10	Salzsäure	Zum Reinigen der Uringläser u. a.
11	Stahlspäne	Nur für Lazarette mit Parkettfußböden.
12	Terpentin	—
13	Urinöl u. a.	—
14	Abortpapier	Für jeden Kranken und jeden im Lazarett Beschäftigten täglich bis zu 5 g.
15	Wisch- und Scheuerlappen	Nur soweit sie aus ausgesonderten Beständen des Lazaretts genommen werden können.
16	Alte Leinwand	
17	Schmirgelleinwand	—
18	Haarbesen	—
19	Piassavabesen	—
20	Reiserbesen	—
21	Abortbürsten	—
22	Flaschenbürsten	—
23	Gläserbürsten	—
24	Scheuerbürsten	—
25	Stielschrubber	—
26	Besen- und Schrubberstiele	—
27	Waschquaste	Zum Gebrauch bei Entseuchungen.
28	Handfeger	—
29	Fußbodenöl	—
30	Zylinderwischer	—

Nach Bedarf werden außerdem ausgegeben:

Reinigungsmittel zum Reinigen der Höfe, Straßen, Leitungen für die Be- und Entwässerung.

Anlage 19.
Zu 316.

Verbrauchsmittelübersicht.

Lfd. Nr.*) Heer	Lfd. Nr.*) Marine	Gegenstand	
		Abschnitt I: Feuerung.	
1	1	Braunkohlenbriketts	kg
2	2	Steinkohlen	"
3	3	Steinkohlenbriketts	"
4	4	Schmiedekohlen	"
5	5	Koks	"
6	6	Brennholz	rm
7	7	Torf	kg
usw.			
		Abschnitt II: Beleuchtungsmittel.	
1	10	Dochtband	cm
2	13	Fackeln	Stück
3	115—122	Glühbirnen	"
4	124	Glühstrümpfe	"
5	22	Kerzen (Lichte*), Stearin)	kg
6	26	Hindenburgkerzen	"
7	40	Petroleum	l
8	62	Streichhölzer	Paket
9	126	Stöpselsicherungen	Stück
10	61	Spiritus	l
usw.			
		Abschnitt III: Reinigungs- und Desinfektionsmittel.	
1	90	Haarbesen	Stück
2	93	Fischbeinbesen	"
3	92	Piassavabesen	"
4	130	Reiserbesen (Strauchbesen*))	"
5	112	Stiele, versch.	"
6	95	Handfeger und Staubwedel	"
7	96	Pinsel	"
8	94	Rauhköpfe (Besen*), Wand-)	"
9	103	Schrubber (mit Stiel*))	"
10	100	Bürsten	"
11	55	Kernseife	kg
12	56	Grüne Seife (Schmierseife)	"

*) Siehe umstehende Anmerkung *).

Heer	Marine	Gegenstand	
Lfd. Nr.*)			
13	58	Seifenflocken	kg
14	57	Seifenpulver	"
15	59	Soda	"
16	45	Blitzblank (Putzmittel*) in Pulverform)	"
17	24	Fensterleder (Leder*), Sämisch-)	Stück
18	44	Putzwasser (Putzmittel*), flüssig)	kg
19	54	Salzsäure	"
20	50	Sand	"
21	52	Chlorkalk	"
22	28	Insektenpulver	"
23	29	Karbolineum	"
24	30	Karbolsäure	"
25	20	Rohkresol und Kresotinkresol oder Kresolseifenlösung	"
26	108	Abortpapier	Rollen
27	109	Makulatur-Papier	kg
28	31	Pissoiröl	"
29	137	Scheuertücher (Feudel*))	Stück
30	53	Schwefel	kg
31	66	Bohnerwachs	"
32	39	Fußbodenöl	"
usw.			
		Abschnitt IV: Sonstiges.	
1	335	Maschinenöl	kg
2	11	Weißes Band	m
3	65+66	Nähgarn, weiß (Untergarn*))	"
—	65+66	" " (Obergarn*))	"
4	62+63	" schwarz (Untergarn*))	"
—	62+63	" " (Obergarn*))	"
5	—	Stopfgarn, braun } (verschieden*)) {	"
6	113	" schwarz } (verschieden*)) {	"
7	—	" weiß } (verschieden*)) {	"
usw.			

*) Die Nummern für die Marine sind den Lagerabschnitten der Marinewerft usw. entsprechend anders geordnet. Die in Klammern gesetzten Bezeichnungen entsprechen denen bei der Marine.

Anlage 20.
Zu 375.

Richtlinien für die Behandlung der Fußböden.

Behandlung der Fußböden im allgemeinen.

(1) Bei der Fußbodenbehandlung ist zu unterscheiden zwischen Reinigen und Pflegen.

Reinigen.

(2) Zum Reinigen gehören das Fegen, Aufwischen und Scheuern. Beim Fegen ist zu unterscheiden zwischen dem einfachen trockenen Auskehren und dem Fegen mit Kehrmitteln (4).

Aufwischen ist das feuchte Reinigen mit klarem Wasser ohne besondere Reinigungsmittel.

Scheuern ist das Beseitigen des durch Fegen und Aufwischen nicht lösbaren Schmutzes mit Reinigungsmitteln (Seife usw.) und anschließendes Aufwischen.

Pflegen.

(3) Zum Pflegen gehören das Ölen, Wachsen und Bohnern. Ölen und Wachsen ist gleichmäßiges dünnes Verteilen von Öl und Wachs. Bohnern ist das ein- oder mehrmalige Glänzen mit dem Bohnerbesen.

Vor dem Bohnern soll das Lösungsmittel des aufgetragenen Bohnerwachses erst verdunsten. Die Räume sind daher nach dem Wachsen gut zu lüften.

Reinigungs- und Kehrmittel für Fußböden.

(4) Reinigungsmittel für Fußböden sind Kernseife und in besonderen Fällen Terpentin, Salmiakgeist und Magnesium — vgl. 8 —.

Kehrmittel für Fußböden sind Sägespäne, die mit Wasser oder Leinöl oder Terpentin oder mit farblosem Wachsöl oder mit flüssigem Bohnerwachs getränkt sind. Im Handel sind öl- und wachshaltige Kehrmittel. Sie können selbst hergestellt werden. Z. B. Kehrmittel für gebohnerte Fußböden: auf 1 cbm oder 100 bis 120 kg Sägespäne etwa 50 l farbloses Wachsöl oder flüssiges Bohnerwachs. Ölhaltige Kehrmittel ölen den Fußboden, geben ihm aber wenig Glanz. Wachshaltige Kehrmittel, die teurer sind als die ölhaltigen, wachsen den Fußboden. Er kann nach dem Kehren mit wachshaltigen Kehrmitteln gebohnert werden. Öl- und wachshaltige Kehrmittel sollen immer nur in mäßigen Grenzen beschafft oder hergestellt werden, da sie nur begrenzt lagerfähig sind und die Frage der Selbstentzündung noch nicht geklärt ist. Sie sind in geschlossenen kleinen Blechgefäßen aufzubewahren.

Fußboden-pflegemittel.

(5) Fußbodenpflegemittel sind Leinöl mit 2 v. H. Terpentinersatz, Fußbodenöl und festes oder flüssiges Bohnerwachs. Flüssiges Bohnerwachs enthält ungefähr doppelt soviel Lösungsmittel wie festes, ist daher im Gebrauch wirtschaftlicher, weil Arbeitszeit gespart wird. Neu gelegte Fußböden sind, soweit sie gebohnert werden sollen, zum ersten Male zweckmäßig mit festem Bohnerwachs zu behandeln, weil dadurch besserer Glanz erzielt wird. Leinöl, Fußbodenöl und Bohnerwachs lassen sich in angewärmtem Zustande leichter verteilen. Bohnerwachs enthält leicht entflammbare Lösungsmittel. Es darf daher nur an Heizkörpern oder im Wasserbade bei abgedeckter Flamme erwärmt werden. Fußbodenpflegemittel sind kühl und in gut verschließbaren Gefäßen zu lagern.

Stauböl darf im Kasernenhaushalt nicht verwendet werden.

Schonung der Fußböden.

(6) Der Zustand der Fußböden und Fußbodenbeläge ist zu überwachen und jährlich einmal gründlich zu prüfen. Nicht schließende Fugen und Nähte müssen bald instand gesetzt werden, sonst dringt Reinigungswasser ein. Das löst bei Linoleum und Gummi das Untergewebe und die Klebemasse. Folge ist, daß der Belag sich ablöst, wirft oder bricht. Außerdem können solche Stellen zu Unfällen führen. Beim Aufwischen und Scheuern ist in allen Fällen mit Wasser Maß zu halten, um die Gebäude zu schonen.

Räume mit neu gelegten Fußböden dürfen erst benutzt werden, wenn die Klebemasse des Belages gut abgebunden ist. Linoleum ist nach dem Legen mehrmals mit kaltem Wasser aufzuwischen und gut trockenzureiben. Gummibeläge und Fliesen sollen eine Woche lang nach dem Legen nicht betreten werden.

Möbelstücke auf Rollen sind auf Untersätze zu stellen, sonst wird jeder Fußboden verdorben.

Solange nach dem Auftragen der Pflegemittel gefährliche Glätte herrscht, sind Warnungsschilder anzubringen, besonders auf Treppen oder in deren Nähe.

Fristen für das Reinigen und Pflegen.

(7) Die Fußböden sind in bestimmten Zeitabständen zu reinigen und zu pflegen. Maßgebend hierfür sind Art und Benutzung der Räume.

Reinigen und Pflegen der einzelnen Fußbodenarten.

(8) Siehe Tabelle auf Seite 363 bis 365.

Fußbodenart	Reinigen	Pflegen	Bemerkungen
1	2	3	4
Geölter Holzfußboden (Hart- und Weichholz)	Fegen: trocken oder mit öl- oder terpentingetränkten Sägespänen (s. Spalte 3). Nicht aufwischen. Scheuern nur, wenn nachher geölt wird. Gescheuert wird mit warmem Wasser und Kernseife, nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Terpentin. Vor dem Ölen muß der Fußboden vollständig trocken sein.	Ölen nur mit Leinöl mit 2 v. H. Terpentinersatz in dreijährigem, die viel begangenen Stellen im einjährigen Abstand. Nach dem Ölen muß der Fußboden feucht und stumpf erscheinen. Glänzende Stellen sind mit einem Lappen oder durch Fegen mit trockenen Sägespänen zu beseitigen. Die Sägespäne können zum Fegen weiter verwendet werden, wenn etwas Leinöl oder Terpentin zugesetzt wird (siehe Spalte 2). Kein Fußbodenöl verwenden.	Ölen der Fußböden in Kasernen obliegt den Truppen. Leinöl, Auftraglappen od. Pinsel und Reinigungsmittel werden von der Verw. geliefert. [Vgl. auch Anm. *) zu 288.] Am wirtschaftlichsten ist das Ölen mit ölgetränktem Lappen. Höchstsätze sind: a) beim vollständigen Erneuern des Anstriches nach 3 Jahren für das m² Weichholz (Kiefer, Tanne, Fichte, Lärche) 115 g Leinöl | für das m² Hartholz (Eiche, Buche) 90 g Leinöl b) beim alljährlichen Ausbessern der meistbegangenen Stellen des Anstrichs für das m² Weichholz (Kiefer, Tanne, Fichte, Lärche) 85 g Leinöl | für das m² Hartholz (Eiche, Buche) 65 g Leinöl als meistbegangene Stellen gelten 50 v. H. der geölten Gesamtfläche.

Fußbodenart	Reinigen	Pflegen	Bemerkungen
1	2	3	4
b) Gebohnerter Holzfußboden (Stab- und Parkettfußboden)	Fegen: trocken oder mit wachshaltig. Kehrmitteln. Nicht aufwischen. Nicht scheuern. Flecke u. Unebenheiten durch Reiben mit Stahlwolle in Richtung Holzfaser beseitigen, aber nur, wenn es unbedingt nötig ist, weil Spänen die Stäbe schwächt, wodurch sie vorzeitig brechen.	Wachsen und Bohnern. Nur weißes oder gelbes Bohnerwachs verwenden.	
c) Ölgestrichener und lackierter Holzfußboden	Trockenfegen. Aufwischen. Scheuern mit klarem kaltem oder warmem Wasser.	Wachsen und Bohnern nur in viel begangenen Räumen (s. Sp. 4). Größere Schäden durch Anstrich und Nachlackieren ausbessern. Vor Neuanstrich und Nachlackieren ist das Bohnerwachs vollständig zu entfernen, da der Anstrich sonst nicht haftet.	Zu c) bis f). Vielbegangene Räume sind u. a. Lazarette, Krankenreviere, feste Funkstellen und Fernsprechvermittelungen.
d) Linoleum	Fegen: trocken oder mit wasserfeuchten Sägespänen, gebohnertes Linoleum mit wachshaltigen Kehrmitteln. Aufwischen mit kaltem oder warmem, nicht zu heißem Wasser. Scheuern mit Kernseife. Seifenwasser darf nicht auftrocknen, daher mit klarem, kaltem Wasser nachwischen und trocken reiben, Tinten-, Rostflecke usw. mit feinem Schmirgelpapier, Bimsstein oder Stahlwolle unter Zugabe von etwas Leinöl abreiben und mit klarem Wasser nachspülen.	Nach jedem Scheuern Ölen od. Wachsen und Bohnern. Ölen mit Fußbodenöl. Verseifbare Öle, wie Leinöl usw., nicht verwenden. Wachsen u. Bohnern nur in vielbegangenen Räumen (s. Spalte 4).	

Fußbodenart	Reinigen	Pflegen	Bemerkungen
1	2	3	4
) Gummi	Trocken fegen. Gründlich aufwischen mit klarem Wasser, damit sich kein weißer Niederschlag bildet. Scheuern mit Kernseife.	Öl und Wachs nicht verwenden, weil sonst der Gummi aufgelöst wird. Bohnern mit Sonderbohnerwachs, das sich für Gummi eignet, nur in vielbegangenen Räumen (s. Spalte 4).	
) Steinholz	Trocken fegen. Aufwischen. Scheuern mit Kernseife. Flecke mit Stahlwolle abreiben.	Ölen mit Fußbodenöl. Wachsen und Bohnern mit Steinholzbohnerwachs und nur in vielbegangenen Räumen (s. Sp. 4).	
) Terazzo	Trocken fegen. Aufwischen. Scheuern mit Kernseife u. heißem Wasser. Flecke durch mit Wasser verdünntem Salmiakgeist beseitigen.		
) Asphalt	Trocken fegen, keine ölhaltigen Kehrmittel verwenden. Aufwischen. Scheuern mit Kernseife und warmem Wasser. Fettflecke durch eine Paste beseitigen, die aus wasserfeuchter Magnesia herzustellen ist und 24 Stunden liegen muß.		
) Fliesen	Trocken fegen. Aufwischen. Scheuern mit Kernseife und warmem Wasser. Dann mit kaltem Wasser nachspülen.		

Anlage 21.
Zu 433.

Bedingungen*)

für den Verkauf von ausgesonderten Gegenständen in öffentlicher Versteigerung bei der Standortverwaltung . . . am . . . 19 . . .

(1) Die zu verkaufenden Gegenstände sind nach Losen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Jede Nummer wird besonders ausgeboten.

Die Gegenstände können von den Kauflustigen am . . . besichtigt werden.

(2) Bleiben die Gebote unter dem abgeschätzten Werte, so werden die Sachen von der Versteigerung zurückgezogen. Sie können aber wieder ausgeboten werden.

Wird der abgeschätzte Wert durch die Gebote erreicht oder überschritten, so wird auf das Meistgebot der Zuschlag erteilt.

Die Gebote sind nach der Reichsmarkwährung abzugeben.

Nachgebote werden nicht angenommen.

(3) Nach dem Zuschlage erhält der Käufer einen mit der Losnummer und dem Betrage des Meistgebots versehenen Zettel.

Der Käufer ist verpflichtet, den Betrag sofort unter Vorlage dieses Zettels in deutschem Reichsgelde bar zu bezahlen.

Der Zettel wird mit dem Vermerk über die Zahlung versehen und dem Käufer zurückgegeben.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, binnen 8 Tagen vom Versteigerungstage ab gerechnet, die erstandenen Sachen aus den Räumen der im Zettel angegebenen Dienststelle wegzuschaffen. Sonst hat die verkaufende Behörde das Recht, die Sachen auf Kosten des Käufers einem Spediteur zum Aufbewahren und Übermitteln an den Käufer zu übergeben.

(5) Die verkauften Sachen werden von der Verkaufsbehörde nur an die Personen abgegeben, die sich durch den mit Geldempfangsschein versehenen Nummerzettel ausweisen.

(6) Die verkaufende Behörde übernimmt weder eine Gewähr für die richtige Menge noch für die Beschaffenheit der verkauften Gegenstände.

*) Für die Bedingungen sind Vordrucke — DIN A 4 — zu verwenden.

(7) Bei Gegenständen, von denen eine nicht genau festgestellte Menge verkauft wird und für die demnach die Gebote für eine Einheit des Gewichts oder Maßes abzugeben sind, hat der Käufer das vorhandene Mehr bis zu 10 v. H. der angegebenen Menge zu übernehmen; er hat aber bei einer geringeren als der angenommenen Menge keine Nachlieferung zu beanspruchen.

Das Mehr hat der Käufer vor der Abfuhr zu bezahlen; bei einem Minderergebnis wird ein entsprechender Betrag zurückgezahlt.

Bei dem Abwiegen oder Abmessen kann der Käufer zugegen sein oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(8) Käufer, die gegen die Bedingungen verstoßen, die Angebote zum Nachteil der Reichsverwaltung zu beeinflussen versuchen oder das Versteigerungsgeschäft in anderer Weise stören, werden von der weiteren Teilnahme an der Versteigerung ausgeschlossen.

Stellt sich nach dem Zuschlage heraus, daß Abmachungen unter den Bietern getroffen worden waren, die den freien Wettbewerb ausschalten oder hemmen sollten, so hat die veräußernde Dienststelle das Recht, vom Vertrage zurückzutreten oder die Zuschlagspreise um 10 v. H. zu erhöhen.

Ort, . . . Datum.

Dienststelle.
Unterschrift.

Anlage 22.
Zu 435.

Verhandlung*)
über eine öffentliche Versteigerung ausgesonderter Gegenstände.

Verhandelt . . . den . . . 19 . . .

Nachdem heute um 10 Uhr auf die Bekanntmachung im . . . . . und im . . . . . (s. anl. Geldbelege) eine genügende Anzahl Bieter sich eingefunden hatte, wurden die beigehefteten Verkaufsbedingungen ihnen vorgelesen. Sodann wurden die in der anliegenden Versteigerungsnachweisung aufgeführten Gegenstände der Reihenfolge nach ausgeboten und an die Meistbietenden zu den in der Nachweisung eingetragenen Preisen verkauft.

Die Verkaufsbedingungen wurden von den Käufern unterschrieben.

(Hier folgen besondere Bemerkungen, z. B. Zurückziehen von Gegenständen infolge zu niedrigen Gebots oder Begründung für Abgabe von Gegenständen unter dem Schätzungswert.)

Der Gesamtverkaufserlös beträgt . . . *RM* . . . *Rpf*, in Buchstaben: . . . . . .**).

(Unterschrift und Amtsbezeichnung der Verkaufsbeamten.)

*) Derselbe Vordruck ist bei freihändigen Verkäufen sinngemäß anzuwenden, wenn nicht der Verkauf durch Schriftwechsel zustande kommt (s. 427). Für die Verhandlung sind Vordrucke — DIN A 4 — zu verwenden.

**) In der Versteigerungsnachweisung ist neben den Einzelerlösen in besonderen Spalten anzugeben, welche Erlöse als Verwaltungseinnahmen und welche als Rückeinnahmen zu buchen sind (vgl. 498 Spalten 14 und 15 des Formulars).

Anhang A.
Zu 109.

„Geräteausstattung"

Wird später ausgegeben.

Bis dahin gilt G. G. II (H. Dv. Nr. 35 a) bzw. GVO. (M. Dv. Nr. 266) nebst Berichtigungen und Ergänzungen.

Anhang B.
Zu 152a.

„Gerätebeschreibungen"

Wird später ausgegeben.

Bis dahin gilt G. G. II (H. Dv. Nr. 35a) bzw. GVO. (M. Dv. Nr. 266) nebst Berichtigungen und Ergänzungen.



BIBLIOTEKA NAUKOWA WAP
51873/
/2